Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen der polizeilichen Fahndung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Dietmar Holleck

Regierungsrat aus Straßburg

Marburg

1978

Druck von Schadel GmbH & Co KG in Bamberg

1978

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546009_0016

Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen der polizeilichen Fahndung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Dietmar Holleck

Regierungsrat aus Straßburg

Marburg

1978

Druck von Schadel GmbH & Co KG in Bamberg

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Als Dissertation von dem Fachbereich Rechtswissenschaften angenommen am: 22. März 1978

Berichterstatter: Professor Dr. Otto
Mitberichterstatter: Professor Dr. Langer
Tag der mündlichen Prüfung: 10. Juli 1978

Inhaltsverzeichnis

Seite

Literaturverzeichnis I

Abkürzungsverzeichnis XXXVII

Einleitung 1

1. Teil

Die Fahndung in der polizeilichen Praxis
- begriffliche Klärung - 5

I. Personenfahndung 6

1. Fahndung nach bekannten Personen 6

a. Fahndung unter Inanspruchnahme eines bestimmten Kreises der Öffentlichkeit 8

b. Fahndung unter Inanspruchnahme der gesamten Öffentlichkeit 9

2. Fahndung nach unbekannten Personen 10

a. Razzia 10

aa. Geschichtliches 11

bb. Begriff der Razzia 11

cc. Zweck der Razzia 12

b. Fahndungstage 13

c. Fahndung durch Massenmedien 14

II. Sachfahndung 16

III. Örtliche Fahndung 18

IV. Überörtliche Fahndung 18

V. Sonderfahndungen 19

1. Razzia 19
2. Fahndungstag 19
3. Alarmfahndung 19

VI. Besondere Fahndungen 20

2. Teil

Rechtliche Grundlagen der Fahndungsmaßnahmen 21

A. Besondere Rechtsgrundlagen 21

I. Die Durchsuchung 22

1. Zulässigkeit der Durchsuchung 24

a. Durchsuchung beim Verdächtigen 25

aa. Hausdurchsuchung 27

bb. Personendurchsuchung 27

cc. Sachdurchsuchung 29

b. Durchsuchung beim Unverdächtigen 30

aa. Hausdurchsuchung 30
bb. Personendurchsuchung 31

c. Durchsuchung verdächtiger Räume, Straßen und freier Plätze 33

d. Durchsuchung zur Nachtzeit 34

e. Anordnung der Durchsuchung 35

f. Zulässigkeit der Durchsicht von Papieren 38

2. Zwangsmaßnahmen bei der Durchsuchung 39

3. Anfechtung der Durchsuchungsmaßnahmen (Rechtsschutz) 42

a. Rechtsschutz gegen Maßnahmen die die Anordnung der Durchsuchung betreffen 42

aa. richterliche Anordnung 42

bb. staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Anordnung 45

b. Rechtsschutz gegen Maßnahmen bei der Durchführung der Durchsuchung 46

II. Die Beschlagnahme 49

1. Zulässigkeit der Beschlagnahme 52

2. Zwangsmaßnahmen bei der Beschlagnahme 53

3. Rechtsschutz bei der Beschlagnahme 55

a. richterliche Anordnung 55

b. staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Anordnung 56

III. Die Postbeschlagnahme 57

1. Zulässigkeit der Postbeschlagnahme 57

2. Zwangsmaßnahmen bei der Postbeschlagnahme 59

3. Rechtsschutz bei der Postbeschlagnahme 60

a. richterliche Anordnung 60

b. staatsanwaltschaftliche Anordnung 60

IV. Überwachung des Fernmeldeverkehrs 61

1. Zulässigkeit der Überwachung 62

2. Zwangsmaßnahmen bei der Überwachung 64

3. Rechtsschutz gegen die Überwachung 64

V. Körperliche Untersuchung 65

1. Zulässigkeit der Untersuchung 65

2. Zwangsmaßnahmen bei der Untersuchung 69

a. Zwangsmaßnahmen gegen Beschuldigte 69

b. Zwangsmaßnahmen gegen Nichtbeschuldigte 71

3. Rechtsschutz bei der Untersuchung 72

a. richterliche Untersuchungsanordnung 72

b. staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Untersuchungsanordnung 73

VI. Die erkennungsdienstliche Behandlung 75

1. Die Zulässigkeit der ED-Behandlung 76

2. Zwangsmaßnahmen 78

3. Rechtsschutz 79

a. gerichtliche Anordnungen 79

b. staatsanwaltschaftliche Anordnungen 80

c. polizeiliche Anordnungen 80

VII. Der Steckbrief 81

1. Zulässigkeit 81

2. Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel 81

VIII. Die vorläufige Festnahme 82

1. Zulässigkeit der vorl.Festnahme 82

2. Zwangsmaßnahmen bei der Festnahme 84

3. Rechtsschutz gegen die Festnahme 87

IX. Eingriffsbefugnisse der StPO und Grundrechte 88

B. Allgemeine Rechtsvorbehalte 89

1. Verfassungsmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit 89

2. Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit 91

3. Unschuldsvermutung 93

4. Legalitätsprinzip 93

C. Erweiterung der Fahndungsmöglichkeiten nach der StPO durch § 34 StGB? 95

1. Meinungsstand in der Rspr. 97

2. Meinungsstand in der Lehre 99

3. Eigene Stellungnahme 103

D. Erweiterung der Fahndungsmöglichkeiten nach der StPO durch das Polizeirecht 110

1. Die Regelung der Strafverfolgung in den Polizeigesetzen der Länder 110

2. Der Meinungsstand in der Lehre 111

a. Der Meinungsstand in der Literatur zur StPO 111

b. Der Meinungsstand in der Literatur zum Polizeirecht 112

3. Der Meinungsstand in der Rspr. 116

a. Rspr. des Reichsgerichts 116

b. Rspr. der Oberlandesgerichte und der Verwaltungsgerichte 118

c. Rspr. des BayObLG 119

d. Rspr. des BGH 120

e. Rspr. des BVerwG 121

4. Zusammenfassung des Literaturstandes 123

5. Eigene Stellungnahme 124

E. Erweiterung der StPO durch Landesrecht bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang 136

F. Ungeklärte Rechtsgrundlagen bei Massenfahndungen 139

1. Meinungsstand in der Lehre 150

a. Meinungsstand in der verfassungsrechtlichen Lehre 150

b. Meinungsstand in der strafprozessualen Lehre 151

c. Meinungsstand in der polizeirechtlichen Lehre 153

2. Meinungsstand in der Rechtsprechung 158

3. Zusammenfassung des Literatur- und Rechtsprechungsstandes 164

4. Eigene Stellungnahme 165

a. die Durchsuchung öffentlicher Straßen und Plätze 172

b. die Durchsuchung von Stadtteilen bzw. ganzer Häuserblocks 174

c. Ausweispflicht der bei einer Razzia betroffenen Personen 175

d. Anhalte- und Sistierungsbefugnis der anläßlich einer Razzia betroffenen Personen 179

G. Gesetzgeberische Konsequenzen für eine effektivere Fahndung 191

I. Allgemeines 191

II. Einzelregelungen 193

1. Erster Zugriff derPolizei 193

2. Körperliche Untersuchung 197

3. Durchsuchung - Allgemeindurchsuchung 199

4. Durchsicht der Papiere 201

5. Sistierung - Vorläufige Festnahme 203

6. Zusammenfassung 205

Albrecht	Albrecht Jobst - Das Festnahmerecht jedermanns nach § 127 Abs. 1 StPO, Dissertation Kiel 1970
Altenhain	Altenhain Gustav Adolf - Die Rechtsprechung der Strafsenate zum Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte auf dem Gebiet des Strafrechts, in: DRiZ 1970 S. 105 ff.
Amelung	Amelung Knut - Rechtsschutz gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe, Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge, Band 28, Berlin 1976
Amelung	Amelung Knut - Erweitern allgemeine Rechtfertigungsgründe, insbesondere § 34 StGB, hoheitliche Eingriffsbefugnisse des Staates?, in: NJW 1977 S. 833 ff.
Amelung/Schall	Amelung Knut/Schall Hero - Zum Einsatz von Polizeispitzeln: Hausfriedensbruch und Notstandsrechtfertigung, Wohnungsgrundrecht und Durchsuchungsbefugnis- OLG München DVBl. 1973 S.221, in: Jus 1975 S. 565 ff.
Arzt	Arzt Gunther - Kriminalitätsbekämpfung durch vorbeugende Sicherung - Ausweg oder Sackgasse?, in: Kriminalistik 1976 S. 433 ff.
Bachof	Bachof Otto - Freiheitsentziehung nach Art. 104 GG, in: DÖV 1952 S.393 ff.
Bachof	Bachof Otto - Anmerkung zur Entscheidung des BGH, in: DVBl. 1952 S.411 ff.
Baerensprung	Baerensprung Renate - Die Freiheit der Person nach dem Bonner Grundgesetz, Dissertation Heidelberg 1953

Backmund	Backmund Herbert - Pneumoenzephalographie im Strafprozeß, in: GA 1964 S. 304 ff.
Bauer	Bauer Günther - Ermittlungshilfe durch Mitarbeit der Öffentlichkeit, in: Der Kriminalist 1973 S. 406 ff.
Baum	Baum J. - Zur Frage der zwangsweisen erkennungsdienstlichen Behandlung, in: Kriminalistik 1965 S. 238 ff.
Baumann	Baumann Jürgen - Die Narkoanalyse, Dissertation Münster 1950
Baumann	Baumann Jürgen - Die Bedeutung des Art. 2 GG für die Freiheitsbeschränkungen im Strafprozeß, in: Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag S. 525 ff., Göttingen 1961
Baumgärtner	Baumgärtner Viktor - Das Deutsche Fahndungsbuch in der Praxis, in: Der Kriminalist 1973 S. 423 ff.
Bayerl	Bayerl Hans - Alarmfahndung und sonstige Sonderfahndungsmaßnahmen als System, in: Fahndung S. 165 ff., Wiesbaden 1970
Beling	Beling Ernst - Deutsches Reichsstrafprozeßrecht mit Einschluß des Strafgerichtsverfassungsrechts, Berlin und Leipzig 1928
Beling	Beling Ernst - Die Vornahme von Untersuchungen am lebenden menschlichen Körper als Prozeßmaßregel, in: ZStW 15 (1895) S. 471 ff.
Bennecke/Beling	Bennecke Hans/Beling Ernst - Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozeßrechts, Breslau 1900

Bergbauer	Bergbauer Fritz - V-Mann-Gewinnung, V-Mann-Führung - Rechtliche Probleme, in: Der Kriminalist 1976 S. 573 ff. und S. 607 ff.
Berner	Berner Georg - Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern, erläuterte Ausgabe, 4. neubearb. Aufl., München 1969
Beuys	Beuys Werner - Neue Richtlinien für das Fahndungswesen, in: Die Polizei 1965 S. 354 ff.
Binding	Binding Karl - Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts, 5. verbesserte Aufl., Leipzig 1904
Birkmeyer	Birkmeyer Carl - Deutsches Strafprozeßrecht mit eingehender Bezugnahme auf die preußischen und bayerischen Ausführungsbestimmungen, Berlin 1898
Boettcher	Boettcher Otto - Interpol - Immer noch effektiv?, in: Der Kriminalist 1974 S. 89 ff.
Booß	Booß Helmuth - Straßenverkehrsordnung, Kommentar, Köln, Berlin, Bonn, München 1971
Brandt	Brandt Klaus - Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen gegen Presseunternehmen Dissertation Göttingen 1969
Breiter/Fiedler	Breiter Heinz/Fiedler Raimund - Sachfahndung, in: Kriminalistik 1965 S. 418 ff.
Brenner	Brenner Heinz - Das Recht der Polizei zum Waffengebrauch, Dissertation Heidelberg 1965

Bresser	Bresser Paul H. - Die Hirnkammerluftfüllung und ihre Anwendung gemäß § 81 a StPO, in: NJW 1961 S. 250 ff.
Brockelmann	Brockelmann Kurt - Mehr Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, in: Der Kriminalist 1974 S. 678 ff.
Brinker/Kosche	Brinker Horst/Kosche Erich - Reihenbilder für Erkennungsdienst und Fahndungszwecke, in: Kriminalistik 1972 S. 387 ff.
Buchert	Buchert Rainer - Zum polizeilichen Schußwaffengebrauch, Eine strafprozessuale, kriminalistische und kriminologische Studie unter Berücksichtigung der Geschichte und ausländischer Regelungen, Lübeck 1975
Burghard	Burghard Waldemar - Die 573 Tage des Bruno Fabeyer, in: Kriminalistik 1967 S. 561 ff.
Burghard	Burghard Waldemar - Der Fahndungsfall Fabeyer, in: Kriminalistik 1967 S. 620 ff.
Burghard	Burghard Waldemar - Mord nach 10 Jahren aufgeklärt - Oder: Hat die Personenfahndung Mängel? - Ein heißes Eisen angefasst, in: Kriminalistik 1959 S. 367 ff.
Burghard	Burghard Waldemar - Neue Wege in der Personenfahndung, in: Die Polizei 1966 S. 33 ff.
Bux	Bux Kuno - Für und Wider Fahndungstage in: Fahndung S. 191 ff., Wiesbaden 1970
Dahs	Dahs Hans - Handbuch des Strafverteidigers, Köln-Marienburg 1969

Dalcke/Fuhrmann/Schäfer	Dalcke A./Fuhrmann Ernst/Schäfer Karl - Strafrecht und Strafverfahrensrecht begr. v. A.Dalcke, 37. völlig neubearb. Aufl., Berlin 1961
zu Dohna	zu Dohna, Alexander Graf - Das Strafprozeßrecht systematisch dargestellt, 3. Aufl., Berlin 1929
Dorsch	Dorsch A. - Fahndungswesen, in: Kriminalistik 1960 S. 479 ff. und in: Kriminalistik 1961 S. 31 ff., S. 267 ff.
Dreher	Dreher Eduard - Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 37. Aufl., München 1977
Drews/Wacke	Drews Bill/Wacke Gerhard - Allgemeines Polizeirecht - Ordnungsrecht der Länder und des Bundes, 7. Aufl., Berlin,Köln,Bonn,München 1961
Dünkel	Dünkel Peter - Beschlagnahme - Durchsuchung, Reihe Polizei aktuell, Band 20, Stuttgart,München,Hannover 1976
Dünkel	Dünkel Peter - Festnahme, Reihe Polizei aktuell, Band 12, Stuttgart, München, Hannover 1973
Dürig	Dürig Günther - Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemein-polizeilichen Maßnahmen, in: AöR, 79.Band 1953/1954 S. 57 ff.
Dzendzalowski	Dzendzalowski Horst - Die körperliche Untersuchung, Eine strafprozessual-kriminalistische Untersuchung zu den §§ 81 a und 81 c StPO, Dissertation Frankfurt 1969
Eigenbrodt	Eigenbrodt Otto - Erste Bewährung einer neuen Fahndungsmethode - Eine Lehre aus der "Fünf-Länder-Fahndung" nach dem reisenden Viehdieb Roden-, in: Kriminalistik 1959 S. 273 ff.

Ellinger — Ellinger Hans - Polizeilicher Sondereinsatz gegen Rauschmittelhändler aus rechtlicher Sicht, in: Kriminalistik 1972 S. 11 ff.

Emmerig — Emmerig Ernst - Grundsätze über die Befugnisse der Polizei, in: Die Neue Polizei 1960 S. 131 ff.

Emmerig — Emmerig Ernst - Die Doppelfunktion der Polizei, in: DVBl. 1958 S. 338 ff.

Engelbrecht — Engelbrecht - Berliner Razzien, in: Praktische Polizeischule 1952,S. 47 ff Berlin 1952

Evers — Evers Hans-Ulrich - Privatsphäre und Ämter für Verfassungsschutz, Berlin 1960

Exner — Exner Franz - Strafverfahrensrecht, Berlin,Heidelberg 1947

Fänger — Fänger Günther - Mit Phantombild in die Presse, in: Der Kriminalist 1976 S. 496 ff.

Fichtenbusch — Fichtenbusch Walther - Die Möglichkeiten polizeilichen Handelns im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 und 2 des GG, Dissertation Münster 1961

Franz — Franz Otto - Blutentnahme und Freiheitsentziehung durch die Polizei, in: NJW 1966 S. 1850 ff.

Franz — Franz Otto - Die kurzfristige Freiheitsentziehung durch die Polizei, in: NJW 1966 S. 240 ff.

Gallus — Gallus Herbert - Bild- und Personenfahndung, in: Fahndung S. 147 ff., Wiesbaden 1970

Geerds — Geerds Friedrich - Über strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere Entnahme von Blutproben bei Verdacht der Trunkenheit am Steuer, in: GA 1965 S. 321 ff.

Geerds — Geerds Friedrich - Strafrechtspflege und prozessuale Gerechtigkeit, in: Schl.H.Anz. 1964 S. 57 ff.

Geese — Geese Heinz - Intensivierung der kriminalpolizeilichen Fahndung, in: Kriminalistik 1959 S. 462 ff.

Gehring — Gehring Franz - Fahndung nach Bankräubern, in: Kriminalistik 1969 S. 113 ff.

Geilen — Geilen Gerd - Anmerkung zum Beschluß des OLG Frankfurt v. 29. 11. 1974, in: JZ 1975 S. 380 ff.

Gemmer — Gemmer Karl-Heinz - Fahndung und Verbrechensbekämpfung, in: Kriminalistik 1970 S. 217 ff.

Gemmer — Gemmer Karl-Heinz - Fahndung und Verbrechensbekämpfung, in: Fahndung S. 11 ff., Wiesbaden 1970

Genzel — Genzel Herbert - Die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen Maßnahmen der StA nach § 81 a StPO, in: NJW 1969 S. 1562 ff.

Gerber — Gerber Hans - Freiheitsentziehung nach Art. 104 GG, in: DÖV 1952 S.387 ff.

Gerland — Gerland Heinrich - Der Deutsche Strafprozeß, Eine systematische Darstellung Mannheim, Berlin, Leipzig 1927

Gintzel — Gintzel Kurt - Zur Problematik des Schußwaffengebrauchs auf Anordnung, in: Die Polizei 1972 S. 1 ff.

Girerd	Girerd - Fahndung international - internationale Fahndung, in: Fahndung S. 17 ff., Wiesbaden 1970
Glaser	Glaser Julius - Handbuch des Strafprozesses, 2. Band, Leipzig 1885
Göhler	Göhler Erich - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kurzkommentar, 5. neubearb. Aufl., München 1977
Götz	Götz Volkmar - Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht mit Fällen, 4.Aufl., Göttingen 1977
Grob	Grob Paul - Fahndungsmaßnahmen auf Grund von Tatbestandsfeststellungen bei Tötungsdelikten, in:Kriminalistik 1966 S. 15 ff. und S. 74 ff.
Grob	Grob Paul - Presse, Radio und Fernseher im Dienste der Fahndung, in:Kriminalisitk 1964 S. 361 ff.
Grommek/Hergesell	Grommek/Hergesell - Der unmittelbare Zwang, Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung (UZwG Bln), Loseblattausgabe, Köln,Berlin,Bonn,München 1970
Günther	Günther Edgar - Die Durchsuchung von Räumen und Sachen, Eine strafprozessual - kriminalistische Studie zu den §§ 102 ff. StPO unter Berücksichtigung der Geschichte und der Regelungen im ausländischen Recht, Dissertation Frankfurt 1973
Händel	Händel Konrad - Die Fahndung läuft, in: Die Neue Polizei 1970 S. 69 ff.
Häring	Häring Hermann - Die Bedeutung moderner Sachfahndung, in: Kriminalistik 1970 S. 290 ff.
Häring	Häring Hermann - Die Bedeutung moderner Sachfahndung, in: Fahndung S. 131 ff.,Wiesbaden 1970

Haf	Haf Fritz - Überwachung des Fernmeldeverkehrs und Verwertung von Zufallserkenntnissen, in: Der Kriminalist 1974 S. 614 ff.
Hagemeier	Hagemeier Heinrich - Raubmord Josef Lehnen, Verhalten der Bevölkerung bei der Fahndung nach den Tätern, in: Kriminalistik 1965 S. 194 ff.
Hamacher	Hamacher Werner - Anwälte rügen die StPO, in: Deutsche Polizei 1971 S. 318 ff.
Hamacher	Hamacher Werner - Fahndungsdienststellen der Kripo, in: Kriminalistik 1970 S. 223 ff.
Hamacher	Hamacher Werner - Fahndungsdienststellen der Kripo, in: Fahndung S.71 ff. Wiesbaden 1970
Hans	Hans H. - Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, neu bearb.Aufl., Schaeffers Grundriß des Rechts u.der Wirtschaft, Abteilung II:Öffentl.Recht 29.Band, 3.Teil, Stuttgart 1976
Hansen/Schweers	Hansen Fritz/Schweers Ludwig - Die Zwangsmittel der Polizei - Ein Leitfaden für Schule und Praxis
Heitmann	Heitmann Heinz - Fahndungsbeamte in ländlichen Bezirken, in: Die Polizei 1965 S. 102 ff.
Henkel	Henkel Heinrich - Strafverfahrensrecht Ein Lehrbuch, 2. neubearb. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968
Hennes	Hennes Hermann - Die umstrittene Erscheinungspflicht nach § 17 PVG NW, in: Die Polizei 1960 S. 182 ff.
Herold	Herold Horst - Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei, in:Kriminalistik 1974 S. 385 ff.

Hertweck	Hertweck Günther - Staatsanwaltschaft und Schießbefehl, in: DRiZ 1971 S.308
Herzog	Herzog Roman - Der Freiheitsentzug nach dem Polizeiaufgabengesetz im Lichte der Menschenrechtskonvention, in: BayVBl. 1959 S. 44 ff.
Herzog	Herzog Roman - Das Grundrecht auf Freiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: AöR 86 (1961) S. 194 ff.
von Hippel	von Hippel, Robert - Der Deutsche Strafprozeß, Lehrbuch, Marburg 1941
Hirsch	Hirsch Martin - Probleme des Polizeieinsatzes durch den Staatsanwalt, in:ZRP 1971 S. 206 ff.
Hoffmann	Hoffmann Wolfgang - Die polizeiliche Sistierung zur Feststellung von Personalien, in: DVBl. 1967 S.751 ff.
Holland	Holland Ralf - Verwaltungsrechtsschutz gegenüber erkennungsdienstlichen Maßnahmen der Kriminalpolizei - BVerwGE Bd.26 S.169-, in: Jus 1968 S. 559 ff.
Holle	Holle Rolf - Ein Silberstreif am Horizont?, in: Kriminalistik 1959 S. 457 ff.
Holle	Holle Rolf - Kriminaldienstkunde, III. Teil, Fahndung, BKA Wiesbaden 1957/3, Schriftenreihe des BKA
Holle	Holle Rolf - Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet, Schriftenreihe des BKA, Wiesbaden 1964 1/2
Holters	Holters - Großfahndung der Kriminalpolizei, in: Kriminalistik 1939 S.97 ff.

v. Holtzendorff	v.Holtzendorff, Franz - Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, In Einzelbeiträgen, 1. Band, Berlin 1879
Hubatha	Hubatha Walter - Personenkontrollkarte als Fahndungs- und Aufklärungsmittel, in: Kriminalistik 1970 S. 1 ff.
Huhn	Huhn Jürgen - Die Tonbandaufzeichnung von Telefongesprächen, in: Der Kriminalist 1974 S. 611 ff.
Jagusch	Jagusch Heinrich - Straßenverkehrsrecht, Kurzkommentar, Band 5, 22. Aufl., München 1976
Jescheck	Jescheck Hans-Heinrich - Die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: NJW 1954 S. 783 ff.
Jobst	Jobst Albrecht - Das Festnahmerecht Jedermanns nach § 127 Abs. 1 StPO, Dissertation Kiel 1970
John	John Richard - Das Deutsche Strafprozeßrecht mit Rücksicht auf die Justizgesetze des Deutschen Reiches in Grundzügen systematisch dargestellt, Leipzig 1880
Jolitz	Jolitz Erwin - Zum Begriff der Fluchtgefahr nach § 112 StPO, in: Der Kriminalist 1973 S. 401 ff.
Juretzky	Juretzky Hans-Joachim - Taktische und technische Einzelheiten bei Fahndungsmaßnahmen aus der Sicht der Schutzpolizeipraxis, in: Fahndung S.83 ff., Wiesbaden 1970
Kaiser	Kaiser Eberhard - Zwangsmaßnahmen der Polizei gemäß § 81 a StPO, in: NJW 1964 S. 580 ff.

Kaiser	Kaiser Eberhard - Zuständigkeitsprobleme zwischen Staatsanwalt und Polizei bei der Verbrechensbekämpfung, in: NJW 1972 S. 14 ff.
Kaiser	Kaiser Eberhard - Verwertbarkeit von Äußerungen Dritter während überwachten Telefongesprächen, in: NJW 1974 S. 350 ff.
Kaiser	Kaiser Eberhard - Das Postgeheimnis und seine erlaubte Durchbrechung, in: NJW 1969 S. 18 ff.
Karamuntzos	Karamuntzos Anastasius - Die vorläufige Festnahme bei Flagrantdelikten, rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Rechtswissenschaft, N.F., Heft 14, Bonn 1954
Kaufmann	Kaufmann Erich - Der polizeiliche Eingriff in Freiheiten und Rechte, Frankfurt 1951
Kern	Kern Burkhard - Die rechtlichen Grundlagen der Razzia, Dissertation Tübingen 1951
Kern/Roxin	Kern Eduard/Roxin Claus - Strafverfahrensrecht, Ein Studienbuch, 14. neubearb. Aufl., München 1976
Kinnen	Kinnen Dieter - Notwehr und Nothilfe als Grundlagen hoheitlicher Gewaltanwendung, in: MDR 1974 S. 631 ff.
Kitzinger	Kitzinger Friedrich - Die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt, München 1913
Kleinknecht	Kleinknecht Theodor - Die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Blutentnahme nach § 81 a StPO, in: NJW 1964 S. 2181 ff.

Kleinknecht	Kleinknecht Theodor - Strafprozeß-ordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Kurzkommentar, Band 6, 33. neubearb. Aufl., München 1977
Kleinschmidt	Kleinschmidt Friedrich - Lehrbuch für den praktischen Kriminaldienst, Lübeck 1953
Klingner	Klingner Günter - Welchen praktischen Wert haben Foto-Fit-Bilder für die kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit? in: Der Kriminalist 1976 S. 339 ff.
Klose	Klose Peter - Notrecht des Staates aus staatlicher Rechtsnot, Zum rechtlichen Funktionszusammenhang zwischen Notwehr und Gefahrenabwehr, in: ZStW 89 (1977) S. 61 ff.
König	König Hans-Günther - Allgemeines Sicherheits- und Polizeirecht in Bayern, Köln 1962
Kohlhaas	Kohlhaas Max - Zur Zulässigkeit der Bartabnahme nach §§ 81 a, 81 b StPO, in: DRiZ 1972 S. 316 ff.
Kopperschmidt	Kopperschmidt Gert - Das Vorladungs- und Auskunftsrecht der Polizei, in: DÖV 1953 S. 76 ff.
Koschwitz	Koschwitz Jürgen - Die kurzfristige polizeiliche Freiheitsentziehung - Freiheitsentziehung durch die Vollzugspolizei der Länder und des Bundesgrenzschutzes unter Berücksichtigung des Art. 5 der Menschenrechtskonvention Schriften zum öffentlichen Recht, Band 110, Berlin 1969
Kost	Kost Robert - Schwerer Raubüberfall - Trotz guter Anhaltspunkte langwierig in der Aufdeckung-, in: Kriminalistik 1973 S. 467 ff.

Kosyra	Kosyra Herbert - Zur Praxis der Personenfahndung, in: Archiv für Kriminologie 1965 S. 90 ff.
Krause	Krause Friedrich-W.,- Fahndung und Prozeßrecht, in: Fahndung S. 201 ff., Wiesbaden 1970
Krauss	Krauss Otto - Der Schlüssel zum Erfolg Ein nicht alltäglicher Fahndungsfall, in: Kriminalistik 1959 S. 252 ff.
Krey	Krey Volker - Der Münchner Schießbefehl, Grenzen des staatsanwaltschaftlichen Weisungsrechts gegenüber der Polizei, in: ZRP 1971 S. 224 ff.
Krey/Meyer	Krey Volker/Meyer Wolfgang - Zum Verhalten von Staatsanwaltschaft und Polizei bei Delikten mit Geiselnahme, in: ZRP 1973 S. 1 ff.
Krey	Krey Werner - Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen durch Staatsanwalt und Kriminalpolizei, Eine Erwiderung und zugleich Ergänzung, in: Kriminalistik 1971 S. 409 ff.
v. Kries	v. Kries, August - Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg 1892
Kriese	Kriese Walter - Fahndung im Grenzdienst, in: Fahndung S. 177 ff., Wiesbaden 1970
Krollmann	Krollmann Hans - Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Stuttgart 1966
Krüger	Krüger Ralf - Notwendigkeit und Zulässigkeit einer gesetzlichen Regelung der bewußten Tötung bei polizeilichem Schußwaffengebrauch, in: Kriminalistik 1975 S. 385 ff. und S. 441 ff.

Krüger	Krüger Ralf - Polizeilicher Schußwaffengebrauch, Reihe Polizei aktuell, Band 2, 2. ergänzte Aufl., München, Stuttgart, Hannover 1973
Kruse	Kruse Walter - Zur Blutentnahme auf der Polizeiwache, in: Blutalkohol 1963/1964, Band 2, S. 365
Küper	Küper Wilfried - Noch einmal: Rechtfertigender Notstand, Pflichtenkollision und übergesetzliche Entschuldigung, in: Jus 1971 S. 474 ff.
Kuhlmann	Kuhlmann - Elektronische Personenfahndung - etwas außerhalb der Legalität?, in: Kriminalistik 1973 S. 508 ff.
Kunert	Kunert Heinz - Das Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk, in: MDR 1975 S. 885 ff.
Labrenz	Labrenz Helmut - Landesfahndungskommandos in Niedersachsen, in: Die Polizei 1967 S. 1 ff.
Lach	Lach Kurt - Bundeskriminalamt im Rahmen der Fahndung, in: Kriminalistik 1970 S. 228 ff.
Lach	Lach Kurt - Die Rolle des Bundeskriminalamtes im Rahmen der Fahndung, in: Fahndung S. 55 ff., Wiesbaden 1970
Lampe	Lampe Ortrum - Defensiver und aggressiver übergesetzlicher Notstand, in: NJW 1968 S. 88 ff.
Lang	Lang Theo - Alarmfahndung, in: Kriminalistik 1953 S. 229 ff.

De Lazzer/Rohlf	De Lazzer,Dieter/Rohlf Dietwalt - Der Lauschangriff, Ist nachrichtendienstliches Abhören der Privatwohnung zulässig?, in: JZ 1977 S.207 ff.
Leibholz/Rinck	Leibholz Gerhard/Rinck H.J. - Grundgesetz, Kommentar anhand der Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, 4.Aufl., Köln-Marienburg 1971
Lempp	Lempp Dietrich - Die Freiheitsrechte als Schranken der Polizeigewalt, Untersuchungen über die Zulässigkeit der im Grundgesetz verkündeten Grundrechte, Dissertation Tübingen 1953
Löwe - Rosenberg	Löwe - Rosenberg - Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, 23. neubearb. Aufl., v. H.Dünnebier, K.-H.Meyer,K. Schäfer, W.Gollwitzer, L.Meyer-Goßner, G.Wendisch, 1. Band, Einleitung, §§ 1 - 111 a, Berlin-New York 1976
Löwe - Rosenberg	Löwe - Rosenberg - Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, 22. neubearb. Aufl., 1, Band, Einleitung, §§ 1 - 212 b, Berlin - New York 1971
Männel	Männel Günther - Zum Führungsanspruch der StA bei Großeinsätzen, Eine kritische Stellungnahme, in: Kriminalistik 1971 S. 502 ff.
Maier	Maier Hans - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Einführungsgesetz, Kommentar, WH-Reihe Nr. 81, Frankfurt 1977
Marsch	Marsch Gerhard - Erleichterte Fahndung durch Hinweise auf Ausschreibungen, in: Kriminalistik 1967 S. 372 ff.
Mansperger	Mansperger Jürgen - Die verwaltungs- und verfassungsrechtliche Problematik des polizeilichen Erkennungsdienstes, Dissertation Würzburg 1971

Maunz/Dürig/Herzog	Maunz Theodor/Dürig Günther/Herzog Roman - Grundgesetz, Kommentar, Band I Art. 1 - 19 GG, München 1958 - 1977, nach dem Stand der 15. Lieferung, (Loseblattausgabe)
Maunz/Dürig/Herzog	Maunz Theodor/Dürig Günther/Herzog Roman - Grundgesetz, Kommentar, Band II Art. 20 - 91 b GG, München 1958 -1977, nach dem Stand der 15. Lieferung, (Loseblattausgabe)
Maunz/Dürig/Herzog	Maunz Theodor/Dürig Günther/Herzog Roman - Grundgesetz, Kommentar, Band III, Art. 92 - 146 GG, München 1958 - 1977, nach dem Stand der 15. Lieferung, (Loseblattausgabe)
Maunz/Schmidt-Bleibtreu/ Klein/Ulsamer	Maunz Theodor/Schmidt-Bleibtreu Bruno/ Klein Franz/Ulsamer - Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, München 1976
Maurach	Maurach Reinhart - Deutsches Strafrecht, Allg. Teil, Ein Lehrbuch, 3. erw. u. bearb. Aufl., Karlsruhe 1965
Mayer	Mayer Alexander - Anmerkung zum Urteil des BayObLG v. 11. 2. 1959, in: DÖV 1960 S. 131 ff.
Meixner	Meixner Felix - Kriminaltaktik, Band I, 2. Aufl., Hamburg 1965
Meixner/Helldörfer	Meixner Felix/Helldörfer Heinrich - Auskunftsbuch für Kriminalbeamte, neu bearb. v. Heinrich Helldörfer, 2. wesentl.verb.u.erw. Aufl., Hamburg 1964
Menz	Menz Willi - Spontanfahndung über Ländergrenzen hinweg, in: Die Polizei 1970 S. 216 ff.

Mettgenberg	Mettgenberg Wolfgang - Die Polizei der Staatsanwaltschaft in Preußen, in: ZStW 1913, 34. Band, S. 789 ff.
Meyer	Meyer Dieter - Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Polizei im Strafermittlungsverfahren - BayVGH Verw.Rspr. 18/968, in: Jus 1971 S. 294 ff.
Meyer	Meyer Markus - Der Schutz der persönlichen Freiheit im rechtsstaatlichen Strafprozeß, Dissertation München 1962
Michallek	Michallek Klaus-Jürgen - Die Durchsuchung von Personen, Eine strafprozessuale und kriminalistische Studie unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts, Dissertation Frankfurt 1969
Mickel	Mickel Heinz - Kriminalpolizeiliche Fahndung und Schutzpolizei, in: Die Polizei 1967 S. 345 ff.
Mistlberger	Mistlberger Karl - Probleme der aktiven Fahndung, in: Kriminalistik 1970 S. 436 ff.
Mistlberger	Mistlberger Karl - Probleme des Fahndungswesens, in: Kriminalistik 1970 S. 159 ff.
Möhl/Rüth	Möhl Wolfgang/Rüth Karl - Straßenverkehrsordnung und verkehrsrechtliche Bestimmungen des StGB, Kommentar, Berlin-New York 1973
Mörschel	Mörschel Karl - List im Ermittlungsverfahren, in: Kriminalistik 1971 S. 305 ff.
Mörschel	Mörschel Karl - Gedanken zur kriminalpolizeilichen Durchsuchung, in: Kriminalistik 1971 S. 305 ff.

Mösch	Mösch Maria - Spezielle Fragen der Telefonüberwachung im Rahmen des § 100 a StPO und des polizeilichen Einsatzes von Abhörgeräten, in: Kriminalistik 1975 S. 337 ff.
Müller/Sax (KMR)	Müller Hermann/Sax Walter - Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz und Ordnungswidrigkeitengesetz, 6. neubearb. u. erw. Aufl., Darmstadt 1966
Müller	Müller Josef - Razzia, in: Die polizeiliche Lage, Beilage der Zeitschrift Die Polizei, 1965 S. 9 ff.
Müller	Müller Fritz - Straßenverkehrsrecht, Kommentar, Band III, 22. Aufl., 1975
Müller	Müller Rudolf - Probleme der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in Wirtschaftsstrafverfahren, in: Die Polizei 1970 S.341 ff.
Müller	Müller Ulrich - Die internationale Fahndung, in: Kriminalistik 1973 S. 210 ff.
Naucke	Naucke Wolfgang - Festnahmerecht aus § 81 a StPO, in SchlHAnz 1963 S.183 ff.
Neumann-Duesberg	Neumann Duesberg Horst - "Fernsehsendung Aktenzeichen XY ungelöst" und Persönlichkeitsrecht, in: JZ 1971 S. 305 ff.
Neumann/Nipperdey/ Scheuner	Neumann Franz L./Nipperdey Hans-Carl/ Scheuner Ulrich - Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, II. Band, bearb. v. Ed. Kern, Berlin 1954

Otto	Otto Harro - Pflichtenkollision und Rechtswidrigkeitsurteil, 2. Aufl., Marburg 1974
Otto	Otto Harro - Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, Ein Lernbuch, Berlin - New York 1976
Otto	Otto Harro - Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, Ein Lernbuch, Berlin - New York 1977
Otto	Otto Harro - Grenzen und Tragweite der Beweisverbote im Strafverfahren, in: GA 1970 S. 289 ff.
Otto	Otto Harro - Anmerkung zum Beschluß des OLG München v. 10. 3. 1972, in: NJW 1973 S. 668
Pawlik	Pawlik Norbert - Das Festnahmerecht Privater, Dissertation Würzburg 1961
Peters	Peters Karl - Strafprozeß, Ein Lehrbuch, 2. neubearb.u.erw. Aufl., Karlsruhe 1966
Peters	Peters Karl - Zwangsbefugnisse nach § 81 a StPO, in: Blutalkohol 1963/64, Band 2, S. 241 ff.
Pfister	Pfister Wilhelm - Nutzbarmachung typischer Einsatzformen für die Fahndung, in: Die Polizei 1973 S. 183 ff.
Plonka	Plonka Helmut - Zum Verhältnis von Maßnahmen nach §§ 102 ff. und § 81 a StPO, in: Die Polizei 1970 S. 369 ff.
Rebscher	Rebscher Georg-Friedrich - Fernsehfahndung einst und jetzt, in: Kriminalistik 1972 S. 429 ff.

Reder	Reder Peter - Die Sistierung von Personen im bayerischen Polizeirecht, Dissertation Würzburg 1971
Reitz	Reitz Waldemar - Die Razzia als Polizeimaßnahme, in: Polizeipraxis 1952 S. 11o ff.
Retzlaff-Pausch	Retzlaff - Pausch - Polizeihandbuch, Band 1 - 12, neu bearb. v.K.-H.Amft, 8. Aufl., Lübeck (Loseblattausgabe)
Reuter	Reuter Karl - Fahnden und Finden, in: Die Polizei 1965 S. 265 ff.
Reuter	Reuter Karl - Fahnden und Finden, Zur Diskussion um das Ermittlungs- und Fahndungswesen in der BRD, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1965/117, S. 951 ff.
Rheinwald/Kloesel	Rheinwald Eberhard/Kloesel Arno - Polizeigesetz für das Land Baden-Württemberg, erl.Textausgabe, 4. Aufl., Stuttgart
Richtsteig	Richtsteig Michael - Die kurzfristige Freiheitsentziehung durch die Polizei, in: Jur.Arbeitsblätter 1971 S.45 ff., (ÖR 5 - 10)
Rieder	Rieder Hermann - Die Gegenüberstellung zur Identifizierung des Beschuldigten, in: Kriminalistik 1977 S. 111 ff.
Rietdorf/Heise/Böckenförde/Strehlau	Rietdorf/Heise/Böckenförde/Strehlau - Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2.Aufl., Stuttgart-München-Hannover 1972
Röhl	Röhl Helmut - Das rechtliche Gehör, in: NJW 1964 S. 273 ff.
Rössmann	Rössmann Egon - Zusammenwirken der uniformierten Polizei und der Kripo bei der Fahndung, Schlußbericht der 22. Arbeitstagung für Kriminalistik und Kriminologie am Polizeiinstitut Hiltrup v.28.1. - 30.1.1970

Rössmann	Rössmann Egon - Zusammenwirken von Schutzpolizei und Kriminalpolizei bei der Fahndung, in: Kriminalistik 1970 S. 187 ff.
Rosenfeld	Rosenfeld Ernst-Heinrich - Der Reichs-Strafprozeß, Ein Lehrbuch, 4. u. 5. völlig durchgearb. Aufl., Berlin 1912
Roß	Roß Wilhelm - Die Fahndung auf dem Lande, in: Die Neue Polizei 1970 S. 75 ff.
Roß	Roß Wilhelm - Bericht über eine Großfahndung, in: Kriminalistik 1969 S. 470 ff.
Rotberg	Rotberg Hans - Eberhard - Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, 5. völlig neubearb. Aufl., v.H.Kleinewefers, K.-H. Brujong, W. Wilts, Minden 1975
Roxin	Roxin Claus - Die provozierte Notwehrlage, in: ZStW 75 (1963) S. 541 ff.
Samper	Samper Rudolf - Kommentar zum bayerischen Polizeiaufgabengesetz - PAG - , 3. Aufl., München 1972
Schaffer	Schaffer Helmut - Das strafprozessuale Vorverfahren in Frankreich und Deutschland, Dissertation Berlin 1964
Schaffrath	Schaffrath Walter - Die körperliche Durchsuchung und Untersuchung im geltenden Strafprozeß und ihre Regelung in den Entwürfen, Juristische Dissertation Leipzig 1928
Scheer	Scheer Bernhard - Allgemeines Polizeirecht und Ordnungsrecht im Lande Hessen, Lehrbuch, Reihe: Das Polizei- und Ordnungsrecht in den Ländern der BRD, Band VI: Hessen, 1967

Scheib	Scheib Karl-Heinz - Über Hinweise bei Kapitalverbrechen, in: Kriminalistik 1971 S. 531 ff.
Schelling	Schelling Hermann - Verwaltungsakt und richterliche Entscheidung bei präventiv-polizeilichen Freiheitsentziehungen nach Art. 104 GG, Dissertation Heidelberg 1960
Schenke	Schenke Wolf-Rüdiger - Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung polizeilicher Befugnisse auf dem Gebiet der Strafverfolgung?, in: JR 1970 S. 48 ff.
Scherleitner	Scherleitner Johann - Großfahndung nach Mordversuch an Gendarmeriebeamten, in: Kriminalistik 1975 S. 269 ff.
Schiedermair	Schiedermair Rudolf - Einführung in das bayerische Polizeirecht, München und Berlin 1961
Schleberger	Schleberger Erwin - Das Polizei- und Ordnungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Ein Grundriß, Siegburg 1967
Schmidt-Bleibtreu/Klein	Schmidt-Bleibtreu Bruno/Klein Franz - Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Neuwied-Berlin 1973
Schmidt	Schmidt Eberhard - Lehrkommentar zur StPO und zum Gerichtsverfassungsgesetz Teil II, Erläuterungen zur StPO und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Göttingen 1957
Schmidt	Schmidt Eberhard - Deutsches Strafprozeßrecht, Ein Kolleg, Göttingen 1967
Schmidt	Schmidt Eberhard - Strafprozeß und Rechtsstaat, Strafprozeßrechtliche Aufsätze und Vorträge (1952 - 1969), Göttingen 1970

Schmidt	Schmidt Eberhard - Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Nachträge und Ergänzungen zu Teil II, Nachtragsband, Göttingen 1970
Schmidt	Schmidt Hermann-Walter - Das Vorführungsrecht der Polizei, in: NJW 1962 S. 2190 ff.
Schmidtmann	Schmidtmann Horst - Auch im EDV-Zeitalter brauchen wir V-Leute, in: Kriminalistik 1975 S. 161 ff.
Schnupp	Schnupp Günther - Staatsanwaltschaft und Polizei, in: DÖD 1973 S. 21 ff.
Schober	Schober Andreas - Für und Wider die Alarmfahndung, in: Kriminalistik 1953 S. 122 ff.
Schöffel	Schöffel August - Internationale Fahndung i.S. "Sterr", in: Der Kriminalist 1974 S. 279 ff.
Schönbächler	Schönbächler Robert - Die Personenkontrollkarte, bewährtes Fahndungs- und Aufklärungsmittel, in: Kriminalistik 1967 S. 459 ff.
Schönke/Schröder	Schönke Adolf/Schröder Horst - Strafgesetzbuch, Kommentar, begr. v. Adolf Schönke, fortgef. v. Horst Schröder, 19. neubearb. Aufl., München 1978
Schröder	Schröder Dr.-Chr. - Anmerkung zum Beschl. des Hans.OLG Hamburg v. 11. 10.1972 zu § 100 a StPO, Art. 10 GG, in: JR 1973 S. 253
Schubert	Schubert Peter - Die vorläufige Festnahme (§ 127 StPO), Eine strafprozessuale und kriminalistische Studie mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Freiheitsentzuges und der Regelungen im Ausland, Dissertation Frankfurt 1968

Schünemann	Schünemann Wolfgang B. - Die strafprozessuale Verwertbarkeit von Zufallserkenntnissen bei der Telefonüberwachung, in: NJW 1978 S. 406 ff.
Schütz	Schütz Dietrich - Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei strafprozessualen Maßnahmen, Dissertation Tübingen 1969
Schultz	Schultz Dietrich - Rechtsgrundlagen von Razzien, in: JR 1966 S. 207 ff.
Schulz/Berke-Müller	Schulz Georg/Berke-Müller Paul - Strafprozeßordnung, Kommentar mit Erläuterungen für Polizeibeamte im Ermittlungsdienst, 6. neubearb. Aufl., Hamburg 1975
Schulz	Schulz - Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbeamten und Kriminaltechnikern, in: Grundfragen der Kriminaltechnik, herausgegeben vom BKA Wiesbaden 1958 S. 21 ff.
Schumacher	Schumacher Karlheinz - Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Strafverfahren, Dissertation Hamburg 1976
Schwabe	Schwabe Jürgen - Zur Geltung von Rechtfertigungsgründen des StGB für Hoheitshandeln, in: NJW 1977 S.1902 ff.
Schwagerl	Schwagerl Hans J. - Personenfahndung oder Verbrecherjagd, in: Die Polizei 1971 S. 33 ff.
Schweers	Schweers Ludwig - Rechtsgrundlagen der Razzien gegen Dirnen, in: Kriminalistik 1968 S. 147 ff.
Sechser	Sechser Erich - Staatsanwaltschaft und Polizei, Eine Entgegnung, in: Kriminalistik 1971 S. 349 ff.

Steinke	Steinke Wolfgang - Elektronische Personenfahndung - total legal!, in: Kriminalistik 1974 S. 73 ff.
Steinke	Steinke Wolfgang - Fahndung nach Strafgefangenen die vom Urlaub nicht zurückgekehrt sind, in:Kriminalistik 1973 S. 247 ff.
Steinke	Steinke Wolfgang - Justizielle Fesseln für die elektronische Personenfahndung, in: Kriminalistik 1973 S. 342 ff.
Stenglein	Stenglein M. - Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Stuttgart 1887
Stenglein	Stenglein M. - Kommentar zur Strafprozeßordnung, 3. Aufl., Stuttgart 1898
Stock	Stock Ulrich - Strafprozeßrecht, Ein Grundriß, Tübingen 1952
v. Stottmann	v. Stottmann, Paul - Kann ich, darf ich, muß ich einschreiten?, Rechts- und Dienstkunde für Polizeibeamte, 2. völlig neubearb. Aufl., 1963
Straß	Straß Erich - Zentrale Ermittlungen des Bundeskriminalamtes gegen organisierte Formen der Kriminalität, in: Kriminalistik 1975 S. 145 ff.
Strüllenberg	Strüllenberg Heinz - Vermißtensache, Unglücksfall oder Mord?, Der Fall Ruth Lemke aus Kevelaer, in: Kriminalistik 1966 S. 420 ff.
Strüllenberg	Strüllenberg Heinz - Personenfahndung, in: Kriminalistik 1965 S. 233 ff.
Stümper	Stümper Alfred - Zulässigkeit polizeilicher Razzien in Baden-Württemberg, in: DÖV-Bad.-Württ.Verw.Bl. 1962 S. 68 ff. und S. 87 ff.
Stümper	Stümper Alfred - Zum Verhältnis Staatsanwaltschaft - Polizei, in: Kriminalistik 1972 S. 169 ff.

Stuff	Stuff Hans-Georg - Die Straftaten-Straftäterdatei als Inpol-Baustein, in: Kriminalistik 1974 S. 402 ff.
Trubel	Trubel Hans - Sind Polizeirazzien rechtlich zulässig?, in: Deutsche Polizei 1959 S. 270
Ule/Rasch	Ule Carl-Hermann/Rasch Ernst - Allg. Polizei- und Ordnungsrecht, Band III, 1. Halbband, Köln, Berlin, Bonn, München 1965
Ullmann	Ullmann Emanuel - Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, München 1893
Ulrich	Ulrich Wolfgang - Verbrechensbekämpfung, Neuwied-Berlin 1961
Valentin	Valentin Horst - Die Fahndung unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit - aus der Sicht der Kriminalpolizei, in: Fahndung S. 103 ff., Wiesbaden 1970
Vedder	Vedder Ulrich - Schußwaffengebrauch bei der Verbrechensverfolgung, Dissertation Münster 1959
Velde	Velde Hermann - Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen durch StA und Kripo, in: Kriminalistik 1971 S.180 ff
Walder	Walder Hans - Erlaubte und unerlaubte Fahndungsmethoden insbesondere bei Verdacht von Rauschgiftdelikten, in: Kriminalistik 1970 S. 41 ff.
Warkentien	Warkentien Kalaus - "Fahndung 1975", in: Kriminalistik 1975 S. 306 ff.
Weber	Weber Fritz - Zur Zusammenarbeit zwischen StA und Kripo, in: Die Polizei 1965 S. 375 ff.

Weber	Weber Gustav - Anmerkung zum Beschluß des OLG Hamburg v. 11. 10. 1972 zu § 100 a StPO, Art. 10 GG, in: NJW 1973 S. 1056 ff.
Wehner	Wehner Bernd - Das Aufklärungsmonopol der StA und die Polizei, in: Kriminalistik 1971 S. 351 ff.
Weiß	Weiß Manfred - Heimliche Tonaufnahmen durch Strafverfolgungsorgane, Dissertation Erlangen-Nürnberg 1976
Welp	Welp Jürgen - Die strafprozessuale Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Heidelberger Rechtswissenschafltiche Abhandlungen, Neue Folge, 29. Abhandlung, Heidelberg 1974
Wentzel	Wentzel Wolf - Umfang und Ausübung des Ermessens bei der vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO, Dissertation Kiel 1971
Wenzky	Wenzky Oskar - Pressemitteilungen über Kapitalverbrechen, in: Die Polizei 1965 S. 179 ff.
Wenzky	Wenzky Oskar - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen, in: Die Polizei 1952 S. 169
Wieczorek	Wieczorek Eberhard - Strafprozeßrecht, Leitfaden für Polizeibeamte, BKA Wiesbaden 1971
Wieczorek	Wieczorek Eberhard - Freiheitsentziehung nach § 81 b StPO, in: Kriminalistik 1970 S. 193 ff.
Wulffen	Wulffen Erich - Handbuch für den executiven Polizei- und Kriminalbeamten, 2. Band, 2. veränderte und verb. Aufl., Dresden 1905

Zbinden	Zbinden Karl - Kriminalistik, Strafuntersuchungskunde, Ein Studienbuch, München und Berlin 1954
Zimmermann	Zimmermann Eduard - Aktenzeichen XY... ungelöst - ein ungelöstes Problem?, in: Die Polizei 1971 S. 170 ff.
Zimmermann	Zimmermann Eduard - Die Fahndung unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit - aus der Sicht des Publizisten, in: Fahndung S. 111 ff., Wiesbaden 1970
Zimmermann	Zimmermann Eduard - Möglichkeiten und Grenzen der Fernsehfahndung, in: Vorträge im Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen Heft 7, Herausgeber: Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen Hannover, S. 26 ff.
Zuck	Zuck Rüdiger - Abhörgesetz und Anwaltschaft, in: NJW 1969 S. 911 ff.

Abkürzungen

aaO	am angegebenen Ort
ABl	Amtsblatt
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Arch.f.Krim.	Archiv für Kriminologie
BAnz	Bundesan zeiger
Bay, bay, bayer	Bayer, bayerisch
bayLStVG	Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
bayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern
bayPOG	Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern
BayVBl	Bayerisches Verwaltungsblatt
bayVerf	Verfassung des Freistaates Bayern
bayVerfGE	Entscheidungen des bayerischen Verfassungsgerichtshofs
bayVwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungsgesetz
BB	Betriebsberater
Berl, berl	Berlin, berliner
berlASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
berlUZWG	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin
berlVwVerfG	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof

BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGSG	Gesetz über den Bundesgrenzschutz
BKA	Bundeskriminalamt
Blutalkohol	Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis
Bre,bre	Bremen, bremisch
brePolG	Polizeigesetz von Bremen
breVwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz von Bremen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgericht
Bw,bw	Baden-Württemberg,baden-württembergisch
bwLVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden - Württemberg
bwPolG	Polizeigesetz von Baden-Württemberg
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DÖD	Der öffentliche Dienst,Fachzeitschrift für Angehörige des öffentl.Dienstes
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
E	Amtliche Sammlungen der Entscheidunger des davorgenannten Gerichts
EG	Einführungsgesetz

Fahndung (arb.)	Niederschriften der Arbeitstagungen im BKA Wiesbaden v.9.3.-13.3.1970
FamRZ	Familienrechtszeitung
G	Gesetz
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GBl	Gesetzblatt
GeschlKrG	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GMBl	Gemeinsames Ministerialblatt
GO	Gemeindeordnung
GS	Gerichtssaal, Preußische Gesetzessammlung
GVBl	Gesetz und Verordnungsblatt
Ha,ha	Hamburg, hamburgisch
haSOG	Gesetz zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hamburg
haVwVG	Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
He,he	Hessen, hessisch
hePolOrgVO	Hessische Polizeiorganisationsverordnung
HESt	Höchstrichterliche Entscheidungen in Strafsachen
h.M.	herrschende Meinung
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
heUZwG	Hessisches Gesetz über die Ausübung unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt
heVwVG	Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JSchG	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Jus	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
Kriminalist	Zeitschrift des Bundes Deutscher Kriminalbeamter
Kriminalistik	Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
L.-W.	Löwe-Rosenberg, Großkommentar StPO
MBl	Ministerialblatt
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Nds, nds	Niedersachsen, niedersächsisch
ndsSOG	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Niedersachsen
ndsUzwVO	Verordnung über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch die Verwaltungs- und Polizeibehörden
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nw, nw	Nordrhein-Westfalen, nordrhein-westf.
nwOBG	Ordnungsbehördengesetz v. Nordrh.-Westf.
nwPolG	Polizeigesetz v. Nordrhein-Westfalen
nwUZwG	Gesetz über die Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwangs von N.-W.
nwVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz

Polizei	Zentralorgan für das Sicherheits- und Ordnungswesen, Polizeiwissenschaft, - Recht, - Praxis
Polizei Deutsche	Zeitschrift der GdP (Gewerkschaft der Polizei)
Polizei Neue	Fachzeitschrift fürdie gesamte Polizei
PolVO	Polizeiverordnung
Pr,pr.	Preußen, preußisch
PrOVG	Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts
prPVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
Rp,rp	Rheinland-Pfalz, rheinland-pfälzisch
rpPVG	Polizeiverwaltungsgesetz von Rheinland-Pfalz
rpVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz von Rheinland-Pfalz
RVO	Reichsversicherungsordnung
Sa,sa	Saarland, saarländisch
saPOG	Gesetz über die Organisation der Polizei im Saarland
saUZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbedienstete im Saarland
saVwVG	Saarländisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Schlh,schlh	Schleswig-Holstein, schleswig-holsteinisch
Schl.H.Anz.	Schleswig-Holsteinische Anzeigen - Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein
schlhPolG	Gesetz über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein
schlhLVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
Schriftenreihe des BKA	Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet, BKA Wiesbaden 1964 1/2

Schriftenreihe des BKA	Kriminaldienstkunde III.Teil - Fahndung, BKA Wiesbaden 1957/3
Schriftenreihe des BKA	Sachfahndung(Musterkatalog), BKA Wiesbaden 1960/1-3
Schriftenreihe des BKA	Strafprozeßrecht - Leitfaden für Polizeibeamte, BKA Wiesbaden 1960/2-3
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
StA	Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UZwG	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
VerfSchG	Verfassungsschutzgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
Vwrspr.	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes
WeimRV	Verfassung des Deutschen Reiches
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Alle §§ ohne besondere Kennzeichnung sind §§ der StPO.

Einleitung

"Die Fahndung läuft", werden die Eltern beschieden, die ihr Kind als vermißt gemeldet haben. Mit den gleichen Worten beruhigt die Polizei den Kraftfahrzeughalter, dessen Kraftfahrzeug gestohlen wurde. Gefahndet wird nach dem flüchtigen Heiratsschwindler ebenso wie nach dem unbekannten Mörder oder Attentäter, von deren Aussehen man keine oder nur eine sehr unvollständige Vorstellung oder widersprüchliche Zeugenbeschreibung besitzt.[1)]

Von Fahndung spricht der Staatsanwalt, wenn er beim Bundeszentralregister für den flüchtigen Rechtsbrecher einen Suchvermerk hinterlegt, damit derjenige seiner Kollegen, der später gegen denselben Täter ein Verfahren einleitet und dabei einen Strafregisterauszug anfordert, weiß, daß dieser Täter gesucht wird. Die allgemeine Fahndung gilt dann als eingeleitet, wenn der Formularantrag zur Ausschreibung des Gesuchten im Fahndungsbuch gestellt ist.[2)]

Bei der Fahndung der Polizei handelt es sich im Gegensatz zu der des Staatsanwaltes um die mehr oder minder gezielte Fahndung mit Außenwirkung. Es werden uniformierte oder zivile Streifen eingesetzt, Razzien veranstaltet, Fahndungskommandos und Observationsgruppen gebildet, örtliche und überörtliche Maßnahmen der Alarmfahndung getroffen. Die Bereitschaftspolizei sucht große Gebiete nach Straftätern und Vermißten oder nach versteckten Gegenständen ab, man verwendet Hubschrauber,

---

1) So Gemmer in Fahndung S. 11
2) Vgl. Gemmer in Fahndung S. 11

Infrarot-, Röntgen- und Minensuchgeräte, setzt Taucher ein, fordert über Tagespresse, Illustrierte, Fernsehen, Rundfunk, Plakate usw. zur Mitfahndung auf, oder man bedient sich der Hilfe von Vertrauensleuten bei der Suche nach Straftätern oder Stehlgut.[3)]

Der Begriff Fahndung ist demnach vielgestaltig. Man versteht darunter ein "planmäßiges Nachforschen". Fahndung im Sinne nachstehender Ausführungen umfasst dabei alle polizeilichen Maßnahmen und Einrichtungen, die der Ermittlung und Ergreifung von Straftätern, der Feststellung von Auskunftspersonen sowie der Überprüfung von verdächtigen Gegenständen dienen, die für ein Strafverfahren bedeutungsvoll sind oder dem rechtmäßigen Inhaber durch eine mit Strafe bedrohte Handlung entzogen oder anderweitig abhandengekommen sind.[4)]
Die Fahndung ist daher auch Teil des Strafverfahrens. Ihre rechtlichen Grundlagen ergeben sich somit aus der StPO. Die StPO kennt aber nur ganz gezielte Maßnahmen gegen ganz bestimmte Personen. Diese Maßnahmen sind teilweise im 7. Abschnitt, ansonsten im 8. und 9. Abschnitt enthalten. Im einzelnen gehören hierzu die Durchsuchung, Beschlagnahme, Postbeschlagnahme, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Körperliche Untersuchung, Erkennungsdienstliche Behandlung, Verhaftung und die vorläufige Festnahme.
Die polizeiliche Praxis betreibt aber nicht nur Fahndungen gegen einzelne Straftäter, die ihre Rechtsgrundlagen im 7. - 9. Abschnitt der StPO finden, sondern führt auch Massenfahndungen wie z.B. Razzien oder Fahndungstage gegen anonyme Straftäter durch, wie man fast täglich der Tagespresse entnehmen kann.

---

3) Vgl. Gemmer in Fahndung S. 11
4) Vgl. Kriminaldienstkunde Fahndung S. 13
sowie Meixner Bd. 1 S. 82

Diese Massenfahndungen haben eine rechtliche Grundlage in der StPO nicht gefunden. Das begründet die Frage nach der Grenze zwischen dem grundgesetzlich geschützten Recht des Einzelnen auf eine staatsfreie Sphäre und den nötigen Eingriffsmaßnahmen der Polizei, wenn diese ihrer Aufgabe, den Einzelnen als Staatsbürger davor zu schützen, im zunehmendem Maße Opfer strafbarer Handlungen zu werden, gerecht werden will. Der Interessenkonflikt scheint immer dann unlösbar, wenn der Fahndungsauftrag der Polizei auch die Rechte unbeteiligter Dritter in irgendeiner Weise berührt oder zu beeinträchtigen droht, ohne daß der Eingriff in der StPO vorgesehen ist.

Überprüft z.B. der Polizeibeamte in den späten Nachtstunden in einer Großstadt den eilig über die Straße hastenden und sich wiederholt umschauenden Mann mit dem Koffer, dann wird er im Regelfall gelobt, wenn er dadurch einen Einbrecher mit seiner Beute gestellt hat. Trifft seine Maßnahme aber einen harmlosen Bürger, der sich auf dem Weg zum Bahnhof befindet und möglicherweise deswegen gar seinen Zug verpasst und der schlecht auf die Polizei zu sprechen ist, könnte er sich in der Überschrift eines Zeitungsartikels wiederfinden, in welchem von polizeistaatlichen Übergriffen die Rede ist. So oder ähnlich lösen auch Razzien, großangelegte Durchsuchungsaktionen, die verschärften Kontrollen auf den Flughäfen oder Überprüfungen von Hinweisen aus der Öffentlichkeit Reaktionen der Bevölkerung aus, als direkte Folge von Unannehmlichkeiten, Belästigungen, mitunter auch einschneidenden Freiheitsbeschränkungen und Rufschäden für Dritte.[5)]

---

5) Vgl. Gemmer in Fahndung S. 14

Um die rechtliche Problematik der - wie gezeigt - vielgestaltigen Fahndung überhaupt erfassen zu können, bedarf es zunächst einer systematischen Darstellung der Fahndung in der polizeilichen Praxis.

1. Teil

Die Fahndung in der polizeilichen Praxis

- begriffliche Klärung -

Innerhalb der Maßnahmen polizeilicher Fahndung ist zu unterscheiden zwischen der Personen- und der Sachfahndung[6]; in gebietlicher Hinsicht kann man die Fahndung in die örtliche[7] und überörtliche[8] gliedern.[9]

---

6) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch bei der Sachfahndung das kriminalpolizeiliche Interesse in vielen Fällen in der Hauptsache darauf gerichtet ist, über die gestohlenen oder anderweitig abhandengekommenen Sachen Hinweise auf die Person des Täters zu erlangen, sodaß die Sachfahndung überwiegend eine Suche nach Beweismitteln darstellt und somit wiederum im Dienste der Personenfahndung steht - vgl. BKA-Fahndung S. 14

7) Die örtliche Fahndung umfasst alle diejenigen Maßnahmen der Personen- und Sachfahndung im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Polizeidienststelle.

8) Der Erfolg einer überörtlichen Fahndung wird wesentlich von der Schnelligkeit bestimmt, mit der die für eine Mitfahndung in Frage kommenden Dienststellen unterrichtet werden. Hierfür stehen insbesondere die Nachrichtenmittel "Fernsprecher, Telegramm, Polizeifernschreiber, Polizeifunk und Bildfunk" zur Verfügung, siehe auch BKA-Fahndung S. 89

9) Der örtlichen Fahndung kommt dabei die weitaus größere Bedeutung zu, denn ohne umfassende örtliche Fahndung muß jeder überörtlichen Fahndung der Erfolg versagt bleiben. Letztere ist demzufolge im Grunde genommen hauptsächlich eine Frage der Organisation, nämlich der Koordinierung

I. Personenfahndung

Bei der Personenfahndung muß unterschieden werden zwischen der Fahndung nach bekannten und der Fahndung nach unbekannten Personen.

1. Fahndung nach bekannten Personen

Fahndungsgrundlage nach bekannten Personen sind das Deutsche Fahndungsbuch - Festnahmen[10] - und das Deutsche Fahndungsbuch - Aufenthaltsermittlungen[11] - , die neuerdings in einem Fahndungsbuch zusammengefasst wurden, sowie Personenfahndungskarteien[12] und kriminalpolizeiliche Nachrichtenblätter[13].

---

einer bestimmten oder unbestimmten Vielzahl von örtlichen Fahndungen - vgl. BKA-Fahndung S. 14

10) Das Deutsche Fahndungsbuch - Festnahmen - enthält die namentliche Veröffentlichung der zur Verhaftung oder Festnahme gesuchten Personen. Es steht allen für die Durchführung der Fahndung in Betracht kommenden Behörden und Beamten zur Verfügung, anhand dessen sie aufgegriffene Verdächtige oder aus anderem Anlaß überprüfte Personen als gesuchte Täter feststellen oder der Strafverfolgung zuführen können.

11) Das Deutsche Fahndungsbuch - Aufenthaltsermittlungen - ist im Gegensatz zum DFB-Festnahmen- ein Verzeichnis derjenigen Personen, von denen Polizei, Justiz- oder andere Behörden nur den Aufenthalt festgestellt haben wollen.

12) Die Personenfahndungskartei ist das aktuellste Fahndungsmittel der Kripo, weil den Dienststellen, die eine solche Kartei des BKA verwalten, alle neu aufgenommenen Festnahmeersuchen durch täglichen Versand von gedruckten Karten und entsprechenden Erledigungsmitteilungen bekanntgegeben werden. Die Fahndungskartei mag daher jederzeit Auskunft erteilen, ob eine bestimmte Person zur Festnahme oder als vermißt ausgeschrieben ist. Eine derartige Kartei besteht z.B. in Hessen jedoch nur in 10 Dienststellen.

13) Es gibt 1. die örtlichen Nachrichtenblätter, 2. die Landeskriminalblätter und 3. das Bundeskriminalblatt.

Die Fahndung kann durch die Polizei gezielt[14] oder, falls die polizeilichen Möglichkeiten nicht ausreichen, unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit und der Massenmedien erfolgen.

Bei der Fahndung unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit[15] kann man weiter unterscheiden zwischen der Fahndung unter Inanspruchnahme eines bestimmten Kreises der Öffentlichkeit[16] und der Fahndung unter Inanspruchnahme der gesamten Öffentlichkeit.

---

14) Hierzu dienen insbesondere die Fahndungskommandos sowie die Fahndungsstreifen und Fahndungskontrollen. Neben allgemeinen Personen fahndungsstreifen(in der Nähe von Bahnhöfen, an Häfen, in Vergnügungsvierteln usw.) kommen vor allen Dingen Krankenhausstreifen, Hotel- und Gasthausstreifen, Dirnenstreifen, Exhibitionistenstreifen (in größeren Parkanlagen und Stadtwaldungen) Taschendiebstreifen (bei Massenveranstaltungen aller Art), Warenhausstreifen, Bankstreifen (an Lohntagen) usw. zur Durchführung.

15) Ganz allgemein ist hier zu bemerken, daß die Einschaltung der Öffentlichkeit in die kriminal polizeiliche Fahndung anderer Überlegungen und Vorbereitungen bedarf, weil die Gefahr einer Unterrichtung des bekannten oder noch unbekannten Täters über den Stand der Ermittlungen mit dem Umfang des anzusprechenden Kreises der Öffentlichkeit zunimmt. Gilt für die nur auf Behörden beschränkte Fahndung der Grundsatz, im Mitfahndungsersuchen alles mitzuteilen, was inzwischen über Tat und Täter mitgeteilt werden konnte, so ist im Falle der Heranziehung der Bevölkerung genau zu prüfen, was gesagt werden muß und was davon ohne Nachteil für die weiteren Ermittlungen gezeigt und gesagt werden darf.

16) So z.B. Pfandleiher, Antiquare, Fotogeschäfte, Juweliere, Banken, Wechselstuben usw. oder z.B. das Verteilen von Steckbriefen von internationalen Verbrechern wie Scheckbetrügern, Geldfälschern, Hochstaplern oder Zechprellern an die direkt interessierten Banken, Hoteliers und Fluggesellschaften oder die Signalisierung von Taschendieben an gewisses Personal von Warenhäusern und anderem mehr.

a. Fahndung unter Inanspruchnahme eines bestimmten Kreises der Öffentlichkeit

Hierzu gehören insbesondere die Fahndung durch Lauf- und Handzettel, die Postwurfsendung[17], Rundschreiben an bestimmte Gewerbezweige und berufliche Fachverbände[18] sowie Ausschreibungen in der Fachpresse.[19]

---

17) Die Postwurfsendung ist dabei weniger gebräuchlich als die Lauf- oder Handzettel.

18) Für kriminalpolizeiliche Fahndungszwecke kann es im Einzelfall von Nutzen sein, durch Anfragen bei einem bestimmten Berufsverband sachdienliche Auskünfte einzuholen bzw. vermitteln zu lassen. Dies gilt z.B. für Fälle, in denen aus der Arbeitsweise eines Täters besondere Eigenarten der speziellen Berufsausübung oder die Verwendung eines nicht überall gebräuchlichen Werkzeugs zu erkennen sind - vgl. auch BKA-Fahndung S. 148

19) Im Rahmen der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung kommt den Veröffentlichungen in den verschiedenen Fachzeitungen seit jeher besondere Bedeutung zu, weil dadurch spezielle Berufskreise im räumlich weitesten Umfang angesprochen werden können. Die Kripo ist bei sinnvoller Einschaltung der Fachpresse in der Lage, bestimmte Berufszweige vor Betrügern und anderen Kriminellen zu warnen, Auskünfte über den Verbleib gestohlenen oder die Herkunft sichergestellten Gutes einzuholen und gegebenenfalls ein über das gesamte Bundesgebiet verbreitetes Netz von bestimmten Fachleuten in die Fahndung einzubeziehen oder deren sachkundigen Rat zu nutzen - vgl. Schriftenreihe BKA-Fahndung S. 148

b. Fahndung unter Inanspruchnahme der gesamten Öffentlichkeit

Hierzu gehören insbesondere Aushänge und Plakatveröffentlichungen[20], die Ausstellung von Beweismitteln[21], die Kino-Veröffentlichung[22], die Veröffentlichung in der Tages-, Wochen- oder Monatspresse[23], die Rundfunk-[24] und die Fernsehveröffentlichung.[25]

---

20) Um im Zuge der Bearbeitung von Kapitalverbrechen oder anderen besonders wichtigen kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren die Fahndung nach dem Täter oder die Suche nach Zeugen auf eine breitere Grundlage zu stellen, kriminalpolizeiliche Bekanntmachungen an Brennpunkten des Verkehrs oder in der Gegend des kriminellen Geschehens zugänglich zu machen. - vgl. BKA-Fahndung S. 152

21) Es betrifft vor allem Gegenstände, die der Täter am Tatort zurückgelassen oder deren er sich bei der Flucht entledigt hat, aber auch die Bekleidung des Opfers, um entweder den bisherigen Besitzer dieser Gegenstände oder Personen zu ermitteln, in deren Begleitung das Opfer um die Tatzeit in der Nähe des Tatorts oder Fundorts gesehen worden ist. - vgl. BKA-Fahndung S. 153

22) Diese Veröffentlichung hat heute keine große Bedeutung mehr, da entgegen der früheren Zeit die Kinofreudigkeit der Bevölkerung erheblich abgenommen hat.

23) Die Presseveröffentlichung birgt als das in diesem Zusammenhang am meisten von der Kriminal polizei in Anspruch genommene Hilfsmittel, eine Reihe von in jedem einzelnen Fall gegeneinander abzuwägenden Vor- und Nachteilen in sich. Der gesuchte, bekannte, flüchtige oder noch unbekannte Täter kann sich - ohne das Risiko das für ihn evt. mit einem Weg zum Aushang oder zur Ausstellung von Beweismitteln verbunden ist - durch die Zeitungsnotiz ein Bild über den Stand seiner Angelegenheit, die Richtung der kriminalpolizeilichen Fahndungsmaßnahmen usw. machen - vgl. auch BKA-Fahndung S. 154

24) Trotz des fehlenden optischen Elements gibt es Situationen und damit Ausgangspunkte besonders für Eilfahndungen, in denen das Fernsehen zeitlich oder örtlich nicht zur Verfügung steht oder auch wegen der Schwere der Tat die Inanspruchnahme aller Medien dringend geboten erscheint. Besonders geeignet erscheinen für solche Zwecke die UKW-Programme und die Sendungen für Kraftfahrer wie Bayern 3, Hessen 3 usw.

2. Fahndung nach unbekannten Personen

Die Fahndung nach unbekannten Personen stellt sich in der Regel als sehr schwierig dar, weil man einer Straftäter sucht, den man nicht kennt. Als Fahndungsmöglichkeiten kommen hier insbesondere die Massenfahndungen in Betracht. Als Möglichkeiten einer Massenfahndung bieten sich die Razzia, die Fahndungstage sowie die Massenmedien, insbesondere das Fernsehen, an.

a. Razzia

Die räumlich am engsten begrenzte Massen- oder auch Sonderfahndung ist die Razzia. Dieser Begriff wird in aller Regel nur im Sprachgebrauch der Presse verwendet.[26] Hierbei ist aber zu beachten, daß das Wort Razzia in unserer Zeit stark strapaziert wird, da zum großen Teil Hausdurchsuchungen und Hausräumungen bei Hausbesetzungen in der Presse auch als Razzien ausgegeben werden.[27]

Das Aufsehen, das eine Razzia bei der Bevölkerung hervorruft, ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß sehr viele unbeteiligte Personen Nachteile und Unbequemlichkeiten in Kauf nehmen müssen.

---

25) Die erste Fernsehfahndung - in der Form wie sie heute noch gesendet wird - erfolgte am 20.6.57 in der Tagesschau. In der Zeit von 1.1.59 - 31.12.1969 wurden insgesamt 160 überregionale Fahndungen ausgestrahlt. 40 Fälle konnten aufgrund der Fernsehfahndungen aufgeklärt bzw.die Täter festgenommen werden. Über diese Einzelfahndungen hinaus hat das ZDF seine eigene Fahndungsserie "Aktenzeichen XY ungelöst".

26) Siehe die täglichen Schlagzeilen in der Tagespresse

27) Vgl. die vielen Schlagzeilen in der Frankfurter Presse anlässlich der Frankfurter Hausbesetzungen in den Jahren 1970,1971, 1972

aa. Geschichtliches der Razzia

In Deutschland erwiesen sich Razzien schon sehr früh als wirksames und notwendiges Mittel bei der Fahndung nach Rechtsbrechern und der Beseitigung polizeiwidriger Zustände. Der Preußische Minister des Inneren empfahl bereits in einem Erlaß vom 31. 12. 1878 den Polizeibehörden, regelmäßige Streifzüge (Razzias)[28] zur Bekämpfung des Vagabundentums zu unternehmen. Wenn auch die derzeitigen polizeilichen Razzien überwiegend anderen Zwecken dienen, so zeigt sich daraus doch, daß es die Institution der Razzia schon sehr lange gibt.

bb. Begriff der Razzia im heutigen Sprachgebrauch

Unter Razzia versteht man heute eine planmäßig vorbereitete, überraschende Absperrung bestimmter Räume[29] oder Plätze[30] durch ein großes Polizeiaufgebot, wobei an alle Personen die Aufforderung ergeht, sich zu legitimieren und alle Verdächtigen einer eingehenden Untersuchung zugeführt werden. Alle, die sich nicht einwandfrei ausweisen können, oder die sich durch den Besitz oder das Wegwerfen von Sachen[31] verdächtig machen - oft Hunderte von Personen - werden auf bereitgestellte Lastwagen aufgeladen und ins Polizeigebäude mitgenommen.[32]

---

28) Razzia ist ein italienisches Wort arabischen Ursprungs und bedeutet Streif- oder Beutezug. Der Kriegszug eines arabischen Volkes, der unter anderem darin bestand, Sklaven, Waffen und Vieh zu erbeuten, wurde Razzia genannt.

29) Z.B. Bahnhofshallen, Wirtschaften, Kneipen usw.

30) Z.B. öffentliche Straßen, Parks usw.

31) Z.B. auffallend große Mengen Geld, Devisen, Lebensmittel, Zigaretten, Rauschgift usw.

32) Vgl. auch B.Kern S.4: "Da die Kontrolle besonders wirksam sein soll, muß sie im überraschenden, schlagartigen Einsatz erfolgen. Das zu durchsuchende Gebiet muß abgeriegelt sein, um ein Entweichen unmöglich zu machen. In dem überraschenden Zugriff liegt auch der Unterschied zur gewöhnlichen Polizeistreife."

Auf der Polizei werden die Personen bzgl. der Personalien überprüft, eventuell durchsucht oder gar untersucht und mit den im Fahndungsblatt gesuchten Personen verglichen; ihre Legitimation und ihre Angaben zur Person werden mit Hilfe der erkennungsdienstlichen Mittel und der Einwohnerkartei nachgeprüft. Dann folgt erst oft nach Stunden die Entlassung Unverdächtiger und die vorläufige Festnahme oder Festhaltung anderer. Da die Razzia eine Polizeimaßnahme gegen einen von vorneherein nicht bestimmten Kreis von Personen ist, ist eine Belästigung und Festhaltung Unbeteiligter nicht zu vermeiden.[33)]

cc. Zweck der Razzia

Die Razzia verfolgt den Zweck, bekannte Straftäter zu ergreifen und unbekannte ausfindig zu machen. Sie dient weiterhin auch dazu, Beweismittel strafbarer Handlungen aufzufinden und Verdächtige strafbarer Handlungen zu überführen.[34)]

---

33) Vgl. Neumann - Nipperdey - Scheuner Bd. II S. 99

34) Präventiv, also nicht im Sinne der Strafverfolgung gesehen, ist der Zweck der Razzia, die Verteidigung der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten und Störer der öffentlichen Ordnung festzustellen. Durch häufige Kontrollen der bekannten Schlupfwinkel der Unterwelt soll das Verbrechertum unsicher gemacht und aufgeschreckt werden - vgl. hierzu auch B. Kern S. 7

b. Fahndungstage

Als weitere mögliche Massenfahndungsmaßnahme hat sich der Fahndungstag als wirksames Mittel erwiesen.[35] Dieser hat seine Grundlage darin, daß die immer anonymer werdende Gesellschaft die Möglichkeit der herkömmlichen gezielten Fahndung einschränkt, die im wesentlichen auf Informationen aus der Bevölkerung beruht. Als Folge dieses Strukturwandels muß die ungezielte Fahndung intensiviert werden, wobei der Fahndungstag ein derartiges Mittel darstellt.[36] Unter den Begriff Fahndungstag wird dabei das schlagartige, in allen Bundesländern gleichzeitige Ausschöpfen büromäßiger und executiver Möglichkeiten zur Ermittlung von Personen, die in den deutschen Fahndungsbüchern ausgeschrieben waren oder anderweitig gesucht werden, verstanden.[37]

---

35) Man unterscheidet insbesondere Bundes- und Landesfahndungstage, je nachdem, ob nur in einem Bundesland oder im gesamten Bundesgebiet zur gleichen Zeit gefahndet wird.

36) Der Gedanke, Fahndungstage durchzuführen, d.h. alle verfügbaren Polizeikräfte des gesamten Hoheitsgebietes schlagartig und konzentriert einzusetzen, ist nicht neu. Er wurde schon zu früherer Zeit verwirklicht. Bei dem ersten derartigen Fahndungstag, der sich soweit ersichtlich - auf das Gebiet des Landes Preußen erstreckte und der am 4.10.1928 stattfand, beschränkte man sich allerdings lediglich auf die Überprüfung bestimmter Örtlichkeiten, von denen anzunehmen war, daß gesuchte Personen sich dort aufhalten könnten. Eine gleichzeitige Überprüfung der büromäßigen Unterlagen fand damals noch nicht statt. Jenem ersten Fahndungstag in Preußen haben sich ein Jahr später die meisten Länder des Reiches angeschlossen.

37) Bei dem Bundesfahndungstag im November, Dezember 1967 und Februar 1968 gab es 3 Phasen. In der 1. Phase sollten sämtliche Einwohnermeldedaten im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zeitpunkt überprüft werden. Einige Zeit später sollten in einer 2. Phase in einer schlagartig einsetzenden Großaktion Personenkontrollen durchgeführt werden, die insbesondere auf den Straßenverkehr, auf Gaststätten- und Hotelbetriebe und auf Unterschlupfe von Verbrechern ausgerichtet waren. Schließlich sollten in einer 3.Phase die Karteien und Unterlagen anderer Behörden und Einrichtungen überprüft werden, die ihre Informationen üblicherweise nicht aus den Einwohnermelderegistern beziehen.

c. Fahndung durch Massenmedien

Bei der Fahndung durch Massenmedien[38] nach unbekannten Straftätern ist insbesondere auf die Rundfunk- und Fernsehfahndung hinzuweisen. Die Fern-

---

Der Erfolg des Bundesfahndungstages war folgender: In der 1. Phase beim Vergleich der Einwohnermelderegister mit den Fahndungsbüchern wurden aus den Karteien Hinweise auf 8520 gesuchte Personen erlangt. Davon konnten 1231 Personen festgenommen werden. Zur Aufenthaltsermittlung waren 13194 registrierte Personen ausgeschrieben; davon konnte der Aufenthalt von 5251 Personen festgestellt werden. Die Fahndungsmaßnahmen in der 2. Phase führten im gesamten Bundesgebiet zu insgesamt 1161 Festnahmen und 680 Aufenthaltsermittlungen. Die Überprüfungsmaßnahmen in der 3. Phase erbrachten im gesamten Bundesgebiet 799 Festnahmen und 2307 Aufenthaltsermittlungen.

38) Um die Massenmedien mit Aussicht auf Erfolg in den Dienst irgendeiner Suche zu stellen, bedarf es seitens der Öffentlichkeit gewisser psychologischer Voraussetzungen. Für jeden Einzelfall ist zu überlegen, inwieweit das Publikum an einem kriminellen Akt Anteil nimmt, wann das Interesse nur bis zur Befriedigung der Neugierde oder zur Stillung der Sensationslust reicht, oder wo tieferes Mitempfinden die für eine Mitfahndung nötige Aufmerksamkeit zu wecken vermag, wo Massenemotionen und länger anhaltende Beunruhigung edler Ansporn zur wahren Unterstützung der Fahndungsorgane sind. Wohl können solche psychologischen Faktoren bis zu einem gewissen Grade durch raffinierte Publikumsbeeinflussung künstlich gezüchtet, hochgespielt und während einer gewissen Dauer wachgehalten werden.

Erfolgversprechend sind aber nur Fahndungsaufrufe, wo der Apell zur Mithilfe auf wahre Empfindung, wirkliches Mitgefühl, echtes Mitleid oder gerechte Empörung stößt. Nachrichtenhunger und Informationsdurst sind keine Mangelwaren in Bezug auf schwere Verbrechen, auf Skandale oder Katastrophen. In solchen Fällen ist das Interesse der Öffentlichkeit meist größer als es den Behörden lieb ist - vgl. auch Grob in Kriminalistik 1964 S. 361

sehfahndung hat bei der Fahndung nach Straftätern meist die größere Bedeutung.[39]
Neben der aktuellen Fernsehfahndung in den einzelnen Nachrichtensendungen besteht darüberhinaus die Möglichkeit der Fahndung in der ZDF-Fernsehfahndungssendung "Aktenzeichen XY-ungelöst".[40]
Diese Sendung steht nicht in Konkurrenz zur aktuellen Fernsehfahndung, sondern ist eine gründliche, langfristig produzierte Ergänzung.[41]

---

39) So meldete beispielsweise der Sprecher der Tagesschau am 9.2.1970 kurz nach 20 Uhr die Festnahme der beiden Ausbrecher Leistenschneider und Richter, deren Fernsehfahndung am Tage zuvor ausgestrahl wurde. Es gibt viele weitere spektakuläre Erfolgsmeldungen. So soll noch folgendes Beispiel stellvertretend für viele andere Zeugnis ablegen für die Bedeutung, die Fahndungen unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit unter Mithilfe der Massenmedien in unserer modernen Gesellschaft für die Kriminalpolizei haben. "Am 10. November 1964 ermordeten Horst Neumann und dessen Ehefrau Margot in Keulos, Kreis Fulda, ihren Wohnungsinhaber Manfred Heitmann. Sie flüchteten mit einem Ford 17 M, Kennzeichen F - KW 128. Die Bilder des gesuchten Ehepaares und das Kfz-Kennezichen wurden am 11. 11. 1964 im Rahmen der Tagesschau ausgestrahlt. Herr Heinrich Grebe aus Sottdorf, Kreis Harburg, hatte die Fahndung in der Tagesschau gesehen und war dann mit seinem Wagen nach Hamburg gefahren. Bereits um 20.35 Uhr sah er den Wagen mit dem flüchtigen Ehepaar im Ehestorfer Heerweg stehen. Herr Grebe benachrichtigte sofort den nächsten Streifenwagen. Die Mörder konnten wenige Minuten später festgenommen werden.

40) So wird beispielsweise "Aktenzeichen XY - ungelöst" im gesamten deutschsprachigen Raum wie Österreich, Schweiz, Fürstentum Lichtenstein, ausgestrahlt.

41) Hier muß berücksichtigt werden, daß sie in aller Regel nicht auf die Tagesaktualität abgestimmt ist, sondern es sich um eine langfristige, geplante Fernsehfahndung handelt. Es eignen sich daher in der Regel nur Fälle, die schon längere Zeit zurückliegen und nicht aufgeklärt werden konnten. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß diese Sendung in einzelnen Fällen durch Tagesereignisse ergänzt wird.

II. Sachfahndung

Die Sachfahndung[42] umfasst als Teil der kriminalpolizeilichen Fahndungstätigkeit alle Einrichtungen und Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, Gegenstände, die dem Berechtigten durch eine strafbare Handlung entzogen wurden und als Beweismittel oder in anderer Weise für ein Strafverfahren von Bedeutung sind, aufzufinden und wieder beizubringen. Dies geschieht unabhängig vom materiellen Wert des gesuchten Gegenstandes. Damit dient die Sachfahndung in erster Linie der Aufklärung strafbarer Handlungen und der Ausmittlung unbekannt gebliebener Straftäter.[43]

Die Sachfahndung geschieht in erster Linie mit den Hilfsmitteln der Sachfahndungskarteien[44] und der Sachfahndungsnachweise.[45]

---

42) Voraussetzung für jede Sachfahndung ist das Vorhandensein einer möglichst genauen Beschreibung der Sache. Sofern es sich um Gegenstände handelt, die durch Fabrik-, Typen-, Seriennummern gekennzeichnet sind oder solche, die in folge von Reparaturen, Ergänzungen oder ähnliches, zusätzliche spezielle Merkmale erhalten haben wie z.B. Uhren (Reparaturzeichen); Pelze (eingesetzte neue Felle); Schmuckgegenstände (Lötstellen oder ähnliches) ist es unbedingt erforderlich, eigene Feststellungen zur Erlangung der genauen Beschreibung zu treffen; z.B. Rückfragen bei Herstellern, Lieferfirmen, Reparaturwerkstätten.

43) Vgl. auch Häring in Fahndung S. 131; BKA-Dienstkunde Fahndung S. 58
Hierbei muß einer Gruppe von Gegenständen ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, obwohl sie vielfach garnicht alle Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Sachfahndung erfüllen und zwar Gegenstände, die in Verbindung mit Kapitalverbrechen stehen, sei es, daß sie von dem noch unbekannten Täter am Tatort (oder Opfer) mitgenommen oder von ihm dort zurückgelassen worden sind.

44) Sachfahndungskarteien werden bei den größeren Kriminalpolizeidienststellen, bei den Landeskriminalämtern und beim BKA geführt (vgl. BKA-Dienstkunde S. 59
Durch Vergleich der in den Sachfahndungskarteien registrierten Gegenständen mit sichergestellten aus verdächtigem Besitz stammenden Gegenständen können Zusammenhänge mit begangenen Straftaten

Die Sachfahndungsnachweise werden in der Regel bei der Nachschau von Reparaturwerkstätten, Pfand- und Leihhäusern, Fundbüros, An - und Verkaufsgeschäften usw. und bei der Überprüfung von Gegenständen, die sich im Gewahrsam verdächtiger Personen befinden, verwendet.

---

festgestellt bzw. Täter oder Hinweise auf diese ermittelt werden. - vgl. auch Fahndung S. 59 Neben den allgemeinen Sachfahndungskarteien werden besondere Sachfahndungskarteien geführt, die jeweils eine ganz bestimmte Art von Gegenständen enthalten z.B. Fahrrädern, Krafträder, Kraftfahrzeuge usw.

45) Hierbei unterscheidet man zwischen örtlichen Sachfahndungsnachweisen und Sachfahndungsnachweisen der Landeskriminalämter. Die größeren Kriminalpolizeidienststellen fassen die innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches gestohlenen Gegenstände in Listenform zusammen, um die Beamten über die letzten Verlustmeldungen auf dem laufenden zu halten, damit diese bei Durchsuchungen usw. auf solche Gegenstände achten können. Das Hauptgewicht der Sachfahndung liegt aber auf Länderebene. Die Landeskriminalämter führen für ihren Zuständigkeitsbereich umfassende Sachfahndungskarteien, bei denen jederzeit über verdächtig erscheinende Gegenstände Nachfrage gehalten werden kann, ob diese etwa aus polizeilichen Gründen gesucht werden. So gibt z.B. das Hessische Landeskriminalamt einen Sachfahndungsnachweis über im Lande Hessen abhandengekommene Sachwerte heraus, das als Hauptregister vierteljährlich mit monatlichen Nachträgen erscheint. Der hessische Sachfahndungsnachweis ist in 13 Teile gegliedert und enthält in Teil 1 - Fahrräder, Teil 2 - Fotoapparate und Zubehör, Teil 3 - optische Geräte, Teil 4 - Radio und Fernsehgeräte, Teil 5 Schreibmaschinen, Teil 6 - Büromaschinen und Tonbandgeräte, Teil 7 - Elektr. Geräte, Teil 8 - Motoren, Teil 9 - Waffen, Teil 10 - Uhren, Teil 11 - Schmuck-, Gold- u. Silberwaren, Teil 12 - Kraftfahrzeugbereifungen und Zubehör, Teil 13 - Verschiedenes.

III. Örtliche Fahndung

Die örtliche Fahndung umfasst alle diejenigen Maßnahmen der Personen-[46] und Sachfahndung[47] im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer (Kriminal-) Polizeidienststelle, die der Verfolgung der innerhalb der eigenen Zuständigkeit anfallenden Straftaten sowie der Aufklärung anderer Straftaten im Rahmen der Fahndungshilfe dienen.

IV. Überörtliche Fahndung

Die überörtliche Fahndung[48] ist im Grunde genommen lediglich die Koordinierung einer Vielzahl von örtlichen Fahndungen. Der Erfolg einer überörtlichen Fahndung wird wesentlich von der Schnelligkeit bestimmt mit der die für eine Mitfahndung in Frage kommenden Dienststellen unterrichtet werden. Neben schriftlichen Ersuchen und entsprechenden Ausschreibungen in den kriminalpolizeilichen Nachrichtenblättern stehen für die Durchgabe von Fahndungsersuchen bei der Auslösung von überörtlichen Fahndungsmaßnahmen diverse Nachrichtenmittel zur Verfügung.[49]

---

46) Innerhalb der örtlichen Fahndung umfasst die Personenfahndung die Gesamtheit aller auf die Ermittlung oder Ergreifung von Personen gerichteten Suchmaßnahmen.

47) Die Sachfahndung erstreckt sich auf die Nachforschung nach Gegenständen der belebten oder unbelebten Natur, die aus irgend einem Grunde für ein Strafverfahren Bedeutung haben oder durch eine strafbare Handlung dem Inhaber entzogen worden sind oder bei denen zumindest der Verdacht besteht, daß sie aus einer strafbaren Handlung herrühren könnten.

48) Vgl. auch die 5-Länder-Fahndung nach dem Viehdieb Roden in Kriminalistik 1959 S.273 ff.

49) So z.B. Fernsprecher, Telegramm, Polizei-Fernschreiber, Polizeifunk, Bildfunk. Der Einsatz der jeweiligen Nachrichtenmittel hängt von der Bedeutung und Dringlichkeit des Einzelfalles sowie dem Umfang der erforderlichen, überörtlichen Fahndung ab - vgl. BKA-Fahndung S.89

V. Sonderfahndungen

Unter Sonderfahndung werden alle planmäßigen, polizeilichen Fahndungsaktionen verstanden, die personell nicht ausschließlich von eigenen Kräften der Kriminalpolizei durchgeführt werden, jedoch unter fachlicher, kriminalpolizeilicher Leitung stehen. Sonderfahndungen sind teilweise das erfolgreichste Mittel, um Straftäter zu ermitteln. Ihre Möglichkeiten sind jedoch durch Personalmangel und durch rechtliche Zweifelhaftigkeiten begrenzt, da sie immer auch eine Unzahl von Unbeteiligten treffen. Zu den Sonderfahndungen zählen insbesondere die Razzia, Fahndungstage und Alarmfahndungen.

1. Razzia[50)]

2. Fahndungstag[51)]

3. Alarmfahndung

Die Alarmfahndung ist eine vorbereitete und planmäßig durchzuführende polizeiliche Sonderfahndung, zu der Vollzugskräfte im größtmöglichen Umfang eingesetzt werden.[52)] Sie soll bewirken, daß bei Kapitalverbrechen und anderen bedeutsamen polizeilichen Vorkommnissen die Fahndung nach flüchtigen Tätern und abhandengekommenen Gegenständen von besonderer Wichtigkeit so effektiv wie nur irgend möglich durchgeführt und der Fahndungszweck erreicht wird.[53)]

---

50) Siehe ausführlich auf Seite 10 ff.

51) Siehe ausführlich auf Seite 13

52) Man unterscheidet nach der räumlichen Ausdehnung - Alarmfahndung, Kreisalarmfahndung, Bezirksalarmfahndung, Landesalarmfahndung, Länderalarmfahndung, Bundesalarmfahndung und Grenzalarmfahndung.
Der Erfolg einer Alarmfahndung hängt wesentlich von den bekannten Faktoren ab, dem kurzgefaßten und jeden Zweifel ausschließenden Auftrag, den Einsatz der schnellsten Nachrichtenmittel, der unverzüglichen Alarmierung der Polizeikräfte, deren zweckmäßigen Einsatz und dem uneigennützigen und reibungslosen Zusammenwirken aller am Einsatz beteiligten Dienststellen und Beamter
vgl. Fahndung S. 166

53) Vgl. auch Alarmfahndung am 7.4.77 im Mordfall Generalbundesanwalt Buback in Karlsruhe

VI. Besondere Fahndungen

Im Rahmen der allgemeinen Fahndung werden bestimmte Fahndungen in die Sondergruppe der besonderen Fahndungen eingereiht. Hierzu gehören insbesondere die Fahndung nach Kraftfahrzeugen[54], die Fahndung in der Schiffahrt[55] und die Grenzfahndung.[56]

---

54) Die Fahndung nach gestohlenen oder anderweitig abhandengekommenen Kraftfahrzeugen kommt innerhalb der Sachfahndung insofern eine besondere Bedeutung zu, als der Täter in diesen Fällen die Möglichkeit hat, den Tatort mit seiner Beute schnell und unerkannt zu verlassen, in benachbarte Länder überzuwechseln und unter Benutzung des gestohlenen Kfz. weitere Straftaten zu begehen - vgl. Kriminaldienstkunde Fahndung S. 107; siehe auch dort insbes. über einzelne Fahndungsmaßnahmen.

55) Hier muß in die Fahndung in der Binnenschiffahrt und die Fahndung im Bereich der Seeschiffahrt unterschieden werden. Die in der Binnenschifffahrt auf den westdeutschen Kanälen, dem Rhein und seinen schiffbaren Nebenflüssen usw. beschäftigten Personen befinden sich mit ihren Fahrzeugen in einer ständigen Bewegung, ein Teil von ihnen hält sich auch regelmäßig vorübergehend im Ausland auf. Die weiter fortschreitende Motorisierung der Umschlagseinrichtungen haben einen schnelleren Umlauf der Fahrzeuge sowie kürzere Aufenthaltszeiten in den Häfen zur Folge. Diese Umstände haben es mit sich gebracht, daß sich die Fahndung in der Binnenschiffahrt zu einer Spezialaufgabe der Wasserschutzpolizei herausgebildet hat. So empfiehlt sich daher immer bei Fahndungen, die sich gegen schiffahrttreibende Personen richten die Wasserschutzpolizei einzuschalten, die über alle erforderlichen Einrichtungen und über entsprechende Erfahrungen verfügt.

56) Besondere Grenzfahndungsmaßnahmen bezwecken die Verhinderung der Flucht gesuchter Personen oder das Wegschaffen gesuchter Sachen nach dem Ausland durch die Abriegelung eines Teils der Grenze oder der gesamten Grenze. Das Erreichen dieses Ziels wird einmal dadurch erschwert, daß bei dem immer stärker werdenden zwischenstaatlichen Reiseverkehr und seiner wachsenden Liberalisierung eine eingehende fahndungsmäßige Kontrolle praktisch kaum noch durchgeführt werden kann; zum anderen ist zu bedenken, daß eine gesuchte Person den offiziellen Grenzübergang durch Überschreiten der sogenannten "grünen Grenze" zu vermeiden trachtet. Bei dem Grenzübertritt kommen verschiedene Wege in Betracht so die Landstraße, der Schienenweg, der Wasserweg der Luftweg, der Weg über die "grüne Grenze". vgl. eingehend BKA-Dienstkunde Fahndung S. 129

2. T e i l

Rechtliche Grundlagen der Fahndungsmaßnahmen

A. Besondere Rechtsgrundlagen

Die besonderen Rechtsgrundlagen der Fahndungsmaßnahmen ergeben sich aus der StPO. Sie sind dort teilweise im 7. ansonsten im 8. und 9. Abschnitt enthalten. Es handelt sich im wesentlichen um die Durchsuchung, die Beschlagnahme, die Postbeschlagnahme, die körperliche Untersuchung, die erkennungsdienstliche Behandlung, die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, den Steckbrief und die vorläufige Festnahme.
Die einst umstrittene Frage, ob auch § 163 eine Rechtsgrundlage für die Fahndung und somit für Zwangsmaßnahmen bietet, ist zwischenzeitlich hinreichend geklärt. Diese Bestimmung weist der Polizei nur ihre Aufgabe zu und sagt nichts darüber aus, wie sie zu erfüllen ist,[57] insbesondere gibt sie der Polizei keine Zwangsbefugnisse.[58]

---

57) Vgl. EbSchmidt II zu § 163 Ziff.5
58) Vgl. RGSt Bd. 67 S.352; Peters S. 157; EbSchmidt II zu § 163 Ziff. 5,1

I. Die Durchsuchung

Die Durchsuchung im Rahmen der Strafverfolgung ist in den §§ 102 - 109 geregelt. Sie ist nach der StPO das amtliche Suchen, notfalls wider den Willen des Besitzers[59], nach beweglichen Sachen, die als Beweismittel für eine künftige oder gegenwärtige Untersuchung von Bedeutung sein können oder die der Einziehung unterliegen, nach Spuren an unbeweglichen Sachen, die als Beweismittel in Frage kommen, und nach Personen, die als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung, als Begünstiger oder Hehler verdächtig sind.[60] Sie kann sowohl zur Aufklärung der zu ermittelnden Straftat als auch zur Feststellung weiterer Straftaten, die der Tatverdächtige möglicherweise begangen hat, vorgenommen werden.[61]

---

59) Es hat sich im allgemeinen polizeilichen Sprachgebrauch bei der Durchsuchung mit Willen des Besitzers der Begriff der nichtförmlichen Durchsuchung eingeschlichen. - vgl. auch Stottmann S. 445-446 Ziff. 177.
Dieser Ausdruck ist falsch, denn entweder handelt es sich um eine Durchsuchung nach den §§ 102 ff. oder es liegt überhaupt keine Durchsuchung i.S. der StPO vor, wenn der Besitzer freiwillig seine Wohnung oder Sachen unter Augenschein nehmen lässt.

60) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 102 Ziff. III,1 Rdnr.10

61) Vgl. Kennecke S.8

Der Durchsuchungszweck ist bei § 102 zum einen die Ergreifung[62] und zum anderen die Auffindung von Beweismitteln[63] und die Auffindung von Gegenständen, die der Einziehung und der Unbrauchbarmachung unterliegen.[64]

---

62) Ergreifung i.S. des §102 ist jede Festnahme zur Durchführung einer gesetzlich zugelassenen Zwangsmaßnahme, selbst wenn dazu nur ein kurzfristiges Festhalten des Verdächtigen erforderlich ist. In Betracht kommen in erster Linie, die vorläufige Festnahme (§ 127 Abs.2), die Verhaftung (§§ 114 a Abs.1,125 Abs.1,126 a Abs. 2), zum Zwecke der Verbringung in U-Haft (§ 112 oder in einstweilige Unterbringung (§ 126 a Abs 1) und die Festnahme aufgrund eines Vorführungsbefehls (§§ 134,230 Abs.2, 236, 329 Abs.4 S.1) - vgl. Meyer in L.-R. zu § 102 Ziff.V,1, Rdnr. 19
Bei Vorliegen eines Haftbefehls bedarf es keines Durchsuchungsbefehls, da der Haftbefehl selbst das Recht umfasst, die Wohnung eines Beschuldigten zum Zwecke seiner Festnahme zu durchsuchen - vgl. auch Schulz zu § 102 Ziff.E1
Ergreifung i.S. des § 102 ist aber auch die Festnahme zur Verbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus zur Beobachtung nach § 81, zur Vornahme körperlicher Eingriffe nach § 81 a wie z.B. einer Blutprobenentnahme - vgl. Meyer in L.-R. zu §102, V,1, Rdnr. 19; OLG Stuttgart in Justiz 1971 S. 29
Bei der Ergreifung ist nicht erforderlich, daß der Verdächtige selbst in den Räumen gesucht wird; zulässig ist auch das Suchen nach Anhaltspunkten über seinen Verbleib. Hierbei handelt es sich dann nicht um eine Durchsuchung zum Zwecke seiner Ergreifung, sondern zur Auffindung von Beweismitteln.

63) z.B. Tatwerkzeug, Diebesgut usw.
Bestimmte Beweismittel muß die anordnende Behörde nicht im Auge haben. Es genügt die Vermutung, daß die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen werde. Zu einer derartigen Vermutung kann manaufgrund genereller Erfahrungen kriminalistischer Art gelangen, ohne daß konkrete Tatsachen zu dieser Vermutung führen müssten. - vgl. hierzu EbSchmidt zu § 102 Ziff. 15; Meyer in L.-R. zu § 102 Anm.V,1 Rdnr. 19; Schulz/Berke-Müller zu § 102 Ziff. E,2;KMR zu § 102 Ziff. 5 c

64) Vgl. § 94

Da die Durchsuchung einen konkreten Verdacht voraussetzt, darf keinesfalls Durchsuchungszweck sein, Verdachtsgründe gegen noch unbekannte Personen erst zu finden.[65)66)]
Durchsuchungszweck bei § 103 ist die Ergreifung des Beschuldigten, die Verfolgung bestimmter Spuren einer strafbaren Handlung, sowie die Beschlagnahme bestimmter Gegenstände.

1. Zulässigkeit der Durchsuchung

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Durchsuchung sind unterschiedlich je nach dem, ob die Maßnahme bei einem Verdächtigen (§ 102) oder einem Unverdächtigen (§ 103) durchgeführt werden soll.

---

65) Hiergegen wird in der kriminalistischen Praxis ebenfalls häufig verstoßen.
66) Vgl. BVerfG Urt. v. 5.8.1966 in BVerfGE Bd.20 S. 162 ff. (192)
".....Sowohl aus § 102 wie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich, daß auch im Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten Durchsuchungen aufgrund des § 102 nur zur Aufklärung der ihnen selbst zur Last gelegten Straftat angeordnet werden darf, nicht aber zu dem Zweck, Verdachtsgründe gegen noch unbekannte Dritte zu finden. Hierin läge ein offener Rechtsmißbrauch....."

a. Durchsuchung beim Verdächtigen (§ 102)

Bei demjenigen, der als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtig ist, ist eine Durchsuchung der Wohnung, anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung und zur Auffindung von Beweismitteln zulässig. Wesentliche Voraussetzung einer derartigen Durchsuchung ist der Verdacht einer bestimmten bereits begangenen strafbaren Handlung. Dieser Tatverdacht[67], der bei vielen Zwangsmaßnahmen der Kriminalpolizei in der täglichen Praxis nicht gegeben ist, ist streng zu unterscheiden von der Vermutung, deren subjektiver Inhalt eine Ansicht oder Meinung enthält und daher eine bloße Hypothese darstellt.[68][69]

---

67) Der Begriff des einfachen Tatverdachts ist prozessualer Natur. Er ist kein Erkenntnis-, sondern ein unbestimmter Rechtsbegriff. vgl. Geerds GA 1965 S. 327

68) Vgl. Geerds Schl.H.Anz. 1964 S. 60; ebenso Michallek S. 52

69) Als unbestimmter Rechtsbegriff muß der Tatverdacht eine objektive Deutung erfahren, die man aus der Auslegung der Vorschriften, in denen das Legalitätsprinzip seinen Niederschlag gefunden hat, gewinnt. - so richtig Michallek S. 52; - Nach § 152 Abs. 2 ist die StA (trotz der unglücklichen Formulierung des § 163 muß § 152 Abs. 2 auch für die Polizeibeamten gelten - so Geerds GA 1965 S. 327) - soweit gesetzlich nicht ein anderes bestimmt ist - verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbarer und verfolgbarer Handlungen einzuschreiten, sow weit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese Vorschrift bietet den Ansatzpunkt für die Strafverfolgungsbehörden, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und strafprozessuale Maßnahmen zu ergreifen, und bestimmt damit den Gegenstand des Tatverdachts.

Der Inhalt des Begriffs "Tatverdacht" ist aus dem Begriff der "zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte"[70], § 152 Abs. 2, zu gewinnen.[71]

Tatverdacht liegt danach vor, wenn die gegebenen - sei es auch nur unvollständigen - Anhaltspunkte zumindest auf einen Straftatbestand hindeuten, und eine Verurteilung insoweit als möglich erscheinen lassen, und zu beseitigende Verfahrenshindernisse nicht vorliegen.[72][73]

---

70) Tatsächliche Anhaltspunkte sind tatsächliche Gegebenheiten, bestimmte Tatsachen, nicht die Überlegungen oder Vorstellungen eines Kriminalbeamten - so Geerds GA 1965 S. 327

71) Von einer Beziehung des Tatverdachts zu den zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten gehen ebenfalls aus: EbSchmidt II zu § 152 Anm.10; Kohlhaas in L.-R. zu § 152 Anm. 6; Lüttger in GA 1957 S. 194; Müller in KMR zu § 160 Anm.2 a

72) So Geerds GA 1965 S. 327 und SchlH.Anz. 1964 S. 60; Michallek S. 54; ebenfalls Schmidt II zu § 102 ; Schulz-Berke-Müller zu § 102 Ziff.B; ähnlich Kleinknecht zu § 152 Ziff.2 und KMR zu § 152 Anm. 3 b, die aber nicht auf die mögliche Verurteilung abstellen, ob eine strafbare Handlung vorhanden ist - ähnlich auch Kohlhaas in L.-R. zu § 152 Anm. 6

73) Dieser Begriff des Tatverdachts wird in der kriminalistischen Praxis viel zu wenig beachtet und häufig wird ohne Tatverdacht durchsucht, gleichsam zum Zwecke der Ausforschung, was aber unzulässig ist. Dies hat der Verf. bei der Ausbildung bei der Kriminalpolizei desöfteren erlebt. vgl. auch Dahs S. 189 Ziff. 272
vgl. auch Kern-Roxin § 36 S. 183 IV,1 c: "Ein pauschaler, nicht konkretisierter Verdacht gegen eine Person reicht nicht aus."
so auch BVerfG in BVerfGE Bd. 20 S. 192 = NJW 1966 S. 1608 :"Die Durchsuchung darf nur angeordnet und durchgeführt werden zur Aufklärung der dem Verdächtigen selbst zur Last gelegten Straftaten, nicht aber zu dem Zweck, Verdachtsgründe gegen noch unbekannte Personen zu finden'
vgl. auch Meyer in L.-R. zu § 102 Rndnr. 2,5

Nach dem Gegenstand kann die Zulässigkeit der Durchsuchung beim Verdächtigen in die Haus-, Personen- und Sachdurchsuchung unterschieden werden.

aa. Hausdurchsuchung

Die Hausdurchsuchung umfasst die Wohnung[74] und Nebenräume[75] des Verdächtigen und andere von ihm benutzte Räumlichkeiten[76], sowie sein befriedetes Besitztum.[77] Auf das Eigentum des Verdächtigen an den Räumen oder auf ein ihm vertraglich eingeräumtes Besitzrecht oder Nutzungsrecht kommt es nicht an, wenn er nur tatsächlich die Räume, sei es allein oder mit anderen benutzt.[78]

bb. Personendurchsuchung

Die Personendurchsuchung ist jene Durchsuchung, bei der die Kleider einer Person oder ihr Körper mit und ohne Kleider[79] den Durchsuchungsgegenstand

---

74) Hierzu zählen auch Schiffe, Artistenwagen, Wohnwagen usw.

75) Wie Dachboden und Keller

76) Auf die Art der Nutzung kommte es nicht an z.B. Büro, Laden, Werkstatt, Gartenlaube, Campingzelt, Lagerräume, Stallungen usw.

77) Z.B. Hofraum, Hausgarten
Befriedet ist das Besitztum, wenn es mit einer Einhegung (Einzäunung, Verdrahtung, Abgrenzung durch Gräben) versehen ist.
Auf unbefriedeten Besitztum finden Durchsuchungen ohne die Einschränkungen und Förmlichkeiten der §§ 102 - 110 statt.

78) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 102 Anm. IV 1 a Rndr. 12; KMR zu § 102 Ziff. 6; EbSchmidt II zu § 102 Ziff. 10; Schulz-Berke/Müller zu § 102 Ziff. G

79) A.A. Michallek S. 48

darstellen.[80] Innerhalb dieser Personendurchsuchung haben sich verschiedene Abarten entwickelt, die durch § 102 gedeckt sind. Es handelt sich insbesondere um das Abtasten Verdächtiger männlicher Personen auf dem Anhalteplatz nach verborgenen Waffen und gefährlichen Werkzeugen[81][82], der Effektenuntersuchung[83], der Kleiderdurchsuchung[84] und die körperliche Durchsuchung.[85] Die Personendurchsuchung ist dabei streng zu unterscheiden von der Untersuchung, die unmittelbar den menschlichen Körper berührt.[86]

---

80) Unklar ist immer wieder, ob sich die Leibesvisitation nur auf die Körperoberfläche oder aber auch auf dieKörperhöhlen wie Mund,Nase, Ohr,Nabel, After und Genitalien bezieht.Nach unserem Verfahrensrecht hat sich die Durchsuchung auf die Körperoberfläche zu beschränken die Körperhöhlen sind von der Durchsuchung ausgeschlossen. Dagegen hat sich die zu durchsuchende Person zu entkleiden, die Faust zu öffnen, Haare zu lösen und durchkämmen zu lassen und die Haare aufzuheben. vgl. Zbinden S. 138,139; Kleinschmidt S. 149

81) Sie stellt eine Vorstufe der Personendurchsuchung dar;sie geschieht aus Gründen der persönlichen Sicherheit des Beamten.

82) Einen Sonderfall bildet die Personendurchsuchung bei Festnahmen und Verhaftungen. Sie soll primär die Durchführung der ergriffenen Zwangsmaßnahmen d.h. die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges sichern und hat sekundär einen präventiven Zweck, indem sie die Begehung weiterer Straftaten, die sich gegen die festnehmende Person richten, verhindern soll. Diese Durchsuchung einer Person ist lediglich eine Begleiterscheinung des Freiheitsentzuges und in ihrer Zulässigkeit durch die Vorschriften des Haftrechts gedeckt. Daraus folgt, daß eine derartige Durchsuchung sich auf die Suche nach Waffen beschränken muß. - so Michallek S.36 weitergehend Kern,Grundrechte II S.80 der auch die weitergehende Suche nach Beweismitteln für zulässig hält. Dies ist zwar praktikabel, jedoch abzulehnen, da eine weitergehende Durchsuchung sich in jedem Fall nach den Voraussetzungen des § 102 zu richten hat.

83) Sie beschränkt sich auf die Durchsuchung der von einer angehaltenen,polizeilich festgenommenen, oder verhafteten Person mitgeführten Sachen

84) Sie geht wesentlich weiter, da sie die Kleider am Leib oder auf dem Körper der zu durchsuchenden Person und die mitgeführten Sachen umfasst.

85) Sie umfasst sowohl die Durchsuchung der aufdem Körper getragenen Sachen wie Kleider und Schuhe und der mitgeführten Sachen wie Markttaschen

cc. Sachdurchsuchung

Bei der Sachdurchsuchung[87] handelt es sich um eine Durchsuchung über die im Gewahrsam des Verdächtigen stehenden beweglichen Sachen.[88]

---

usw. als auch die Besichtigung und das Absuchen des Körpers zum Zwecke der Auffindung von versteckten Beweismitteln wie Spuren, Einziehungsgegenständen, zur Feststellung von Identifikationszeichen wie Tätowierungen, Muttermalen und Narben.

86) Die Frage wie die Personendurchsuchung von anderen Durchsuchungen und vor allem von der körperlichen Untersuchung abzugrenzen ist, wird in Lehrbüchern und Kommentaren verwirrend beantwortet. Dies ist zum Teil geschichtlich und zum Teil durch die spätere Einführung der Vorschriften der §§ 81 a ff. bedingt. So bezeichnet Kern (Grundrechte II S. 82) und Roxin S. 155 als Personendurchsuchung eine Suche nach Gegenständen an der Körperoberfläche oder in natürlichen Körperhöhlen oder Körperöffnungen (z.B.Mundhöhle, After, Genitalien).Dagegen sieht Peters S. 277 und EbSchmidt II zu § 102 Anm.1 lediglich die Durchsuchung der am Körper befindlichen Kleidungsstücke als Personendurchsuchung an, während Kaufmann S. 106, 107 dies als Sachdurchsuchung bezeichnet und als Objekt der Personendurchsuchung nur die Körperoberfläche betrachtet wissen will. Henkel S. 294 rechnet zwar die Suche auf der Körperoberfläche zur Durchsuchung, will aber die Prüfung der Beschaffenheit des Körpers zur Untersuchung zählen.
Die Abgrenzung zur körperlichen Untersuchung wird vielmehr unter dem Gesichtspunkt zu machen sein, ob die Zwangsmaßnahme das Persönlichkeitsrecht nach Art.2 Abs. 2 S.2 GG berührt oder ob sie tiefer in die Intimsphäre eindringt und damit das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S.1 beeinträchtigt. Im ersteren Falle handelt es sich um eine Durchsuchung, im letzteren um eine Untersuchung. - so auch Michallek S. 48, der hieraus jedoch einen falschen Schluß zieht, indem er den unbekleideten Körper schon zur körperlichen Unversehrtheit rechnet.

87) Sachen sind Kleidungsstücke, die der Verdächtige trägt und seine bewegliche Habe (Akten- und sonstigen Taschen, Koffer, Auto, Wohnungs- und Geschäftseinrichtung usw.)

88) Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es trotz des Gesetzeswortlauts "der ihm gehörenden Sachen" nicht an - vgl. Meyer in L.-R. zu § 102 Anm IV,3 Rnr. 18
Liegt Mitgewahrsam mehrer Personen vor, von denen nur eine Person verdächtig ist, so ist dennoch die Durchsuchung bereits im Rahmen des § 102 zulässig. Zwar wird dadurch die Rechts-

b. Durchsuchung beim Unverdächtigen (§ 103)

Die Durchsuchung beim Unverdächtigen ist nur in wesentlich engeren Grenzen zulässig, als diejenige beim Verdächtigen. Sie ist nur zulässig zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet (§ 103 Abs. 1). Voraussetzung ist also der Verdacht einer strafbaren Handlung eines anderen, sowie bestimmte Tatsachen, aus denen zu schließen ist, daß die Durchsuchung den erwarteten Erfolg haben werde.[89] Bei einem Unverdächtigen kommen insbesondere die Hausdurchsuchung, möglicherweise aber auch die Personendurchsuchung in Frage.

aa. Hausdurchsuchung

Nach dem Gesetzeswortlaut sind Gegenstände der Durchsuchung nur "die zu durchsuchenden Räume". Liegen die weiteren Voraussetzungen vor, ist eine Hausdurchsuchung immer zulässig.

---

sphäre des Nichtverdächtigen stärker betroffen, als dies nach § 103 zulässig wäre. Aber das Gesetz geht davon aus, daß im Einwirkungsbereich des Verdächtigen das Auffinden von Beweismitteln wahrscheinlicher ist, sodaß es hier schon eine Vermutung gelten lässt. Dieser Gesichtspunkt trifft auch bei Mitgewahrsam des Verdächtigen zu. - vgl. KMR zu § 102 Ziff. 1 b - siehe auch Henkel S. 293 Abm. 2; Schulz-Berke/Müller zu § 102 Ziff. C 3

89) Es genügt also nicht die bloße durch Tatsachen gestützte Vermutung. Außerdem genügt nicht, wie nach § 102, die Vermutung, sondern es müssen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Person, der Gegenstand oder die Spur, nach der gesucht werden soll, sich an dem zu durchsuchenden Ort befindet. - vgl. Meyer in L.-R. zu § 103, I Rndr. 2; KMR zu § 103 Anm. 3; Schulz-Berke/Müller zu § 103 Ziff. B

bb. Personendurchsuchung

Ob eine Personendurchsuchung, die im Gesetzeswortlaut nicht erwähnt wird,[90] zulässig ist, ist streitig.[91] Die herrschende Ansicht im Schrifttum[92] und Rspr.[93] ist der Meinung, daß diese erlaubt sei. Sie begründet dies im wesentlichen damit, daß, wenn schon in § 81 c die körperliche Untersuchung beim Unverdächtigen zulässig sei, dies erst recht für die weniger einschneidende körperliche Durchsuchung Unverdächtiger gelten

---

90) Nach dem Gesetzeswortlaut sind Gegenstand der Durchsuchung nur "die zu durchsuchenden Räume"

91) In der kriminalistischen Praxis wird daher auch behauptet, daß diese Streitfrage keine Bedeutung habe, weil bei der Suche von Spuren oder Sachen bei einer zunächst unverdächtigen Person die Annahme naheliegt, daß die bisher unverdächtige Person nunmehr verdächtig geworden ist. - so BKA-Schriftenreihe-Kriminalbeamte S. 154; Schulz-Berke/Müller zu § 103 Ziff.A- Diese Praxis ist aber sehr bedenklich, da der Unterschied von § 102 zu § 103 völlig verwischt wird und der Unverdächtige als Verdächtiger behandelt werden kann. Zu Recht übt daher Michallek heftige Kritik (Michallek S.67)

92) Für die Zulässigkeit einer Durchsuchung Unverdächtiger: von Kries S. 296;Wulffen S. 327; Stenglein § 103 Anm.1; Müller KMR § 103 Anm.4; Henkel S. 293; Peters S. 382; Fuhrmann in Dalcke § 103 Anm.2; Meyer in L.-R. § 103 Anm.2; EbSchmidt II zu § 103 Anm.4; Dohna S. 119 ff.; von Hippel S. 462

Gegen die Zulässigkeit einer Durchsuchung Unverdächtiger: Rosenfeld S. 186; Rosenmeyer in GS S. 43; Beling S. 509; Beling in ZStW 15 S.501; John § 103 Anm. 2 B 1; Keller § 103 Anm.7; Schulz S. 26; Schaffrath S. 29 mit ausführlicher Begründung S. 17 ff., der jedoch die Personendurchsuchung im Sinne einer körperlichen Untersuchung definiert und die Suche in der Kleidung als Sachdurchsuchung für zulässig erachtet

93) vgl. RGSt Bd. 4 S. 415; RGSt Bd. 8 S. 454 ff., insbesondere S. 458; Band 14 S. 189 ff.(193); Band 42 S. 440 - weitere Entscheidungen des RG oder des BGH zu dieser Frage waren nicht aufzufinden.

müsse.[94] Diese Argumentation ist nicht zwingend. Der § 81 c wurde erst am 24. 11. 1933 in die StPO eingefügt. Darüberhinaus können bei Zwangsmaßnahmen unterschiedlicher Zielrichtung die eine nicht unbedingt zur Auslegung der anderen herangezogen werden.[95] Nach dem Gesetzeswortlaut und dessen Interpretation ist daher die Personendurchsuchung beim Unverdächtigen durch § 103 nicht gedeckt.

---

94) Nach Meyer muß der Tatunverdächtige auch eine körperliche Durchsuchung d.h., die Durchsuchung der am Körper getragenen Kleidung und die Suche nach Gegenständen auf der Körperoberfläche und in den natürlichen Körperöffnungen dulden. Dies folgt schon daraus, daß § 81 c sogar körperliche Untersuchungen tatunverdächtiger Personen zulässt - so Meyer in L.-R. zu § 103 IV, Rdnr. 5; ebenfalls Kern-Roxin § 36 A V 1,S. 185

95) Vgl. hierzu ausführlich Michallek S. 67 ff. (S.68,69): ".....die Materialien enthalten an keiner Stelle den Hinweis, daß nach § 103 auch die körperliche Durchsuchung unverdächtiger Personen zulässig sein sollte. Entsprechend findet man in dem genannten Ausführungsgesetz keine Begründung dahingehend, daß durch dieses Gesetz die Streitfrage, ob § 103 eine Personendurchsuchung zulasse, geklärt werde. Bereits die Titel des Gesetzes von 1933 und des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes stehen einer solchen Annahme entgegen. Die §§ 81 a, 81 c wurden vielmehr in das Gesetz aufgenommen, um mit ihrer Hilfe die Gesellschaft in erster Linie vor verbrecherischen Geisteskranken zu schützen. Dieses konkrete Ziel verbietet aus historischer Sicht einen Vergleich mit § 103 zu dem Zweck, diese Vorschrift ausdehnend auszulegen. Hinzu kommt, daß auch die Fassung des § 81 c ganz allgemein als verfehlt angesehen werden dürfte. Bereits die Voraussetzungen entsprechen nicht der Schwere des Grundrechtseingriffs. Das Bemühen des Gesetzgebers, diese Maßnahme in ihrer Tragweite einzuschränken und ihrem Wesen nach im Gesetz einzuordnen ist nicht gelungen. Darüberhinaus zeigt auch das unterschiedliche Wesen beider Zwangsmaßnahmen, daß beide anderen Voraussetzungen unterliegen müssen, und daher die eine Maßnahme nicht zur Auslegung der anderen Maßnahme herangezogen werden darf. Die Zwangsmittel der körperlichen Untersuchung beinträchtigt das Recht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art.2 Abs.2 S.1 GG und richtet sich gegen den Körper als solchen. Demgegenüber stellt die körperliche Durchsuchung einen Eingriff in einen Teil der Freiheit der Person gem.Art.2 Abs.2 S.2 GG dar und betrifft lediglich persönlichkeitsbezogene Gegen-

c. Durchsuchung verdächtiger Räume, Straßen und freier Plätze

Nach § 103 Abs.2 können ohne die einschränkenden Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 verdächtige Räume unter den Voraussetzungen des einfachen Tatverdachts durchsucht werden.[96] Verdächtige Räume sind Räume, die der Beschuldigte während der Verfolgung betreten hat oder in denen er ergriffen worden ist.[97]

Die Durchsuchung auf freiem Gelände, auf Straßen, Feldern und Wäldern, auf Trümmergrundstücken, unbebauten Plätzen und Hausruinen unterliegt keiner besonderen Beschränkung, soweit diese Grundstücke bzw. Häuser nicht im privaten Eigentum stehen[98] und kein befriedetes Besitztum i.S. des § 102[99] und § 103[100] darstellen. Handelt es sich um befriedetes Besitztum, so ist eine Durchsuchung nur unter den angeführten Voraussetzungen der §§ 102-104 zulässig.

---

stände. Daraus folgt, daß die körperliche Untersuchung einen schweren andersartigen Eingriff in Grundrechte darstellt als die Personendurchsuchung."

96) vgl. Meyer in L.-R. zu § 103 Anm.VI, Rdnr.11; KMR zu § 103 Ziff.5; EbSchmidt II zu § 103 Ziff. 8; Schulz - Berke/Müller zu § 103 Ziff.F

97) Grund für die Einschränkung ist die Erfahrungstatsache, daß ein Verfolgter sich in den genannten Räumen der Beute oder sonstiger Beweisstücke zu entledigen pflegt - vgl. Meyer in L.-R. zu § 103 Anm.VI, Rdnr. 11

98) So richtig B.Kern S. 33; Henkel S.292; vgl. auch Hippel S. 461: "Die Befugnis zu diesen Maßnahmen folgt aus der allgemeinen Ermächtigung der Polizei in § 163. So kann die Polizei Parkanlagen oder sonstige freie Plätze in der Hoffnung durchsuchen, irgendwelche Schwarzhändler, Hehler oder Dirnen anzutreffen.

99) Befriedet ist das Besitztum, wenn es von seinem berechtigten Inhaber in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren (Mauern, Zäune, Verdrahtungen, Hecken, Abgrenzungen durch Gräben oder Wälle) gegen das willkürliche Betreten oder Eindringen durch andere gesichert ist. Befriedetes Besitztum sind insbesondere Hofplätze, Haus- und Wirtschaftsgärten, Lagerplätze, Ställe, Scheunen, Fried- und Kirchhöfe sowie Neubauten, die noch nicht bewohnt sind. - vgl. Meyer in L.-R. zu § 102 Rdnr.

d. Durchsuchung zur Nachtzeit

Eine Hausdurchsuchung zur Nachtzeit ist grundsätzlich unzulässig.[101] § 104 schränkt insoweit die §§ 102, 103 ein.[102] Nur in 3 Ausnahmefällen darf eine Durchsuchung auch zur Nachtzeit stattfinden und zwar bei Verfolgung auf frischer Tat,[103] bei Gefahr im Verzug[104] und zur Wiederergreifung

---

100) Zwar spricht § 103 Abs.1 nur von den zu durchsuchenden Räumen, dennoch können auch wie bei Verdächtigen hier die Wohnung, Geschäftsräume und das befriedete Besitztum durchsucht werden.-vgl. Meyer in L.-R. zu § 103 Rdnr.5

101) Dies geschieht zum Schutze des häuslichen Nachtfriedens und zur Vermeidung des mit einer nächtlichen, polizeilichen Einschreitens verbundenen besonderen Aufsehens. - vgl. Kennecke S. 11

102) Diese Vorschrift bezieht sich eigentlich nicht auf die Anordnung, sondern auf die Durchführung der Durchsuchung und müsste daher gesetzes systematisch nach § 105 eingeordnet werden - so richtig KMR zu § 104 Ziff. 1 a

103) Diese umfasst die Verfolgung des am Tatort gestellten und geflüchteten Täters unmittelbar nach alsbaldiger Entdeckung der Tat aufgrund bestimmter Spuren oder sonstiger Anhaltspunkte sodaß keine Zweifel über die Identität der verfolgten Person mit den Täter bestehen. - so Kennecke S. 12; ähnlich Meyer in L.-R. zu § 104 Ziff. III,1 Rdnr.3; auch Schulz-Berke/Müller zu § 104 Ziff. B,1; weiter KMR zu § 104 Ziff. 2 a; EbSchmidt II zu § 104 Ziff.4,1

104) Dieser Begriff ist hier enger auszulegen als bei § 105. Gefahr im Verzug i.S. des § 104 liegt daher dann vor, wenn die durch Tatsachen begründete naheliegende Möglichkeit besteht, daß ohne die Durchsuchung bei Nachtzeit die beabsichtigte Ergreifung des Verdächtigen oder Beschuldigten vereitelt oder die gesuchte Sache oder Spur beiseitegeschafft, beseitigt oder sonst dem Zugriff entzogen werden könnte. vgl. Meyer in L.-R. zu § 104 Ziff,III,2 Rdnr. 4; KMR zu § 104 Ziff.2 b;EbSchmidt II zu § 104 Ziff.2; Schulz - Berke/Müller zu § 104 Ziff.B,2
Ein tatsächlicher oder rechtlicher Irrtum über das Vorliegen von Gefahr im Verzug bei einer Durchsuchung zur Nachtzeit hat jedoch nicht die Unwirksamkeit des Durchsuchungsbeschlusses bzw. Durchsuchungsbefehls zur Folge - so BGH Beschl. v. 31. 10. 1963 in JZ 1964 S. 72

eines entwichenen Gefangenen. Hat jedoch eine Durchsuchung noch zur Tageszeit begonnen, so darf sie in die Nacht hinein fortgesetzt werden.[105]

In bestimmten Räumen, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind[106] oder, die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen als Niederlagen von Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenhandels oder der Prostitution bekannt sind, gilt das Verbot des § 104 Abs. 1 nicht.

e. Anordnung der Durchsuchung (§ 105)

Die Befugnis zur Anordnung der Durchsuchung ist grundsätzlich dem Richter vorbehalten[107] und

---

105) H.L. so Schuh-Berke/Müller zu § 104 Ziff.A; Meyer in L.-R. zu § 104 Anm.II, Rdnr.2; Eb Schmidt II zu § 104 Anm.2;KMR zu § 104 Ziff.1b

106) Z.B. Lokale, Gasthäuser solange sie geöffnet sind, Kino, Theater, Tanzdielen, Bars

107) Hierbei ist zu beachten, daß Haftbefehle,Vorführungsbefehle und Steckbriefe sowie Strafurteile nicht zugleich eine stillschweigende Durchsuchungsanordnung nach § 105 enthalten. Eine Ausnahme bilden nur die auf Freiheitsstrafe lautenden rechtskräftigen Urteile, wo die StA einen Vollstreckungshaftbefehl erlassen hat, weil der Verurteilte der Ladung zum Strafantritt nicht gefolgt ist - vgl. OLG Frankfurt Beschl. v.26.11.63 in NJW 1964 S.785 Diese Auffassung, die auch von Dünnebier in L.-R.,22.Aufl. vertreten wurde, wurde von Meyer in der 23. Aufl. (Rdnr. 7 zu § 105) fallengelassen mit der Begründung, daß der Richter, der einen Haft- oder einen Vorführungsbefehl erlässt, die Vollstreckung dieser Maßnahmen nicht daran scheitern lassen will, daß sich der Beschuldigte in seiner Wohnung verbirgt. Es wäre eine überflüssige Förmlichkeit, wenn gleichwohl immer eine Durchsuchungsanordnung ergehen müsste. Auch dem rechtskräftigen Strafurteil und dem rechtskräftigen Strafbefehl lässt sich eine stillschweigende Durchsuchungsanordnung mit der Folge entnehmen, daß aufgrund des Haftbefehls zur Vollstreckung der Entscheidung, Durchsuchungen vorgenommen werden dürfen. Das gilt aber nicht für Durchsuchungen in den Räumen Dritter, denn sie setzen nach § 103 Abs. 1 voraus, daß bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen auf die Anwesenheit des Beschuldigten in diesen Räumen geschlossen werden kann.-vgl. auch Krause in NJW 1974 S.303;Kleinknecht zu § 457 Ziff.3;

steht der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (§ 152 GVG) nur bei Gefahr im Verzuge[108] zu.[109] Für die Durchsuchung der Wohnungen ist diese Regelung schon durch Art. 13 Abs.2 GG vorgeschrieben. Sollen Räume von Pressebetrieben oder Rundfunkanstalten durchsucht werden, um Gegenstände zu beschlagnahmen, die nur nach § 97 Abs.5 S. 2 beschlagnahmt werden dürfen, so darf nur der Richter die Durchsuchung anordnen. In diesem Falle ist er nach § 98 Abs. 1 S.2 ausschließlich für die Anordnung der Beschlagnahme zuständig und es wäre widersinnig, die Durchsuchung auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamten zuzulassen.[110]

Müller-Sax in KMR vor § 94 Ziff.1 d; EbSchmidt Nachtr. zu § 457 Ziff.7; Kaiser in NJW 1964 S. 759

108) Gefahr im Verzug ist dann gegeben, wenn bei einer Verzögerung, die durch die Einholung der richterlichen Durchsuchungsanordnung eintreten würde, der Erfolg der Untersuchung gefährdet wäre - vgl. KMR zu § 105 Ziff.1 a,bb Keinesfalls dürfen die Voraussetzungen von Gef i.Verz. wahllos und ohne ernstliche Prüfung bejaht werden - so EbSchmidt in MDR 1951 S.5; Schulz-Berke/Müller zu § 105 Ziff. B,1 - Hiergegen wird bei der Kripo ständig verstoßen Der Verf. hat es wiederholt erlebt wie Gef.i. Verzug behauptet wurde, obwohl die Tat teilweise Tage zurücklag, der Verdächtige bekannt war und ein Durchsuchungsbefehl jederzeit vom zuständigen Richter zu erhalten war.Natürlich ist es schwer, einem Beamten dies nachzuweisen da dann einfach behauptet wird, man hätte gerade einen Hinweis erhalten, den man in Wirklichkeit schon seit Tagen kannte.

109) Diese Vorschrift wurde von der Praxis völlig in ihr Gegenteil verkehrt. Der Gesetzgeber wollte, daß aufgrund der massiven Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger derartig schwerwiegende Maßnahmen in der Regel nur der Richter anordnen sollte. In der Praxis ist es der Regelfall, daß die Kriminalbeamten die Durchsuchung anordnen, selbst wenn die Voraussetzungen von G.i.V. nicht mehr vorliegen.Der Richter wird nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen (bei möglichen Regreßforderungen gegen die Beamten) wegen eines Durchsuchungsbefehls angegangen.

110) Meyer in L.-R. zu § 105 Rdnr. 2; ebenso Kunert in MDR 1975 S. 891

Für die Durchsuchungsanordnung wird vom Gesetz keine bestimmte Form vorgeschrieben. Sie kann mündlich, telefonisch oder telegraphisch ergehen. Der richterliche Durchsuchungsbefehl ist aber schriftlich abzufassen. Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[111] wird ein auf § 102 gestützter schriftlicher Durchsuchungsbefehl, der keinerlei tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs enthält und der zudem weder die Art noch den denkbaren Inhalt der Beweismittel, denen die Durchsuchung gilt, erkennen lässt, rechtsstaatlichen Anforderungen dann nicht gerecht, wenn solche Kennzeichnungen nach dem Ergebnis der Ermittlungen ohne weiteres möglich und den Zwecken der Strafverfolgung nicht abträglich sind.[112] Diese Entscheidung rührt daher, daß der Schutz der Privatsphäre des Betroffenen nicht allein dem Beamten, dem die Durchsuchung obliegt, überlassen bleiben soll. Es soll vielmehr Aufgabe des Richters sein, von vorneherein für eine angemessene Begrenzung der Zwangsmaßnahme Sorge zu tragen. Da die Ermächtigung der Exekutive, im Wege der Durchsuchung in den grundrechtlich geschützten Bereich des Betroffenen einzugreifen, regelmäßig dem Richter vorbehalten ist, trifft ihn als Kontrollorgan der Strafverfolgungsbehörden zugleich die Pflicht, durch eine geeignete Formulierung des Durchsuchungsbeschlusses im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, daß der Eingriff

---

111) BVerfG Beschl. v. 26.5.1976 in NJW 1976 S. 1735

112) Dies stellt keinen Widerspruch zum Urteil des 1.Semats v.5.8.66 (BVerfGE Bd.20 S. 162 ff =NJW 1966 S. 1608 "Spiegel-Fall") dar, da der damalige Sachverhalt gemessen am Maßstab des Rechtsstaatsprinzips drei wesentliche Besonderheiten aufwies. Der seinerzeit ergangene Durchsuchungsbefehl enthielt wenigstens andeutungsweise eine Kennzeichnung des Tatvorwurfs; dem Beschuldigten war die konkrete Bezeichnung der Tat aus einem Haftbefehl, der gleichzeitig mit dem Durchsuchungsbefehl ergangen war, bekannt; die Durchsuchung erfolgte in Anwesenheit des Ermittlungsrichters.

in die Grundrechte meßbar und kontrollierbar bleibt, kurz, daß die Ermächtigung rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügt.[113] Zum notwendigen Inhalt des Durchsuchungsbefehls gehört daher der Tatvorwurf, die Bezeichnung der Straftat und des Zwecks, Ziels und Ausmaßes der Durchsuchung.

f. Zulässigkeit der Durchsicht der Papiere (§ 110)

Besonders problematisch bei einer Durchsuchung ist die Zulässigkeit der Durchsicht von Papieren durch Kriminalbeamte.[114] Grundsätzlich steht die Durchsicht der Papiere[115] des von der Durchsuchung Betroffenen neben dem Richter, seit der Gesetzesänderung v. 1.1.1975, auch dem Staatsanwalt zu. Andere Beamte sind zur Durchsicht nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt.[116] Zwar ist diese Ansicht nicht ganz unumstritten,[117]

---

113) Vgl. BVerfG in NJW 1976 S. 1735

114) Denn Sinn der Vorschrift ist es, die Geheimsphäre des Betroffenen möglichst weitgehend zu schützen (Art. 10 GG)

115) § 110 umfasst alles auf Papier geschriebene und gedruckte, das wegen seines Gedankeninhalts Bedeutung hat, gleichgültig ob es persönlicher, geschäftlicher oder beruflicher Art und ob es vertraulich, verschlossen oder offen ist. - vgl. Meyer in L.-R. zu § 110, II Rdnr. 2

116) Gegen diese Bestimmung wird von der Kriminalpolizei in der Praxis ständig verstoßen. Dies hat auch Meixner in Kriminaltaktik I S. 66 richtig erkannt, wenn er ausführt, daß die Vorschrift sehr theoretisch sei und er dann weiter ausführt, daß es sich in der Praxis kaum vermeiden lassen wird und jeder Inhaber verdächtiger Papiere zustimmen wird, daß der Kriminalbeamte eine oberflächliche Prüfung solcher Papiere vornimmt, um überhaupt entscheiden zu können, ob eine Beschlagnahme in Betracht kommt. Dem Betroffenen wird eine solche Prüfung durch den Polizeibeamten immer lieber sein, als die Entfernung der Papiere aus seinem eigenen Gewahrsam zum Gericht.

117) In der Literatur wird vielfach die Ansicht vertreten, daß dem Polizeibeamten eine äußerliche Besichtigung der Papiere zur Prüfung der Frage ob er die vorgefundenen Papiere dem Richter zur Beschlagnahme vorlegen muß, gestattet sein muß. - so Kleinschmidt S.148; Kern-Roxin S.168

dennoch ist davon auszugehen, daß auch eine Auslese[118] durch die Polizeibeamten unzulässig ist,[119] da ein Ansehen der Papiere ohne Kenntnisnahme derselben, nicht möglich ist und von der Durchsuchung auch nicht abgrenzbar wäre.[120][121]

2. Zwangsmaßnahmen bei der Durchsuchung

Die Durchsuchung kann grundsätzlich gegen den Willen der Betroffenen mit Zwang durchgeführt werden. Die Durchsuchungsanordnung berechtigt hierbei zu allen Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Zweck der Durchsuchung zu erreichen.[122] Wenn der Zweck der Durchsuchung nur durch Zerstörung der Sache erreicht werden kann, so ist auch diese

---

Schulz-Berke/Müller zu § 110 Ziff.A; Dünnebier in L.-R. (22.Aufl.) zu § 110 Anm.3

118) Jetzt einschränkend Meyer in L.-R. (23.Aufl.) zu § 110 III,1 Rdnr. 4 - "Eine inhaltliche Grobsichtung zu dem Zweck, sich davon zu überzeugen, daß die Papiere überhaupt mit der Straftat in Beziehung stehen, deretwegen die Ermittlungen geführt werden, steht dem Beamten nicht zu - vgl. auch jetzt Kern-Roxin § 36 A,IV 1,1

119) So richtig KMR zu § 110 Ziff. 1 a,2 a; Dahs S. 189 Ziff. 272; Michallek S. 84; EbSchmidt II zu § 110 Ziff. 1,2; Peters S. 383; Meixner Bd. 1 S. 66

120) Daher ist der Begriff "Durchsicht der Papiere" auch nicht als Aussonderung (Auslese) der für ein Strafverfahren bedeutungsvollen Papiere zu definieren. Dies gesteht auch Zbinden S. 136,137 zu, der daraus aber den falschen Schluß zieht, wenn er meint:"Die Durchsicht der Papiere gehöre in die Hand erfahrener Kriminalbeamter, denen der betreffende Straffall kein Neuland ist."

121) Nur eine nochmalige Änderung der gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Art. 10 GG kann hier Abhilfe schaffen - so auch Michallek S. 85

122) Das Recht zur Durchsuchung einer Wohnung enthält auch das Recht den Eintritt zu erzwingen. Es kann aber auch die Sicherung der zu durchsuchenden Gebäude und Grundstücke durch Abschließen, Verriegeln, Aufstellen von Wachen, das Aufbrechen von Türen und Verschlägen, das Ablassen von Flüssigkeiten, das Leeren von Gruben, das Aufgraben von Höfen und Gärten in Betracht kommen.

zulässig.[123]

Bei der Personendurchsuchung darf körperlicher Zwang angewendet werden, wenn Widerstand geleistet wird. Die zu durchsuchende Person darf auch kurzfristig festgenommen und auf die Dienststelle der Polizei verbracht werden, wenn die Durchsuchung anderenfalls nicht durchgeführt werden könnte. Dies gilt nicht nur dann, wenn sich der Verdächtige der Durchsuchung widersetzt, sondern auch dann, wenn die Durchsuchung aus anderen Gründen nicht an Ort und Stelle möglich ist.[124] Bei der körperlichen Durchsuchung kann als äußerstes Mittel auch der Schußwaffengebrauch in Frage kommen.

Ob dem durchsuchenden Beamten gegen einen Angriff das allgemeine Notwehrrecht zusteht, ist mittlerweile strittig.[125] Für ein uneingeschränktes Notwehrrecht spricht sich bei den Kommentatoren zur StPO nur Schulz-Berke/Müller[126] aus. Nach Amelung[127] ist § 34 StGB für hoheitliche Eingriffe in die Individualsphäre der Bürger unanwendbar. Dieses Ergebnis rührt aus der mangelnden Bestimmtheit der Eingriffsermächtigung, der fehlenden Berechenbarkeit des staatlichen Zugriffs und der Freistellung von Zuständigkeitsnormen, da jeder Beamte darauf zurückgreifen kann. Entgegen diesen Ausführungen kann es jedoch nicht zweifelhaft sein, daß staatliches (polizeiliches) Handeln seinen hoheit-

---

123) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 105 Rdnr.13

124) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 105 Rdnr.13; Kern-Roxin § 36, IV, 1,h S. 184; EbSchmidt II zu § 102 III,Rdnr.4; Henkel S. 294; KMR zu § 105 Ziff. 2 b, Vorbem. § 94 Ziff.5 a;Schulz-Berke Müller zu § 102 Ziff.6

126) Vgl. Schulz-Berke/Müller zu § 102 Ziff.6 Die anderen Kommentatoren übergehen dieses Problem bei ihren Ausführungen zu §§ 102 ff.

125) Vgl. hierzu die ausführlichen Ausführungen von Klose in ZStW 89 (1977) S. 61 ff.; Schwabe in NJW 1977 S. 1902; Amelung in NJW 1977 S.833 ff Amelung/Schall in JUS 1975 S. 565; Otto in NJW 1973 S.668

127) Amelung in NJW 1977 S. 833 ff.(839)

lichen Charakter nicht dadurch verliert, daß es auf eine privatrechtliche (individualrechtliche) Rechtsgrundlage gestützt wird.[128] [129]
Eine von der Polizei geübte Notwehr ist und bleibt öffentliche, hoheitliche Gewalt.[130] So gesehen gilt § 34 StGB auch für staatliches, hoheitliches Handeln. Sicherlich besteht bei dieser Auslegung die Möglichkeit einer systematischen Ausnutzung dieser Norm durch den Staatsapparat, dennoch ist Schwabe[131] beizupflichten, daß auch Polizeibeamte in unvorhersehbaren und also weder einplanbaren, noch zielstrebig herbeiführbaren Situationen auf den § 34 StGB angewiesen sind.[132] [133]

---

128) Voraussetzung das Notwehrrecht ist eine solche Voraussetzung - vgl. Klose in ZStW 89 S. 74
129) Zu Recht führt Schwabe aus, daß die Strafrechtsverbote auch die Hoheitstätigkeit von Organwaltern erfassen, was bei den Amtsdelikten augenscheinlich wird. Schwer zu verstehen wäre eine Konstruktion, daß das StGB sich nur an den Privatmann in dem hoheitlich handelnder Beamten richte.
130) So richtig Schwabe in NJW 1977 S. 1906, 1907 und Klose in ZStW 89 S. 74
131) Schwabe in NJW 1977 S. 1907
132) So wie der von Amelung erwähnte, fälschlich als Privatmann angesehene Gerichtsvollzieher, der sich vor dem Schuldner in eine fremde Wohnung flüchtet.
133) So führt Schwabe abschließend richtig aus, daß derjenige, der an den Tatbestand des § 34 StGB hinreichend strenge Anforderungen stellt, der Verwaltung genügend enge Fesseln anlegen kann. Es stehe entgegen Amelung nicht zu befürchten, daß ein Finanzinspektor dazu übergeht, fiskalische Interessen unter Anwendung des Polizeigriffs durchzusetzen. in NJW 1977 S. 1907

Bei allen Zwangsmaßnahmen ist jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

3. Anfechtung der Maßnahmen (Rechtsschutz)

Bei dem Rechtsschutz gegen Maßnahmen[134] nach den §§ 102 ff. lassen sich 2 Gruppen unterscheiden und zwar zum einen die Rechtsmittel, die sich gegen Durchsuchungsanordnungen und zum anderen die Rechtsbehelfe, die sich im wesentlichen gegen die Durchführung der Durchsuchung richten.

a. Rechtsschutz gegen Maßnahmen, die die Anordnung der Durchsuchung betreffen

Hierbei muß unterschieden werden, ob der Richter oder der Staatsanwalt oder einer seiner Hilfsbeamten die Anordnung getroffen hat.

aa. richterliche Durchsuchungsanordnung

Gegen richterliche Durchsuchungsanordnungen ist nach § 304 Abs. 1 und Abs.2 die Beschwerde zulässig

---

134) Vgl. Amelung auf S. 13 zu dem hier angesprochenen Problem: "Mit der Einräumung von sogenannten Zwangsbefugnissen ermächtigt die StPO die Organe der staatlichen Strafrechtspflege zu Grundrechtseingriffen, die zu den schwersten unserer Rechtsordnung gehören. Gleichwohl enthält das Gesetz keine allgemeine Bestimmung über den Rechtsschutz gegen solche Maßnahmen. Soweit sie vom Richter angeordnet wurden, gilt zwar die allgemeine Rechtschutznorm des § 304 StPO. Bei Grundrechtseingriffen aber, die die Staatsanwaltschaft oder die Polizei veranlaßte, wird der Rechtsschutz entweder im Zusammenhang mit der jeweiligen Eingriffsnorm oder überhaupt nicht geregelt. Dadurch entseht ein wenig übersichtliches Normengeflecht, das viele Lücken aufweist und zudem noch gegen die §§ 23 ff. EGGVG abgegrenzt werden muß. Die Rechtsprobleme, die hieraus entstehen, beschäftigen zunehmend die Gerichte. In der Rechtswissenschaft haben dagegen diese Fragen bislang nur wenig Beachtung gefunden."

OLG- und BGH-Beschlüsse sind grundsätzlich nicht mit der Beschwerde anfechtbar; die Beschlüsse des OLG auch dann nicht, wenn sie in Staatsschutzsachen ergangen sind, in denen das OLG im 1. Rechtszug zuständig ist (§ 120 I,II GVG). In diesen Fällen gelten die in S.2 Halbsatz 2 Nr. 1-5 genannten Ausnahmen, in denen der BGH Beschwerdegericht ist.[135] [135a] Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Eine weitere Beschwerde ist nach § 310 Abs.2 unzulässig.[136] Wird die Beschwerde aber erst eingelegt, nachdem die Durchsuchung völlig abgeschlossen ist, so ist sie unzulässig.[137] Wenn aber die Durchsicht der Papiere nach § 110 noch bevorsteht ist die Beschwerde zulässig, da sie Teil der Durchsuchung ist.[138] Der Betroffene kann sich darüberhinaus gegen einen richterlichen Durchsuchungsbefehl mit einer Verfassungsbeschwerde an das BVerfG wenden, denn nach § 90 BVerfGG kann jedermann mit der Behauptung durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erheben.[139]

---

135) Anfechtbar sind auch die Durchsuchungsbefehle des erkennenden Gerichts. Die Vorschrift des § 305 S.1 steht nicht entgegen.Zwar lässt § 305 S.2 Ausnahmen nur bei der Beschlagnahme zu.Es ist aber unstreitig, daß es dem Zweck der Vorschrift entspricht, die Beschwerde auch für solche Zwangsmaßnahmen nicht auszuschließen, die auf die Beschlagnahme abzielen,hierunter fällt die Durchsuchung-vgl.Meyer inL.-R.§ 105 Ziff.16

135a) Vgl. Kleinknecht zu § 304 Rdziff.10 (33.Aufl.)

136) Vgl. KG in JR 1967 S. 192

137) Vgl.BGHSt Bd.10 S.91;BGH in NJW 1973 S.2035; KG inNJW 1975 S.355;OLG Celle in NJW 1973 S.863 Diese Ansicht wird von Amelung auf S.52 ff. zu Recht kritisiert,da es einen Rechtsschutz auch noch gegen erledigte Grundrechtseingriffe,die vom Richter angeordnet wurden,geben muß.

138) Vgl. BGH in NJW 1973 S.2035;KG in NJW 1975 S.355 a.A.Hoffke NJW 1974 S.1983

139) Hierbei ist zu beachten,daß das BVerfG nicht dazu berufen ist,als Revisions - oder gar Superrevisionsinstanz gegenüber den Gerichten tätig zu werden oder gar unter Nichtbeachtung seiner besonderen Stellung als Rechtsprechungsorgan in einer dem Funtkionsbereich anderer Verfassungsorgane nicht hinreichend wahrenden Weise tätig zu werden. Es handelt sich hier auch nicht um einen zusätzlichen Rechtsbehelf für das Verfahren vor anderen Gerichten, sondern ausschließlich um ein besonderes Rechtsschutz-

Dieser grundsätzlich subsidiäre Rechtsbehelf ist dazu da, alle Akte der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt auf ihre Grundrechtsmäßigkeit zu überprüfen.[140]
So hat das BVerfG in seinem Beschluß v. 26.5.76[141] entschieden, daß Durchsuchungsbeschlüsse der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung nicht schlechthin entzogen seien. Sie erwiesen sich zwar in der Praxis oftmals als vorbereitende Maßnahmen für spätere Beschlagnahmeanordnungen und Beschlagnahmebestätigungen. Das verleihe ihnen indessen nicht den Charakter unselbständiger, nach der gefestigter Rspr. des BVerfG mit der Verfassungsbeschwerde grundsätzlich nicht angreifbarer Zwischenentscheidungen.[142] Auch steht der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen, daß die Durchsuchung zwischenzeitlich abgeschlossen wurde. Die Verfassungsbeschwerde ist somit im Hinblick auf den umfassenden Rechtsschutz unseres Rechtssystems dann zulässig, wenn sie trotz Erschöpfung der regelmäßig verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung einer Grundrechtsverletzung erforderlich wird.

---

mittel zur Durchsetzung der Grundrechte oder bestimmter grundrechtsähnlicher Rechte - vgl. Maunz-Schmidt/Bleibtreu-Klein zu § 90 BVerfGG Rdnr. 17 c; vgl. auch BVerfGE Bd. 7 S. 198 ff. (207) sowie BVerfGE Bd. 2 S. 287 ff. (291) "Die Verfassungsbeschwerde kann auch nicht wahlweise neben andere Rechtsmittel treten oder gar die Vereinfachung oder Umgehung des sonst vorgeschriebenen Rechtsweges ermöglichen".

140) Vgl. Maunz-Schmidt/Bleibtreu-Klein-Ulsamer zu § 90 BVerfGG Rdziff. 15

141) BVerfG Beschl. v.26.5.76 in NJW 1976 S. 1735

142) Auch der 1. Senat des BVerfG ist im Spiegel-Urteil davon ausgegangen, daß Durchsuchungsbeschlüsse mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können (BVerfGE Bd.20 S.162 ff.

143) So Meyer in L.-R. zu § 105 Rdnr.18

bb. Durchsuchungsanordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten

Vor Beendigung der Zwangsmaßnahme der Durchsuchung ist eine Anfechtung nicht möglich, da die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten sie nur bei Vorliegen von Gefahr im Verzug anordnen dürfen.[143] Dauert die Zwangsmaßnahme über einen längeren Zeitpunkt hinaus, so kann nicht die Anordnung selbst angefochten werden, sondern es muß eine richterliche Anordnung herbeigeführt werden, die die staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche ersetzt.[144]
Ist die Durchsuchung abgeschlossen, so kann sie genausowenig wie die richterliche angefochten werden.[145] Bei Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei ist der Rechtsweg nach den §§ 23 EGGVG ff. unzulässig.[146]

---

vgl. auch Altenhain in DRiZ 1970 S. 105 ff.

"Die früher nur wenig behandelte Frage, ob und inwieweit gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstigen Maßnahmen der StA der Rechtsweg offen steht ist in den letzten Jahren Gegenstand einer kaum noch überschaubaren Zahl gerichtlicher Entscheidungen geworden."

144) Vgl. Müller-Sax (KMR) zu § 105 Ziff. 2 c; Meyer in L.-R. zu § 105 Rdnr. 18

145) Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Amelung auf S. 31 mit ausführlichen Begründungen - "Zu den Bestimmungen, die eine präventive Einschaltung des Richters vorsehen, aber offen lassen, wie der Betroffene nachträglich Rechtsschutz findet, wenn der Staatsanwalt von seiner Notzuständigkeit Gebrauch macht, gehören die Vorschriften über die körperliche Untersuchung, die körperliche Durchsuchung und die Wohnungsdurchsuchung. Die Strafprozeßrechtslehre wendet hier § 98 Abs. 2 S. 2 StPO vielfach entsprechend an, weil die Regelung der Beschlagnahme in ihrer Grundstruktur den aufgezählten Eingriffsnormen ähnelt.

146) Es handelt sich hier um keine Justizverwaltungsakte, sondern um Prozeßhandlungen, da es um Maßnahmen geht, die im Ermittlungsverfahren zur Aufklärung des Sachverhaltes angeordnet worden sind. Eine Ausnahme wäre nur der Fall, daß sich

b. Rechtschutz gegen Maßnahmen bei der Durchführung der Durchsuchung

Ob bei der Nachprüfung über die Art und Weise der Durchsuchung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten der Rechtsweg nach § 23 EGGVG gegeben ist, ist strittig.[147] Meyer[148] bejaht diese Frage unter Hinweis auf die Rspr. des OLG Hamburg. Das OLG Hamburg hat in seiner Entscheidung vom 6. 12. 1966 unterschieden zwischen der Anordnung der Hausdurchsuchung und der Durchführung dieser Anordnung und ausgeführt, daß die Anordnung der Hausdurchsuchung durch den Staatsanwalt (§§ 102, 105 Abs. 1) eine prozeßgestaltende Maßnahme sei, die der gerichtlichen Nachprüfung nach § 23 EGGVG entzogen sei, während die Maßnahmen, die der StA zur Durchführung seiner Anordnung nach den §§ 102, 105 treffe, es sich nicht um Prozeßhandlungen, sondern um Vollstreckungsmaßnahmen handele, gegen die der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig sei.[149]

---

die Durchsuchung gegen eine an dem Ermittlungsverfahren unbeteiligte Person gerichtet hat. - vgl. KG in NJW 1972 S. 170

147) Nach § 23 EGGVG entscheiden über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten der Strafrechtspflege getroffen werden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Die h.A. der Rspr. geht dahin, daß diejenigen Handlungen der StA, die auf die Gestaltung des Verfahrens gerichtet sind, die also die Einleitung, Durchführung und Beendigung des Strafverfahrens betreffen, nicht als Verwaltungsakte, sondern als Prozeßhandlungen angesehen werden, die auf dem Gebiet des Prozeßrechts und nicht auf dem des Justizverwaltungsrechts ergehen.- vgl. Altenhain in DRiZ 1970 S. 105 siehe hierzu auch Amelung mit a.A. auf S.26: "Irreführend ist daher der Satz "Prozeßhandlungen"der StA könnten nicht im Wege der §§ 23 ff.EGGVG angefochten werden.Denn die Anfechtbarkeit einer Maßnahme hängt nicht von ihrer Einordnung als Prozeßhandlung,sondern von der Frage ab,ob sie materielle Rechte beeinträchtigt oder nicht. Daran kann aber bei der Anordnung von Grundrechtseingriffen gar kein Zweifel bestehen."

Dieser Rechtsprechung und der Ansicht in der Litera tur kann nicht zugestimmt werden, da alle Handlungen der Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsverfahren, die auf die Einleitung, Durchführung und Beendigung einer Zwangsmaßnahme gerichtet sind eine Einheit bilden und nicht in Einzelhandlungen zerlegt werden können. Sie unterliegen daher auch als Prozeßhandlungen einem einheitlichen Rechtschutz.[150]

Unproblematisch ist somit auch die Frage des Rechtsweges gegen Strafverfolgungsmaßnahmen, die der Polizeibeamte in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft trifft. Seine Handlungen werden stets der Justiz zugerechnet, da der Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft eine Art "Prozeßstandschaft" für den Staatsanwalt innehat.[151] Diese Lösung ist auch sachgerecht, da die Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingebettet sind und es ein kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren nicht gibt. Die repressive Tätigkeit der Polizei ist ihrem materiellen Gehalt nach Strafverfolgung. Bei den einschlägigen Maßnahmen der Polizei handelt es sich daher dem Wesen nach um justizmäßige Verwaltungsakte.

---

148) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 105 Rdnr. 21

149) Diese Unterscheidung wurde auch von Meyer (in L.-R. zu § 105 Rdnr.21) ohne nähere Begründung übernommen. Einschränkend hierzu führt er jedoch wieder aus, daß es am berechtigten Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme fast immer fehlen werde.

150) Anders ist es nur dann, wenn die staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens getroffen werden, dann ist allerdings für Prozeßhandlungen kein Raum mehr.

151) Insoweit fällt die Polizei unter den Begriff der Justizbehörde, da der Begriff der Justizbehörde in § 23 EGGVG nicht nur im organisatorischen sondern darüberhinaus auch im funktionalen Sinne zu verstehen ist.
vgl. auch Amelung S. 36 ff.

Sömit kommen als unmittelbarer Schutz gegen die Anordnung und Durchführung der Durchsuchung die formlosen Rechtsbehelfe der Gegenvorstellung,[152] sowie der Dienstaufsichtsbeschwerde in Betracht.[153] Mit der Dienstaufsichtsbeschwerde, die bei der Anordnung und Durchführung der Maßnahme durch einen Hilfsbeamten an die Staatsanwaltschaft, andernfalls an den Generalstaatsanwalt zu richten ist, kann der Betroffene zu erreichen versuchen, daß der Angerufene kraft seiner Weisungsbefugnis die angegriffene Maßnahme abändert.
Weiter können als mittelbarer Rechtsschutz Strafvorschriften,[154] Disziplinarrechtliche Maßnahmen[155] und zivilrechtliche Haftungsbestimmungen[156] in Frage kommen.

---

152) Die Gegenvorstellung ist bei dem die Durchsuchung anordnenden Beamten unter Vorbringen entsprechender Gründe anzubringen.

153) Sinn und Wert derartiger Maßnahmen sind recht zweifelhaft, da die Zwangsmaßnahmen bis zur Bearbeitung derartiger Rechtsbehelfe meist längst abgeschlossen sind.

154) Z.B. Körperverletzung im Amt § 340 StGB
Freiheitsberaubung im Amt § 341 StGB
Hausfriedensbruch im Amt § 342 StGB

155) Ebenso wirkt sich als Schutz für den Bürger die Tatsache aus, daß Richter, Staatsanwälte und deren Hilfsbeamten aufgrund ihrer Amtseigenschaft einem Disziplinarverfahren unterworfen werden können. Ein Recht des Betroffenen auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Dienstvorgesetzten besteht jedoch nicht.

156) § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG

II. Die Beschlagnahme

Gemäß § 94 Abs. 1 sind Gegenstände,[157] die als Beweismittel[158] für die Untersuchung[159] von Bedeutung sein können, in Verwahrung[160] zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.[161] Sollten sich Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person

---

157) Dieser Begriff umfasst nicht nur Sachen i.S. des bürgerlichen Rechts (§ 94 BGB) sondern auch menschliche Leichname, wie auch Grundstücke-vgl. Meyer in L.-R. zu § 94 Rdnr.9,10

158) Beweismittel sind alle Gegenstände, die zur Tat oder zu dem an der Tat Beteiligten oder von ihr betroffenen Personen in Beziehung stehen z.B. die Mordwaffe, das gefälschte Testament, der beleidigende Brief, aber auch andere Briefe für eine notwendige Schriftvergleichung vgl. Schulz-Berke/Müller zu § 94 A,1 Meyer in L.-R. zu § 94 Rdnr. 6
Hierbei kann es sich auch um Gegenstände handeln, die sich im Besitz von Dritten, nicht tatbeteiligten Personen befinden. Selbst Gegenstände wie Schriftstücke, die von einem Nichttatbeteiligten an einen anderen Unbeteiligten gerichtet sind, können sichergestellt werden, wenn sie nur in irgendeiner Beziehung zur Tat oder zu einer an ihr beteiligten oder von ihr betroffenen Person stehen. vgl. hierzu Schulz-Berke/Müller zu § 94 Ziff.A1

159) Dieser Begriff umfasst das gesamte Strafverfahren bis zur Rechtskraft einschließlich des vorbereitenden und polizeilichen Ermittlungsverfahrens. - vgl. auch Meyer in L.-R. zu § 94 Rdnr. 9,10

160) Die Verwahrung erfolgt in der Weise, daß die Gegenstände in den Gewahrsam der Polizei übernommen werden (Polizeigebäude, Asservatenraum) Dies geschieht bei Beweismitteln von besonderer Bedeutung, wertvollen Gegenständen und überhaupt bei allen Gegenständen die leicht befördert werden können. - vgl. Schulz-Berke/Müller zu § 94 Ziff. C

161) Die Sicherstellung geschieht dadurch, daß die Gegenstände zwar in den Gewahrsam des bisherigen Inhabers oder einer anderen vertrauenswürdigen Person belassen werden, daß aber ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß eine Sicherstellung erfolgt ist und daß über die Gegenstände nicht mehr verfügt werden darf. vgl. Schulz-Berke/Müller zu § 94 Ziff. C

befinden und werden sie von dieser nicht freiwillig herausgegeben, bedarf es der Beschlagnahme (§ 94 Abs. 2). Jeder, der einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern (§ 95 Abs.1). Mit dieser Vorschrift steht den Strafverfolgungsbehörden ein weiterer Weg zur Verfügung um in den Besitz von Beweismitteln zu gelangen.[162] Das ist vor allem dann von praktischer Bedeutung wenn zwar feststeht, daß sich ein bestimmtes Beweismittel im Gewahrsam einer Person befindet, der Gegenstand aber bei einer Durchsuchung nicht gefunden werden konnte und der Ort des Gewahrsams nicht zu ermitteln ist.[163] Die Herausgabepflicht nach § 95 besteht jedoch nur für dritte Personen und nicht für den Beschuldigten. Da der Beschuldigte nicht zu einer Aussage verpflichtet ist, kann § 95 Abs. 1 ihm erst recht nicht eine Rechtspflicht zur Herausgabe von belastendem Material auferlegen.[164] Bestehen aber die Beschlagnahmeverbote des § 97, findet auch § 95 keine Anwendung.

---

162) Verhältnis von § 95 zu den §§ 94,97:
Die Voraussetzungen der Beschlagnahme nach § 94 Abs.2 stimmen mit denen des Herausgabeverlangens und seiner Erzwingung nach § 95 nicht überein. Ein Gegenstand darf auch dann nach § 94 Abs. 2 beschlagnahmt werden, wenn er nicht nach § 95 Abs. 1 herausverlangt oder wenn seine Herausgabe nach § 95 Abs.2 S.2 nicht erzwungen werden darf. Daher ist eine Beschlagnahme sowohl bei dem Beschuldigten als auch bei dem durch § 95 Abs. 2 S.2 wegen ihres Zeugnisverweigerungsrechts privilegierten Personen zulässig. - vgl. hierzu Meyer in L.-R. zu § 95 Rdnr. 2

163) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 95 Rdnr. 1

164) Vgl. Schulz-Berke/Müller zu § 95 Ziff.A

Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug[165] auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden (§ 98 Abs.1).[166] Bei Beschlagnahmen durch die Polizei (Hilfsbeamte) soll binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung beantragt werden, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene, noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.
Wenn der Gegenstand nicht mehr als Beweismittel benötigt wird, muß die Beschlagnahme aufgehoben werden, schon um eine weitere Haftung abzuwenden. Die Aufhebung der Beschlagnahme erfolgt im vorbereitendem Verfahren durch die StA. Wenn die Sicherstellung oder die Beschlagnahme gem. § 98 Abs. 1 von der Polizei vorgenommen worden ist, kann diese die Beschlagnahme nur solange selbst wieder aufheben, als der Vorgang noch nicht gem. § 163 Abs. 3 an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden ist.

---

165) Gefahr im Verzug liegt vor, wenn der Erfolg der Beschlagnahme durch die Verzögerung gefährdet wäre, die eintreten würde, sofern der zuständige Richter angerufen werden müsste. Ob Gefahr im Verzug vorliegt, entscheidet der Staatsanwalt oder der Hilfsbeamte unter Würdigung der ihm bekannten Tatsachen nach Pflichtgemäßen Ermessen.

166) Bei den Anordnungen nach § 111 c und § 111 d ist nur der Richter zuständig, nur bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwalt.

1. Zulässigkeit der Beschlagnahme

Die Sicherung der Beweismittel durch Beschlagnahme ist aber nur zulässig bei Vorliegen eines Tatverdachts i.S. der §§ 152 II, 160 I. Es müssen somit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen.[167] Das Übermaßverbot ist aber auch bei der Zulässigkeit der Maßnahme zu beachten. Die Beschlagnahme muß im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen und zur Ermittlung der Straftat erforderlich sein.[168] Das gleiche gilt auch für die Pressebeschlagnahme, die neben der Pressebeschlagnahme nach den §§ 111 b, 111 m zulässig ist, da beide Maßnahmen sowohl in ihren Voraussetzungen als auch in ihren Rechtswirkungen verschieden sind.[169] Bei der Zulässigkeitsvoraussetzung sind allerdings die Beschlagnahmeverbote, also die in § 97 bezeichneten Gegenstände, zu beachten. Darüberhinaus ergeben sich Beschlagnahmeverbote aber auch aus den Grundrechten.[170] So kann die Beschlagnahme unzulässig sein, weil nach Art. 1 GG oder Art. 2 GG ein Beweisverbot besteht.[171]

---

167) So KMR zu § 94 Ziff. 4 a, Ziff. 7
168) BVerfGE Bd. 20 S. 186 ff. = NJW 1966 S. 1607
BVerfG in BB 1973 S. 812
169) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 94 Rdnr. 28
170) Vgl. BVerfGE Bd. 36 S. 211 = NJW 1974 S.359
171) Vgl. auch OLG Celle in NJW 1965 S. 362
Sollen z.B. Druckschriften beschlagnahmt werden, so ist das Informationsrecht des Bestellers nach Art. 5 Abs. 1 GG gegen das Strafverfolgungsinteresse abzuwägen. Nur wenn dieses überwiegt, ist die Beschlagnahme zulässig - vgl. auch BVerfGE Bd. 27 S. 110
weitere Fälle in L.-R. zu § 94 Rdnr. 29

2. Zwangsmaßnahmen bei der Beschlagnahme

Bei der Vollstreckung einer Beschlagnahmeanordnung hat der damit beauftragte Beamte das Recht, Wohnungen und andere Räume zu betreten, in denen sich die zu beschlagnahmenden Sachen befinden; eines Durchsuchungsbefehls nach den §§ 102 ff. bedarf es nur, wenn nicht bekannt ist, wo der Gegenstand zu finden ist.[172]
Die Anwendung von Gewalt ist zulässig gegen Personen, die sich der Wegnahme widersetzen und gegen Sachen, die ohne gewaltsame Veränderung nicht weggenommen oder nicht von anderen Sachen getrennt werden können. Bei Personen kommen somit körperliche Gewalt zum Brechen eines Widerstandes (§ 164) und Wegnahme von Hilfsmitteln der Sache[173], bei Sachen das Aufbrechen von Türen und Verschlüssen[174] oder die Zerstörung einer Umhüllung in Betracht. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist immer die am wenigsten eingreifende zu treffen. Auch darf ein durch die Zwangsmaßnahme zu erwartender Schaden nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen.[175]
Wenn ein nach § 95 zur Herausgabe Verpflichteter der Aufforderung bestimmte Gegenstände herauszugeben, nicht nachkommt, können gegen ihn die in § 70 vorgesehenen Ordnungs- und Zwangsmittel[176] verhängt werden (§ 95 Abs.2).[177] Voraussetzung hierfür ist, daß der Betroffene aufgefordert wurde, einen bestimmten Gegenstand vorzulegen und herauszugeben, dies aber in Kenntnis seines Gewahrsams verweigert. Darüberhinaus muß zur richterlichen Überzeugung feststehen, daß der Gegenstand sich im Gewahrsam des die Herausgabe Verweigernden

172) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 98 Rdnr. 35; Kleinknecht zu § 94 Ziff. 10
173) Schlüssel von Koffern, Aktentaschen, Schränken, Autos
174) BGH in JZ 1962 S. 611 mit Anm. Baumann
175) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
176) Im einzelnen handelt es sich hierbei um a. Ordnungsgeld, b. Ordnungshaft, c. Beugehaft
177) Schulz-Berke/Müller zu § 97 Ziff.C zeigt hier

befindet.[178] Um zu ermitteln, ob eine Person Beweismittel in Besitz hat, darf kein Zwang angewandt werden.[179]
Diese Ordnungs- und Zwangsmittel können aber nicht gegen solche Personen angewendet werden, denen ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. (§§ 52 ff.)[180]

---

einen Weg auf, wie man die Ordnungs- und Zwangsmittel bei der Durchsetzung der Anordnung vermeiden kann, wenn er ausführt: "Wenn eine nach § 95 zur Herausgabe verpflichtete Person die Herausgabe verweigert, wird die Sicherstellung oft dadurch schneller zu erreichen sein, daß bei Gefahr im Verzug an Stelle der umständlicheren, nur vom Gericht zu verhängenden Zwangsmaßnahmen eine Durchsuchung gem. § 105 und die Beschlagnahme gem. § 98 von der Polizei vorgenommen wird. Dies ist zulässig, weil das Vorgehen gem. § 95 und das Vorgehen nach den §§ 105,98 voneinander unabhängig sind - so auch Kleinknecht zu § 95 4, Rndziff. 4 (33. Aufl.)

178) Es genügt nicht, daß Tatsachen vorliegen nach denen dieser Gewahrsam wahrscheinlich ist.

179) So Meyer in L.-R. zu § 95 Rdnr. 9

180) Nach den Ausführungen von Schulz in Anm.177) kann dies über die §§ 105,98 umgangen werden, da danach auch solche Personen diese Maßnahmen über sich ergehen lassen müssen, die zur Verweigerung des Zeugnisses und daher auch zur Verweigerung der Herausgabe berechtigt sind. Danach ist z.B. der Vater eines Beschuldigten nicht verpflichtet ein vom Sohn zum Einbruch verwendetes und in seinem Gewahrsam befindliches Werkzeug herauszugeben. Er muß aber dulden, daß es ihm im Wege der Beschlagnahme weggenommen wird. (vgl. Schulz-Berke/Müller zu § 95 Ziff.C)

3. Rechtsschutz (Rechtsmittel, Rechtsbehelfe) bei der Beschlagnahme

Bei dem Rechtsschutz gegen Beschlagnahmeanordnungen muß unterschieden werden, ob es sich um richterliche oder um von der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten angeordnete Maßnahmen handelt.

a. richterliche Beschlagnahmeanordnung

Gegen die richterliche Beschlagnahmeanordnung und gegen die Bestätigung der Beschlagnahmeanordnung eines Beamten nach § 98 Abs. 2 S.1, auch wenn sie von dem erkennenden Gericht (§ 305 S.2) ausgesprochen worden sind, steht den Prozeßbeteiligten und dem letzten Gewahrsamsinhaber[181] die Beschwerde zu. Wenn das OLG als Gericht des 1.Rechtszuges tätig geworden ist, gelten die in § 304 Abs.4 S.2 Halbsatz 2 Nr. 1-5 genannten Ausnahmen, in denen der BGH Beschwerdegericht ist.
Die StA ist zu der Beschwerde berechtigt, wenn ihr Antrag auf Erlaß einer Beschlagnahmeanordnung abgelehnt worden ist. Nach Freigabe der beschlagnahmten Sachen und nach Rechtskraft des Urteils ist die Beschwerde mit dem Ziel, die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme festzustellen, unzulässig.[182] Eine weitere Beschwerde ist nach § 310 Abs. 2 ausnahmslos unzulässig.[183] Gegen die richterliche Entscheidung mit der die Aufhebung der Beschlagnahme angeordnet wird, steht der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu, nicht aber gegen die Ablehnung eines Aufhebungsantrages des Betroffenen.

---

181) OLG Celle in NJW 1965 S. 362
182) OLG Celle in NJW 1973 S. 863
Meyer in L.-R. zu § 98 Rdnr. 54; Müller-Sax (KMR) zu § 98 Ziff. 7 b; EbSchmidt II zu §98 IV Rdziff. 8
183) Vgl. KG in JR 1967 S. 192

b. gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten

Gegen die von der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten angeordneten Beschlagnahmen ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statthaft (§ 98 Abs. 2 S.3). Eine Beschwerde ist hierzu in einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung umzudeuten.[184]

Der Antrag ist nicht deshalb ausgeschlossen oder gegenstandslos, weil der Richter inzwischen auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 98 Abs.2 S.1 die Beschlagnahme bestätigt hat.[185]
Durch die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 98 Abs. 2 S.2 wird nach § 23 Abs. 3 EGGVG der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG ausgeschlossen.[186] Ein allgemeiner Rechtsgedanke, daß gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen die von der StA oder ihren Hilfsbeamten angeordnet worden sind, ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 23 ff. EGGVG gestellt werden kann, ist dem § 98 Abs. 2 nicht zu entnehmen.[187]

---

184) Vgl. Kleinknecht zu § 98 VII,1,a Rdnr. 8

185) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 98 Rndr.49 - In diesem Falle enthält der Antrag zugleich das Gesuch um Aufhebung des Bestätigungsbeschlusses

186) So richtig Amelung S. 28,29
a.A. Schenke in NJW 1975 S. 1530, Anm. zum Urt. des BVerwG v. 3.12.1974: Da bei § 98 II,2 anders als bei § 23 EGGVG nicht über die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme entschieden wird, hat dieses Verfahren einen anderen Gegenstand als der nach § 23 EGGVG gegebene Rechtsschutz gegen Strafverfolgungsmaßnahmen und vermag diesen folglich nicht über § 23 III EGGVG zu verdrängen - ebenso Rietdorf u.a. zu § 27 PolG Rdnr.4

187) Vgl. Meyer in L.-R.zu § 98 VII,1 a Rdnr.50

III. Die Postbeschlagnahme

Eine weitere wichtige Rechtsgrundlage für die Personen- und Sachfahndung ist die Postbeschlagnahme (§ 99).[188]
Die Anordnung der Postbeschlagnahme steht grundsätzlich dem Richter, bei Gefahr im Verzug steht sie auch dem Staatsanwalt zu (§ 100 Abs.1). Die staatsanwaltschaftliche Anordnung ist immer nur eine vorläufige und tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen vom Richter bestätigt wird (§ 100 Abs. 2). Die Polizei hat in keinem Falle ein Anordnungsrecht. Die Durchführung der Beschlagnahmeanordnung obliegt alleine der Post.

1. Zulässigkeit der Postbeschlagnahme

Briefe, Sendungen und Telegramme können danach auf der Post und den Telegrafenanstalten beschlagnahmt werden, wenn sie an den Beschuldigten gerichtet sind oder wenn Tatsachen vorliegen[189] aus denen zu schließen ist, daß sie von dem

---

188) Die Postbeschlagnahme nach § 99 kann anders als die Beschlagnahme nach § 94 nicht nur die Sicherstellung der bereits im Gewahrsam der Post befindlichen, sondern auch die Aussonderung und Auslieferung der erst künftig zu erwartenden Gegenständen bezwecken. Regelmäßig können nur die erst künftig eingehenden Sendungen beschlagnahmt werden; denn von den bereits auf der Post lagernden Sendungen werden die Strafverfolgungsbehörden ohne Verletzung des Postgeheimnisses selten etwas erfahren.
Die Voraussetzungen einer Postbeschlagnahme sind daher gegenüber der Beschlagnahme nach § 94 teils erweitert, weil bei einem verschlossenen Brief meist auf gut Glück vorgegangen werden muß, teils eingeschränkt, weil damit in den Schutzbereich des Art. 10 GG eingegriffen wird. - vgl. Kern-Roxin S. 179 Ziff.IV, 2 a (14. Aufl.)

189) Vermutungen alleine genügen nicht, jedoch muß sich aus den Tatsachen noch kein zwingender Schluß auf die Herkunft oder Bestimmung der Postsendungen ergeben. - vgl. BayObLG Bd.11 S. 202; Müller-Sax (KMR) zu § 99 Ziff. 5

Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und für die Untersuchung Bedeutung haben.[190] Unzulässig ist die Postbeschlagnahme, wenn irgendwelche Anhaltspunkte für die Person des Täters noch nicht vorliegen, der Täter vielmehr erst ermittelt werden soll.[191]

Wenn auch § 99 keinen besonderen Verdacht voraussetzt, so darf dennoch die Postbeschlagnahme nicht angeordnet werden,[192] wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Sanktion in keinem angemessenem Verhältnis steht.[193]

Soweit Briefe, Sendungen und Telegramme nach § 99 beschlagnahmt werden dürfen, kann als das in dem Beschlagnahme-recht enthaltene geringere Recht von der Post Auskunft gefordert werden.[194] Die hierzu vertretene Gegenmeinung führt zu dem unbefriedigendem Ergebnis, daß die Post zwar die Auskunft verweigern darf, damit aber nur erreicht, daß in die

---

190) Voraussetzung ist somit ein bestimmtes Verfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten.

191) Vgl. Müller-Sax (KMR) zu § 94 Ziff.3; Meyer in L.-R. zu § 99 Rdnr. 10

192) Dies rührt von dem Grundsatz her, daß Grundrechte soweit wie möglich zu erhalten sind - vgl. Meyer in L.-R. zu § 99 Rdnr. 17

193) Bei der Abwägung mit der Bedeutung der Sache kann der Verdachtsgrad eine Rolle spielen. Es muß daher schon ein erheblicher, konkretisierter Verdacht für eine nicht nur geringfügige Straftat vorhanden sein. - vgl. Meyer in L.-R. zu § 99 Rdnr.17; - a.A. Müller-Sax (KMR) zu § 99 Ziff.2 a, der die Beschlagnahme bei der Verfolgung aller Straftaten auch von Ordnungswidrigkeiten zulässt - so auch EbSchmidt II zu § 99 Ziff.4,III; vgl. auch Welp S. 268:"Eingriffe in das Postgeheimnis setzen nach dem Wortlaut des § 99 überhaupt keinen Verdachtsgrad voraus. Vielmehr ist mit dem Begriff des Beschuldigten lediglich die Eröffnung eines gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens und damit jeder beliebige Verdacht einer strafbaren Handlung gefordert.

194) Vgl. EbSchmidt II zu § 99 Ziff.5; Maunz-Dürig-Herzog zu Art. 10 GG Ziff. 55; Meyer in L.-R. zu § 99 Rdnr. 22

Rechte ihrer Benutzer mit der einschneidenden Maßnahme der Beschlagnahme nach § 99 eingegriffen wird.

2. Zwangsmaßnahmen bei der Postbeschlagnahme

Das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten haben grundsätzlich nicht die Möglichkeit unmittelbarenZwang anzuwenden, da zwischen dem Gericht und der Postverwaltung kein Verhältnis der Über- und Unterordnung besteht und die Postbeschlagnahme allein Angelegenheit der Post ist. Jedoch sind die Post- und Telegrafenämter zur Amtshilfe gegenüber den Justizbehörden rechtlich verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sichaus Art. 35 GG, jedoch nicht aus § 95 Abs. 1. Führt die Post oder die Telegrafenanstalt die Anordnung gleichwohl nicht aus oder weigert sie sich ausdrücklich, sie auszuführen, so gibt es nur den Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde.[195] Dem Richter und dem Staatsanwalt ist es untersagt, die beschlagnahmten Sendungen in dem Postraum selbst auszusondern. Erst recht dürfen Polizei- und Zollbeamte nicht mit dem Vollzug der Beschlagnahmeanordnung beauftragt werden.[196]

---

195) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 100 Rdnr. 13; Müller-Sax (KMR) zu § 100 Ziff. 3 a; EbSchmidt II zu § 94 Ziff. 14; Kleinknecht zu § 94 Ziff.4 Rdnr. 8 (33. Aufl.)

196) Meyer in L.-R. zu § 100 Rdnr. 13; Badura in Bonner Kommentar zu Art. 10 GG, Rdnr. 53; Müller-Sax (KMR) zu § 100 Ziff. 3 a

3. Rechtsschutz bei der Postbeschlagnahme

Zunächst ist zu unterscheiden in den Rechtsschutz gegen eine richterliche oder den gegen eine staatsanwaltschaftliche Beschlagnahmeanordnung.

a. richterliche Beschlagnahmeanordnung

Gegen die richterliche Beschlagnahmeanordnung und gegen die richterliche Bestätigung einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung steht den Prozeßbeteiligten und dem Absender oder Empfänger der Sendung die Beschwerde zu (§ 304 Abs. 1 u.2), auch wenn die Anordnung von dem erkennenden Gericht (§ 305 S. 2) erlassen worden ist.
Wenn das OLG als Gericht des 1.Rechtszuges tätig geworden ist, gelten die in § 304 Abs. 4 S.2 Halbsatz 2 Nr. 1 - 5 genannten Ausnahmen, in denen der BGH Beschwerdegericht ist.
Die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung kommt nicht in Betracht, da der Eingriff erledigt und der Betroffene somit nicht mehr beschwert ist.[197] Gegen Anordnungen, die sie beschweren, haben auch die Post und die Telegrafenanstalten ein Beschwerderecht.

b. staatsanwaltschaftliche Beschlagnahmeanordnung

Gegen die Postbeschlagnahmeanordnung der Staatsanwaltschaft ist kein Rechtsmittel gegeben. Es handelt sich hier um eine unanfechtbare Prozeßhandlung. Darüberhinaus bleibt die Anordnung immer nur bis zu ihrer richterlichen Bestätigung wirksam und diese Bestätigung kann dann mit der Beschwerde angefochten werden.
Der Weg, die Beschlagnahmeanordnung der StA mit der Gegenvorstellung oder der Dienstaufsichtsbeschwerde anzugreifen, bleibt unberührt.

---

197) Meyer in L.-R. zu § 100 Rdnr.30; a.A. Welp S. 116; Amelung S. 52 ff. (54,55)

IV. Überwachung des Fernmeldeverkehrs (§ 100 a)

Eine weitere Grundlage für die Fahndung ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, der insbesondere bei politisch motivierten Delikten oder Delikten gegen die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland Bedeutung zukommt.[198] Die Anordnung der Überwachung[199] darf nur durch den Richter angeordnet werden (§ 100 b Abs.1 S.1). Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden, wobei zu beachten ist, daß die Anordnung außer Kraft tritt, wenn sie nicht binnen 3 Tagen von dem Richter bestätigt wird (§ 100 b Abs.1 S. 2 u.S.3). Aufgrund dieser Anordnung hat die Deutsche Bundespost dem Richter, der StA und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten das Abhören des Fernsprechverkehrs und das Mitlesen des Fernschreibverkehrs zu ermöglichen (§ 100 b Abs. 3).[200]

---

198) Vgl. Lauschangriff auf den Atomphysiker Traube wegen des Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung.

199) Die Anordnung hat schriftlich zu ergehen, wobei Namen und Anschrift des Betroffenen enthalten sein muß, gegen den sie sich richtet. In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen, wobei darauf zu achten ist, daß sie höchstens 3 Monate dauern soll (§ 100 b Abs.2)

200) Ebenso wie die Durchsuchung nach §§ 102,103 zu Zufallsfunden führen kann, können bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs Zufallserkenntnisse anfallen, also Anhaltspunkte dafür entstehen, daß der Beschuldigte oder Dritte andere Straftaten begangen hat als diejenigen, zu deren Aufklärung die Anordnung nach § 100 a erlassen worden ist. Diese Erkenntnisse dürfen uneingeschränkt dazu verwendet werden, Ermittlungen wegen der anderen Straftat zu führen denn die Strafverfolgungsbehörden müssen, wenn sie durch die rechtmäßig angeordnete Überwachung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (§ 152 Abs.2) gewonnen haben, die Ermittlungen ohne Rücksicht darauf aufnehmen, daß die Überwachung zur Aufklärung anderer Straftaten angeordnet worden ist und wegen der neuen Straftat nicht hätte angeordnet werden dürfen. Dagegen dürfen die bei der Überwachung und Aufnahme erlangten Beweismittel zur Strafverfolgung wegen Taten, derentwegen die Überwachung nicht angeordnet worden ist, nur verwendet werden, wenn auch die zufällig aufgedeckte Straftat in

1. Zulässigkeit

Die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger kann nur unter ganz engen Voraussetzungen angeordnet werden.[201] Bestimmte Tatsachen müssen den Verdacht[202] begründen, daß jemand als Täter oder Teilnehmer ein Delikt der Schwerstkriminalität[203] begangen hat.[204] Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist aber subsidiär. Sie kann nur erfolgen, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichts-

---

dem Katalog des § 100 a S.1 aufgeführt ist. In diesem Fall hätte die Überwachung auch wegen der neuen Straftat angeordnet werden dürfen und es gibt daher keinen Grund die gewonnenen Beweismittel nicht zu benutzen - so Kleinknecht zu § 100 a Ziff.7; Maunz-Dürig-Herzog zu Art. 10 GG Mösch in Kriminalistik 1975 S. 338; Schröder in JR 1973 S. 253;Weber in NJW 1973 S.1056;Meyer in L.-R. zu § 100 a Rdnr. 14;a.A. Kaiser in NJW 1974 S.350;OLG Hamburg in NJW 1973 S.157; hierzu und eingehender zum Streitstand siehe auch Schünemann in NJW 1978 S. 406 ff.

201) Die Anordnungen nach § 100 a greifen in schwerwiegender Weise in ein bedeutsames Grundrecht ein. Sie dürfen daher nur unter strenger Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zugelassen werden. -vgl. Meyer in L.-R. zu § 100 a Rdnr. 5

202) Dringender(§§ 112 Abs. 1, 112 a Abs. 1) oder hinreichender (§ 203) Tatverdacht ist nicht erforderlich (EbSchmidt,Nachtragsband zu § 100 a Rdziff.4); Maunz-Dürig-Herzog zu Art. 10 GG Rdnr. 49 - der Verdacht darf aber wegen der Schwere des Eingriffs in das Grundrecht des Art. 10 GG nicht nur unerheblich sein, er muß durch bestimmte Tatsachen begründet sein; er verlangt bestimmte, objektiv festgestellte Tatsachen und zwar entweder äußerlich wahrnehmbare Ereignisse zu deren Feststellung der Beobachter keiner oder nur einfacher Schlüsse bedarf oder Schlußfolgerungen, die nach der Lebenserfahrung auch der kriminalistischen Erfahrung aus dem Inneren eines Menschen aufgrund äußerer Tatsachen gezogen werden können. - vgl. auch Schulz Berke-Müller zu § 100 a Ziff.D;EbSchmidt Nachtr. und Erg. zu Teil II zu § 100 a - Bloßes Gerede, nicht überprüfte Gerüchte und Vermutungen reichen nicht aus. Der Verdacht muß durch schlüssiges Tatsachenmaterial aus der äußeren oder inneren Geschehenswelt bereits ein gewißes Maß an Konkretisierung erreicht haben. (BT-Drucksache V 1880 S. 11)

203) Die Straftaten sind abschließend in § 100 a aufgezählt. Sie betreffen entweder den Staatsschutz oder die Hochkriminalität. Die Über-

los oder wesentlich erschwert wäre.[205] Die Anordnung richtet sich in erster Linie gegen den Beschuldigten, aber auch gegen unverdächtige Dritte, wenn von ihnen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Beschuldigten oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder, daß der Beschuldigte ihren Telefonanschluß benutzt.[206]

---

wachung wegen anderer Taten ist auch unter Berufung auf rechtfertigenden Notstand (§34 StGB) nicht zulässig.

204) Auch sind Überwachungsmaßnahmen nicht deshalb unzulässig, weil die bei ihrer Anordnung bekannten Tatsachen nur auf ein geringes Maß an Schuld schließen lassen (so aber Kaiser in NJW 1969 S. 19); denn über das Maß der Schuld kann immer erst Klarheit bestehen, wenn die Tat aufgeklärt ist.- vgl. Meyer in L.-R. zu § 100 a Rdnr.5

205) Eine wesentliche Erschwerung liegt vor, wenn mit anderen Aufklärungsmitteln, auch wenn sie den Beschuldigten härter treffen würden, erheblich mehr Zeit aufgewendet werden müsste. Ein großer Arbeitsaufwand rechtfertigt die Maßnahme nur, wenn wegen seiner zu erwartenden außergewöhnlichen Umfangs das Interesse an der Strafverfolgung das an der Erhaltung des Grundrechts eindeutig überwiegt. - vgl. Meyer in L.-R. zu § 100 a Rdnr. 8
Die Überwachung und die Aufnahme ist daher nur als letztes Mittel zur Aufklärung einer Straftat zulässig.

206) Diese Vorschrift ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mit dem GG vereinbar - vgl. BVerfGE Bd. 30 S. 32 = NJW 1971 S. 280

2. Zwangsmaßnahmen

Bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs kommen nur Zwangsmaßnahmen gegen die Bundespost für den Fall in Frage, daß sie sich weigert, die entsprechenden Schaltungen vorzunehmen. Derartige Zwangsmaßnahmen sind aber nicht erforderlich, da die Mitwirkung der Bundespost im Gesetze geregelt (§ 100 Abs. 3) ist und die Anordnung selbst von der Staatsanwaltschaft durchgeführt, wobei das Abhören durch die Polizei vorgenommen wird.[207]

3. Rechtsschutz (Rechtsmittel, Rechtsbehelfe)

Gegen eine bestehende d.h. noch nicht aufgehobene Maßnahme ist nach § 304 die Beschwerde zulässig. Die §§ 33 Abs.4, 101 schränken diese Möglichkeit in der Praxis jedoch erheblich ein. Im übrigen gelten für die Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe die gleichen Ausführungen wie bei der Postbeschlagnahme.[208]

---

207) Die Deutsche Bundespost wird durch Abs.3 verpflichtet auf Anordnung gem. Abs.1,2 die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme zu schaffen. Das wird in der Regel durch Schaltung einer Leitung zur Polizei geschehen, denn auch die Hilfsbeamten der StA dürfen abhören und mitlesen. Hier macht sich störend bemerkbar, daß leitende Beamte der Kripo nicht Hilfsbeamte der StA sind.(vgl. § 152 GVG). Die Durchführung selbst darf nicht durch das Personal der DBP erfolgen. vgl. Schulz-Berke/Müller zu § 100 b Ziff.D

208) Siehe Seite 60

V. Körperliche Untersuchung

Das Gesetz unterscheidet in den §§ 81 a, 81 c zwischen der einfachen und der qualifizierten Untersuchung,[209] und dem ärztlichen Eingriff.[210] Die Anordnung der Untersuchung steht nach den §§ 81 a Abs. 2 und § 81 c Abs. 3 dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten (Kripo) zu.[211]

1. Zulässigkeit

Die Untersuchung nach § 81 a darf nur bei einem Beschuldigten zur Feststellung von verfahrenserheblichen Tatsachen durchgeführt werden. Der Beschuldigtenbegriff ist hier sehr weit zu fassen.[212]

---

209) Als zu weitgehend muß Dzendzalowski S.36 abgelehnt werden, der auch das Betrachten des nackten Körpers als körperliche Untersuchung ansieht. Oftmals wird sich aber überschneiden, je nach Zielrichtung - so auch Meyer in L.-R. zu § 81 a Rdnr. 3

210) Ein Eingriff liegt nur vor bei der Entnahme von natürlichen Körperbestandteilen wie etwas Blut, Liquor, Sperma, Urin oder wenn in das Haut- und Muskelumschlossene Innere des Körpers eingegriffen wird.

211) Wenn man die einzige Voraussetzung der außerordentlichen Anordnungsbefugnis, die Gefährdung des Untersuchungserfolges aus kriminalistischer Sicht betrachtet, so hat diese nur für 2 Fälle Bedeutung 1. die Blutentnahme zur Alkoholfeststellung und 2. die Sicherung von Sperma durch Vornahme eines Abstriches in der Vagina der genotzüchtigten Frau. Im 2. Fall ist aber die angeordnete Untersuchung zwangsweise nicht durchführbar, da nach § 81 c Abs.4 die Anwendung unmittelbaren Zwangs nur durch einen Richter angeordnet werden darf (§ 81 c Abs.4). Nach Dzendzalowski S. 60 erscheint daher die geltende außerordentliche Anordnungsbefugnis äußerst fragwürdig.

212) Dies wird aus folgenden Beispiel besonders deutlich: "Wenn einem verunglückten Pkw zwei Personen entsteigen, die beide nach Alkohol riechen und von denen jeder behauptet der andere sei gefahren, so bestehen keine Bedenken sie für die Frage der Blutentnahme zunächst einmal beide als Beschuldigte anzusehen. Der Grund hierfür ist, daß es sich um einen relativ harmlosen Eingriff handelt, der hohen Erkenntniswert besitzt und für die Schuldfrage und Strafhöhe entscheidend sein kann - so Meyer in L.-R. zu § 81 a Rdnr. 6

Für die Beschuldigteneigenschaft ist in aller Regel ein konkreter Tatverdacht erforderlich.[213]

Die körperliche Untersuchung darf weiterhin nur angeordnet werden, wenn Tatsachen festgestellt werden sollen, die für diesen nach dem gegenwärtigen Verdacht zu erwartende Strafverfahren von Bedeutung sind.[214] [215]

---

213) Vgl. Dzendzalowski S. 40, der als allein zutreffenden Anhaltspunkt den Tatverdacht ansieht - unklar hierzu EbSchmidt II zu § 81 Ziff.7 a
In der 20. Aufl. wurde von Tillmann in L.-R. zu § 81 a Anm.6 noch die Auffassung vertreten, daß der Begriff des Beschuldigten durch einen konkreten Verdacht bestimmt werden muß. Richtig heute Meyer in L.-R. zu § 81 a Rdnr.27 der darauf hinweist, daß ein konkreter Verdacht nicht immer genügt. Dies führt zu dem Ergebnis, daß je schwerer der Eingriff, desto-mehr muß sich der Verdacht auch schon zur Gewißheit verdichtet haben. Je leichter der Eingriff, umso geringer müssen auch die Anforderungen an die Bestimmtheit des Verdachts sein.

214) Diese Begrenzung ergibt sich daraus, daß der menschliche Körper kein Feld beliebigen Nachforschens darstellt - vgl. KMR zu § 81 a Anm. 4 a - Wird z.B. eine der Abtreibung verdächtige Frau untersucht, so darf nicht nebenher geforscht werden, ob möglicherweise Anzeichen für eine frühere Geburt und damit Indizien für eine Kindestötung vorliegen.

215) Es handelt sich im wesentlichen um 1. Blutentnahme zur Blutalkoholbestimmung, 2. Spuren am Körper des Beschuldigten, 3. Psychiatrische Untersuchung, 4. Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung, 5. die Suche nach entwendeten Gegenständen am Körper, 6. zur Identifizierung einer Person erforderliche Untersuchungen und 7. die Untersuchung des Beschuldigten auf seine Verhandlungsfähigkeit

Eine Untersuchung auf die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist unzulässig.[216)217)]

---

216) So Dzendzalowski S. 41; Zbinden S. 160; Schulz-Berke/Müller zu § 81 a Ziff.F - Ganz gleich ist hierbei ob man sich des Lügendetektors, der Narkoanalyse oder anderer Hilfsmittel bedient. § 81 a rechtfertigt nur den tatsächlichen Zustand am oder im Körper festzustellen, nicht aber, seelische Reaktionen zu ermitteln. Der BGH hat die Unzulässigkeit der Anwendung des Lügendetektors im Strafverfahren durch das Urteil v. 16. 2. 54 (NJW 1954 S. 649 = BGHSt Bd. 5 S. 332 ff.) ausdrücklich festgestellt und zu § 81 a insoweit folgendes ausgeführt: "§ 81 a regelt die körperliche Untersuchung des Beschuldigten. Die körperliche Untersuchung darf nur zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, stattfinden. Darunter ist nur die körperliche Beschaffenheit des Angeklagten zu verstehen, "die äußere und innere Seinsweise des Körpers" einschließlich in diesen geratener Fremdkörper, unter Umständen auch das körperliche Verhalten gegenüber äußeren Einflüssen (Alkohol). Keine dieser Voraussetzungen ist bei Lügendetektor erfüllt.

217) Nach strenger Wortinterpretation müsste die Untersuchung auf die Glaubwürdigkeit aber zulässig sein, da es durchaus eine für das Verfahren erhebliche Tatsache ist, ob der Angeklagte die Wahrheit sagt oder nicht - so auch Dzendzalowski S. 41; vgl. auch Baumann, Narkoanalyse S. 55 ff., EbSchmidt NJW 1949 S. 451; unklar hierzu Sarstedt in L.-R. zu § 81 a Anm.4 (21. Aufl.) der ausführt, daß körperliche Untersuchungen zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit nicht schlechthin ausgeschlossen seien, jedoch in seinen weiteren Ausführungen dann wieder darauf hinweist, daß für eine körperliche Untersuchung kaum ein Raum mehr bleibt.

Darüberhinaus darf kein Nachteil für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten sein.[218]

Nach § 81 c dürfen andere Personen als Beschuldigte, insbesondere Zeugen, untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß,[219] ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur[220] oder Folge einer strafbaren Handlung[221] befindet. Als 2. Fall der körperlichen Untersuchung Nichtbeschuldigter ist in § 81 c Abs. 2 die Abstammungsuntersuchung geregelt.[222]
Eingeschränkt werden die Untersuchungen beim Nichtbeschuldigten durch das Untersuchungsverweigerungsrecht[223] und die Zumutbarkeit der Untersuchung.[224]

---

218) Hierbei muß ein bestimmter Spielraum bestehen, insbesondere muß ein bleibender Schaden vermieden werden. Aber wenn es sich um einen dringend Verdächtigen, um eine schwere Tat, um einen Eingriff von bedeutsamen Erkenntniswert für eine schlechthin entscheidende Frage geht, wird u.U. ein Unwohlsein von 2 oder 3 Tagen gerade noch in Kauf genommen werden dürfen. vgl. auch Dzendzalowski S. 44; KMR zu § 81 a Ziff. 2 c - Bei allen Maßnahmen wird vor allen Dingen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten sein.

219) Daß ein Nichtbeschuldigter nach § 81 c I nur untersucht werden darf, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich am Körper eine Spur befindet, wird von der h.M. dahin verstanden, eine körperliche Untersuchung sei nur zulässig, wenn gleichwertige Beweismittel nicht vorhanden sind. - vgl. Dzendzalowski S. 49

220) Durch das weitere Erfordernis der Bestimmtheit soll verhindert werden, daß lediglich aufs Geradewohl, auf ganz vage Möglichkeiten unverdächtige Personen einer körperlichen Untersuchung unterworfen werden. - vgl. Meyer in L.-R. zu § 81 c Anm.5 a

221) Hierzu trägt in erster Linie der sogen.Spurengrundsatz bei, der besagt, daß die durch eine Straftat am Körper des Verletzten verursachten Veränderungen festgestellt werden sollen - vgl. Dzendzalowski S. 48

222) Im wesentlichen handelte es sich hierbei um Blutentnahmen, der einzige beim Nichtbeschuldigten zulässige Eingriff der im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführt werden darf.

223) Als Konsequenz des Zeugnisverweigerungsrechts

224) Hier wird die Unannehmlichkeit der Untersuchung zur Schwere der Tat ins Verhältnis gesetzt. Zeigt z.B. eine Frau an, sie sei gewaltsam mißbraucht worden und bestreitet das der Verdächtige, so wird man der Frau eine Untersuchung zumuten können.

2. Zwangsmaßnahmen

Wenn sich die Betroffenen weigern, die körperliche Untersuchung durchführen zu lassen, so ist grundsätzlich die Anwendung von Zwang zulässig.

a. Zwangsmaßnahmen gegen Beschuldigte

§ 81 a Abs. 2 ermächtigt zwar die Staatsanwaltschaft insbesondere auch deren Hilfsbeamte,bei Gefahr im Verzuge die körperliche Untersuchung des Beschuldigten und Eingriffe in seinen Körper anzuordnen, sagt aber nichts darüber aus, daß diese Beamten auch das Recht haben ihre Anordnungen sofort zu vollziehen, also im Wege des unmittelbaren Zwangs durchzusetzen. Es besteht aber Übereinstimmung, daß sich dieses Recht aus dem Sinngehalt des § 81 a ergibt, weil sonst die Vorschrift weitgehend eine Einwilligung und Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzen würde.[225] Zulässig ist somit jede Maßnahme, die unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignet ist, den Widerstand des Beschuldigten gegen die Vollziehung der angeordneten Maßnahmen zu brechen.[226]
Streitig ist jedoch, ob die Vorschrift auch zulässt, daß der Beschuldigte zur Vollziehung der Anordnung

---

225) Vgl. in Lehre für alle: Meyer in L.-R. zu § 81 a Rdnr. 59;BayObLGSt 1963 S.213 = NJW 1964 S.460

226) Der Beschuldigte darf unter Anwendung körperlicher Gewalt an den Ort gebracht werden, wo dieUntersuchung oder der Eingriff stattfinden soll. Dort darf er auf einen Stuhl oder eine Trage geschnallt und von Polizeibeamten oder Krankenhauspersonal festgehalten werden. Er darf auch unter Anwendung körperlicher Gewalt in die für die Untersuchung oder den Eingriff erforderliche Körperhaltung gebracht werden. Kleidungsstücke dürfen ihm gewaltsam ausgezogen werden, wenn das zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

vorübergehend festgenommen, also wie nach § 127 in seiner Freiheit beschränkt wird. Im Schrifttum wird das teilweise für schlechthin unzulässig gehalten.[227] Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden, denn sie käme zu kaum vertratbaren Ergebnissen. Der Beschuldigte, bei dem nach einem Verkehrsunfall eine Blutprobe entnommen werden soll, müsste zwar den Eingriff dulden, dürfte aber nicht zwangsweise an den Ort geführt werden, wo er üblicherweise vorgenommen wird, der Arzt müsste ihn an der Unfallstelle vornehmen.[228] Die herrschende Ansicht[229] geht daher mit Recht davon aus, daß § 81 a bei Gefahr im Verzuge auch Freiheitsbeschränkungen in Form einer Festnahme gestattet, die der vorläufigen Festnahme nach § 127 ähnlich ist. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 81 a sind nicht begründet.[230] Der Vollzug einer Anordnung nach § 81 a, der auch von Polizeibeamten vorgenommen werden darf, die nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, berechtigt weder zur zwangsweisen körperlichen Durchsuchung, noch zum Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Beschuldigten oder eines Dritten zum Zwecke seiner Ergreifung.[231]

---

227) So Geerds in SchlHA 1964 S. 60; derselbe in GA 1965 S. 351; Naucke in SchlHA 1963 S. 185; SchlHA 1964 S. 44; Dzendzalowski S. 42

228) Vgl. auch Meyer in L.-R. zu § 81 a Rdnr.60 : "Eine so törichte Gesetzgebung sollte man dem Gesetzgeber nicht unterstellen".

229) Vgl. hierfür: Schulz-Berke/Müller zu § 81 a Ziff.B 2 c; Meyer in L.-R. zu § 81 a Rdnr.60; OLG Schleswig Urt. v. 22.4.64 = NJW 1964 S.2215

230) Vgl. BVerfG Beschl. v. 25.7.1963 in NJW 1963 S. 2368

231) Dies ist nur zulässig unter den Voraussetzungen der §§ 102, 103, 105

b. Zwangsmaßnahmen gegen Nichtbeschuldigte

Auch bei Nichtbeschuldigten darf die Untersuchung durch unmittelbaren Zwang herbeigeführt werden, allerdings nur, sofern der Untersuchungserfolg gefährdet ist,[232] oder der Betroffene sich trotz einer Ordnungsstrafe (§ 70) weigert.[233] Im Gegensatz zu § 81 a bedarf die Vornahme unmittelbaren Zwangs einer besonderen Anordnung durch den Richter.[234]
Die Anordnungsbefugnis wird im Grunde genommen damit zweispurig, was zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, da der Polizeibeamte oder Staatsanwalt die Untersuchung, während der Richter die zwangsweise Durchführung anordnet.[235] Wenn dadurch

232) Bzw. Gefahr im Verzuge besteht
233) Weigert sich die zur Duldung der Untersuchung verpflichtete Person sich untersuchen zu lassen, so ist § 70 entsprechend anwendbar (§ 81 c Abs. 6 S.1). Die Weigerung muß nicht ausdrücklich ausgesprochen werden; das Nichterscheinen zur Untersuchung wird regelmäßig als Weigerung aufzufassen sein (vgl. OLG Karlsruhe in FamRZ 1962 S. 395 zu § 372 a ZPO) Dem Betroffenen, der die Untersuchung ohne rechtlichen Grund verweigert, sind nach § 70 Abs. 1 die durch die Weigerung verursachten Kosten aufzuerlegen. Dies hat jedoch nur in der Hauptverhandlung praktische Bedeutung. Ferner ist gegen den Betroffenen nach § 70 Abs. 1 ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß es nicht beigetrieben wird, Ordnungshaft festzusetzen. vgl. auch Meyer in L.-R. zu § 81 c Rdnr. 54
234) Die Ansicht, in diesem Falle seien bei Gefahr im Verzuge auch die Hilfsbeamten der StA zur Anordnung und Anwendung körperlichen Zwangs befugt, steht im Widerspruch zu dem klaren Wortlaut des Gesetzes.
235) So auch Meyer wenn dieser in L.-R. zu § 81 c Rdnr.55 ausführt, daß bei Anordnungen der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten der Richter nicht nur Ermessensfehler nachprüft sondern daß er unmittelbaren Zwang nur anordnen darf, wenn er die Anordnung selbst für zulässig hält, - vgl. auch Müller-Sax (KMR) zu § 81 c Ziff. 6 c; EbSchmidt Nachtr. zu § 81 c Nr. 24

einerseits die Anordnungsbefugnis der Exekutivorgane bei Gefahr im Verzuge ohnehin in Frage gestellt wäre, so erscheint es andererseits als Konsequenz der geltenden Regelung sehr fragwürdig, daß ein unfolgsamer Staatsbürger im Ergebnis besser gestellt wird als ein Einsichtiger.[236] Die zwangsweise Durchführung der Anordnung rechtfertigt lediglich kurzfristige Freiheitsbeschränkungen.[237]

3. Rechtsschutz

Weder § 81 a noch § 81 c bestimmen welche Rechtsmittel gegen Anordnungen des Gerichts oder der Strafverfolgungsorgane zulässig sind. Zunächst ist daher zu unterscheiden, ob die Anordnung durch einen Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamten getroffen wurde.

a. Richterliche Untersuchungsanordnung

Richterliche Untersuchungsanordnungen können sofern sie nicht im Eröffnungsverfahren ergehen oder das OLG sie erlassen hat, mit der einfachen Beschwerde nach § 304 Abs. 1 angefochten werden.[238] Die Beschwerde ist jedoch unzulässig, wenn sie erst eingelegt wird, nachdem die Untersuchung oder der Eingriff bereits erfolgt sind.[239] Die strittige

---

236) So Dzendzalowski S. 41; Geerds in SchlHA 1964 S. 57

237) Der Betroffene darf nicht etwa mehrere Tage festgehalten werden, damit schwierige erbbiologische Untersuchungen an ihm vorgenommen werden.

238) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 81 a Rdnr. 66; Müller-Sax (KMR) zu § 81 a Ziff.10a; OLG Hamm in NJW 1974 S. 713; OLG Frankfurt in NJW 1957 S. 839

239) Vgl. BGH in NJW 1973 S. 2035; OLG Celle in NJW 1973 S. 863

Frage, ob Anordnungen des erkennenden Gerichts mit der Beschwerde angefochten werden können[240] obwohl in den in dem 2. Satz des § 305 aufgezählten Ausnahmefällen weder die körperliche Untersuchung nach § 81 a, noch die Unterbringung nach § 81 enthalten ist, ist zwischenzeitlich ebenfalls zugunsten der Beschwerde entschieden.[241]

b. Staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Untersuchungsanordnung

Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei sieht das Gesetz keine Rechtsmittel vor.[242] Die gelegentlich geäußerte Ansicht, daß der Beschuldigte in entsprechender Anwendung des § 88 Abs. 2 S. 2 die richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der noch nicht oder noch nicht vollständig durchgeführten Maßnahmen beantragen könne, ist abzulehnen. Kann eine richterliche Entscheidung rechtzeitig herbeigeführt werden,[243] so muß sie auf Erlaß der Anordnung nach § 81 a lauten und

---

240) Die Beschwerde wird teils nach § 305 S.1 ausnahmslos für unzulässig (OLG Braunschweig GA 1965 S. 345; OLG Frankfurt NJW 1957 S. 839), teils mit der Begründung § 305 S.1 könne nicht gelten, weil die einmal vollzogene Maßnahme nicht wieder rückgängig zu machen ist, ebenso ausnahmslos für zulässig gehalten (BayObLGSt 1956 S. 180 = NJW 1957 S.272; OLG Nürnberg in BayJMBl 1960 S. 36). Eine vermittelnde Ansicht lässt die Beschwerde zu, wenn die Anordnung einem der in § 305 S.2 genannten Zwangseingriffe gleichkommt (Müller-Sax, KMR, zu § 81 a Ziff. 10 b) also zu einer Freiheitsentziehung oder zu einem auch nur leichten körperlichen Eingriff führt (OLG Celle in NJW 1971 S.1903; OLG Düsseldorf in NJW 1969 S.2217; OLG Hamm in NJW 1970 S. 1985 und NJW 1971 S.1903)

241) Der Grund hierfür liegt darin, daß durch eine richterliche Entscheidung nach § 81 a endgültig und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ebenso in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte des Betroffenen eingegriffen wird, wie durch die in § 305 S.2 aufgezählten Maßnahmen. - so Dzendzalowski S.44; soauch richtig Amelung mit ausführlicher Begründung auf S.21,22

242) Wenn man von der Gnadenordnung absieht

243) In der regel ist dies ausgeschlossen, da die StA oder Polizei nur bei Gefahr im Verzuge tätig wird

nicht auf Überprüfung der nichtrichterlichen Anordnung.[244] Eine Anfechtung der Anordnung der Staatsanwaltschaft nach den §§ 23 EGGVG ist ebenfalls ausgeschlossen,[245] da es sich um keinen anfechtbaren Justizverwaltungsakt handelt. Alle Anordnungen der StA in einem schwebenden Verfahren sind auf Aufklärung des Sachverhaltes gerichtet und bereiten die Entscheidung vor, ob Einstellung oder Anklage zu erheben ist, es handelt sich somit um Prozeßhandlungen.[246]
Dem Betroffenen steht jedoch der Weg vor das BVerfG mit der Verfassungsbeschwerde nach § 90 BVerfGG offen. Weiterhin kommt ein unmittelbarer bzw. mittelbarer Schutz durch Strafvorschriften, Disziplinarrechtliche Maßnahmen, Dienstaufsichtsbeschwerden, sowie zivilrechtliche Haftungsbestimmungen in Betracht.[247]

---

244) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 81 a Rdnr. 70; Amelung (S.31) will hier § 98 Abs. 2 entsprechend anwenden.
245) Dies kommt schon deshalb nicht in Betracht, da die Maßnahme immer erledigt ist, bevor das OLG entscheiden könnte. Es wäre daher nur ein Feststellungsantrag möglich, der aber scheitert, da regelmäßig kein rechtliches Interesse vorliegt, da eine Wiederholungsgefahr ausscheidet.
246) Vgl. OLG Hamburg in NJW 1972 S. 1586
OLG Hamm in NJW 1965 S. 1241 und NJW 1969 S.808
OLG Stuttgart in NJW 1972 S. 2147
247) Im einzelnen hierzu siehe Dzendzalowski S.45 ff

VI. Die erkennungsdienstliche Behandlung (§ 81 b)

Die erkennungsdienstliche Behandlung hat bei der Fahndung nach Straftätern eine doppelte Bedeutung.[248] Soweit die Vorschrift Identifizierungsmaßnahmen für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens gegen den Willen des Beschuldigten zulässt, handelt es sich um Strafprozeßrecht.[249] Materielles Polizeirecht enthält § 81 b soweit er die erkennungsdienstliche Behandlung des Beschuldigten gestattet.[250] Ausschließlich erkennungsdienstlichen Zwecken dienen die Maßnahmen des § 81 b, wenn sie nicht die Überführung des Beschuldigten in einem bestimmten Ermittlungsverfahren bezwecken, sondern der Polizei bei ihrer künftigen Tätigkeit die Identifizierung tatverdächtiger Personen erleichtern sollen. In diesem Fall sind die Maßnahmen rein vorbeugender und sichernder Natur.[251]

---

248) Je nachdem, es man unter dem Aspekt des Strafprozeßrechts oder des materiellen Polizeirechts sieht.

249) Die Maßnahmen des § 81 b dienen solchen Zwecken wenn sie Schuld oder Unschuld des Beschuldigten in einem gegen ihn anhängigen Strafverfahren beweisen sollen. Das ist z.B. der Fall, wenn von dem Beschuldigten Lichtbilder angefertigt werden, die Zeugen zur Identifizierung vorgelegt oder wenn ihm Fingerabdrücke abgenommen werden, die mit Tatortspuren verglichen werden sollen.

250) Die Ansicht, die Vorschrift enthalte auch insoweit Strafprozeßrecht (BVerwGE Bd. 2 S.302 = NJW 1956 S. 324 = MDR 1956 S. 303) wird heute nicht mehr vertreten; das BVerwG hat sie in der Entscheidung in BVerwGE Bd. 11 S. 182=NJW 1961 S.571 aufgegeben. § 81 b räumt der Polizei ein primäres und selbständiges Recht zu erkennungsdienstlichen Maßnahmen ein. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Aufnahme materiellen Polizeirechts in die StPO bestehen nicht. Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes folgt aus Art. 74 Nr. 1 GG und dem Sachzusammenhang (vgl. VGH Mannheim in NJW 1973 S. 1664; Götz 3.Aufl. S. 159; Meyer in L.-R. zu § 81 b Rdnr.3

251) OLG Düsseldorf in NJW 1959 S. 1790; OVG Münster in NJW 1972 S. 2198 - Die bei der erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenen Unterlagen gelangen nicht zu den Ermittlungsakten, sondern verbleiben bei den kriminalpolizeilichen Personalakten des Beschuldigten.

Für die Anordnung der Maßnahmen des § 81 b zum Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens sind im Ermittlungsverfahren die StA und die Beamten des Polizeidienstes (§ 163), nach Anklageerhebung, das mit der Sache befasste Gericht zuständig.[252]

1. Zulässigkeit

Lichtbilder, Fingerabdrücke, Messungen und ähnliche Maßnahmen sind gegen den Beschuldigten auch gegen seinen Willen zulässig, soweit diese Maßnahmen zur Durchführung des Strafverfahrens oder aus allgemeinen erkennungsdienstlichen Gründen notwendig sind. Der Beschuldigtenbegriff ist weit zu fassen.[253] Die Maßnahmen des § 81 b sind aus präventivpolizeilichen Gründen noch statthaft, wenn das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 mangels hinreichendem Tatverdacht oder nach § 153 wegen Geringfügigkeit eingestellt oder wenn der Beschuldigte rechtskräftig verurteilt worden ist.[254]

---

252) Gefahr im Verzug braucht auch bei nichtrichterlichen Anordnungen nicht vorzuliegen.

253) Vgl. OVG Münster in NJW 1972 S.2148

254) Beschuldigter ist hiernach jede Person gegen die irgend ein Verdacht vorliegt oder vorgelegen hat, sowie bei denen aus erkennungsdienstlichen oder aus polizeirechtlichen Gründen die Notwendigkeit der Aufnahme von Lichtbildern oder Fingerabdrücken begründet ist. Es können daher auch freigesprochene Personen oder Beschuldigte gegen die die StA das Verfahren eingestellt hat oder gegen die das Verfahren nach § 153 eingestellt worden ist unter die Vorschrift fallen, wenn die Maßnahmen für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist. Diese Auffassung ist jedoch nicht unbestritten. (vgl. Müller-Sax, KMR, zu § 81 b Ziff.2 ohne Begründung und Kleinknecht zu § 81 b Ziff.B, 32. Aufl.)
Der Schutz des Beschuldigten, dem auch die Polizei stets Rechnung zu tragen hat, darf nicht soweit gehen, daß der Polizei sowohl vorbeugende wie sichernde Maßnahmen unmöglich gemacht werden. Die Unterlagen der Polizei insbesondere Fingerabdrücke und Lichtbildsammlungen sind ein wesentliches und notwendiges Hilfsmittel bei der Verfolgung von Verbrechen.
Dem Beschuldigten erwächst aus der Aufbewahrung von solchen Unterlagen bei der Polizei kein Nachteil, weil Personen, die mit der Verbrechensverfolgung nicht beschäftigt sind, keinen Einblick in diese Akten nehmen können.

Zu den einzelnen zulässigen Maßnahmen gehören außer den ausdrücklich in § 81 b genannten[255] auch die ähnlichen Maßnahmen wie Abnahme von Handflächen- und Fußabdrücken, Schriftproben, sowie die Fixierung des Klanges der Stimme auf einem Tonträger zu Stimmvergleichszwecken. Weiterhin sind zulässig vorbereitende Maßnahmen, ohne die in § 81 b ausdrücklich zugelassenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können.[256]
Desweiteren ist es zulässig den Beschuldigten mit Tatzeugen zum Zwecke der Identifizierung unter Veränderung seines Aussehens in Bezug auf Bart- und Haartracht und Tragen einer Brille gegenüberzustellen.[257]

---

255) Anfertigung von Lichtbildern, Abnahme von Fingerabdrücken, Vornahme von Messungen

256) Dem Beschuldigten dürfen z.B., da anders die Anfertigung von Fingerabdrücken nicht möglich wäre, Schmutzkrusten an den Fingern mit Wasser und Seife entfernt werden. Bevor Lichtbilder angefertigt werden, kann es notwendig sein, das äußere Erscheinungsbild des Beschuldigten so herzurichten, daß er wieder so aussieht, wie zur mutmaßlichen Tatzeit. Eine Perücke oder Brille darf ihm aufgesetzt oder abgenommen werden. Einer Frau darf Schminke aus dem Gesicht entfernt werden, die ihr Aussehen verändert; auch an ihrer Haartracht dürfen Änderungen durchgeführt werden. Bei einem männlicher Beschuldigten kommt insbesondere die Entfernung eines Bartes in Betracht, den er sich nach der mutmaßlichen Tat hat wachsen lassen.-vgl. Meyer in L.-R. zu § 81 b Rdnr.10;Kohlhaas in DRiZ 1972 S. 316

257) Diesen Beschluß hat der BGH am 17.5.1973 (StB 24/73) gefaßt, der für die kriminalpolizeiliche Praxis von besonderer Bedeutung ist, jedoch von den Strafverfolgungsbehörden weitgehend unbekannt und unbeachtet blieb. Der 3. Strafsenat des BGH hat mitseiner Entscheidung den vom Beschuldigten angefochtenen Beschluß des Ermittlungsrichters beim BGH v.11.9.72 (1 BJs 6/71) bestätigt, mit welchem dieser in einem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u.a. angeordnet hatte, daß der Beschuldigte den in dem Ermittlungsverfahren vernommenen Tatzeugen gegenübergestellt, seine Haar- und Barttracht zum Zwecke der Gegenüberstellung verändert und dem Beschuldigten zum gleichen Zweck eine Brille aufgesetzt werden darf und daß diese angeordneten Maßnahmen gegen den Willen des Beschuldigten, erforderlichenfalls unter

2. Zwangsmaßnahmen

Die Maßnahmen des § 81 b dürfen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgeführt werden. So darf der Beschuldigte zwangsweise zur Dienststelle der Polizei verbracht und dort bis zur Erledigung der Maßnahmen festgehalten, sowie die Lichtbildaufnahmen, Messungen und Fingerabdrücke zwangsweise vorgenommen werden.[258)]

Ein besonderes Verfahren über die Anwendung unmittelbaren Zwangs, wenn die Maßnahmen für erkennungsdienstliche Zwecke von der Polizei vorgenommen werden sollen, gibt es nicht.[259)]

Bei der Gegenüberstellung ist zu beachten, daß der Beschuldigte sie zwar dulden muß, die Polizei darf aber nach der StPO den Beschuldigten sofern er sich auf freiem Fuß befindet, nicht ohne weiteres gegen seinen Willen zur Gegenüberstellung vorführen. Befolgt der Beschuldigte eine polizeiliche Vorladung nicht oder verweigert er seine Mitwirkung bei der Gegenüberstellung, so kann die Kriminalpolizei die richterliche Gegenüberstellung mit Vorführung nach den §§ 162, 163 Abs.2 S.2 beantragen. Ein Beschuldigter, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, wird zur Gegenüberstellung vorgeführt. Ein Antrag auf richterliche Anordnung der Gegenüberstellung nach §§ 162, 163 Abs.2S.2

Anwendung unmittelbaren Zwangs, durchgeführt werden dürfen. Er hat damit die gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde des Beschuldigten zurückgewiesen und gleichzeitig die Zulässigkeit dieser Maßnahmen eingehend begründet.- vgl. Kriminalistik Heft 3/1977 S. 111 ff. (112)

258) Siehe hierzu Baum in Kriminalistik 1965 S. 210;Wieczorek in Kriminalistik 1970 S.193

259) Vgl. auch Meyer in L.-R. zu § 81 b Rdnr. 14

ist nicht erforderlich, da der Beschuldigte ohnehin in seiner Freiheit eingeschränkt ist.[260] Wenn der Richter die Gegenüberstellung d.h. die Betrachtung des Beschuldigten zum Zwecke der Identifizierung angeordnet hat (§ 162) so kann wieder unmittelbarer Zwang angewendet werden.[261]

3. Rechtsschutz

Hierbei ist wiederum zu unterscheiden ob das Gericht oder die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Anordnungen getroffen hat.

a. Gerichtliche Anordnungen

Wenn das Gericht Identifizierungsmaßnahmen angeordnet hat, die der Durchführung des anhängigen Strafverfahrens dienen, kann der Beschuldigte hiergegen, sofern nicht § 202 S.2, 304 Abs.4 oder § 305 Satz.1 entgegenstehen, Beschwerde nach § 304 Abs. 1 einlegen.[262]

---

260) Vgl. auch Rieder in Kriminalistik Heft 3/1977 S. 111 ff. (112)

261) Die ist bei der Gegenüberstellung dennoch möglich, obwohl der Beschuldigte zu einer Vernehmung oder Aussage bei der Polizei nicht gezwungen werden kann. Hierzu hat der BGH im angegebenen Beschluß vom 17.5.1973 ausgeführt: ".....daß sich der Beschuldigte nicht darauf berufen könne, daß er, da er zu seiner Vernehmung lediglich vor dem Richter erscheinen müsse, demzufolge auch dann nur zu einer richterlichen Gegenüberstellung erscheinen müsse, wenn diese ausschließlich seiner Beschau zum Zwecke der Identifizierung diene. Eine solche Schlußfolgerung ist rechtlich nicht stichhaltig. Bei der Wahlgegenüberstellung handelt es sich nämlich nicht um eine Vernehmung des Beschuldigten, sondern lediglich um dessen Wiedererkennen durch Zeugen im Zusammenhang mit deren Vernehmung.

262) Vgl. EbSchmidt, Nachtr.u.Erg. zu Teil II zu § 81 b, Ziff.2)2, Rdziff.9
Meyer in L.-R. zu § 81 b Rdnr.21

Ein erst nach Durchführung der Maßnahme eingelegtes Rechtsmittel ist unzulässig.[263]

b. Staatsanwaltschaftliche Anordnungen

Staatsanwaltschaftliche Anordnungen können nicht mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG angefochten werden, weil es sich bei der Anordnung nicht um einen Justizverwaltungsakt, sondern um eine Prozeßhandlung mit dem Ziel handelt, die Entscheidung darüber vorzubereiten, ob das Ermittlungsverfahren durch Einstellungsverfügung erledigt werden oder ob die öffentliche Klage erhoben werden muß. Als Rechtsschutz kommt allein die Dienstaufsichtsbeschwerde in Betracht.[264]

c. Polizeiliche Anordnungen

Bei Anordnungen der Polizei ist zu unterscheiden, ob sie in einem Ermittlungsverfahren zur Herbeiführung von Identifizierungsmaßnahmen getroffen wurden oder ob es sich um Maßnahmen für Zwecke des Erkennungsdienstes handelt. Im ersten Falle ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde an die StA zulässig, da der Verwaltungsrechtsweg verschlossen ist[265] und eine gerichtliche Überprüfung der Anordnung nach den §§ 23 EGGVG nicht stattfindet.[266]

---

263) Vgl. BGH in NJW 1973 S.2035;OLG Celle in NJW 1973 S. 863
Eine Beschwerde bei deren Einlegung die Zulässigkeitsvoraussetzungen noch bestanden haben, die aber dadurch gegenstandslos geworden ist, daß die angeordnete Maßnahme inzwischen vollzogen wurde, wird für erledigt, nach OLG Saarbrücken (MDR 1974 S.161) für unzulässig erklärt.

265) Vgl. BVerwG in NJW 1975 S. 894

264) A.A. Amelung S. 35, der mangels einer strafprozessualen Rechtschutzregelung die §§ 23 EGGVG für anwendbar erklärt.

266) Zwar ist die Polizei als Justizbehörde anzusehen, jedoch sind ihre Anordnungen in einem anhängigen Ermittlungsverfahren, die die Aufklärung des Sachverhaltes bezwecken, ebenso wenig anfechtbar wie die der StA - vgl. auch EbSchmidt Nachträge zu § 81 b Ziff.2,2 Rdziff.9

Bei rein erkennungsdienstlichen Maßnahmen kommt eine Anfechtung der Anordnungen auf dem sie beruhen nicht in Betracht, weil der Betroffene von ihnen vorher nichts erfährt.[267] Die Anfechtung muß daher regelmäßig die Vernichtung der gewonnenen Unterlagen erstreben. Da die Ablehnung des Antrags auf Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen ein Verwaltungsakt ist, ist dieser jetzt nach einhelliger Ansicht vor dem Verwaltungsgericht und nicht in dem Verfahren nach § 23 EGGVG anzufechten.[268]

VII. Der Steckbrief

Ein weiterer Weg zum Auffinden des Gesuchten ist der Erlaß eines Steckbriefes (§ 131).[269] Für die Anordnung nach § 131 Abs.1 ist nur der Richter oder der Staatsanwalt, nach Abs. 2 auch die Polizei zuständig.

1. Zulässigkeit

Der Erlaß eines Steckbriefs ist nur zulässig, wenn ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl vorliegt. Ohne diese Voraussetzung ist ein Steckbrief dann zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht.

2. Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

Für Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel ist hier kein Raum, da der Steckbrief weder Behörden noch Privaten prozessuale Befugnisse überträgt, die sie nicht schon nach der StPO haben.

---

267) Vgl. Meyer in L.-R. zu § 81 b Rdnr.24

268) Vgl. Holland in Jus 1968 S. 559;BVerwG in NJW 1963 S. 1819;BVerwG in NJW 1961 S.572;VGH Mannheim in NJW 1973 S. 1664;OVG Münster in NJW 1972 S. 2147

269) Der Steckbrief ist die nicht an eine bestimmte Person oder Behörde gerichtete amtliche Aufforderung nach einer Person zu fahnden und sie festzunehmen. Diese ungezielte Fahndung macht das Wesen im Steckbrief aus, nicht die genaue Personalbeschreibung - vgl. Peters S. 360

VIII. Die vorläufige Festnahme

Eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen für die gesamte polizeiliche Fahndung ist die vorläufige Festnahme (§ 127).

1. Zulässigkeit

Nach § 127 Abs. 1 ist jedermann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen[270] oder verfolgt[271] wird und er entweder fluchtverdächtig[272] ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.[273]

---

270) Der Täter wird auf frischer Tat betroffen, wenn er bei Verrichtung der Tat oder unmittelbar danach noch am Tatort selbst gestellt wird vgl.auch EbSchmidt II zu § 127 Ziff.9

271) Eine Verfolgung auf frischer Tat liegt vor, wenn die Tat unmittelbar nach der Verübung aufgedeckt und aufgrund der hierbei gemachten, auf den Täter hinweisenden Wahrnehmungen, die Verfolgung unverzüglich begonnen worden ist. vgl. RGSt Bd. 59 S. 50 ff.; Schulz zu § 127 Ziff. B

272) Für die vorläufige Festnahme nach Abs.1 ist ausreichend, daß der Polizeibeamte aufgrund der Umstände des Einzelfalles den Verdacht hat, der Täter werde sich den weiteren Ermittlungen durch die Flucht entziehen. Naturgemäß sind bei der vorläufigen Festnahme des auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten schnelle Entschlüsse und rasches Handeln notwendig, sodaß eine eingehende Prüfung und Abwägung der für und gegen die Flucht sprechenden Tatsachen wie sie in § 112 gefordert werden oft nicht möglich ist.-vgl.hierzu Schulz-Berke/Müller zu § 127 Ziff.A; Müller-Sax(KMR) zu § 127 Ziff.1 b (1); auch Kleinknecht zu § 127 Ziff.5 (32.Aufl.)"Fluchtverdacht ist keine Fluchtgefahr" - enger EbSchmidt II zu § 127 Ziff.10 der auf die Voraussetzungen in § 112 abstellt.

273) Die Festnahme ist also nach Abs.1 nicht zulässig, wenn der Polizeibeamte den Täter kennt ebenso wenn sich der Täter durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweist. Es genügt aber nicht ohne weiteres, wenn eine dritte Person, die sich genügend ausweist, dem Täter, der keine Ausweise bei sich hat, genau der Persönlichkeit nach bezeichnet und anerkennt. Jedoch wird es auf den Einzelfall ankommen und die Angabe einer der Polizei als unzuverlässig bekannten Person kann genügen.- vgl. Schulz-Berke/Müller zu § 127 Ziff.B

Die Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten[274] sind zur vorläufigen Festnahme auch dann befugt, wenn der Täter nicht auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, sofern die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls gegeben sind und Gefahr im Verzuge[275] vorliegt(§ 127 Abs. 2).[276]
Die vorläufige Festnahme nach § 127 ist zeitlich und örtlich nicht beschränkt. Die Festnahme ist also insbesondere auch zur Nachtzeit zulässig. Jedoch gelten für notwendige Durchsuchungen die Voraussetzungen der §§112 ff.
Die in der polizeilichen Praxis gebräuchliche Sistierung ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 127 Abs.1 vorliegen und wenn die Personalien nicht an Ort und Stelle oder nur unter übermäßigen Schwierigkeiten ermittelt werden können oder wenn der Betroffene die notwendigen Angaben verweigert oder im Verdacht steht unrichtige Angaben zu machen. Das gewaltsame "Sistieren" oder "Zur-Wache-bringen" kann also nur in § 127 seine Rechtfertigung finden.

Wenn die Voraussetzungen des § 127 vorliegen, handelt der Festnehmende rechtmäßig. Ob die Tatumstände, die der Festnehmende als gegeben erachtet, wirklich so vorliegen, wie er es sieht, ist nicht entscheidend. Für die Rechtmäßigkeit des Handelns des Festnehmenden kommt es darauf an, ob er sie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für vorliegend erachten kann.[277] Auch wenn das Ergebnis der

---

274) Nicht nur die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

275) Diese ist gegeben, wenn der durch die Erwirkung eines richterlichen Haftbefehls entstehende Zeitverlust befürchten lässt, daß dann eine Sicherstellung der Person des Verdächtigen nicht mehr möglich wäre.

276) Das Festnahmerecht nach § 127 Abs.2 geht einerseits weiter als das nach § 127 Abs.1, als es auch gegen nicht auf frischer Tat Betroffene und nicht flüchtige Personen gerichtet ist. Andererseits ist es aber enger, als es an die Voraussetzungen des Haftbefehls gebunden ist. -vgl. Peters S. 373

277) Vgl.Dünnebier in L.-R.zu § 127 Anm.I,3

Prüfung des Festnehmenden sachlich falsch ist, handelt er rechtmäßig. Rechtswidrig handelt der Festnehmende erst dann, wenn er irrig eine ihm vom Gesetz nicht eingeräumte Berechtigung in Anspruch nimmt; in diesem Falle steht dem Festgenommenen das allgemeine Notwehrrecht zu.[278]

Bei Ordnungswidrigkeiten ist die vorläufige Festnahme nicht durch jedermann, sondern nur durch Polizeibeamte zulässig (§ 54 OWiG).

2. Zwangsmaßnahmen

Körperliche Eingriffe bei der Festnahme sind nur insoweit zulässig als sie mit dem Festnahmevorgang unmittelbar selbst verbunden sind.[279] Körperverletzungen und Schußwaffengebrauch nur zum Zwecke der Festnahme sind nach der StPO unzulässig. Inwieweit polizeiliches Landesrecht ein nicht in § 127 Abs. 1 enthaltenes Zwangsmittel zur Durchführung einer Festnahme verleihen kann, ist umstritten.[280]

---

278) Vgl. Dünnebier in L.-R. zu § 127 Anm.I,3 sowie BayObLGSt Bd.56 S.171 und BayObLGSt Bd. 15 S. 153

279) Die Gewalt muß aber in einem entsprechenden Verhältnis zu dem Zweck der vorläufigen Festnahme stehen. Der Polizeibeamte darf den Festzunehmenden angreifen, wenn nötig mit einem festen Griff, darf ihn fesseln, wenn dies nach der Art der Tat oder der Persönlichkeit des Täters notwendig erscheint. - vgl. hierzu Schulz-Berke/Müller zu § 127 Ziff.E,1;Peters S.373; Kern-Roxin S. 163;Müller-Sax(KMR) zu § 127 Ziff.3 a (1)(2) (14.Aufl.)

280) Weil die StPO keine Regelung über die zulässigen Zwangsmittel der Polizei bei der Festnahme enthält, geht die überwiegende Ansicht in der Lehre davon aus, daß gem.Art. 74 Nr.1,72 I GG Raum für ergänzende landesrechtliche Vorschriften sei. Diese seien in den Bundesländern und dem Bund jeweils für ihre Beamten in den Gesetzen über die Anwendung unmittelbaren Zwangs jeweils besonders geregelt. Die einzelnen Vorschriften über den unmittelbaren Zwang sind einander weitgehend angepasst. Es werden im allgemeinen einfache körperliche Gewalt,Hilfsmittel der körperlichen Gewalt z.B.Fesselung, Polizeihunde) und Waffengebrauch unterschieden, für deren Anwendung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seiner doppelten Ausprägung gilt. Es ist stets das mildeste ausreichende Zwangsmittel anzuwenden, das niemals außer Verhältnis

Generell wird man jedoch davon ausgehen können, daß landesrechtlich geregelte Zwangsmittel im Rahmen der Strafverfolgung erlaubt sind.[281)]

---

zu seinem Anlaß stehen darf - so Kern-Roxin S.163; Peters S. 373; Schulz-Berke/Müller zu § 127 Ziff.3 a; Dünnebier in L.-R. zu § 127 Anm.II.9 (22.Aufl.)
Die ablehnende Auffassung stützt sich auf § 6 EGStPO und auf Art. 74 Nr. 1 GG, wonach prozeßrechtliche Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten über die gemäß nach § 3 nach den Vorschriften der StPO zu entscheiden ist, nachdem der Bund das zur konkurrierenden Gesetzgebung gehörende Strafprozeßrecht geregelt habe - vgl. Albrecht S. 177
Die Rspr. (RGSt 27/155 ff., RGSt 67/ 351 ff.) hat keine eindeutige Stellung bezogen, sondern hat lediglich festgestellt, daß das Festnahmerecht zum Zwecke der Strafverfolgung erschöpfend in der StPO geregelt sei. Damit wird jedoch die hier gestellte Frage nach dem Schußwaffengebrauch der Polizei offengelassen. Das Landesrecht darf zwar nach § 6 EGStPO seinen Polizeibeamten keine über den § 127 Abs.1 hinausgehenden Befugnisse dadurch erteilen, daß es die in § 127 aufgestellten Voraussetzungen erweiterte, es bleibt jedoch ungeklärt, ob die in § 127 Abs. 1 nicht enthaltenen Zwangsmittel zur Durchführung der Festnahme durch Landesrecht ergänzt werden können.
Da die bisher vorgetragenen Auffassungen nicht zu dogmatisch überzeugenden Ergebnissen führen erscheint es richtiger, der dritten Meinung den Vorzug zu geben, die besagt, daß hinsichtlich des Zwangsmittels des Schußwaffengebrauchs zum Zwecke der Festnahme die StPO eine Lücke enthalte, die die Länder mit den Gesetzen über die Anwendung von unmittelbarem Zwang auch für Strafverfolgungszwecke ausfüllen dürfen, bis der Bund seinerseits von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch macht. - vgl. Jobst Albrecht S.177;Kern-Roxin S.163 ff.(164)
Hierzu ist jedoch festzustellen, daß auch vorstehende Lösungsmöglichkeit keine einwandfreie dogmatische Lösungsmöglichkeit darstellt, da sie zusehr vom Zweckgedanken geprägt ist.Jedoch ist es haltbar eine derartige Maßnahme in besonders schwerwiegenden Fällen als verhältnismäßig anzusehen. Damit ist jedoch noch nichts darüber ausgesagt, ob Landesrecht im Rahmen der polizeilichen Fahndung allgemein zur Unterstützung von Bundesrecht herangezogen werden darf.
Zu beachten wäre hier noch, daß es bei der einfachen Anwendung unmittelbaren Zwangs garkeiner gesetzlichen Regelung bedarf, da sie sich schon aus § 127 selbst ergibt. Wie bei §§ 102 ff., 94 ff., 81 ff., muß auch hier um die Maßnahmen überhaupt durchführen zu können, Gewalt angewandt werden dürfen.

Umstritten ist auch die Frage, ob der zur Festnahme Berechtigte befugt ist, den Täter anstatt ihn festzunehmen, Sachen wegzunehmen, um ihn dadurch zu veranlassen, sie wieder abzuholen und sich dabei über seine Person auszuweisen. Die überwiegende Ansicht in der Lehre bejaht diese Frage,[282] verkennt aber, daß § 127 eine Festnahme, aber keine Beschlagnahme gestattet.[283] Hierbei ist zu beachten, daß jeder zwangsweise Eingriff in die Rechtssphäre eines Staatsbürgers in seiner eigenen spezifischen Bedeutung zu nehmen und danach zu beurteilen ist.[284] Die Rechtsprechung[285] lässt die Wegnahme mit der Begründung zu, daß sie gegenüber der Festnahme ein minus darstelle. Zwangsweise Sachentziehung ganz gleich welchen Zweck sie verfolgt, ist aber im Verhältnis zur zwangsweisen Festnahme kein minus, sondern ein aliud.[286] Im Ergebnis ist daher fest-

---

281) Zu diesem Problem ausführlich auf S. 136 ff.

282) Vgl. Dünnebier in L.-R. zu § 127 Anm.9 (22.Aufl. Kleinknecht (32.Aufl.) zu § 127 Anm.2 B; Schulz-Berke/Müller zu § 127 Ziff.E 3; Peters S. 373; Kern-Roxin S. 163; Müller-Sax(KMR) zu § 127 Ziff.3 a

283) So auch EbSchmidt II zu § 127 Anm.19 sowie Nachtrag zu § 127

284) Soweit nicht die Notwehr-, Nothilfe-, Selbsthilfe-, Besitzschutzrechte des materiellen Rechts die gewaltsame Wegnahme von Sachen erlauben, richtet sich deren Zulässigkeit nach denjenigen prozessualen Normen, die den Zugriff auf Sachen regeln; das aber sind im Rahmen der StPO lediglich die §§ 94 ff. Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte können es daher nicht rechtfertigen, einem anderen Sachen zwangsweise fortzunehmen, um auf diese Weise den gleichen Erfolg zu erzielen, den eine Festnahme, zu der man nicht imstande ist, erzielen sollte. so EbSchmidt, Nachtr. zu II zu § 127 Ziff.2

285) So RG Urt. v. 4.5.1925 in GA S.10 ff. Bd.70
RG Urt. v. 29.5.1903 in GA Bd.50 S.292
"....dies war eine für den Angekl. weniger lästige Maßnahme, ein minus von dem, was er nach Lage der Sache über sich ergehen lassen musste und die an sich zulässige Festnahme darf durch eine Maßregel jener Art jedenfalls dann ersetzt werden, wenn mit dieser der gleiche Zweck wie mit der vorläufigen Festnahme verfolgt wird - vgl. auch OLG Saarbrücken Urt. v. 29.1.1959 in NJW 1959 S.1190, 1191

286) Vgl. Rspr. des BGH in BGHSt Bd.8 S.144 = NJW 1955 S. 1765 ff. (1766) "....Aus der Verschiedenartigkeit der Grundrechte in die

zustellen, daß § 127 Abs. 1 grundsätzlich kein Recht zur Wegnahme von Sachen gibt, um dadurch eine Festnahme der Person selbst zu umgehen.[287]

3. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz ergibt sich aus der Eigenart der Zwangsmaßnahme. Gemäß § 127 a kann der festnehmende Beamte jederzeit von der weiteren Festnahme absehen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Andernfalls ist der Festgenommene unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter bei dem Amtsgericht in dessen Bezirk er festgenommen wurde, vorzuführen.[288] Gegen die Entscheidung des Richters kann der Betroffene Beschwerde einlegen oder Haftprüfung beantragen. Gegen die Maßnahmen von Beamten der Polizei oder der Staatsanwaltschaft kann nur Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben werden. Weiterhin kommen gegen die Beamten, wie auch gegen jedermann, strafrechtliche Vorschriften wie Freiheitsberaubung usw. in Betracht.

---

eingegriffen werden soll, ergibt sich aber von selbst auch die Notwendigkeit, daß die Voraussetzungen unter denen eingegriffen werden kann, selbständig geregelt werden müssen und daß daher die Wertungsbereiche beider Vorschriften nicht miteinander vermengt werden dürfen."

287) Ebenso Albrecht S. 186; EbSchmidt II, Nachtr. zu § 127 Ziff. 26 - Anders könnte es nur in den Fällen sein, wenn der Festnahmeversuch durch den Festnahmeberechtigten wegen körperlichen Widerstandes oder wegen der Flucht des Flagranttäters scheitert. - a.A. hier EbSchmidt Nachtr. zu II zu § 127 Ziff. 26

288) Hier entscheidet sich dann, ob der vorläufig Festgenommene freigelassen wird oder ob Haftbefehl ergeht.

IX. Eingriffsbefugnisse der StPO und Grundrechte

Alle vorgenannten Eingriffsrechte der StPO müssen stets über ihre ausdrücklichen gesetzlichen Schranken hinaus im Lichte des Grundgesetzes interpretiert werden. Dies ergibt sich schon aus Art. 1 und Art. 2 GG, wonach die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als Grundwerte der Rechtsordnung gewährleistet werden. Sie binden den Staat, seine Organe und jedermann im privaten Rechtsverkehr. Die Staatsgewalt hat daher gemäß den Art. 1 und 2 GG die Würde des Menschen zu achten und zu schützen und dem Einzelnen das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zu garantieren, soweit er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder andere unentbehrliche Schranken verstößt.[289] Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und "allgemeinem Gesetz" ist jedoch nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die allgemeinen Gesetze aufzufassen, vielmehr besteht eine Wechselwirkung in dem Sinne, daß die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen.[290]

Alle Eingriffe in die Rechtssphäre des Einzelnen im Rahmen der Fahndung nach Straftätern müssen weiterhin in einem angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen und zur Ermittlung der Straftat erforderlich sein. Nach der Rspr. des BVerfG muß daher immer eine Abwägung zwischen grundgesetzlich

289) So BGH Urt.v.21.2.64 in BGHSt Bd.19 S.325 ff.
290) Vgl. BVerfG in BVerfGE Bd. 7 S. 209; BGHSt Bd. 19 S. 325 ff. (329)

geschützten Interessen des Betroffenen und dem staatlichen Interessen an zuverlässiger Aufklärung von Straftaten, stattfinden.[291] So müssen auch die Strafverfolgungsorgane stets bei der Fahndung nach Straftätern neben den einzelnen Eingriffsrechten die allgemeinen Rechtssätze der Verfassung vor Augen haben.

B. Allgemeine Rechtsvorbehalte

Zu den allgemeinen Rechtsvorbehalten, die von den Strafverfolgungsorganen im einzelnen zu beachten sind, gehören insbesondere die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahmen, die Unschuldsvermutung und das Legalitätsprinzip.

1. Verfassungsmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit

Zu den elementaren Verfassungsgrundsätzen und den Grundentscheidungen des Grundgesetzes gehört der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.[292] Dieser Grundsatz, der aus Art. 20 GG hergeleitet wird, fordert, daß die Norm, die gegenüber einem Staatsbürger einen Eingriff ermöglicht, nach Inhalt, Ausmaß, Zweck und Gegenstand hinreichend bestimmt und begrenzt ist, sodaß der Eingriff meßbar und in gewissem Umfang für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar wird. Jedoch ist alleine der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nicht ausreichend um in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte des Einzelnen einzugreifen. So dürfen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen,[293] die Grundrechtseinschränkungen bedeuten, nach den Art. 19 I, 2, 104 GG

291) Vgl. BVerfG Beschl.v.27.4.73 in BB 1973 S.812; BverfG teilurt.v.5.8.66 in NJW 1966 S. 1603 ff

292) Vgl. Schmidt-Bleibtreu-Klein, 3.Aufl. zu Art.2 Ziff.16 und BVerfG in BVerfGE Bd.6 S.41 ff.

293) Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen sind Prozeßhandlungen, die ohne oder gegen den Willen des Betroffenen zum Zwecke der Sicherung des Verfahrensziels angewandt werden - vgl. Peters S. 350

nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes durchgeführt werden.[294] Dies rührt daher, daß diese strafprozessualen Zwangsmaßnahmen in die persönliche Rechtssphäre des Betroffenen eingreifen. Sie verkürzen damit die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte. Die Grundrechte des Einzelnen und die Zwangseingriffsbefugnisse der Polizei stehen daher immer in einer Wechselwirkung.[295] In diesem Interessenwiderstreit zwischen Staat und Individuum müssen die strengen Voraussetzungen bei der Anwendung von Zwangsmitteln die Möglichkeit einer Strafverfolgung und damit auch polizeilichen Fahndung einschränken.[296] Dies liegt vor allen Dingen auch daran, daß die Zwangsmittel gegen Verdächtige, also möglicherweise auch Unschuldige und zum Teil sogar gegen unverdächtige Personen angewendet werden können.[297] Da das Recht der

---

294) Da die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen in diePersönlichkeitssphäre des Betroffenen eingreifen, kürzen sie seine verfassungsmäßig garantierten Rechte. Im einzelnen sind sie gerichtet gegen: 1.die Freiheit als solche (Art.2 II S.2 GG); 2. den Körper (Art.2 II S.1 GG); 3. das Hausrecht (Art. 13 II GG); 4. das Recht auf Geheimsphäre (Art. 10 GG); 5. das Eigentum und Vermögen (Art. 14 I GG) vgl. auch Schmidt-Bleibtreu-Klein, 3.Aufl. Rdziff. 9-11

295) Man spricht daher auch von den schützenden Normen des prozessualen Rechts und bezeichnet das ganze Strafprozeßrecht als letztlich "angewandtes Verfassungsrecht" und die StPO als ein "Ausführungsgesetz zum GG"-vgl. KMR Einl 1 d S.20 und BGH in Bd. 19 S. 325 ff.(330

296) Die Freiheitsrechte sind gerade dazu da,den Einzelnen gegen Übergriffe der Polizeigewalt zu schützen. Jedoch darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß die Polizei, indem sie die Freiheitsrechte des einzelnen beschränkt, dies im Interesse der Freiheit der Allgemeinheit tut; wenn also die Polizei zu schnelles Fahren auf der Autobahn verbietet, wird zwar die Bewegungsfreiheit dessen eingeschränkt, der schneller fahren möchte, aber sie schützt damit Leben und Gesundheit der anderen Verkehrsteilnehmer. Hieraus kann also der Schluß gezogen werden, daß nicht nur die Freiheitsrechte, sondern auch die Polizeigewalt Freiheit und Rechte des Einzelnen schützt vgl. auch Lempp S. 30 ff. (32)

297) Vgl. Michallek S. 40; Henkel S. 100 ff.(104) EbSchmidt I Ziff. 21

Persönlichkeit für das Strafverfahrensrecht von nicht geringerer Bedeutung als für das Verfassungsrecht ist, stellt das durch Art.1 Abs. 1 geschützte Recht auf Menschenwürde zwar kein Grundrecht i.S. des Art. 1 Abs.3 dar, jedoch bildet es eine wesentliche Schranke für kriminaltaktisches und kriminaltechnisches Vorgehen im Strafprozeß,[298] da der Straftäter trotz seiner Tat und seiner Schuld an der Menschenwürde Anteil hat.[299]

2. Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Bei allen prozessualen Möglichkeiten des Eingriffs in die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte eines Betroffenen auf Freiheit, Unversehrtheit am Körper, Wohnung und Eigentum ist abzuwägen, ob der Grundrechtseingriff zu dem im Einzelfall verletzter und prozessual bewahrenden Allgemeininteressen in einer erträglichen Proportion steht. Man spricht hierbei von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischem prozessualem Mittel und prozessualem Zweck.[300] Dieser Grundsatz beherrscht alle Abschnitte des Strafverfahrens.[301] So ist vor jeder prozeßrechtlichen, also polizeilichen Maßnahme im Rahmen der Strafverfolgung zu prüfen, ob das anzu-

298) Es macht vor allem die Entpersönlichung des Täters durch chemische und psychische oder medizinische Methoden zu unzulässigen Wegen der Aufklärung. Es verbietet nicht weniger den körperlichen Zwang, der die Menschen zu einem willenlosen Objekt macht. - vgl. auch Otto in GA 1970 S. 289 ff.

299) Vgl. hierzu Ule-Rasch A.Pr. 1 PVG § 14 Ziff.34

300) Dieser Grundsatz ist in der Rspr. wie in der Lehre seit langem anerkannt - so BVerfGE Bd.7 S.209; Bd. 12 S. 125; BVerfG in NJW 1962 S. 2243; NJW 1963 S. 147; NJW 1963 S. 1597 und S. 2368; BHGSt Bd. 17 S. 38; Bd. 19 S.329, 332; KMR Einl 1d S. 20 - jetzt auch ausdrücklich im Gesetz formuliert so etwa §§ 122 I 2, 120 I 1
Er umfasst im weitesten Sinne folgende Grundsätze: 1. Das Erfordernis, daß das behördlich angewendete Mittel geeignet ist (Geeignetheit) 2. von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu ergreifen ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt (Grundsatz des geringsten Eingriffs, Grundsatz des mildesten Mittels), 3. Maßnahmen dürfen

wendende Mittel zu dem angestrebten Zweck in einem richtigen Verhältnis steht, d.h., ob der bevorstehende Eingriff der Sachbedeutung entsprechend angemessen ist.[302] Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da die StPO die einzelnen Zwangsmittel abschließend regelt. Nur eine sinnvolle Auslegung der StPO ergibt zugleich auch die Zulässigkeit strafprozessualer Gewaltanwendung. Wesen und Zweck der §§ 81 a, c, 94 ff., 102,103 ff. 127 gestatten es, einen auf frischer Tat betroffenen, flüchtigen Verbrecher mit Gewalt festzunehmen, bei einer Haussuchung verschlossene Türen oder Schränke aufzusprengen, einen angetrunkenen Kraftfahrer zum Arzt oder auf die Polizeiwache zu bringen und dort bis zur Blutentnahme festzuhalten. Die Strafverfolgungsbehörden müssen rechtmäßig angeordnete Maßnahmen auch gegenüber dem widerspenstigen Beschuldigten oder Zeugen durchführen können.[303] Diese nähere Ausgestaltung der Zwangsanwendung gewähren die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit.[304] Die Polizei muß daher immer das mildeste Mittel wählen um zum Erfolg zu gelangen. Sie soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen.[305]

---

nicht zu einem Schaden führen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne) vgl. Drews-Wacke S. 168 ff.)

301) Vgl. Schmidt-Bleibtreu-Klein 3.Aufl. zu Art. 20 GG Ziff.13; Kaufmann S. 186

302) Hieraus folgt, daß ein einschneidenderes Zwangsmittel nur dann angewendet werden kann, wenn ein geringeres Mittel zur Erreichung des polizeilichen Zweckes nicht mehr ausreicht. Es kommt nicht darauf an, das für die Polizei am bequemsten durchzuführende Mittel zu finden sondern das, welches am wenigsten in den Freiheitsbereich des Einzelnen eingreift.

303) Vgl. Schütz S. 41

304) So richtig KMR Vorbem.§94 Anm.5 b - Der betroffene Bürger kann sich gegen hoheitliche Eingriffe im Strafprozeß mit der Rüge, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz falsch angewandt wurde, zur Wehr setzen.

305) Vgl. Kaufmann S. 186

3. Unschuldsvermutung

Auch für alle polizeilichen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Dies ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der sich die BRD durch ein Zustimmungsgesetz angeschlossen hat. Dieser lautet: "Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist."[306] Wenn schon der Angeklagte bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld, also bis zum Abschluß seines Verfahrens für unschuldig gehalten werden muß, so trifft dies erst recht für den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren zu.[307]

4. Legalitätsprinzip

Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Polizei und die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zur Verfolgung aller bekanntwerdenden Straftaten, da der Staat das Recht und die Pflicht zur Strafverfolgung hat. Der Staat verwirklicht seinen Strafanspruch selbst und zwar grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten; er schreitet in der Regel bei allen Straftaten von Amts wegen ein. Dieser grundlegende Satz erfährt 2 Ausnahmen und zwar bei Straftaten, bei denen die Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten eintritt (meist bei unbedeutenden Vergehen) oder bei den privatklagefähigen

306) Siehe hierzu auch ausführlich KMR § 296 Vorbem S. 946

307) Dies ergibt sich auch daraus, daß der Beschuldigte vor der Polizei, ohne Nachteile befürchten zu müssen, nichts auszusagen braucht. Das Prozeßrecht muß daher in jeder Ermittlungsphase dem Umstand Rechnung tragen, daß der Verdächtige nicht der Täter ist. Darüberhinaus müssen auch Sicherungen in das Gesetz eingebaut sein, damit selbst ein Schuldiger dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden nicht rechtlos ausgeliefert ist.

Delikten.
Die Strafverfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus den §§ 152 Abs. 2 und 160 Abs.1 Die Strafverfolgungspflicht der Polizei ergibt sich aus § 163.[308] Nach § 161 kann die Polizei aber auch von der Staatsanwaltschaft Ermittlungsaufträge erhalten und ist verpflichtet dem Ersuchen oder Auftrag zu genügen. § 152 GVG enthält eine derartige Verpflichtung speziell für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

---

308) Die Polizei kann hierbei nicht nach ihrem Ermessen handeln; anders ist es jedoch bei der polizeilichen Tätigkeit bei der Gefahrenabwehr, denn hier gilt das Opportunitätsprinzip. Dieses Prinzip bedeutet, daß die Polizei nicht generell und ausnahmslos verpflichtet ist, Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu ergreifen, sondern daß sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen darüber entscheidet, ob und wie sie zur Gefahrenabwehr tätig wird.

C. Erweiterung der Fahndungsmöglichkeiten nach der StPO durch § 34 StGB?

In jüngster Zeit hat die Frage, inwieweit allgemeine Rechtfertigungsgründe, insbesondere § 34 StGB, Fahndungsmaßnahmen der Polizei rechtfertigen können, ohne daß die Voraussetzungen der StPO hierfür vorliegen, durch die verschiedenen Lauschangriffe unter anderem auf den Atomwissenschaftler Dr. Traube[309] sowie die Sekretärin des Bundesverteidigungsministers Leber, Frau Hildegard Hölz,[310] besondere Bedeutung erlangt. Nicht nur im Stammheimer-Abhörfall,[311] sondern auch im Fall Traube beriefen sich die zuständigen Minister auf § 34StGB um das zweifelhafte Tun der Strafverfolgungsorgane bzw. Geheimdienste zu rechtfertigen. Im Falle der

---

309) Der betroffene Atomwissenschaftler war Geschäftsführer einer Gesellschaft, die Kernkraftwerke entwickelt und herstellt. Da er Beziehungen zu einer linksgerichteten Rechtsanwältin und zu deren Freund H.J.Klein (Klein wurde als einer der Täter bei dem Terroranschlag auf die Wiener OPEC-Konferenz v.1.12. 1975 identifiziert) unterhielt, bestand seit etwa der Jahresmitte 1975 beim Bundesamt für Verfassungschutz(BfV) die Vermutung,er könnte mit politisch motivierten Gewalttätern zusammenarbeiten.Vom Juli 1975 an wurde sein Post-und Telefonverkehr überwacht,ohne daß sich brauchbare Hinweise auf eine konspirative Betätigung ergaben.
Über den weiteren Ablauf des Geschehens heißt es in einer Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums v.4.3.77:"Dem Vorschlag des Verfassungsschutzes,Dr.Traube mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten, hat der Minister am 3.9. zugestimmt.Dies geht aus den vorliegenden Akten klar hervor.Damit waren auch Lauschmittel, also Abhörmaßnahmen, über die schon seit Juli 1975 laufende Telefonüberwachung hinaus erfaßt"
In der Nacht vom 1./2.Januar 1976 drangen Angehörige des BfV mit Hilfe eines Schlüsselexperten des Bundesnachrichtendienstes heimlich in die Wohnung des Dr.T. ein und brachten an verdeckter Stelle ein Abhörgerät an. Außerdem "wurde die Wohnung und solche Gegenstände photografiert, die frei zugänglich waren,u.a. ein Notizbuch". Nach einer Betriebsdauer von 2 Monaten wurde das Gerät heimlich wieder entfernt. -nach Lazzer-Rohlf in JZ 1977 S.207

Sekretärin des Bundesverteidigungsministers wird man sich schwerlich auf § 34 StGB berufen können, da der Eingriff in verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte noch schwerwiegender war, als in den anderen vergleichbaren Fällen.[312] Nach jüngsten Erkenntnissen sollen noch einige weitere, bisher

---

310) Ohne Wissen des Verteidigungsministers waren 1974 MAD-Experten in die Bonner Wohnung der Leber-Sekretärin Hildegard Holz eingedrungen und hatten dort ein Mini-Mikrophon installiert vgl. Spiegel-Heft 5(1978) S.19
Laut der Zeitschrift Quick sendete die Anlage von hieraus jedes Wort, was im Heim von Hildegard Holz gesprochen wurde. Das Gerät an dem die MAD-Leute die Gespräche überwachten und auf Tonbänder mitschnitten, stand im Haus gegenüber. Dort hatten sich die Abhörspezialisten eingemietet. Wie lange die Sekretärin auf diese Weise abgehört wurde, steht noch nicht fest.Nur eines, von dem Spionageverdacht gegen sie ist nichts, aber auch garnichts übriggeblieben. Hildegard H. arbeitet noch heute im Ministerbüro. Wie gestern zu erfahren war, will sie jetzt den MAD verklagen. Sie war zwar über ihre Überwachung nachträglich informiert worden, nicht aber über die "Wanzen-Aktion." - aus AZ v. 25. 1. 1978 S.2

311) Hier brachten Beamte des BKA und des LKA "Wanzen" in den Zellen von Terroristen an, um ihre Gespräche abzuhören.

312) Im Fall Traube schickte Verfassungsschutz-Präsident Meier seine Beamten mit der "Wanze" erst los, als die rechtlich einwandfrei genehmigte Telefon- und Briefkontrolle erfolglos geblieben war, der Verdacht der Zusammenarbeit Traubes mit Terroristen aber noch nicht ausgeräumt war. Lebers MAD-Chef hingegen hatte zunächst einmal ein Lausch-Mikrophon montieren lassen und erst zwei Monate danach um Genehmigung für eine legale Telefon- und Briefkontrolle nach Art. 10 des Grundgesetzes nachgesucht. Mehr noch: Meier nahm für sich in Anspruch, der Verdacht gegen den Atomwissenschaftler habe ein Eingreifen nach dem Strafgesetzbuch-Paragraphen 34 erlaubt, der in Notfällen an sich unzulässige Maßnahmen rechtfertigt. War Meiers Ausflucht schon reichlich dubios - im Falle der Leber-Sekretärin gibt es überhaupt keine Entschuldigung. - nach Spiegel Heft 5, 1978, S.20,21

öffentlich nicht bekannte Lauschoperationen stattgefunden haben.[313)]

Diese Lauschangriffe werfen die Frage auf, inwieweit § 34 StGB die Eingriffsbefugnisse der Strafverfolgungsorgane im Rahmen der Fahndung nach Straftätern erweitern können.

1. Der Meinungsstand in der Rechtsprechung

In der Rechtsprechung ist die Tendenz zu erkennen, die öffentlichrechtlichen Eingriffsbefugnisse staatlicher Organe, unter Berufung auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe u.a. insbesondere auch auf § 34 StGB, den rechtfertigenden Notstand, auszudehnen. So hat das OLG München[314)] einen Hausfriedensbruch durch Kontaktpersonen der Polizei zur Aufklärung von Rauschgifthandel durch § 34 StGB für gerechtfertigt erklärt. In diesem Falle wurden von der Polizei unter Umgehung der Regeln über die Hausdurchsuchung (§§ 102 ff.) Spitzel in die Wohnung des Verdächtigen geschleust.
Das OLG Frankfurt[315)] hat unter Berufung auf den rechtfertigenden Notstand einen Vertreter einer Berufsgenossenschaft freigesprochen, der wegen Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) angezeigt worden war, weil er ohne ausdrückliche gesetzliche Befugnis einem tödlich Verunglückten Blut hatte entnehmen lassen, um Beweismittel gegen Rentenansprüche der Hinterbliebenen zu sichern.
In einem ähnlich gelagerten Fall will das OLG Frankfurt[316)] nicht mehr soweit gehen und die Rspr.

313) Vgl. Spiegel Heft 5(1978) S. 22; Fränkischer Tag v. 30. 1. 1978 S.1
314) OLG München Beschl. v. 10.3.1972 in NJW 1972 S. 2275
315) OLG Frankfurt in NJW 1975 S. 271, Beschl. v. 29. 11. 1974
316) OLG Frankfurt Beschl.v. 1.2.1977 in JZ 1977 S. 355

von 1975 einschränken, wenn es ausführt: "Hier handelt es sich um vom Gesetzgeber regelbare Rechtsgüterkonflikte, die er schon seit längerer Zeit erkannt haben müsste. Unter diesen Voraussetzungen sei es aber nicht unbedenklich auf die allgemeine Rechtfertigungsvorschrift des § 34 StGB zurückzugreifen.

Zur allgemeinen Problematik der Anwendung von Rechtfertigungsgründen im Rahmen der Strafverfolgung hat der BGH in einem vielzitierten Urteil vom 8.7.1958[317] ausgeführt, daß die Rechtfertigungsgründe anläßlich des Schußwaffengebrauchs auch für Polizeibeamte gelten würden. Dies gelte auch bei hoheitlicher Aufgabenerfüllung, da der Polizeibeamte nicht schlechter gestellt werden dürfe als jeder andere Staatsbürger. Das OLG Hamburg[318] hat in einem Fall, in dem ein Fotograf von einem Polizeibeamten anläßlich einer Demonstration Porträtaufnahmen gefertigt hatte, um diese später zu verbreiten, entschieden, die vorläufige Ergreifung und Festnahme des Fotografen könne auch dann, wenn die Festnahme mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht auf die §§ 94, 96, 127 oder auf polizeirechtliche Bestimmungen gestützt werden könne, als Notwehr gerechtfertigt sein, da das unberechtigte Anfertigen der Fotos einen Eingriff auf das Recht am eigenen Bild darstelle. Das gleiche Gericht hat durch Beschluß v. 17. 8. 1973[319] erkannt, der Vorsitzende einer Strafkammer dürfe einen ihn beleidigenden Brief eines Untersuchungshäftlings von der

317) BGH, LM Nr.5 zu § 53 StGB = NJW 1958 S.1406 (nur Leitsatz)
318) OLG Hamburg in JR 1973 S. 69 ff. mit Anm. F.-C.Schroeder S. 70 ff.
319) OLG Hamburg in MDR 1973 S. 1035

Briefbeförderung ausnehmen und anhalten. Der Ausschluß der Briefbeförderung sei durch Notwehr gedeckt.[320]

2. Der Meinungsstand in der Lehre

Die Literatur hat sich durch die Lauschangriffe in jüngster Zeit vermehrt mit diesem Problem beschäftigt. Dennoch muß davon ausgegangen werden, daß die Diskussion in der Lehre erst am Anfang steht. Die Kommentatoren zum StGB behandeln noch nicht die Frage der Rechtmäßigkeit der Lauschangriffe, sondern stellen teils nur allgemeine Erwägungen an, wieweit Rechtfertigungsgründe, im Rahmen der Strafverfolgung, als Grundlagen hoheitlicher Gewaltanwendung herangezogen werden können. Dreher[321] belässt es bei der Feststellung, daß auch staatliche Organe im übergesetzlichen Notstand

320) Anders aber das OLG Celle in seinem Beschl.v. 17.5.1973:Die Strafkammer hatte einen Brief eines U.-Gef. an den Spiegel beanstandet,weil er grob beleidigend sei und bei Weiterleitung der Straftatbestand des § 131 erfüllt würde. Das Gericht hat das Anhalten des Briefes nicht als durch § 119 Abs.3 StPO gedeckt angesehen und zu der Frage, ob das Notwehrrecht ein Anhalten rechtfertigen könne, ausgeführt, "in amtlicher Eigenschaft" könne der Brief auch nicht unter Berufung auf Notwehr angehalten werden. Ausdrücklich offengelassen wurde die Frage, ob der mit der Briefkontrolle beauftragte Richter als "Bürger wie jeder andere - also nicht in richterlicher Funktion" - eine Weiterleitung des Briefes unter dem Gesichtspunkt der Notwehr oder Nothilfe verhindern dürfe. - OLG Celle in NJW 1973 S.1659

321) Vgl. Dreher zu § 34 StGB (37.Aufl.) Rdziff.22

handeln können. Lenckner[322] lehnt eine grundsätzliche Erweiterung hoheitlicher Eingriffsbefugnisse unter Berufung auf § 34 StGB ab. Er führt hierzu u.a. aus, "daß für den Fall, daß staatliche Eingriffsrechte in Sondervorschriften aufgrund einer gesetzlichen Bewertung der hier bestehenden Interessenkonflikte abschließend geregelt seien, diese als leges speciales dem § 34 StGB vorgingen. Eine Erweiterung dieser Befugnisse durch einen Rückgriff auf § 34 sei in diesen Fällen unzulässig. § 34 StGB könne für Staatsorgane nur dort in Betracht kommen, wo eine abschließende spezialgesetzliche Regelung nicht vorliege und es einer solchen aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht bedürfe." Diese Auffassung wird mehr oder weniger deutlich auch von Roxin[323], Otto[324], Lazzer-Rohlf[325], Schwabe[326] und Klose[327] vertreten. Kinnen[328] lehnt diese Ansichten grundsätzlich ab unter Aufstellung folgender Thesen, daß 1. die Rechtfertigungsgründe als Ermächtigungsgrundlage für hoheitliches Handeln bzw.

---

322) Lenckner in Schönke-Schröder zu § 34 (19.Aufl.) Rdziff.6
323) Roxin in Jus 1976 S. 505 ff. (509)
324) Otto in NJW 1973 S. 668 sowie derselbe in Grundkurs AT S. 138 ff., und Otto in Pflichtenkollision S. 38 ff. u. S. 66 ff.
325) Lazzer-Rohlf in JZ 1977 S. 207 ff.
326) Schwabe in NJW 1977 S. 1902 ff. (1906)
327) Klose in ZStW 89 (1977) S. 61 ff. - Klose wendet hierbei die Recht fertigungsgründe des StGB nur für Hoheitshandeln in strafrechtlicher Hinsicht an (S.79)
328) Kinnen in MDR 1974 S. 631 ff. (633)

als Instrumente staatlicher Vollzugsorgane zur Durchsetzung hoheitlicher Aufgaben ausscheiden müssten und daß jeder, der mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben betraut sei, auch anläßlich hoheitlicher Aufgabenerfüllung uneingeschränkt unter den allgemeinen, für jedermann geltenden Voraussetzungen, von den Notrechten Gebrauch machen könne, doch handele er dann nicht in hoheitlicher Funktion sondern als Privatperson. Diese Thesen werden u.a. damit begründet, daß die Notrechte ihrem Wesen nach ausschließlich auf die Privatperson zugeschnitten und nur dieser zustehen würden. Es sei unvereinbar sie zugleich dem Staat als Zwangsmittel zur Verfügung zu stellen. Es sei nicht möglich, dem Staat gerade dann, wenn die ausschließlich ihn berechtigenden und verpflichtenden Normen[329] nicht zum Zuge kommen und sein Tätigwerden nicht stützen könnten, auf die Normen als Eingriffsgrundlage zurückgreifen zu lassen, die er selbst gerade für den Fall, daß seine Hilfe nicht erreichbar sei, der Privatperson als Notbehelfe eingeräumt habe. Weiter wird ausgeführt, daß die ausschließlich der Privatperson zustehenden Notbefugnisse ein hoheitliches Einschreiten nicht decken könnten. Der Betraute dürfe jedoch ohne jede Einschränkung unter den allgemeinen für jedermann geltenden Voraussetzungen von diesen Notbefugnissen Gebrauch machen. Er handele dann stets als Privatperson[330] und übe keine staatliche Funktion aus. Besondere Einschränkungen, insbesondere für Polizeibeamte, bestünden nicht, da der Entschluß des staatlichen Vollzugsorgans, Notbefugnisse auszuüben, sein ganz persönlicher Entschluß sei und der Vollzugsbeamte ausschließlich als Privatperson tätig werde, sodaß Vorschriften

---

329) Vorschriften des öffentlichen Rechts
330) Anläßlich hoheitlicher Tätigkeit

die ihm in seiner Eigenschaft als staatliches Organ beträfen, sowie typische Berufspflichten[331] außer Betracht bleiben müssten.[332] Amelung[333] und Krey[334] sind dieser Auffassung weitgehend beigetreten. Amelung lehnt die Ausdehnung auf § 34 StGB bei hoheitlichen Eingriffsbefugnissen grundsätzlich mit der Begründung ab, daß all diese Rechtfertigungsgründe nicht dem öffentlichen Recht angehörten und ungeeignet seien, Lücken in den öffentlich-rechtlichen Handlungsbefugnissen auszufüllen, weil dies die politischen Entscheidungen bei ihrer Schaffung verfälschten, die öffentlichrechtliche Kompetenzordnung verwirrten und meist auch Staatsnotrecht schaffen würde, das in der Verfassung schon abschließend geregelt sei.

---

331) Z.B. die Berufspflichten des Polizeibeamten sich bestimmten Gefahren für Leib und Leben auszusetzen.
332) So Kinnen in MDR 1974 S. 631 ff.(634)
333) Amelung in NJW 1977 S. 833 ff. (840)
334) Krey in ZRP 1973 S. 1 ff. (4) hier insbesondere als Anwendungsgrundlage für den Schußwaffengebrauch.

3. Eigene Stellungnahme

Alle bisher in der Lehre angeführten Gründe die Rechtfertigungsgründe des StGB nur für Privatpersonen und nicht für hoheitliche Eingriffsakte gelten lassen zu wollen, können nicht überzeugen. Sicherlich ist es unbefriedigend den hoheitlichen Organen, bei Bejahung der Anwendung von Notrechten im Rahmen hoheitlicher Eingriffsakte, eine Blankoermächtigung zu erteilen, die die Verfassung grundlegend aushöhlen können, wie sich bei den jüngsten Lauschangriffen gezeigt hat. Dennoch können auch sicherlich Amelung[335], Krey[336] und Kinnen[337] nicht bestreiten, daß auch staatliche Funktionsträger in unvorhersehbaren und also weder einplanbaren noch zielstrebig herbeiführbaren Situationen auf den § 34 StGB angewiesen sind, wie eben jener von Amelung erwähnte, aber fälschlich als Privatmann angesehene Gerichtsvollzieher, der sich vor dem Schuldner in eine fremde Wohnung flüchtet.[338]

Es soll nicht bestritten werden, daß der Gesetzgeber die Rechtfertigungsgründe ursprünglich der Privatperson als Notbefugnisse einräumen wollte, jedoch ging der Gesetzgeber bei Schaffung und Änderung des StGB davon aus, daß die Strafrechtsverbote auch die Hoheitstätigkeit von Organwaltern erfassen. Dies wird besonders deutlich durch die Aufnahme der Amtsdelikte im Strafgesetzbuch. Es wäre eine unverständliche Konstruktion, daß das StGB sich nur an den Privatmann in dem hoheitlich handelnden Beamten richten solle. Schwabe[339] führt hierzu richtig aus, daß das StGB (auch) Regulativ von Hoheitstätigkeit ist und für die

---

335) Amelung in NJW 1977 S. 833 ff.
336) Krey in ZRP 1973 S. 1 ff.
337) Kinnen in MDR 1974 S. 631 ff.
338) So richtig Schwabe in NJW 1977 S.1902 ff.(1907
339) Schwabe NJW 1977 S.1903 :"Denn wie wollte man begründen, daß zwar § 340 StGB sagt:"Ein Amtsträger hat sich in Ausübung seines Dienstes jeder Körperverletzung zu enthalten", daß aber die in demselben Gesetz enthaltenen Rechtfertigungsgründe für dienstliches Hoheitshandeln

verbotsdurchbrechenden Rechtfertigungsgründe nichts anderes gelten könne. Aus diesem Grunde ist auch Klose[340] zuzustimmen, wenn er ausführt, daß nicht der geringste Zweifel bestehen könne, daß staatliches (polizeiliches) Handeln, sofern es eben als Handeln dem Staat zuzurechnen ist, seinen hoheitlichen Charakter (diesen also unterstellt) niemals allein dadurch verliert, daß auf eine "privatrechtliche (individualrechtliche) Rechtsgrundlage" gestützt wird (gesetzt, das Notwehrrecht ist eine solche). Auch eine von der Polizei in Anspruch genommene Notbefugnis in Form der Nothilfe, der Notwehr oder des Notstandes ist öffentliche, hoheitliche Gewalt.[341] Es ist sicherlich noch niemand der Idee verfallen, daß in den Lauschangriffen Traube, Holz und der Haftanstalt Stammheim die zuständigen Minister als Privatleute tätig geworden sind und sich deshalb unzweifelhaft auf § 34 StGB berufen könnten. Es wäre auch nicht weniger verfehlt, wenn man annehmen würde, daß im Entführungs-Fall Lorenz[342] einige Privatleute im Bonner Krisenstab die Freilassung von Häftlingen bewirkt hätten.[343] Sicherlich

---

nicht gelten sollen. Hinsichtlich des § 34 unternimmt Amelung eine Begründung, die vor ihm schon Gintzel (in Die Polizei 1972 S.3) versucht hatte. Amelung meint, § 34 StGB gelte für Private, sei folglich kein Sonderrecht im Sinne von H.J.Wolff, also kein öffentliches Recht, vermöge demnach nicht zu hoheitlichen Eingriffen zu ermächtigen.

340) Klose in ZStW 89 (1977) S. 61 ff. (74)

341) So richtig im Ergebnis Schwabe, Klose, Lazzer-Rohlf alle aaO.,

342) Entführung des CDU-Fraktionsvorsitzenden im Berliner Abgeordnetenhaus durch Mitglieder der Bewegung "2.Juni" und Erpressung der Bundesregierung zur Freilassung inhaftierter Terroristen

343) Nach Schwabe in NJW 1977 S. 1903

vertreten dies auch Amelung und Kinnen nicht, da sie der Ansicht sind, daß die Unanwendbarkeit des § 34 StGB nur für hoheitliche Eingriffe in die Individualsphäre der Bürger gelte und andere Maßnahmen des Staates von dem von ihnen verfochtenen Thesen nicht berührt würden. Dies scheint mir ein Widerspruch, denn hoheitliches Handeln kann nicht geteilt werden und jedes hoheitliche Handeln stellt direkt oder indirekt in irgendeiner Weise einen Eingriff in die Individualsphäre der Bürger dar. Strafverfolgungstätigkeit ist hoheitliche Tätigkeit, und der einzelne Strafverfolgungsbeamte handelt immer hoheitlich, wenn er seine Tätigkeit ausübt. Er will nicht als Privatmann tätig werden und wird auch nicht als Privatmann tätig, wenn er Notrechte in Anspruch nimmt. Der These, daß die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, insbesondere § 34 StGB, für hoheitliche Eingriffsakte nicht gelten, kann nicht gefolgt werden. Jeder hoheitliche Eingriffsakt kann grundsätzlich seine Rechtfertigung auch in den allgemeinen Rechtfertigungsgründen des StGB finden. Hiermit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob der Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB jederzeit herangezogen werden kann, wenn die Eingriffsbefugnisse der StPO derartige Eingriffe in Grundrechte des Betroffenen nicht ermöglichen. Die Rspr. lässt dies in letzter Zeit recht großzügig unter Berufung auf den Beschluß des OLG München zu. Dieser bisherigen Rspr. muß energisch widersprochen werden. Selbst ohne daß man jetzt Grenzen zieht, wieweit Rechtsverletzungen Privater zur Aufklärung von Straftaten zu rechtfertigen sind, muß festgestellt werden, daß der Polizei durch die StPO eindeutige Grenzen gesetzt sind. Es kann nicht angehen, daß Dritte im Zusammenwirken mit der Polizei gerechtfertigt die tatbestandlich gesicherten Rechte anderer vorsätzlich verletzen, um die Voraussetzungen für eine

Durchsuchung zu schaffen, die sonst nicht "hinreichend aussichtsreich" erschienen wäre.[344] Der Gesetzgeber der StPO war sich bei der Aufstellung der Voraussetzungen einer Durchsuchung im klaren darüber, daß er einen Kompromiß zwischen einer erfolgreichen Verbrechensaufklärung und Verbrechensbekämpfung und einer möglichen Verletzung der Rechte Unschuldiger schloß.[345] Darüberhinaus sind die Voraussetzungen, unter denen zum Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen in das Wohnungsrecht eingegriffen werden darf, in Art. 13 II GG abschließend aufgezählt. Das ergibt sich auch daraus, daß gemäß Art. 13 III GG andere Eingriffe als die in Art. 13 II GG genannten nur erfolgen dürfen, wenn sie der Abwehr von Gefahren d.h. der Verhinderung zukünftiger Schäden, dienen. Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen dienen aber der Aufklärung vergangener Ereignisse; sie sind folglich nur im Rahmen des Art. 13 II GG möglich. Eingriffe zur Ermittlung einer Straftat dürfen daher nur als Durchsuchungen, allein von den im Gesetz dafür vorgesehenen Organen und nur in den gesetzlichen Formen der StPO, also den §§ 102 ff., vorgenommen werden.[346]
Das gleiche gilt auch für andere Fälle: Wennetwa die Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme nach § 127 I nicht erfüllt sind, wird man schwerlich eine Festhaltung oder Festnahme unter Berufung auf § 34 StGB gleichwohl gestatten können. Und wenn der Polizist, der die Entnahme einer Blutprobe nach § 81 a anordnen will, kein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, kann auch

---

344) So richtig Otto in NJW 1973 S.668
vgl. auch Otto in GA 1970 S. 299 ff.
345) So Otto in NJW 1973 S.668 - "Der hier durchgeführte Interessenausgleich ist auch im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes zu beachten."
346) So richtig Amelung-Schall in Jus 1975 S.570

die Notstandsregelung seinen nach § 81 a II unzulässigen Eingriff nicht rechtfertigen. Würde man § 34 StGB in diesen Fällen dennoch zulassen, würde die Abwägung von Beweisinteresse und Persönlichkeitsschutz, die sich in den genannten strafprozessualen Vorschriften niedergeschlagen hat, unterlaufen werden, wenn man unbekümmert um die dort gezogenen Grenzen auf eine Notstandsrechtfertigung zurückgreifen dürfte.[347] Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Eingriffsrechte im Rahmen der Strafverfolgung ausschließlich in der StPO zu finden sind und nicht durch die Notstandsregelung in § 34 StGB erweitert werden können. Eine Erweiterung durch § 34 StGB kann für Staatsorgane nur dort in Betracht kommen, wo eine abschließende spezialgesetzliche Regelung nicht vorliegt und einer solchen aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht bedarf.[348]

Für den Lauschangriff in den eingangs geschilderten Fällen, bei dem das Abhörgerät durch Bruch der Umfriedung in den Binnenraum gebracht wurde, bedeutet dies, daß ein Eingriff in die räumliche Integrität der Wohnung vorliegt.[349]

---

347) So richtig Roxin in Jus 1976 S. 509

348) Auch im staatlichen Bereich hat der rechtfertigende Notstand seine allgemeine Anerkennung, soweit ein objektiver Rechtsgütervergleich Rangunterschiede deutlich erkennen lässt.

349) Der entscheidende Aspekt dieses Vorgangs liegt jedoch nicht bei der räumlichen Positionierung des Mittels, sondern bei der Auswirkung des Mittels, durch das die Privatheit beeinträchtigt wird. Die "Wanze" öffnet die Privatsphäre ohne Wissen und Willen des Betroffenen nach außen - vgl. Lazzer-Rohlf in JZ 1977 S.207 ff. (208)

Die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Abhörens im privaten Wohnraum ist unabhängig von der Art der technischen Durchführung zu sehen. Der verfassungsrechtliche Rahmen ist alleine durch Art. 13 GG und seine gesetzlichen Ausformungen vorgegeben.[350] Mit dem Begriff der Durchsuchung ist aber das Abhören im privaten Wohnraum nicht zu vereinbaren, als er das Betreten der Räume und das Forschen nach Personen oder Sachen zur Voraussetzung hat. Der Lauschangriff kann demnach durch die Durchsuchungsvorschriften nicht gedeckt werden und muß richtigerweise zu den Eingriffen und Beschränkungen i.S. von Art. 13 III GG gerechnet werden.[351] Der Lauschangriff ist also nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 13 III GG vorliegen.[352]

---

350) Richtig Lazzer-Rohlf JZ 1977 S. 208

351) Vgl. auch Maunz-Dürig-Herzog zu Art. 13 GG Rdziff. 18

352) Ob die Voraussetzungen in den genannten Fällen vorliegen ist äußerst fragwürdig, wenn man die Rspr. des BVerfG im Beschl. v. 13. 10. 1971 zugrundelegt - BVerfG in BVerfGE Bd. 32 S. 54 ff.
Dort wird u.a. ausgeführt, daß die prinzipielle Unverletzlichkeit der Wohnung in Art. 13 III GG dadurch gesichert werde, daß "Eingriffe und Beschränkungen", die nicht "Durchsuchungen" sind, nur unter ganz bestimmten, genau umschriebenen Voraussetzungen vorgenommen werden dürfen. Bei Wohnräumen im engeren Sinne entspreche diese strenge Begrenzung der zulässigen Eingriffe dem grundsätzlichen Gebot unbedingter Achtung der Privatsphäre des Bürgers.

Eine Rechtfertigung derartiger Lauschangriffe unter dem Gesichtspunkt d s übergesetzlichen Notstandes ist abzulehnen, da dieser eine extreme Ausnahmesituation darstellt, in der das außergesetzliche Handeln unter Verletzung eines Rechtsgutes das einzige Mittel ist, um überragende andere Rechtsgüter zu erhalten.[353] Da die Notstandsmaßnahme repressiven Chrakter hat, muß eine Gefahr bereits feststellbar sein und zwar in der Form einer konkreten Gefahr.[354] Die Ungewißheit über das Bestehen einer Gefahr und eine evt. Beweisnot begründen keinen Notstand, wenn das Gefahrenrisiko eine Konkretisierung dahin erfährt, daß jederzeit eine Gefährdung eintreten kann, können in aller Regel die zur Gefahrenabwehr berufenen Organe im regulären Verfahren, z.B. durch Festnahme der verdächtigen Person, tätig werden.[355]

Lauschangriffe bzw. Abhörmaßnahmen können somit nicht ihre Rechtfertigung in der Vorschrift des übergesetzlichen Notstandes, § 34 StGB, finden. § 34 StGB ist daher nicht geeignet die Eingriffsbefugnisse im Rahmen der polizeilichen Fahndung nach Straftätern zu erweitern.[356]

---

353) So Lazzer-Rohlf in JZ 1977 S. 212

354) Wenn nicht sogar verlangt werden muß, daß jedes Zögern den Schaden herbeiführen könnte (Gefahr im Verzug oder unmittelbare Gefahr i.S. des Polizeirechts) - so aber Lazzer-Rohlf S. 212

355) So im Ergebnis auch Lazzer-Rohlf, JZ 1977 S.213, die aber eine Übertragung des übergesetzlichen Notstands auf das öffentliche Recht grundsätzlich ablehnen.

356) In diese Richtung tendiert auch der Beschl. v. 1.2.1977 des OLG Frankfurt in JZ 1977 S. 355

D. Erweiterung der Fahndungsmöglichkeiten nach der StPO durch das Polizeirecht?

Die Frage, ob die Polizei bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ergänzend auf Ermächtigungsgrundlagen der Polizeigesetze der Länder zurückgreifen darf, wenn die StPO oder das OWiG entsprechende Befugnisse nicht vorsehen, ist sehr umstritten. Es bedarf daher einer eingehenden Untersuchung, inwieweit polizeiliches Landesrecht im Rahmen der Fahndung nach Straftätern als Rechtsgrundlage für Zwangsmaßnahmen herangezogen werden darf.

1. Die Regelung der Strafverfolgung in den Polizeigesetzen der Länder

Die Polizeigesetze der deutschen Bundesländer enthalten bis auf das bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) keine Regelung für die Anwendung von Zwangsbefugnissen im Rahmen der Fahndung nach Straftätern. Vielmehr betonen alle Polizeigesetze bis auf das bayerische, daß die dort aufgeführten Zwangsbefugnisse nur bei der Gefahrenabwehr angewandt werden dürfen. Das bayerische PAG führt in Art. 4 Abs.2 S. 2 aus, daß die Polizei, soweit die Vorschriften über die Strafverfolgung die Befugnisse der Polizei nicht regeln, auf die Befugnisse nach dem Polizeiaufgabengesetz zurückgreifen kann.[357] Der neue Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, der vom Bundesminister des Inneren vorgelegt und von der Innenministerkonferenz beraten wurde, bestätigt in § 9 Abs.2, § 1 Abs.4 die

357) Wortlaut des Art. 4, Art. 2 bayer.PAG

bayerische Regelung.[358] Auch er lässt die Anwendung von Zwangsbefugnissen nach dem Polizeigesetz zu, soweit Rechtsvorschriften wie die StPO Befugnisse der Polizei nicht regeln.

2. Der Meinungsstand in der Lehre

In der Lehre zum Strafverfahrensrecht und zum Polizeirecht werden unterschiedliche Meinungen vertreten, inwieweit zur Unterstützung der Strafverfolgung Normen der Polizeigesetze herangezogen werden dürfen.

a. Der Meinungsstand in der Literatur zur StPO

Die Kommentatoren zur StPO nehmen zu diesem Problem teilweise nur sehr oberflächlich[359] und ohne Begründungen,[360] teils überhaupt keine Stellung.[361] Soweit hierzu Stellung genommen wird, wird überwiegend ausgeführt, daß im Rahmen der Strafverfolgung für Zwangsmaßnahmen als Rechtsgrundlage nur

---

358) § 9 Abs. 2 lautet:
Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs.4) hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.
§ 1 Abs. 4 lautet:
Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind. Sie hat insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen.

359) Vgl. Peters § 24 S.156; Kohlhaas in L.-R. zu § 163 Anm.1,2;KMR-Müller/Sax zu § 163 Ziff.1; EbSchmidt II zu § 163 Ziff.5,1; Kern-Roxin S.9,10; Tiedemann in JZ 1964 S. 626

360) So Kleinknecht Einl 1 H e und zu § 163 Ziff.7; Kohlhaas in L.-R. zu § 163 Anm. 2; KMR-Müller/Sax zu § 163 Ziff.1 c; EbSchmidt II zu § 163 Ziff.5,1;

361) So Henkel zu § 32; Kern-Roxin noch in 10.Aufl. S. 9

auf die StPO und nicht auf die polizeilichen Landesgesetze zurückgegriffen werden darf.[362] Nur Kleinknecht[363] und Peters[364] lassen dagegen die Anwendung von Polizeirecht zur Ergänzung der StPO ausnahmslos zu. Peters begründet dies damit, daß die Aufklärung von Straftaten nicht nur repressive sondern auch präventive Bedeutung habe. Es sei daher nicht unzulässig, wenn die Länder aus der Kompetenz zur Regelung der polizeilichen Aufgaben auch Regelungen treffen, die der Strafverfolgung zugutekommen.

b. Der Meinungsstand in der Literatur zum Polizeirecht

In der Literatur zum Polizeirecht wird zu diesem Problem sehr ausführlich Stellung genommen.[365] So wird die Anwendung landesrechtlicher Polizeirechtsvorschriften neben der StPO bei der Strafverfolgung insbesondere von Drews-Wacke,[366] Schenke,[367] Scheer,[368] von Stottmann[369] und Schleeberger[370] abgelehnt. Sie begründen dies damit, daß bei der

---

362) Vgl. Müller-Sax in KMR zu § 163 Ziff.1 c: "Neben den strafverfahrensrechtlichen Aufgaben und Rechten der Polizei stehen die präventivpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse. In jedem Aufgabengebiet können nur die dafür vorgesehenen Befugnisse angewendet werden." vgl. auch Kohlhaas in L.-R. zu § 163 Anm.2: "Landesrechtliche präventivpolizeiliche Maßnahmen werden von der StPO nicht berührt, jedoch muß sich die Polizei bei bloßer Aufklärung bereits begangener Taten im Rahmen der StPO halten." - vgl. auch EbSchmidt II zu § 163 Anm.6,2 "Jedenfalls ist präventivpolizeilicher Zwang nicht dazu da, ohne weiteres Lücken in dem strafprozessualen Raum auszufüllen."

363) So allerdings ohne Begründung Kleinknecht Einl 1 H e und zu § 163 Ziff.7

364) Peters S. 156

365) Vgl. hierzu Drews-Wacke S. 112 ff.; Götz S.123 ff.; Ule-Rasch Bd.III,1.Halbband S.84 ff.; Hoffmann in DVBl. 1967 S.751 ff.; Schenke in JR 1970 S. 48 ff.; v.Stottmann S. 442 ff.; Emmerig in DVBl. 1958 S. 338 ff.; Samper S.47 ff., S.90 ff., S.162 ff., S.189 ff., S.484; Rietdorf-Heise-Böckenförde-Strehlau S.382 ff., S.386 ff.; Rheinwald-Kloesel S. 41 ff.; Scheer S.274 ff.; Koschwitz S. 90 ff.

366) Drews-Wacke S. 112

nachträglichen Verfolgung strafbarer Handlungen diePolizei nicht kraft ihrer allgemeinen Polizeivollmacht auftritt, sondern lediglich aufgrund der Vorschriften des GVG, der StPO sowie anderer Bundesgesetze, die ihre Mitwirkung bei der Strafverfolgung erschöpfend regeln. Stottmann fügt ergänzend hinzu, daß der Gesetzgeber zugunsten eines möglichst starken Rechtsschutzes der Privatsphäre bewußt die Möglichkeit in Kauf genommen hat, daß sich hier und da ein Rechtsbrecher wegen der strenge vorgeschriebenen Formen, die die Polizei bei ihrer strafverfolgenden Tätigkeit zu beachten hat, dem Strafanspruch des Staates entziehen kann. Diese Ansicht wird von Koschwitz[371] geteilt, wenn er in seinen ausführlichen Begründungen darauf hinweist, daß der Bund die Zwangsmittel nicht aus seiner Regelung ausgeklammert, sondern sie in den §§ 98, 105, 127 und später noch in den §§ 81 a und 81 b behandelt hat. Dies zeige sich auch aus der Tatsache, daß die Zwangsbefugnisse, insbesondere diejenigen gegenüber Beschuldigten und Zeugen, den bei weitem wichtigsten Teil der Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren darstellen und daher als abschließend geregelt angesehen werden müssen.

Demgegenüber bejaht die überwiegende Mehrheit der Stimmen in der polizeirechtlichen Literatur die Anwendung der Polizeigesetze der Länder zur Ergänzung der StPO im Rahmen der Strafverfolgung.[372]

---

367) Schenke in JR 1970 S. 48 ff.
368) Scheer S. 280 Ziff.647 und S. 284 Ziff.657
369) Von Stottmann S. 443 Ziff. 174
370) Schleeberger S.90:"Wichtig ist,daß eine polizeiliche Maßnahme vom Anfang bis zum Ende nur unter einem Gesichtspunkt beurteilt werden darf;auch sind dann nur die entsprechenden Bestimmungen des Polizeiorganisations-,des Polizeiverwaltungsgesetzes oder der StPo anzuwenden."
371) Koschwitz S. 90
372) Ule-Rasch Bd.III,1.Halbbd. S.84 Ziff.79,80; Hoffmann in DVBl. 1967 S. 751 ff.(754,755); Götz § 9 S. 123 ff.(124); widersprüchlich Emmerig in DVBl.1958 S. 338 ff.insbes.S.340; Reder S. 38 ff.(46,47);Rietdorf-Heise-Bockenförde-Strehlau S.385 vor §§23-38 PolG Ziff.8;

Hierzu wird insbesondere ausgeführt, daß die beschränkten Befugnisse der StPO für die Polizei nicht ausreichten, um eine ausreichende Strafverfolgung zu gewährleisten. Es könne daher dahingestellt bleiben, inwieweit das strafprozessuale Vorverfahrensrecht zum gerichtlichen Verfahren i.S. des Art. 74 Nr. 1 GG[373] zu rechnen sei und in welchem Umfange somit dem Bund auf diesem Gebiete überhaupt eine Gesetzgebungsbefugnis zustehe. In keinem Fall könne aber die Regelung des strafprozessualen Vorverfahrens in der StPO als erschöpfend angesehen werden; es bleibe daher noch Raum für eine Gesetzgebung der Länder.[374] Einschränkend weist Götz[375] daraufhin, daß das Strafprozeßrecht bundesrechtlich (Art. 74 Nr. 1 GG) abschließend (§ 6 EGStPO) geregelt und damit sein abschließender Charakter für das gerichtliche Verfahren und das staatsanwaltschaftliche Verfahren unzweifelhaft sei. Für die Polizei sei das jedoch nicht eindeutig. Vielmehr lasse die Beschränkung der StPO auf Ermächtigungen zu bestimmten wichtigen Eingriffen im Vorverfahren eher den Schluß zu, daß verfahrenstechnische Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung nicht mitgeregelt wurden, weil der Gesetzgeber sie als zur normalen polizeilichen Aufgabe gehörig ansah.[376]

Samper S. 88 zu Art. 4 Ziff.59; Müller-Heidelberg-Clauss S. 21 ff.

373) Art.74 GG lautet:
Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und der Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung.
2. .....

374) So Ule-Rasch zu §§ 15-17 PrPVG Ziff.79,80 S.84 ebenso Rietdorf-Heise-Böckenförde-Strehlau vor §§ 23-38 PolG Ziff.8 S.385; Samper zu Art.3 Ziff 9 S. 48 und zu Art. 19 Ziff.15 S.170; Hoffmann in DVBl. 1967 S. 751 ff. (755)

375) Götz S. 124 Ziff.3

376) Götz stellt weiterhin fest, daß der Befugniskatalog der Polizei nach der StPO unvollkommen sei und daher bundesrechtlich neu geregelt werden müsse. Solange das aber nicht geschehen sei

Demgegenüber zählt Reder[377] das polizeiliche Ermittlungsverfahren zum gerichtlichen Verfahren und damit zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Jedoch kommt er zu einer anderen Auslegung des § 6 EGStPO,[378] wenn er ausführt, daß ein Ausschluß der Anwendung landesrechtlicher Vorschriften dem Sinn des § 6 EGStPO und gerade dem Begriff und der Bedeutung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nicht gerecht werde.[379] Da Reder sich dennoch an den Wortlaut des § 6 EGStPO halten muß, führt er weiter aus, daß der Bundesgesetzgeber zwar eine sehr umfassende Regelung, jedoch keine erschöpfende Regelung[380] des strafgerichtlichen Verfahrens gebracht habe und somit dennoch Platz für landesrechtliche Regelungen sei. Alle diese Literaturmeinungen kommen zu dem Ergebnis, daß weniger aus rechtlichen denn aus praktischen, tatsächlichen Gründen die Anwendung landesrechtlicher, polizeirechtlicher Vorschriften zur Ergänzung der StPO zulässig sein müsse.

---

könne die ergänzende Anwendung des Landespolizeirechts nicht völlig ausgeschlossen werden.

377) Reder S. 38 ff.(43)

378) § 6 EGStPO lautet:
Abs.1 Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen über die gem. § 3 nach den Vorschriften der StPO zu entscheiden ist, außer Kraft, soweit nicht in der StPO auf sie verwiesen ist. Außer Kraft treten insbesondere die Vorschrift über die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.
Abs.2 .....

§ 3 EGStPO lautet:
Abs.1 Die StPO findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.
Abs.2 .....
Abs.3 .....

379) So Reder S. 45

380) Welche Regelung als erschöpfend anzusehen ist oder nicht, könne nur eine Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes entnommen werden - so Reder S. 47

3. Der Meinungsstand in der Rechtsprechung

Z_u der angesprochenen Problematik gibt es nur sehr wenige Gerichtsentscheidungen.

a. Die Rspr. des Reichsgerichts

Die Rspr. des Reichsgerichts bejaht die Anwendung von Polizeirecht neben den Vorschriften der StPO bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen.[381] In seinem Urteil vom 13. 11. 1933 lässt sich das RG jedoch nicht von der rechtlichen Seite, sondern allein vom Ergebnis her leiten. Da das Verhalten der Polizeibeamten in diesem Urteil nicht durch Vorschriften der StPO gedeckt war, wurden die Polizeigesetze herangezogen, die hierfür selbst keine eindeutigen Rechtsgrundlagen enthielten.[382]

---

381) Urt. des RG v.13.11.1933 in RGSt Bd.67 S.351ff
Urt. des RG v. 4.10.1906 in RGSt Bd.39 S.189ff

382) Dies ergibt sich aus folgenden wörtlichen Zitaten des Urt. v.13.11.1933:
S.353 "Zu einer Festnahme wie sie hier stattgefunden hat, war aber der Wachtmeister beim Vorliegen nur der Voraussetzungen des § 14 PolVerwG nicht berechtigt. Das folgt aus § 15 d.G.über die Befugnis der Polizeibehörden, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, an besondere Voraussetzungen knüpft."
S. 354 "Den Urteilsgründen in ihrem Zusammenhang ist aber zu entnehmen, daß hier für eine polizeiliche Verwahrung des Angekl. die Erfordernisse gegeben sind, die in dem nach dem Sachverhalt allein in Betracht kommenden Teil b des § 15 PolVerwG aufgestellt werden."

"Aber auch wenn man den Urteilsfeststellungen nicht entnehmen wollte, daß in ihnen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 15 Teil b PolverwG zureichend dargetan seien, so erweist sich doch die Annahme des LG, daß der Polizeiwachtmeister in rechtmäßiger Amtsausübung gehandelt hat, aus einem anderen Grunde als gerechtfertigt.Denn dem festgestellten Sachverhalt ist zu entnehmen,daß der Wachtmeister hier auf Grund der ihm durch die §§ 14,17 PolVerwG gegebenen Befugnis gehandelt hat, die Vorladung von Personen im Zwangswege durchzuführen,wenn diese Maßnahme zur Ermittlung und Aufklärung einer Handlung erforderlich ist, die den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens rechtfertigt."

Noch deutlicher wird diese Rspr. im Urteil des RG vom 4. 10. 1906, wenn bei einer Durchsuchung eines Beschuldigten nach einer Waffe ausgeführt wird, daß zwar die Voraussetzungen der StPO nicht vorlägen, die Handlung dennoch nicht unrechtmäßig sei, da die Feststellungen des Urteils auch auf einem anderen, außerhalb des Strafverfolgungszwecks liegenden Beweggrund jener Maßnahmen hinwiesen. Dieser Beweggrund sei darin zu sehen, daß die Durchsuchung nach der Waffe im wesentlichen den Zweck verfolgte, eine mißbräuchliche Benutzung der Waffe und eine dadurch bewirkte Gefährdung anderer Personen zu verhüten. Das Eingreifen der beiden Beamten stelle sich daher in der Hauptsache als eine polizeiliche Vorbeugungsmaßregel dar.[383] Das RG führt aber in seiner Entscheidung weiterhin aus, daß nicht verkannt werden könne, daß diese Durchsuchung gleichzeitig zur Überführung des Beschuldigten wegen unerlaubten Waffentragens gedient habe, dennoch stelle sich das Eingreifen der beiden Polizeibeamten in der Hauptaufgabe als eine polizeiliche Vorbeugungsmaßregel dar.

---

383) so RGSt Bd. 39 S. 189 ff. (192) wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Maßnahme nach dem Sachverhalt rein strafverfolgenden Zwecken galt.

b. Die Rspr. der Oberlandesgerichte und der Verwaltungsgerichte

Die Oberlandesgerichte haben dieses Problem nicht direkt, sondern nur mittelbar angesprochen, als sie bei polizeilichen Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung zu entscheiden hatten, ob diese Maßnahmen der gerichtlichen Kontrolle nach §§ 23 EGGVG unterliegen, oder ob als Rechtsschutz der Verwaltungsrechtsweg gegeben sei. Hierzu mußten die Oberlandesgerichte jedoch entscheiden, ob polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung Maßnahmen von Justizbehörden oder Verwaltungsbehörden sind. So hat das OLG Hamm in seinem Beschluß vom 8.2.1973[384] entschieden, daß Maßnahmen, die von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft oder der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung getroffen werden, der Justiztätigkeit zuzurechnen seien. Soweit sich diese Maßnahmen allerdings als Prozeßhandlungen darstellen d.h. auf die Einleitung, Durchführung und Gestaltung des Ermittlungsverfahrens gerichtet sind, seien sie nicht dem Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG unterworfen, sondern die Rechtsmittel hiergegen seien abschließend in der StPO geregelt. Diese Ansicht hat das OLG Hamburg in seinem Beschluß vom 23.1.1970[385] in eingeschränkter Form bestätigt. Das OLG Hamburg ist der Ansicht, daß nur solche Handlungen von Polizeibeamten im Rahmen der Strafverfolgung der Justizbehörde zugerechnet werden können, die nach § 152 GVG förmlich zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind.

Die Rspr. des OLG Hamm wurde auch von den Verwaltungsgerichten bestätigt. So ist diese Auffassung

384) OLG Hamm Beschl. v.8.2.73 in NJW 1973 S.1089 ff
385) OLG Hamburg Beschl. v. 23.1.1970 in NJW 1970 S. 1811 unter Aufgabe der Rspr. des OLG in JVBl. 1962 S. 181

nachdrücklich vom VG Freiburg,[386] OVG Hamburg[387] und dem BayVGH[388] vertreten worden.
Aus allen hier zitierten Entscheidungen ergibt sich, daß Maßnahmen der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung der Justizbehörde zugerechnet werden. Die Justizbehörden haben sich bei ihren Strafverfolgungsmaßnahmen an die StPO zu halten und können nicht polizeiliches Landesrecht zur Erweiterung ihrer Befugnisse heranziehen. Die Polizei kann somit bei Strafverfolgungsmaßnahmen polizeiliches Landesrecht nicht als Rechtsgrundlage heranziehen.

c. Die Rspr. des BayObLG

Das BayObLG geht in seinem Urteil v. 11. 2. 1959[389] davon aus, daß die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung als Rechtsgrundlage auch auf das Polizeirecht zurückgreifen dürfe. Diese Ansicht ergebe sich insbesondere daraus, daß durch Art. 14 PAG der Polizei auch Befugnisse verliehen worden sind, die die Polizei im Einzelfall für die Erfüllung ihrer Aufgabe zur Erforschung strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten - also von Aufgaben, die ihr durch andere Gesetze (Art. 3 PAG) zugewiesen sind - benötige. Die Vorschrift des PAG solle damit die StPO ergänzen. Ob eine solche Ergänzung unter Berücksichtigung des § 6 I EGStPO überhaupt stattfinden konnte, bedarf nach Meinung des Gerichts keiner näheren Untersuchung.

---

386) VG Freiburg in DVBl 1965 S. 576
387) OVG Hamburg in NJW 1970 S. 1699
388) BayVGH in Verw.Rspr. Bd.18 S.968 = BayVBl. 1967 S. 97 mit Anm.Samper - vgl. hierzu auch die ausführliche Besprechung dieser Entscheidung in Jus 1971 S. 294 v. Dieter Meyer
389) BayObLG in DÖV 1960 S. 130 ff. (131) - Zur Entscheidung stand hier der Fall, ob eine Personalienfeststellung im Rahmen der Strafverfolgung ihre Rechtsgrundlage nur im pol. Landesrecht oder unter Umständen auch in § 127 StPO finden kann.

d. Die Rspr. des BGH

Im Urteil vom 23. 2. 1962 erklärte der BGH[390] im Rahmen der Strafverfolgung polizeiliches Landesrecht zur Erweiterung der Rechtsgrundlagen für unanwendbar. Der BGH begründete diese Entscheidung damit, daß die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden zu Eingriffen in die persönliche Freiheit des Staatsbürgers in der StPO geregelt seien. Zu den Strafverfolgungsbehörden gehörten aber auch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes. Sie hätten strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.[391] Zwangsmaßnahmen gegen Personen[392] aus eigener Machtbefugnis dürften sie nur unter ganz bestimmten eng umgrenzten Voraussetzungen ergreifen.[393] Es liege daher nahe, diese Regelung als erschöpfend und ausschließlich anzusehen und die Anwendung von Landesrecht in diesem Bereich auszuschließen. Das nicht nur, weil die StPO das Verfahren bei der Verfolgung strafbarer Handlungen als Sondergebiet regle und weil eine Doppelermächtigung der Polizei zu Zwangseingriffen derselben Art überflüssig und untunlich wäre, sondern auch im Hinblick auf Art. 72, 74 Ziff.1 GG, wonach für das gerichtliche Verfahren der Bund die konkurrierende Gesetzgebung habe und die Länder deshalb Gesetze nur erlassen dürften, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Der Gesetzgeber habe aber von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht und somit sei polizeiliches Landesrecht unanwendbar.[394]

---

390) BGH in NJW 1962 S. 1020 ff. (1021)
391) § 163 StPO
392) Wie Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Festnahmen
393) So §§ 98, 105, 127
394) Vor einer völligen Klarstellung ist auch der BGH zurückgewichen, denn der GenStA war der Auffassung, daß die Maßnahmen der Polizeibeamten nach §§ 14,17 PrPVG rechtmäßig gewesen waren; dem hatte sich der Generalbundesanwalt angeschlossen. Der BGH führte hierzu weiter aus: Von einer endgültigen Entscheidung der vom

e. Die Rspr. des BVerwG

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 3.12.1974[395] entschieden, daß für die Überprüfung einer strafprozessualen Maßnahme der Polizei nur die ordentlichen Gerichte und nicht die Verwaltungsgerichte zuständig seien, denn nach der Konzeption des Gesetzgebers liegt die Leitung der Ermittlungen ganz in der Hand der Staatsanwaltschaft, die nur für einzelne begrenzte Ermittlungsaufträge die Polizei heranziehe. In der Praxis sei das Ermittlungsverfahren weitgehend in die Hand der Polizei übergegangen. Häufig führe sie die Ermittlungen selbständig und übersende erst nach ihrem Abschluß die Akten an die StA, die dann nur noch entscheide, ob sie das Verfahren einstellen oder Anklage erheben wolle. Trotz dieser Vorrangstellung der Polizei in der Durchführung der Ermittlungen und der tatsächlichen Machtverschiebung zur Polizei hin, bleibe bestehen, daß der StA nach unserer StPO Herr des Ermittlungsverfahrens ist und die Verantwortung für die Verfahrensdurchführung nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht trage. Die im ersten Zugriff vorgenommenen Maßnahmen der Polizei seien ebenso strafrechtliche Ermittlungen wie die auf Weisung der StA erfolgten Maßnahmen und die Handlungen der StA selbst. Ein besonderes Kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren kenne die StPO nicht. Diese Ermittlungen zur Verfolgung strafbarer Handlungen bildeten

---

GenStA aufgeworfenen Frage sieht der Senat ab, weil nach dem Ausgeführten § 127 dem Polizeibeamten zur vorl. Festnahme des Angekl. ermächtigte.

395) BVerwG in MDR 1975 S. 517 ff.

eine Einheit; das Ermittlungsverfahren sei nicht in ein polizeiliches und ein staatsanwaltschaftliches Verfahren aufgespalten. Demgemäß hänge die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme, für die sowohl die StA als auch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes zuständig seien, nicht davon ab, welche Stelle gehandelt habe. Die hier vertretene Ansicht habe allerdings zur Folge, daß für die gerichtliche Kontrolle von Maßnahmen der Polizei bei strafverfahrensrechtlichen Ermittlungen die ordentliche Gerichtsbarkeit, für andere polizeirechtliche Maßnahmen die Verwaltungsgerichte zuständig seien. Diese Doppelfunktion der Polizei könne jedoch in Kauf genommen werden, da es in aller Regel für den Betroffenen nicht schwer sei, zu erkennen, ob die Polizei im konkreten Falle eine - begangene - Straftat erforschen (Strafverfolgung) oder den Eintritt eines Schadens, etwa die - zukünftige - Begehung einer strafbaren Handlung verhindern oder eine bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung beseitigen (Gefahrenabwehr) wolle. Darüberhinaus müsse man davon ausgehen dürfen, daß die Polizei dem Betroffenen den Grund ihres Einschreitens von sich aus oder auf Verlangen angebe.

Auch aus dieser Entscheidung des BVerwG ist zu entnehmen, daß Polizeirecht als Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung unanwendbar ist.

4. Zusammenfassung des Meinungsstandes

In der strafprozessualen Literatur und Rechtsprechung gibt es kaum Befürworter für eine erweiterte Rechtsgrundlage bei der Fahndung nach Straftätern durch das Polizeirecht. Bei den Kommentatoren zur StPO sind es nur Kleinknecht[396] und Peters[397], in der Rspr. nur das RG[398] und das BayObLG[399], die eine Erweiterung der Rechtsgrundlagen durch die polizeilichen Landesgesetze zulassen wollen mit der Begründung, daß jede Strafverfolgungsmaßnahme gleichzeitig einen präventiven Zweck mitverfolge und daher Polizeirecht auch angewandt werden könne.
Der BGH,[400] das BVerwG,[401] die OLG's und die OVG's sprechen sich eindeutig gegen die Zulassung der Heranziehung von Polizeirecht aus. Sie begründen dies im wesentlichen damit, daß die Zwangsmaßnahmen gegen Personen bei der Strafverfolgung erschöpfend und ausschließlich in der StPO geregelt seien und bei der strafverfolgenden Tätigkeit kein Raum für polizeiliches Landesrecht sei. Dies ergebe sich schon aus Art. 72, 74 Ziff.1 GG, wonach für das gerichtliche Verfahren der Bund die konkurrierende Gesetzgebung habe und die Länder Gesetze nur erlassen dürften, solange der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Die überwiegende Ansicht in der polizeirechtlichen Literatur neigt jedoch zu der Zulässigkeit der Ergänzung der Rechtsgrundlagen durch das Polizeirecht.[402] Im wesentlichen werden diese Ansichten

396) Kleinknecht Einl 1 H e und zu § 163 Ziff.7
397) Peters S. 156
398) Urteile der Reichsgerichte aaO.,
399) Urteil des BayObLG aaO.,
400) BGH in NJW aaO.,
401) BVerwG in MDR aaO.,
402) Ablehnend nur Drews-Wacke, Schenke, Scheer, von Stottmann und Schleeberger alle aaO.,

meist überhaupt nicht, in den seltendsten Fällen oberflächlich begründet. Die Autoren gehen in aller Regel nicht von der bestehenden Rechtslage aus, sondern lassen sich bei ihren Feststellungen von irgend einem gewünschten Ergebnis leiten. Sie berufen sich im wesentlichen darauf, daß die beschränkten Befugnisse der StPO für die Polizei nicht ausreichten, um eine wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten. Von einer erschöpfenden Regelung der Befugnisse in der StPO könne daher keine Rede sein, es müsse daher noch Raum für eine Gesetzgebung der Länder bleiben.

5. Eigene Stellungnahme

Der Herrschenden Ansicht in der Lehre kann zugestimmt werden, daß die Zwangsbefugnisse der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung für eine effektive Fahndung und Überführung von Straftätern sehr gering sind. Dieser Umstand kann aber nicht dazu führen, die abschließende Regelung der StPO in Frage zu stellen.
Nach Art. 74 Ziff. 1 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung für das Strafrecht, den Strafvollzug sowie das gerichtliche Verfahren. Zu dem gerichtlichen Verfahren gehört aber nach unserem Strafprozeßrecht das Zwischen- und Hauptverfahren, sowie das vorbereitende Verfahren.[403] Dies ergibt sich auch daraus, daß die Stellung und die Tätigkeit der StA ganz auf den eigentlichen Strafprozeß ausgerichtet ist, d.h., daß sie so eng mit ihm verbunden ist, daß das Ermittlungsverfahren in jedem Falle dem gerichtlichen Verfahren zugerechnet werden muß.[404]

---

403) So auch Schenke in JR 1970 S. 48; Götz S.124 Koschwitz S. 89; OLG Hamm in NJW 1973 S.1089 ff.
404) Im gleichen Sinne Reder S. 43

Diese Auslegung ergibt sich aber auch aus der geschichtlichen Entwicklung. Die StPO wurde aufgrund des Art. 4 Nr. 13 RV 1871[405] erlassen und bestand unter der Herrschaft des Art. 7 Nr. 3 WRV[406] fort. Damit hatte der Begriff des "gerichtlichen Verfahrens" auf strafprozessualem Gebiete einen Inhalt erhalten, der das Ermittlungsverfahren umfasste und damit bei der Formulierung des Katalogs in Art. 74 GG, die unter stetem Rückblick auf die WRV vorgenommen wurde und nur mit diesem Inhalt gemeint sein konnte, berücksichtigt wurde.[407] Es kann daher entgegen der Auffassung von Götz[408] und Ule-Rasch[409] nicht zweifelhaft sein, daß das Ermittlungsverfahren zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört.
Da die Tätigkeit der StA im vorbereitenden Verfahren somit zu dem gerichtlichen Verfahren gerechnet wird, muß dies auch für die Polizei gelten, soweit sie im vorbereitenden Verfahren tätig wird, denn die StA bedient sich in aller Regel der Polizei als Ermittlungsorgan (§ 161). Die überwiegende Anzahl der Ermittlungsverfahren werden auch von der Polizei eingeleitet.[410]

---

405) Gesetzgebungskompetenz des Reiches für die "gemeinsame Gesetzgebung über.....das gerichtliche Verfahren"
406) ...."Das Reich hat die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren".....
407) vgl. Rechtsgutachten des BVerfG v.16.6.1954 in BVerfGE Bd. 3 S. 407 ff. (414,415) - so auch Koschwitz S. 89
408) So Götz S. 124 Ziff.3
409) Ule-Rasch zu §§ 15-17 PrPVG Ziff.79,84 S.84
410) Sie ist dazu auch am besten ausgerüstet. Sie verfügt über zahlreiche Karteien, Sammlungen und technische Einrichtungen, die der Aufklärung von Verbrechern dienen, sowie über einen kriminalpolizeilichen Nachrichten-und Fahndungsapparat sogar auf internationaler Basis(Interpol); vgl. auch Reder S. 43

Dementsprechend räumt die StPO der Polizei eine Reihe von Befugnissen ein, die dieser zur Erfüllung der ihr nach § 163 obliegenden Aufgabe dienen sollen, so in den §§ 81 a - 81 c, 98 I, 105 I, 127 II, 164. Diese polizeilichen Handlungen im Rahmen des ersten Zugriffs bilden auch keinen selbständigen Verfahrensabschnitt, sondern sind ein dem staatsanwaltschaftlichen vorbereitenden Verfahren vorgeschalteter und zugehöriger Teil des Ermittlungsverfahrens.[411] So hat das BVerwG in seiner Entscheidung v. 3. 12. 1974[412] richtig darauf hingewiesen, daß trotz dieser Vorrangstellung der Polizei in der Durchführung der Ermittlungen bestehen bleibt, daß der StA nach unserer StPO der Herr des Ermittlungsverfahrens ist und die Verantwortung für die Verfahrensdurchführung trägt.[413]

Die Ermittlungen zur Verfolgung strafbarer Handlungen bilden daher eine Einheit, da das Ermittlungsverfahren nicht in ein polizeiliches und ein staatsanwaltschaftliches Verfahren aufgespalten ist.[414] Die Zwangsbefugnisse der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren sind aber abschließend in der StPO enthalten.[415] Es ist daher kein vernünftiger Grund ersichtlich, wieso der Gesetzgeber der StPO es den Landesgesetzgebern freistellen wollte, der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung Befugnisse einzuräumen, die die StA nicht hat. Dies widerspricht nicht nur der Einheit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sondern auch den Richtlinien für das Strafverfahren, wonach das Ermittlungsverfahren in der Hand des Staatsanwaltes liegt, der sich aber seiner Hilfsbeamten bei der Polizei bei den Ermittlungen be-

411) So auch Reder S.43;Kleinknecht Einl 1 H a,b, 2 B; siehe auch RiStBV Nr. 1 - 4
412) In MDR 1975 S. 517 ff.
413) Sowohl in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht
414) Ein besonderes kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren kennt die StPO nicht
415) Dies entsprichtder einhelligen Meinung in Schrifttum und Rspr.

dienen kann. Gleichzeitig ist der Staatsanwalt nach Nr. 34 RiStBV Herr der Fahndung. Es wäre daher eine merkwürdige Inkonsequenz, wollte man der StA als leitendem Ermittlungsorgan[416] weniger Rechte einräumen, als den ihr unterstellten Polizeibeamten.[417] Die Zwangsbefugnisse der Polizei bei der Fahndung nach Straftätern sind somit ausschließlich in der StP_O geregelt. Dies wird insbesondere durch die gesetzliche Regelung in § 6 I EGStPO untermauert. Danach treten die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze für alle Strafsachen, über die gemäß § 3 EGStPO nach den Vorschriften der StPO zu entscheiden ist, außer Kraft, soweit nicht in der StPO auf sie verwiesen wird.[418] Auf den ersten Blick könnte man daher wiederum geneigt sein, § 6 I EGStPO nur auf das Verfahren vor den Gerichten zu beziehen, wie es Götz,[419] Samper,[420] Mayer,[421] das RG[422] und das BayObLG[423] tun. Zwar hat das BayObLG die Frage ohne weitere Überprüfung dahingestellt sein lassen, jedoch ist unverkennbar, was es meinte, wenn man die amtliche Begründung zum Entwurf zum BayPAG liest, in der es heißt, daß § 6 EGStPO nicht entgegenstehe, da es sich hier nicht um eine prozessuale Befugnis im engeren Sinne handle.[424] Eine weitergehende Begründung wird hierbei nicht gegeben. Wie schon an vorangehender Stelle erwähnt, muß diese Vorschrift im Zusammenhang mit dem gesamten Inhalt der StPO gesehen werden. Danach ist es unzweifelhaft, das das vorbereitende Verfahren (Ermittlungsverfahren), das auch für die

---

416) Vgl. § 161 S. 2
417) So auch Schenke in JR 1970 S.70 und h.M. in der Rspr. "gehört zur Justiztätigkeit"
418) Außer den Ausnahmen in § 6 II EGStPO
419) Vgl. Götz S. 124 Ziff.3
420) Samper § 2 Art.14, Ziff.15 S.170, 171
421) RGSt Bd. 67 S. 351 ff.
422) Mayer in DÖV 1960 S. 133
423) In DÖV 1960 S. 130 ff.
424) Vgl. BayLT-Tagung 1953/54, Beilage 1660 S.20; begr. zu Art. 14 PAG in Schenke JR 1970 S.50 sowie Samper zu Art. 14 S. 171

Polizei in der StPO geregelt ist, zu dem gerichtlichen Verfahren gehört. Die dieser Meinung widersprechenden Ansichten in Literatur und Rechtsprechung geben für ihre Meinung keinerlei Begründungen ab. Eine einschränkende Auslegung des § 6 I EGStPO dahingehend, daß für eine Gesetzgebung der Länder jedenfalls deshalb Raum sei, weil der Bund von seiner Befugnis zur Gesetzgebung keinen oder zunächst ungenügenden Gebrauch gemacht hätte, ist abzulehnen.[425] Der geschichtlich begründeten Ansicht von Reder[426] kann nicht gefolgt werden, daß der Bundesgesetzgeber von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Der Bundesgesetzgeber[427] hat von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht. Er hat die Zwangsbefugnisse nicht aus seiner Regelung des Ermittlungsverfahrens ausgeklammert, sondern hat sie zunächst in den §§ 98, 105, 127, später noch in den §§ 81 a und 81 b behandelt. Da die Zwangsbefugnisse, ins-

---

425) So aber Ule-Rasch zu §§ 15-17 PrPVG, Ziff.79, 80 S. 84; Rietdorf-Heise-Böckenförde-Strehlau vor §§ 23 - 38 PolG Ziff.8 S.385; Samper zu Art. 3 Ziff.9 S.48 und zu Art. 14 Ziff.15 S. 170; Hoffmann in DVBl 1967 S.751 ff.(755); Reder S. 47; Götz S. 124; - Mayer in DÖV 1960 S. 131 hält diese Regelung gar für verfassungswidrig. Darüberhinaus bezweifelt Mayer auch die Zulässigkeit des Bundes im Rahmen der Gesetzgebung, polizeiliche Befugnisse in derartig weitreichendem Rahmen zu regeln. Dies ergebe sich daraus, daß die StPO bewußt auf die Regelung der Durchsetzung von Maßnahmen mit unmittelbarem Zwang verzichtet habe, da der unmittelbare Zwang noch nie als ein notwendiges Akzessorium des gerichtlichen Verfahrens angesehen worden ist.

426) Vgl. Reder S. 47 - Er zieht bei seiner einschränkenden Auslegung die geschichtliche Entwicklung heran. Er führt aus, daß bei der Interpretation des Gesetzes berücksichtigt werden muß, daß die StPO mit dem EinführungsG aus dem Jahre 1877 stammt. Durch die StPO sollte eine Vereinheitlichung des Strafverfahrens im gesamten Reichsgebiet herbeigeführt werden. Zur Sicherstellung dieser Absicht mußten die prozeßrechtlichen Vorschriften der Länder außer Kraft treten. Gleichzeitig wurde den Ländern damit die Möglichkeit genommen, in Zukunft wieder eigene Bestimmungen zu erlassen, soweit sie bereits in der StPO enthalten sind. Da der Bundesgesetzgeber zwar eine sehr um-

besondere diejenigen gegenüber Beschuldigten und Zeugen, den bei weitem wichtigsten Teil des Ermittlungsverfahrens darstellen, muß daraus geschlossen werden, daß die in den genannten Bestimmungen enthaltene Regelung der Zwangsbefugnisse abschließend ist.[428)]

Sicherlich muß der herrschenden Ansicht in der polizeirechtlichen Literatur beigepflichtet werden, daß diese Zwangsbefugnisse gering sind. Dennoch ist alleine diese Tatsache kein Argument, das gegen den kodifikatorischen Charakter spricht. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber trotz der enumerativen Aufzählung der Zwangsbefugnisse nur einen Teil in der StPO regeln und einen anderen Teil durch Landesgesetze ersetzt sehen wollte. Ganz im Gegenteil hat der Gesetzgeber der Polizei bewußt bei ihrer strafverfolgenden Tätigkeit nicht die gleichen Befugnisse eingeräumt, wie er sie ihr bei der gefahrenabwehrenden Tätigkeit zugebilligt hat. Zugunsten eines möglichst starken Rechtsschutzes der Privatsphäre nimmt der Gesetzgeber bewußt die Möglichkeit in Kauf, daß sich hier und da ein Rechtsbrecher wegen der streng vorgeschriebenen Formen, die die Polizei bei ihrer strafverfolgenden Tätigkeit zu beachten hat, dem Strafanspruch des Staates entziehen kann.[429)] Dies hat auch seinen historischen Hintergrund. Er wurzelt in dem starken Mißtrauen gegen die Polizei und die StA zur Zeit der Schaffung der StPO.[430)431)]

---

fassende, aber keine erschöpfende Regelung des strafgerichtlichen Verfahrens getroffen habe, verbleibe es bei der Gesetzgebungsbefugnis der Länder.

427) Früher Reichsgesetzgeber

428) So auch Koschwitz S. 90, vgl. auch Ziff.16

429) Dies ist zwar eine Einbuße für die Staatsautorität, jedoch erwächst der Allgemeinheit hieraus kein großer Schaden - vgl. Stottmann Ziff. 174 S. 443

430) Vgl. Gerland in JW 1934 S. 108 ff. (109)

431) Wie sehr man der Polizei mißtraute, ergibt sich auch aus dem Runderlaß des Preußischen Ministers des Inneren v.21.5.1892 in MBlIV S.222: "Nach Lage der Gesetzgebung stehen den Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als

Aber auch verfassungsrechtliche Gründe sprechen gegen die Anwendung von Polizeirecht im Rahmen der Strafverfolgung und daher für eine abschließende Normierung der Befugnisse der Polizei in der StPO. So können die prozessualen Vorschriften nur richtig verstanden und im Geiste unseres Strafprozeßrechts angewendet werden, wenn man in ihnen strictissime zu interpretierende Ausführungsgesetze zu den Grundrechtsnormen der Verfassung sieht. Die Grundrechte der Verfassung stellen dabei immer die Regel, die Vorschriften der StPO über Zwangsmaßnahmen die Ausnahme dar.[432] Es würde daher den verfassungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen, wenn polizeiliche Landesgesetze zur weiteren Ergänzung von Zwangsbefugnissen im Rahmen der Strafverfolgung herangezogen werden könnten.[433]

Organe der StA keinerlei Zwangsmittel zu Gebote" - vgl. hierzu auch Hennes in Die Polizei 1960 S. 183 ff.

432) Vgl. EbSchmidt in NJW 1962 S. 664 ff.(665); Maunz-Dürig-Herzog zu Art. 2 unter V nr. 34ff. vgl. auch EbSchmidt II Vorbem. zu 8.u.9.Abschnitt Ziff.8: "Wo die durch die Ausnahmevorschriften der StPO gezogenen Grenzen für die zwangsweise Beeinträchtigung staatsbürgerlicher Freiheitsrechte überschritten werden, werden rechtswidrige Rechtsgüterverletzungen vollzogen, endet alle "rechtmäßige Amtsausübung" - siehe auch Dürig in AöR 79.Band (1953/1954) S. 57 ff.

433) Vgl. Dürig S. 58: " Seit dem Inkrafttreten des GG erleben wir in allen deutschen Ländern eine permanente Krise des deutschen Polizeirechts. Diese Krise besteht nicht so sehr in organisatorischen Schwierigkeiten, etwa in der von den Besatzungsmächten infizierten Modekrankheit der organisatorischen Zerlegung der Polizei in Sicherheitspolizei und Ordnungsverwaltung, als vielmehr im ungelösten Spannungsverhältnis zwischen Grundrechten und Polizei - Beispielsweise ignoriert das Landesrecht nach wie vor unglaublich großzügig den Grundgesetzbefehl des Art. 19 I S.2

Wollte man dennoch den Befürwortern der Anwendung von polizeilichem Landesrecht im Rahmen der Strafverfolgung folgen, so ergäbe sich die rechtsstaatlich bedenkliche und kaum mögliche Konsequenz, daß die Polizei in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Zwangsbefugnisse hätte. Darüberhinaus würden die Zwangsbefugnisse in den Polizeigesetzen der Länder teilweise keine Ergänzung der StPO darstellen, da gleiches schon in der StPO geregelt ist oder manche Regelungen der StPO sogar den polizeilichen Ländergesetzen widersprechen. So ist z.B. in einzelnen Bundesländern eine Vorführung im Rahmen der Strafverfolgung möglich[434], obwohl nach der StPO ein Vorgeladener nicht verpflichtet ist, vor der Polizei auszusagen.[435]

---

434) Vgl. Art. 15 bayPAG;§§ 17 III berl.ASOG;10 II brePolG; 11 II haSOG; 26 nwOBG;24 PolG;5 III rpPVG; 213 schlhLVwG. Dagegen bestimmen §§ 4 I ndsSOG, 177 II schlhLVwG und 18 III BGSG, daß Zwang zur Durchsetzung der Vorladung nicht angewandt werden darf. Diese Länder haben damit die Vorschrift der §§ 14,17 PrPVG noch heute in den Polizeigesetzen. Nach § 14 PrPVG ergab sich für die Polizei die Befugnis vorzuladen. Sie wurde ergänzt durch § 17 PrPVG, wonach die Polizeibehörden die Vorladung im Zwangswege nur durchsetzen durften, "soweit diese Maßnahme zur Ermittlung oder Aufklärung einer Handlung oder Unterlassung erforderlich ist, die den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens rechtfertigt."
In Bayern ist die Frage und Auslegung des Art. 15 PAG noch streitig - vgl.Samper zu Art.15 Ziff.16 ff. S. 198
Die übrigen Länder haben inzwischen der geltenden Rechtslage Rechnung getragen (vgl. § 21 bawüPG, § 17 HSOG)Die Vorführung ist nun in Nordrhein-Westfalen (§ 24 nwPolG)nur noch dann zulässig, wenn der Betroffene der Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet.

435) Weder für den Beschuldigten noch für den Zeugen besteht vor der Polizei eine Aussagepflicht. Der Beschuldigte ist gem.§§163 a,136 I,2 hierauf von der Polizei sogar aufmerksam zu machen. Es erscheint daher sehr bedenklich, eine zwangsweise Vorladung zur Polizei zur Durchführung einer Vernehmung vorzunehmen, da in aller Regel derjenige, der sich weigert, einer Vorladung zur Polizei Folge zu leisten, auch nicht geneigt sein wird, vor ihr auszusagen (hier ist auch der Rechtsgedanke des § 136 a I zu berücksichtigen)

Nach dem BayPAG[436] und NWPolG[437] soll sich gar das Vorführungsrecht auf den Fall des § 81 a und § 81 b erstrecken. Nach h.A.[438] gibt jedoch § 81 a und § 81 b den dort für zuständig erklärten Hilfsbeamten der StA das Recht zur zwangsweisen Vorführung zu einem Arzt, da ohne diesen in der Regel eine Blutprobe oder ein anderer körperlicher Eingriff nicht durchgeführt werden kann. Der Landesgesetzgeber gewährt aber im Gegensatz hierzu jedem einzelnen Polizeibeamten, der kein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, die Befugnis zu einem derartigen Eingriff.[439]

Ähnlich ist es mit der Anhaltung und Sistierung einer unbekannten Person zur Polizeiwache zur Feststellung ihrer Personalien. In beinahe allen Polizeigesetzen der Länder kann jeder Polizeibeamte eine Person zur Feststellung ihres Namens und ihrer Anschrift anhalten[440] und zur Polizeiwache verbringen,[441] wenn die Feststellung zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe, unter anderem der Strafverfolgung, erforderlich erscheint.

---

436) § 15 Abs. 1 bayPAG

437) § 24 NWPolG

438) Vgl. KMR Müller-Sax zu § 81 a Ziff.9; BayObLG in MDR 1964 S. 459,460; Schenke in JR 1970 S. 50

439) Die Lage bei § 81 b ist gleich, wenn man mit Sarstedt in L.-R. (22.Aufl.) zu § 81 b Ziff.4 zur Vornahme einer derartigen Maßnahme nur einen Hilfsbeamten für befugt ansieht.- a.A. die h.M. vgl. statt aller EbSchmidt II zu § 81 b Rdnr. 8

440) Art. 14 I, II BayPAG; §§ 15 I berl.ASOG, 9 I brePolG, 20 I bwPolG, 12 I haSOG, 45 heSOG, 26 nwOBG, 23 I nw PolG, 3 I, 4 I rpPVG, 176 I schlhLVwG, 17 I BGSG

441) Art. 14 III bayPAG; §§ 15 II berlASOG, 9 II brePolG, 20 II bwPolG, 12 II haSOG, 45 heSOG, 26 nwOBG, 23 II nwPolG, 4 II rpPVG, 176 II schlhLVwG, 17 II BGSG

Wann eine Person von einem Polizeibeamten im Rahmen der Strafverfolgung angehalten und zur Polizeiwache verbracht werden kann, regelt allein § 127 Abs. 1 und 2. Für weitergehende Rechtsbefugnisse im Rahmen der Polizeigesetze ist daher kein Raum.

Wenn Peters dennoch darauf hinweist, daß sich die Regelungsbefugnis der Länder daraus ergebe, daß der Aufklärung von Straftaten auch präventive Bedeutung zukomme, so verkennt er, daß die Zielsetzung auf dem Gebiet der Strafverfolgung eine andere ist, als diejenige, auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Im präventiven Bereich benötigt die Polizei zwangsläufig andere Befugnisse als bei der Strafverfolgung.[442] Ein Nebeneinander der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder, wie Peters ausführt, kann aber keinesfalls bestehen. Zu Recht weist daher Schenke[443] daraufhin, daß ein und die gleiche Materie nicht, wie sich aus dem System der Art. 70 ff. GG ergibt, zugleich der konkurrierenden Gesetzgebung und der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder unterfallen kann.

Abschließend kann daher nur festgestellt werden, daß alle Versuche, die strafprozessualen Befugnisse der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung durch Landesrecht zu ergänzen, mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar sind. Die rechtlichen Grundlagen für diePolizei im Rahmen der Strafverfolgung sind ausschließlich in der StPO geregelt.[444][445]

---

442) So auch die neueste Rspr. des BVerwG, des OLG Hamm und des BGH - alle aaO.,

443) Vgl. Schenke in JR 1970 S. 51

444) So auch im Ergebnis Koschwitz, Schenke, Drews-Wacke, Scheer, von Stottmann, Schleeberger, KMR-Müller-Sax, Kohlhaas in L.-R., EbSchmidt - alle aaO.,

445) Wie verworren die Ansichten über die Heranziehung von Polizeirecht im Rahmen der Fahndung sind, zeigt, die Entschließung der Innenministerkonferenz zum Entwurf des einheitlichen Polizeigesetzes (MEPolG Begr.1,3) "Die Innenministerkonferenz ist wie die Justizministerkonferenz der Auffassung, daß alle Befugnisse der Polizei bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten abschließend geregelt

Anderes gilt nur für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes,[446] anläßlich von Grenzfahndungen, denen die Aufgabe der Paßnachschau an den Grenzen des Staates obliegt. So schließt die Aufgabe, die Paßnachschau durchzuführen, ein, an den Übergangsstellen und in Grenznähe angetroffene Personen, die verdächtig sind, mit Strafe bedrohte Handlungen begangen zu haben, zu überprüfen und, wenn der Verdacht bei der Überprüfung nicht ausgeräumt wird, sie unverzüglich der nächsten Dienststelle der allgemeinen Polizei zu übergeben.[447] Die Dienstanweisung über Aufgaben und Befugnisse des Bundesgrenzschutzes vom 5. 7. 1962[448] enthält die Vorschrift, daß die Paßkontrolle, die dazu dient das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte zu sichern, gleichzeitig auch andere Behörden, insbesondere die Kriminalpolizei, Ausländerämter, Justiz- und Zollbehörden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützten. Bei der Grenzfahndung muß jedoch unterschieden werden zwischen Personen- und Sachfahndungen. Für die Personenfahndung

---

werden sollen. Damit würden ergänzende Regelungen im Polizeirecht entbehrlich. Für die Übergangszeit muß es jedoch bei dem im Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes vorgesehenen Regelungen verbleiben In einer Anm. hierzu ergänzt Götz (4.Aufl. 1977 S. 142) die Widersprüchlichkeit, wenn er ausführt, daß die Heranziehung von Normen der Landespolizeigesetze bei Maßnahmen der Strafverfolgung jeweils sorgfältig daraufhin überprüft werden, ob sie mit den Grundsätzen des Strafprozeßrechts vereinbar sind. Verschiedene Bestimmungen sind wegen der Lückenhaftigkeit der StPO in Bezug auf die Polizei zu begrüßen. Aber sie dürfen nicht mechanistisch zur Ergänzung der StPO angewendet werden. Ob die ergänzende Anwendung des Landespolizeirechts zulässig ist, ist hingegen allein von der StPO aus unter Berücksichtigung ihrer Regelungsinhalte zu beurteilen.

446) BGSG v. 18.8.1972 in BGBl I S. 1834

447) Die Verknüpfung der Paßnachschau mit der fahndungsmäßigen Überprüfung ist in allen Ländern üblich - so Kriese in Fahndung S.177

448) GMbl 1962 S. 271

ist die Grenzschutzpolizei, während für die Sachfahndung die Zollverwaltung zuständig ist. Die Fahndung geschieht dabei in Schwerpunktkontrollen.[449]

Rechtsgrundlagen sind die Bestimmungen des Paßgesetzes und die des Ausländergesetzes. Bei festgestellten Verstößen i.S. des § 11 des Paßgesetzes bzw. des § 47 des Ausländergesetzes und bei Ordnungswidrigkeiten nach § 12 PaßG und § 48 AuslG sind die Grenzschutzbeamten nach § 163 zur Strafverfolgung verpflichtet. Die meisten Grenzschutzbeamten sind darüberhinaus zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

---

449) Kontrollen aller einreisenden Personen und ausreisenden Personen, fahndungsmäßige Überprüfung aller ein- und ausreisenden Personen, Fahndung nach bestimmten ein- und ausreisenden Personen, Kontrolle nach besonderer Weisung.

E. Erweiterung der StPO durch Bundes- und Landesrecht bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang?

Bei der Heranziehung von bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des unmittelbaren Zwangs[450] bei der Strafverfolgung gelten andere Grundsätze. Hier muß berücksichtigt werden, daß die Befugnisse bei der Zwangsanwendung der Polizei keine selbständigen Rechte zum Eingreifen gegen Dritte geben. Sie regeln alleine die Art und Weise der Durchsetzung polizeilicher Anordnungen nach der StPO.[451] Die Möglichkeit Zwang anzuwenden, ergibt sich schon aus den Vorschriften der StPO, wonach die Polizei auch gegen den Widerstand des Betroffenen Anordnungen durchsetzen kann. Da die Zwangsmittel im einzelnen aber an keiner Stelle der StPO aufgeführt sind, besteht eine Lücke, die durch Bundes- und Landesgesetze ergänzt werden kann.
Für die Bundesbeamten gilt das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes v.10.3.1961[452], für die Landesbeamten finden sich die Befugnisse, soweit es die Polizei betrifft, meist in den Polizeigesetzen der Länder.[453] Darüberhinaus bestehen für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in den meisten Ländern sondergesetzliche Vorschriften.[454]

---

450) Es werden hier im allgemeinen zwischen einfacher körperlicher Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt z.B.Fesselung und der Waffengebrauch unterschieden, für deren Anwendung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aber in seiner doppelten Ausprägung gilt. Es ist stets das mildeste Mittel anzuwenden, das niemals außer Verhältnis zu seinem Anlaß stehen darf, - vgl. Kern-Roxin S. 160 (13.Aufl.)

451) Vgl. Schiedermair S. 169:"Die Anwendung unmittelbaren Zwangs setzt in jedem Falle voraus, daß das pol. Einschreiten als solches durch eine gesetzliche Ermächtigung gedeckt ist. Es muß eine polizeiliche Aufgabe gegeben sein und der Polizei muß eine

Diese Regelung stellt keinen Widerspruch zu dem unter Abschnitt D ausgeführtem dar. Auch die Ausführungen von Götz, der darauf hinweist, daß es nicht überzeugen könne, wenn man einmal im Hinblick auf § 6 EGStPO die Annahme eines von der StPO nicht ausgeschöpften und daher durch Landesrecht ausfüllbaren Raums polizeilicher Befugnisse auf dem Gebiet der Strafverfolgung ablehne, gleichwohl aber die Regelung der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Landesgesetz u.a. mit der Begründung zulasse, daß die StPO bezüglich der Modalitäten der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen keine Regelung enthalte, können die hier vorgetragene Ansicht nicht widerlegen. Die StPO enthält bezüglich der

---

bestimmte Befugnis nach Maßgabe der Bestimmungen über das speziell oder generell normierte polizeiliche Handeln eingeräumt sein. Die Vorschriften des PAG über den unmittelbaren Zwang regeln daher nicht das "Ob" des polizeilichen Einschreitens sondern nur das "Wie".

452) BGBl I 165 zul.geänd.d.Art. 37 Ges.v.2.3.74 in BGBl I 469

453) Baden-Württemberg: §§ 32-35 bwPolG;1-12,18-28 bwLVwG;Bayern: Art. 11,38-45 bayPAG;29-38 bayVwZVG;Berlin: § 16 II berlVwVerfG i. V. mit §§ 6 ff. VwVG; Bremen: §§ 42-50bre PolG, §§ 11-21 breVwVG;Hamburg: §§ 17-30 haSOG,14-29 haVwVG; Hessen: 24-29 heSOG, 68-73 heVwVG; Niedersachsen: §§ 35-39 ndsSO Nordrhein-Westfalen: §§ 55-68 nwVwVG; Rheinland-Pfalz: §§ 52-63 rpPVG, 1 II, 61-67 rpVwVG; Saarland: §§ 80 II VwVG,55-57 prPVG; Schleswig-Holstein: §§ 194-221 schlhLVwG.

454) Berlin:Ges.über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentl.Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (BerlUZwG) v.22.6.70 (GVBl 921).Hessen: Ges.über die Anwend.unmittelb.Zwangs bei Ausüb.öffentl.Gew.(heUZwG) v.11.11.50 (GVbl 247).Niedersachsen:VO über die Anwend. unmittelb.Zwangs durch die Verw.-u.Polizeibehörden (ndsUZwVO) v.15.11.51 (GVBl 221) Nordrhein-Westfalen:Ges.über die Ausübung und Grenzen des unmittelb.Zwangs (nwUZwG) v.22.5.62 (GVBl 260);ÄndG v.16.12.69 (GVBl 1970,22). Saarland: Ges.Nr.875 über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentl.Gewalt (saUZwG) v.22.1.1969 (ABl 125).

Modalitäten der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafverfolgung keine Regelung. Dies ergibt sich auch daraus, daß der unmittelbare Zwang noch nie ein Akzessorium des gerichtlichen Verfahrens war. Vielmehr war die Regelung der polizeilichen Zwangsgewalt von jeher eine Domäne des Landesrechts.[455] Selbst wenn man nicht soweit gehen wollte, so enthält die StPO bzgl. der Zwangsmittel eine Lücke im Gesetz im Gegensatz zu den polizeilichen Befugnissen im Rahmen der Strafverfolgung, die der Landesgesetzgeber zu schließen befugt ist.[456] Dies ergibt sich auch daraus, daß der Bundesgesetzgeber, im Gegensatz zu dem unmittelbaren Zwang, Zwangsmittel der Bundespolizeibeamten im Rahmen der Strafverfolgung geregelt hat.[457] [458] Landesrechtliche Vorschriften, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Landespolizeibeamte bei der Durchführung polizeilicher Strafverfolgungsakte zum Gegenstand haben, sind daher rechtswirksam.[459]

---

455) Vgl. Mayer in DÖV 1960 S.132 - er geht von der Annahme aus, daß man bewußt auf eine derartige Regelung in der StPO verzichtet habe.

456) Gem.Art. 74 Nr.1, 72 Abs.1 GG - so auch Kern-Roxin (13.Aufl.) S. 160 zu § 31 A II 3,a; Mayer in DÖV 1960 S.131 ff.; Schenke in JR 1970 S. 48 ff. (52)

457) Vgl. §§ 6, 10 UZwG

458) Eine bundesgesetzliche Regelung des Waffengebrauchs und überhaupt der Anwendung unmittelbaren Zwangs im Rahmen der Strafverfolgung wäre zu begrüßen, weil gerade hier landesrechtliche Unterschiede keinerlei Berechtigung besitzen; die Befugnis für den Bund ergibt sich aus Art. 74 Nr.1 und Art. 72 II GG. - vgl. auch Kern-Roxin S.160,161 (13.Aufl.)

459) Götz macht in seiner Argumentation einen entscheidenden Fehler, indem er die Befugnis zum Einschreiten mit dem Zwang der zur Durchführung aufgewendet werden muß, gleich setzt. Götz sieht nicht den Unterschied zwischen der Zulässigkeit der Anordnung und Durchführung einer Maßnahme und der Tatsache des Verhaltens bei Weigerung des Betroffenen zu diesen Maßnahmen.

E. Ungeklärte Rechtsgrundlagen bei Massenfahndungen

Zu den Massenfahndungen gehören insbesondere die Fahndungstage, Alarmfahndungen und die Razzia. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage haben sie bisher nicht gefunden. § 160 ermächtigt zwar die Staatsanwaltschaft zur Erforschung des Sachverhaltes und zur Sicherung der Beweise und § 161 gibt die Befugnis Ermittlungen jder Art durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen. Über die polizeilichen Ermittlungen und damit auch kriminalpolizeiliche Fahndung im Rahmen der Strafverfolgung besagt § 163 nur, daß die Behörden und Beamten des Polizeidienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhindern. Welche Anordnungen dafür in Frage kommen und welche Möglichkeiten im Rahmen einer Massenfahndung oder ungezielten Fahndung bestehen, schweigt sich die StPO aus. Die möglichen Zwangsbefugnisse in der StPO sind auf den Einzelfall und nicht auf die wichtigen Fälle der Massenfahndung abgestellt.

Die Rechtsgrundlagen in anderen Gesetzen, die zur Unterstützung bei der Strafverfolgung, insbesondere bei Massenfahndungen, herangezogen werden können, sind mehr als gering. So legt das Gesetz über das Personalausweiswesen v.19. 12. 1950[460)] in § 1 zwar fest, daß jede Person im Bundesgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften der Meldeordnung der Meldepflicht unterliegt, verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der

460) BGBl I 807

Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen, soweit sie sich nicht durch Vorlage eines gültigen Passes ausweisen kann. Es verpflichtet jedoch niemanden diesen Personalausweis ständig bei sich zu führen. Welche Erschwernisse und Unzulänglichkeiten diese gesetzliche Bestimmung für die Personenfahndung mit sich bringt, bedarf keiner besonderen Erläuterung.[461]

Das Hotelfremdenmeldewesen, verbunden mit der Verpflichtung der Inhaber von Beherbergungsstätten, sich nach Ausfüllung des Meldezettels die Lichtbildausweise der Übernachtungsgäste vorlegen zu lassen, bildete früher eine der wichtigsten Grundlagen der kriminalpolizeilichen Personenfahndung.[462][463] Da überwiegend der Standpunkt vertreten wird, daß Hotel- und Gasthofkontrollen Ausdruck eines polizeistaatlichen Denkens seien und dem Grundgesetz zuwiderliefen, werden sie fast nirgendwo mehr durchgeführt.[464] In fast allen Bundesländern ist heute der persönlich auszufüllende Hotelfremdenmeldezettel weggefallen.[465]

---

461) Vgl. Fahndung S. 17

462) Vgl. Fahndung S. 18; Dorsch in Kriminalistik 1961 S. 267; Dorsch in Kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren S. 191, 192

463) Nach einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift hatte eine Großstadtkriminalpolizei innerhalb eines Jahres über 700 Festnahmen durch die laufende Auswertung der Meldescheine der Beherbergungsbetriebe zu verzeichnen. Eine Überprüfung und Auswertung der Meldezettel war immer lohnend. Dabei war besonders auf Schreibfehler in der Bezeichnung des Berufs, des Geburtsortes, usw. zu achten - nach Dorsch Kriminalistik 1961 S. 267

464) Jeder Beamte scheut daher Fremdenkontrollen Hierzu hat auch die Presse einiges beigetragen. Sie würde der Allgemeinheit mehr nützen, wenn sie der Polizei behilflich wäre, die Schwierigkeiten zu überwinden und schriebe, welche Rechte nicht der Rechtbrecher habe, sondern welche Befugnisse der Polizei einzuräumen sind, damit diese dem ordnungsliebenden Bürger vor dem reisenden Verbrecher schützen kann. - vgl. Dorsch in Kriminalistik 1961 S. 267

465) Soweit noch Fremdenmeldezettel ausgefüllt werden, muß festgestellt werden, daß bei

Die Einführung der Hotelmeldepflicht wird aber derzeit anläßlich der Terrorismus-Bekämpfung wieder erwogen.[466]

Die Ausweisvorlagepflicht ist ganz in Wegfall geraten.[467] So schreibt z.B. das Meldegesetz in Hessen in § 10 Abs.1 vor:

> "Die Leiter von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbung von Reisenden oder Fremden oder den Aufenthalt von Erholungssuchenden dienen, sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, haben über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Blockform, Karteiform oder Buchform zu führen."

Von Seiten der Polizei ist die vollzogene Änderung des Melderechts, da damit die kriminalpolizeiliche Personenfahndung auf einem sehr wichtigen Teilgebiet stillgelegt wurde,[468] bedauert worden.

---

der laxen Durchführung der Fremdenkontrolle der Straftäter geradezu naiv sein müsste, wenn er die Meldezettel wahrheitsgemäß ausfüllen würde. Falsche Eintragungen sind heute wenig riskant. Die vielen Aliasnamen sind der beste Beweis dafür.

466) So AZ v.3.9.77 unter der Überschrift:Bald wieder Meldepflicht in den H$_o$tels? - Jetzt wird es ernst mit der Meldepflicht in den Hotels. Die Innenminister der Länder forderten gestern in Bonn den Bund auf, umgehend ein entsprechendes Gesetz vorzulegen Dadurch soll die Kontrolle in den Hotels verschärft werden.

467) Heute wird die Hotelfremdenmeldepflicht vielfach mit der Begründung abgelehnt, daß nach dem Gesetz über Personalausweise, der Bundespersonalausweis nicht ständig mitzuführen sei, weswegen auch vom Inhaber einer Beherbergungsstätte nicht mehr auf Vorlage des Ausweises bestanden werden könne. Darüberhinaus werde die Überprüfung von den Gästen als Ausdruck des Mißtrauens und als lästig empfunden und entspreche nicht dem ständig anwachsenden Fremden- und Touristenverkehr - nach BKA-Fahndung S.18

468) Dies zeigt besonders deutlich die Ausbeute bei der Überprüfung der Meldezettel anläßlich des Fahndungstages 1969. Eine damalige Überprüfung von 25000 Meldezetteln führte zu 7 Festnahmen. Die Meldezettelüberprüfung sollte daher aus dem Aufgabenkatalog eines solchen Fahndungstages herausgenommen werden,da der Wahrheitsgehalt der Meldezettel wegen der nicht erforderlichen Vorlage des Personalausweises ohne-

Die Gründe, die beispielsweise für den Wegfall der Ausweisvorlagepflicht angeführt werden, sind nicht stichhaltig.[469] Insbesondere bestehen in anderen demokratischen Ländern Westeuropas sehr viel strengere Meldebestimmungen.[470] Nur die Verpflichtung einen Meldezettel auszufüllen und seinen Ausweis vorzulegen oder ein Vermerk auf dem Meldeschein, daß die Vorlage verweigert wurde, ermöglichen gegebenenfalls eine sofortige polizeiliche Überprüfung und gewährleisten dadurch das höchstmögliche Maß an Sicherheit im immer stärker werdenden Fremdenverkehr.[471][472]

---

hin fragwürdig ist. - vgl. Bux in Fahndung S. 197

469) Wenn das Gesetz über Personalausweise auch nicht davon spricht, daß der Ausweis mitgeführt werden muß, so ist noch niemand auf den Gedanken gekommen, gegen eine Ausweisvorlage zu protestieren, wenn es z.B. um einen Antrag auf Gewährung eines Kredites oder die Abholung von Geldsendungen u.ä. geht. Eine Ausweisvorlage wird hier niemals als kränkend oder diskriminierend empfunden

470) So besteht z.B. in den Ländern Österreich, Italien, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlanden die Pflicht Meldezettel auszufüllen und für Ausländer einheitlich die Pflicht der Vorlage des Passes. In Belgien, Niederlande, Luxemburg und Italien müssen Inländer ebenfalls einen Ausweis vorlegen.
Obwohl diese Länder in wesentlich höherem Maße vom Fremdenverkehr leben, käme dort niemand auf den Gedanken, daß die Ausweisvorlagepflicht diskriminierend oder kränkend sei und damit dem Fremdenverkehr schade.-vgl. BKA-Fahndung S. 20

471) Die derzeitige Regelung im Hotelfremdenmeldewesen zeigt, wie Fehlentwicklungen populär gemacht werden können. Unter Berufung auf eine falsch verstandene Freiheit wird sie auf Kosten der persönlichen und allgemeinen Sicherheit als die einzig mögliche Lösung hingestellt. Hätte man umgekehrt von Anfang an das Moment der Sicherheit- auch des einzelnen Übernachtungsgastes- in den Vordergrund gestellt und die Öffentlichkeit entsprechend aufgeklärt, so hätte die Notwendigkeit der vielen Leute zwar etwas lästigen aber keinesfalls entehrenden Pflicht zur Vorlage der Ausweise bei der Hotelfremdenanmeldung sicherlich allgemein Verständnis gefunden. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß derartige Maß-

Auch das Einwohnermeldewesen, das neben dem Fremdenmeldewesen früher eine der wesentlichen Grundlagen für Massenfahndungen war, ist nachdem es der Polizei entzogen wurde bei Massenfahndungen längst nicht mehr derart wirksam wie früher.

Bis Ende des 2. Weltkrieges befand sich das Einwohnermeldewesen bei der Polizei. Heute ist es unter dem Einfluß der amerikanischen und britischen Besatzungsmacht in die Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden übergeführt.[473)474)] Diese Maßnahmen, die unter anderem der Zerschlagung der alten deutschen Polizeiorganisation diente, ließ außer Acht, daß die Aufgabe der Polizei, Abwehr von Gefahren, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland, immer als organisch Ganzes gesehen worden und entsprechend auch organisatorisch geregelt war. Die Erfüllung dieser Aufgabe haf eine enge Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Einwohnermeldewesen zur Voraussetzung. Es ist eine Tatsache, daß das Einwohnermeldewesen in der Hauptsache von der Polizei in Anspruch genommen wird. Das Einwohnermeldewesen ist Grundlage

---

nahmen nicht nur zur Sicherheit des Inhabers der Beherbergungsstätte, sondern auch im Interesse aller Übernachtungsgäste geschieht. Was würde ein Gast - vor allem auch derjenige, der sich gegen die Ausweispflicht sträubt - sagen, wenn der Inhaber der Übernachtungsstätte durchblicken ließe, er könne keinerlei Gewähr dafür bieten, daß der Gast die Nacht nicht mit einem gesuchten Mörder, einem Einbrecher, mit Hoteldieben usw. unter einem Dach verbringen werde.- vgl. BKA-Fahndung S. 21

472) Es ist erfreulich, daß als 1. Bundesland der Freistaat Bayern die Hotelfremdenmeldepflicht mit Ausweisvorlage wieder einführen lassen will - so Schlagzeile der Bild-Zeitung v. 21. 1. 1976 "Bayern plant Paßkontrollen in Hotels - so könnten die 120 000 gesuchten Straftäter leichter gefaßt und Terroristen wirksamer bekämpft werden."

473) vgl. Fahndung S. 17

474) Anfangs blieb das Einwohnermeldewesen nur

fast jeder kriminalpolizeilichen Fahndung.[475] Solange es in der Hand der Polizei ist, kann der Polizeibeamte jederzeit in den Karteien selbst Nachschau halten. In jedem durch Fernschreiben oder auf andere Weise bekanntgewordenen Fahndungsfall können sofort entsprechende Nachforschungen beim Einwohnermeldeamt angestellt werden, wie auch die in den Fahndungsmitteln[476] neu ausgeschriebenen Personen in der Einwohnermeldekartei - insbesondere während der Nachtzeit - nachgeschlagen werden können.[477] Notwendige Folge aus der Sicht der Fahndung müsste daher sein, das Einwohnermeldewesen in allen Bundesländern in die Polizei zurückzugliedern.[478]

Selbst getroffene Regelungen wie in der RVO sind wenig wirksam, wenn sie von den Sozialversicherungen anders ausgelegt werden, da sie rechtliche Bedenken in Bezug auf die Schweigepflicht der Krankenkassen haben. So sind nach § 116 i.V. mit § 195 RVO die Träger der Krankenversicherungen gegenüber der Polizei ausdrücklich zur Amtshilfe verpflichtet.

---

noch in den Ländern Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bei der Polizei heute hat sich dies jedoch auch geändert- so gehört z.B. seit der VO v.23.12.1964 in Hessen das Meldewesen nicht mehr zu den Aufgaben der allgemeinen Polizeibehörden. Seit dieser Zeit können Beamte der Vollzugspolizei keine Aufgaben mehr auf dem Gebiet des Meldewesens wahrnehmen (vgl. Runderlaß des HMdI v. 29. 1. 1965) - vgl. auch Ule-Rasch S. 493

475) Vgl. BKA-Fahndung S. 17

476) DFB, kriminalpolizeiliche Fahndungsblätter

477) Vgl. hierzu ausführlich BKA-Fahndung S. 18

478) So Holle in BKA-Fahndung S. 18

Dennoch sind die Massenfahndungen, trotz umstrittener Rechtsgrundlagen, in der Praxis, Rechtsprechung und Lehre seit langem anerkannt, denn die größten Erfolge im Rahmen der Fahndung nach Straftätern gehen auf derartige Massenfahndungen, wie insbesondere die Razzia, zurück. So können wir heute fast täglich von derartigen Massenfahndungen anläßlich der Suche nach terroristischen Gewalttätern in den verschiedenen Tages- und Wochenzeitungen lesen, wie folgende Schlagzeilen beweisen:

1. Das Attentat auf Generalbundesanwalt Buback - Alarmfahndung[479] nach den Mördern von Karlsruhe -[480]

   Nach dem erfolglosen 1.Tag der Alarmfahndung nach den Mördern des Generalbundesanwaltes Buback hat die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe die Ermittlungen an sich gezogen. Trotz einer Reihe von Hinweisen aus der Bevölkerung, für die strengste Vertraulichkeit zugesichert ist, hatte sich bis dahin offenbar keine bedeutsame Spur ergeben, auch wenn das Motorrad, von dem aus die Täter am Donnerstagmorgen in Karlsruhe das Auto des Generalbundesanwaltes mit einer Maschinenpistolengarbe durchsiebt hatten, bald gefunden werden konnte. Für Hinweise zur Dingfestmachung der Täter sind DM 200.000,-- ausgelobt. Auf Fragen, ob der Motorradüberfall mit dem Scheitern einer Anarchistenunternehmung in Schweden vor wenigen Tagen zusammenhängen könnte, hatte die Stockholmer Polizei zunächst keine Antwort parat; in Schweden läuft die Fahndung

---

479) Eine Alarmfahndung wie sie am Donnerstag 2 Minuten nach der Ermordung des Generalbundesanwaltes ausgelöst wurde, ist bei Verbrechern gefürchtet. Für Polizeibeamte kann sie zur Urlaubs- und Freizeitsperre und zum Rückruf aller Urlauber führen. Bei der Fahndung nach den Buback-Mördern wurden z.B. in Rheinland-Pfalz auch die Urlauber des BGS zurückgerufen und in Frankfurt der Objektschutz verstärkt. Die Alarmfahndung allerdings - und diese noch im gesamten Bundesgebiet - gibt es nach Ansicht von Fachleuten jedoch nicht. Vielmehr werden in der Polizeidienstvorschrift mehrere Fahndungsarten unter diesem Oberbegriff zusammengefasst. Eine davon ist die 2 Min. nach der Ermordung Bubacks ausgelöste befristete Ringalarmfahndung. Dabei wird von

nach Terroristen weiter. Unterdessen hat das Bundeskriminalamt die Fahndung nach mutmaßlichen Anarchisten intensiviert."

2. BDA-Präsident Hanns-Martin Schleyer entführt[481] - vermutlich 5 terroristische Gewalttäter verübten den Anschlag auf den 62-jährigen Spitzenmanager gegen 17.30 Uhr auf offener Straße in Köln - 3 Begleitpersonen des Schutzkommandos und der Fahrer fanden den Tod - Bundeskriminalamt leitet Fahndung im ganzen Bundesgebiet ein.

"Mit einer bundesweiten Alarmfahndung jagte am Montagabend die gesamte deutsche Polizei ein vermutlich 5 Mann starkes Terroristenkommando, das den Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) Hanns-Martin Schleyer, in Köln auf offener Straße entführt hat. Bei dem Überfall auf Schleyer fanden nach Angaben der Polizei 4 Menschen den Tod - 3 Polizeibeamte und der Fahrer des Industriellen. Auch Stunden nach dem Attentat fehlte von den Entführern und ihrer Geisel noch jede Spur.
Um 17.28 Uhr hatten die Terroristen im Kölner Stadtteil Braunsfeld - wo Schleyer eine Zweitwohnung besitzt - an einer Straßenkreuzung aus Maschinenpistolen das Feuer auf das Fahrzeug des Arbeitgeberpräsidenten und den Begleitwagen aus einem VW-Bus eröffnet. Dabei kamen die vier Begleiter Schleyers ums Leben. Wie der Kölner Schutzpolizeidirektor Werner Kraus mitteilte, nutzte das Kommando die Verwirrung und zwang Schleyer, in den VW-Bus zu steigen. Augenzeugen zufolge flohen die Täter mit dem VW-Bus, pol.Kennz. K - C 3849 - zunächst in Richtung Koblenz. Nach Angaben der Polizei schied der VW-Bus wenige Stunden nach der Tat aus der Fahndung aus. Das Fahrzeug wurde in einer Tiefgarage in Köln sichergestellt. Eine sofort eingeleitete Ringfahndung der Kölner Polizei blieb ohne Erfolg. Sie wurde wenig später als Alarm-

---

bereits feststehenden Punkten ein bestimmter Radius ausgewählt und entsprechende Kontrollposten werden besetzt. In Karlsruhe war es Ringalarm 20. Um den Tatort wurde auf der Karte ein Kreis von 30 Kilometern

fahndung auf das ganze Bundesgebiet ausgeweitet. Dabei wurden vor allem Lastwagen und andere Transportfahrzeuge scharf kontrolliert."

3. Polizei jagt Mörder Schleyers[482] - Größte Fahndungsaktion seit dem Bestehen der Bundesrepublik - Deutsche und französiche Spezialisten arbeiten nun zusammen.

"Mit der bisher größten Polizeiaktion dieser Art in der Bundesrepublik und unterstützenden Maßnahmen in den Nachbarländern haben die Behörden in der Nacht zum Donnerstag die öffentliche Fahndung nach den Entführern und Mördern Hanns-Martin Schleyers begonnen. Mehrere Stunden lang wurde am Donnerstagmorgen in der Bundesrepublik von Tausenden von Polizeibeamten der Verkehr gestoppt, um Wagen und Insasser zu überprüfen. In den einzelnen Bundesländern wurden dabei, wie eine Umfrage der Deutschen Presseagentur ergab, nahezu alle zur Verfügung stehenden Beamten eingesetzt. Ebenso wie die Fahndungsmaßnahmen in Frankreich, Holland, Italien und der Schweiz blieb die großangelegte Aktion, bei der auch zahlreiche Wohnungen durchsucht wurden, bis Donnerstagabend ohne erkennbaren Erfolg.
Die Polizei in der Bundesrepublik hat auf Hundertausenden von Flugblättern, auf

---

Durchmesser gezogen. Gleichzeitig mit dem Karlsruher Ringalarm wurde ein Blitzfernschreiben an alle Polizeidienststellen in der Bundesrepublik abgesetzt. Zweck: Unterrichtung.
Unter den Begriff Alarmfahndung fällt ferner der Grenzalarm, der ebenfalls von Karlsruhe ausgelöst wurde. Bei der Alarmfahndung können auch kleinere Ganoven im Netz der Fahndung hängenbleiben, denn die angeordnete erhöhte Wachsamkeit richtet sich nicht nur gegen Terroristen.
Alarmfahndungen haben - so ein Polizeisprecher - zudem aber auch den Vorteil, daß aufgrund des sichtbaren Polizeiaufgebotes auch Hinweise aus Unterweltkreisen eingehen weil man wieder "ungestört" arbeiten will.
aus FAZ v. 9. 4. 1977 S. 3

480) Aus FAZ v. 9. 4. 1977 S. 1
481) Aus FT (Fränkischer Tag) v.6.9.1977 S.1
482) Aus FT vom 21. 10. 1977 S. 1

> Plakaten, über die Rundfunkanstalten und Zeitungen die Bevölkerung um Mithilfe bei der Fahndung nach insgesamt 16 Terroristen aufgefordert, die auch für die Morde an Ponto und Buback in Frage kommen. Nach den vorliegenden Informationen gingen zahlreiche Hinweise ein, die gegenwärtig alle überprüft werden. In Frankreich konzentrierte sich die Fahndung auf die Umgebung von Mühlhausen, wo die Leiche Schleyers im Kofferraum eines Wagens gefunden worden war. Deutsche und französische Spezialisten arbeiten dabei eng zusammen. Gerüchte, die Entführer hätten ihr Opfer zumindest zeitweise in dem Ort Cernay nordwestlich von Mühlhausen versteckt gehalten, bestätigten sich jedoch nicht.
> Bei der Großfahndung nach den Terroristen nahm die Polizei allein in Nordrhein-Westfalen am Donnerstag 80 Personen fest, von denen die meisten durch Haftbefehle gesucht wurden. Nach Angaben des Innenministeriums in Düsseldorf gab es außerdem 44 sogenannte "Inpol-Treffer". Dabei handelt es sich um Personen, die international gesucht wurden. Terrorismusverdächtige seien jedoch nicht unter den Festgenommenen gewesen."

Daß die Massenfahndungen bei der heutigen Kriminalität nicht mehr wegzudenken sind, zeigen auch die Initiativen der Legislative und Executive in Bund und Ländern, die versuchen, wenigstens Einzelregelungen auf irgend eine Art und Weise abzusichern. So schrieb die Frankfurter Rundschau am 17. 10. 1977 unter anderem:

> "Terroristenfahndung künftig auch mit Sirenengeheul - Innenminister: Dauerton bedeutet, "Rundfunk anstellen!"
>
> Die Bundesbürger sollen auf Beschluß der Konferenz der Länderinnenminister stärker als bisher zur Bekämpfung von Terroranschlägen, Flut-, Brand- und anderen Katastrophen herangezogen werden. Als Nachrichtenmittel sollen dabei die Warnanlagen des Zivilschutzes und die Rundfunksender dienen. Wenn künftig irgendwo in der Bundesrepublik die Luftschutzsirenen mit einem Dauerton von einer Minute aufheulen, dann bedeutet das: "Rundfunkgerät anschalten!" Der Dauerton signalisiert eine besondere Gefahrensituation und kündigt an, daß die Polizei

> über die Ortssender oder über den für den jeweiligen Bereich zuständigen Verkehrsfunk mitteilen will, wie sich die Bevölkerung zur Abwendung der bestehenden Gefahren am zweckmäßigsten verhalten soll. Für die Anweisungen an die Bürger, wie sie sich bei Terroranschlägen verhalten sollen, haben die Innenminister verschiedene Grundmuster entworfen, die dann der jeweiligen aktuellen Situation angepasst werden sollen. Über Einzelheiten äußerte sich Hirsch nicht, um potentiellen Tätern keinen Anhaltspunkt frei Haus zu bieten. Auf jeden Fall wollen die Innenminister entgegen Zeitungsmeldungen kein Verkehrschaos dadurch heraufbeschwören, daß etwa alle Ampelanlagen einer Großstadt auf Rot geschaltet werden. Je nach Lage kann es sein, daß die Verkehrsteilnehmer in dem gefährdeten Gebiet aufgefordert werden, stehen zu bleiben, die Polizei nicht zu behindern, die Straße frei zu machen. Wenn es sinnvoll erscheinen sollte, kann allerdings auch die Aufforderung ergehen, bestimmte Straßenzüge zu sperren. Auf ihrer nächsten Konferenz am 25. 11. 1977 will die IMK ihre Vorschläge für ein einheitliches Polizeigesetz verabschieden."

Die eigentliche Problematik dieser Massenfahndungsmaßnahmen besteht gerade darin, daß unverdächtige Personen oft in großer Zahl gezwungen werden sich auszuweisen, sich zur Polizeiwache oder Polizeipräsidium transportieren und sich überprüfen zu lassen, wobei die Überprüfung oft stundenlang dauert. Die Zulässigkeit derartiger Freiheitsbeschränkungen Unverdächtiger ist jedoch zweifelhaft, da die StPO derartige Maßnahmen nicht kennt.
Anhand der bekanntesten und meistzitiertesten Massenfahndungsmaßnahme, der Razzia, soll daher untersucht werden, ob diese Maßnahmen, die in der Praxis ohne Einwände der Gerichte und Lehre ständig durchgeführt werden, mit unserer Rechtsordnung zu vereinbaren sind oder nicht.

1. Meinungsstand in der Lehre

In der verfassungsrechtlichen, strafprozessualen und polizeirechtlichen Lehre werden unterschiedliche Auffassungen vertreten.

a. Meinungsstand in der verfassungsrechtlichen Lehre

In der verfassungsrechtlichen Literatur nimmt insbesondere Kern[483] zu diesem Problem Stellung. Er weist daraufhin, daß unser heutiges deutsches Recht nur Maßnahmen gegen Einzelne[484] und auch dann nur unter genau bestimmten Voraussetzungen kenne und daher ein Eingriff in die Freiheit aufgrund der Razzia sehr fragwürdig sei. Eine Entziehung der Freiheit bedürfe daher gemäß Art. 104 Abs. 1 GG einer gesetzlichen Grundlage. Gleichwohl würde es zu weit gehen, wenn man aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Zulassung einer Razzia die Folgerung ziehen würde, daß seit Inkrafttreten des GG solche Razzien überhaupt nicht mehr zulässig seien. Man wird auch hier - wie beim Waffengebrauch - die Art. 2 und Art. 104 GG einschränkend dahin auslegen müssen, daß bis zur Erlassung förmlicher Gesetze das bisherige Gewohnheitsrecht weitergelte. Hiergegen wendet Dürig[485] ein, daß Einzelmaßnahmen gegen unbeteiligte Dritte Eingriffe in das Freiheitsrecht seien. Gesetzliche Ermächtigungen an die Polizei zum Vorgehen gegen unbeteiligte Dritte sind daher "Einschränkungen" der Grundrechte i.S. des Art. 19 GG. Sie sind daher nur dort möglich, wo sich besondere Spezialermächtigungen finden, die die einschränkbaren Grundrechtsartikel nennen. Gewohnheitsrechtlich seien derartige Einschränkungen

---

483) Kern in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Grundrechte Bd.II,S.99 ff. (100)
484) Wie vorl.Festnahme, Durchsuchung, Ausweiskontrolle, Beschlagnahme
485) Dürig in AöR 1953/1954 S. 57 ff. (83)

keinesfalls möglich.[486]

b. Meinungsstand in der strafprozessualen Lehre

Die h.M. in der strafprozessualen Literatur teilt die Ansicht Kerns.[487] Es muß hierbei jedoch festgestellt werden, daß die Stellungnahmen zu diesem Problem teils sehr oberflächlich sind und einige Autoren dieses Problem völlig übergehen.[488] Soweit hierzu Stellung genommen wird, wird ausgeführt, daß der Polizei ein neben der StPO bestehendes polizeiliches Festnahmerecht zugesprochen werden müsse, das auf § 21 PrPVG bzw. den entsprechenden Rechtsgrundlagen in den Länderpolizeigesetzen beruhe, da die Vorschriften der StPO nicht ausreichten.[489] Schulz[490] und Kleinknecht[491] erklären daher ohne weitere Begründung, daß mit landesrechtlichen, präventiv-polizeilichen Bestimmungen die Vornahme der Razzien zu begründen sei. Hiergegen wendet Kohlhaas[492] ein, daß dies nur für präventiv-polizeiliche Akte gelte, bei der Aufklärung begangener Straftaten habe sich die

---

486) So auch BVerfGE Bd. 8 S. 274 ff. (325)
487) So Peters S. 374; Kern-Roxin S. 185 (14.Aufl. 1976)
488) So KMR -Müller-Sax zu § 163; Henkel zu § 163; - vgl. auch EBSchmidt II zu § 163 S. 456
489) Die unbeteiligten Personen würden dabei als sogenannte Nichtstörer in Anspruch genommen vgl. auch Peters S. 374: "Derartige Eingriffe erfolgen aus polizeilichen Gründen um von der Allgemeinheit Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht werden. Die Häufung dunkler Existenzen in bestimmten Gegenden einer Großstadt stellt eine polizeiliche Gefahr dar."
490) Schulz-Berke/Müller zu § 163 Ziff. E,3
491) Kleinknecht zu § 163 Ziff.30 und zu § 127 Ziff. 11 A (33.Aufl.1977)
492) Kohlhaas in L.-R. zu § 163 Anm. 2

Polizei im Rahmen der StPO zu halten. Widersprüchlich sind die Ausführungen von Schulz.[493] Zwar unterscheidet er zunächst die Razzien aus präventiv-polizeilichen Gründen. Da aber die Vorschrift des § 127 Abs.2 nur in den seltensten Fällen geeignet sei, die vorübergehende polizeiliche Freiheitsentziehung zu rechtfertigen, bezieht er sich in seinen weiteren Ausführungen wieder nur auf das Polizeirecht, auf die Razzien in der Regel zu stützen seien. Nach seiner Meinung könnten daher § 14 PrPVG Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Razzia sein. Hieraus lasse sich nämlich die Befugnis ableiten, alle Personen von denen eine Gefahr ausgehe, zu überprüfen. Hierin liege kein Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 2 S.2 GG geschützte Freiheit der zu identifizierenden Personen. Diese würden zwar möglicherweise in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt, jedoch nur so geringfügig, daß es lebensfremd wäre, dies als Entziehung der Freiheit nach Art. 104 GG anzusehen. Da man die Störer noch nicht kenne, gehe von allen Personen, die sich in dem betroffenen Gebiete aufhalten, eine Gefahr aus. Sie könnten daher alle überprüft werden, da bei ihnen die Vermutung bestehe, daß sie zu den Störern gehörten. Daß ritte - unschuldige Personen - hierunter fallen könnten, müsse aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung in Kauf genommen werden. Diese würden dann als Nichtstörer gemäß § 21 PrPVG von dem polizeilichen Vorgehen betroffen.
Da Schulz bei der Sistierung selbst Zweifel hegt, ob diese durch § 14 PrPVG gedeckt sein könnten, da ein solcher Eingriff in die durch

493) Schulz, Razzien in JR 1966 S. 207 ff.

Art. 2 Abs. 2 GG geschützte Freiheit der Person eingreife, ist auch seine abschließende Stellungnahme verständlich, wenn er ausführt, daß die Rechtmäßigkeit einer Sistierung letzlich davon abhängig zu machen sei, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibe. Die Razzia sei daher nur dann und in einer Weise durchzuführen, wenn der zu erwartende Erfolg den Einsatz dieses - einen größeren Kreis von Menschen in Mitleidenschaft ziehenden - Mittels rechtfertige. Sie dürfe nur als äußerstes Mittel angewandt werden und auch dann nur unter Wahrung aller berechtigter Interessen. Was jedoch hierunter zu verstehen sei, sei sehr zweifelhaft. Um diese Zweifel auszuschließen, müsse der Gesetzgeber eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung schaffen, die die Zulässigkeit und Voraussetzung der Razzia umschreibe.

c. Meinungsstand in der polizeirechtlichen Lehre

Im polizeirechtlichen Schrifttum werden die unterschiedlichsten Meinungen vertreten. Der überwiegende Teil der Ansichten im Schrifttum hält die Razzia aufgrund der Polizeigesetze auch bei der Fahndung nach Straftätern für zulässig. So führt Drews-Wacke[494] aus, daß bei der Verfolgung strafbarer Handlungen auch Massenaktionen der Polizei zulässig seien - aber immer nur in den Grenzen des Gefahrenbegriffs und nur in einer Weise, daß der zu erwartende Erfolg den Einsatz dieses, einen größeren Kreis von Menschen in Mitleidenschaft ziehenden Mittels, rechtfertige. Rietdorf[495] ist der Ansicht, daß

494) Drews-Wacke S. 103
495) Rietdorf-Heise-Böckenförde-Strehlau zu § 23 PolG NW Ziff.8 S. 389

es allgemein anerkannt sei, daß Razzien ihre Rechtsgrundlage in den Bestimmungen über die Personenfeststellung oder wo solche fehlen, in der Generalklausel finden.[496] Aber auch hier sei ein irgendwie konkretisierter Verdacht erforderlich. Es müssten bestimmte Anhaltspunkte dafür sprechen, daß durch die unverhoffte Sammelüberprüfung voraussichtlich bestimmte Täter gefasst oder bestimmte Straftaten festgestellt werden könnten. Die sogenannte Ausforschungsrazzia, die lediglich in der vagen Hoffnung vorgenommen werde, irgendwelche Täter oder Straftaten feststellen zu können, sei unzulässig. Es dürften daher allgemein Hotelkontrollen im Rahmen eines sogenannten Bundesfahndungstages rechtlich nicht haltbar sein.[497] Auch Müller[498] findet in seiner Abhandlung über die Razzia die Rechtsgrundlage in der Generalklausel der Polizeigesetze. Dies bedinge, daß ein aufgetretener Gefahrenzustand für die öffentliche Sicherheit und Ordnung so schwerwiegend und dringend sein müsse, daß eine Razzia mit allen für den Unbeteiligten zu erwartenden störenden und nachteiligen Begleitumständen auch gerechtfertigt erscheine. Nach den Grundsätzen des Polizeirechts dürften daher an sich nur die tatsächlichen Täter oder Störer überprüft und in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden, da nur von diesen Personen die drohende Gefahr objektiv ausgehen könne. Unter diesem

---

496) So auch Samper zu Art.14 BayPAG Ziff.III,5 S.167;Ule-Rasch Rdnr. 27 zu §§ 15-17 PrPVG Hoffmann in DVBl 1967 S. 755

497) Vgl. Verwaltungsvorschrift zum PolG v.4.12. 1969 VVPolG zu § 23 NW
23.11 Eine Razzia ist nicht deshalb unzulässig,weil sie voraussichtlich überwiegend Personen erfassen wird,gegen die sich der Zweck der Razzia nicht richtet.Andererseits darf eine Razzia nicht lediglich in der Annahme vorgenommen werden,daß durch die unverhoffte Überprüfung einer größeren Anzahl von Menschen irgendwelche Täter oder Straftaten festgestellt werden. (Ausforschungsrazzia)

Gesichtspunkt erscheine eine Razzia jedoch zwecklos, denn ihr Sinn und Zweck bestehe gerade darin, durch Überprüfung einer Vielzahl von Personen die Täter oder Störer erst ausfindig zu machen, die vorher noch nicht bestimmbar waren. Die Polizei könne daher von jeder Person, die sich im Razziagebiet aufhalte, zunächst subjektiv vermuten, daß sie Täter oder Störer sei. Jede Person erwecke also allein dadurch, daß sie sich in dem zu durchsuchenden Gebiet befinde, den Anschein, daß von ihr eine polizeiliche Gefahr ausgehe. So gesehen sei die Polizei berechtigt, jeden Angetroffenen zu überprüfen, um sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob er die Ursache der polizeilichen Gefahr sei. Die unvermeidlichen Nebenwirkungen beim polizeilichen Einschreiten, insbesondere Absperrmaßnahmen, mit denen eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit verbunden ist, das kurzfristige Festhalten von Personen, das Vorzeigenlassen der Ausweise zur Personalienüberprüfung und das Betreten von Wohnungen sei daher durch die polizeiliche Generalklausel gedeckt. Diese Ansicht wird auch von Stümper[499] geteilt, wenn er ausführt, daß durch notwendige, polizeiliche Maßnahmen immer dritte unschuldige Personen betroffen werden können. Im Interesse der höherwertigen Rechtsgutes, der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, sowie der Verfolgung strafbarer Handlungen, müsse dies aber auch in einem Rechtsstaat vom Gesetzgeber in mehrfacher Hinsicht in Kauf genommenwerden. Razzien müssten daher auf das unbedingt notwendige Maß - schon aus Rechtsgründen und nicht nur aus praktischen Gründen - beschränkt bleiben. Bei der Durchführung selbst sei so schonend wie möglich

---

Vielmehr müssen bestimmte Anhaltspunkte dafür sprechen, daß durch die unverhoffte Sammelüberprüfung voraussichtlich bestimmte Täter gefasst oder bestimmte Straftaten festgestellt werden können. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

498) Müller-Razzia in die pol. Lage, Beilage "Die Polizei" Juni 1965 S. 9ff., Oktober 1965

zu verfahren. Personen seien nur solange festzuhalten, als dies unbedingt erforderlich sei. Schließlich dürfe bei einer Razzia die unvermeidlichen und nicht unerheblichen Eingriffe in die persönlichen Freiheitsrechte vieler Personen nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Die rechtliche Konsequenz, die Stümper hieraus zieht, ist, daß in der Regel eine allgemeine Überprüfung einer bestimmten Anzahl von Personen, wenn verschiedenartige polizeilich erhebliche Tatbestände in Frage stehen, zunächst nur durch die Vorschriften über die Personenfeststellung zu rechtfertigen sei. Erst wenn aufgrund dieser allgemeinen Personenüberprüfung feststehe, welcher bestimmte Anlaß zu weiteren Maßnahmen gegen einzelne Personen vorliege, kämen die verschiedenen Einzelbestimmungen der StPO zum Zuge. So richte sich der erste Zugriff der Razzia auch im Rahmen der Strafverfolgung nach § 20 PolG BW.[500] Bei Kaufmann[501] handelt es sich bei der Razzia weniger um ein rechtliches Problem als um eine Taktfrage, die durch Gesetzesbestimmungen nicht ein für allemal gelöst werden könne. das gelte ganz besonders von der Behandlung, die Unbeteiligte d.h. unschuldige Personen er-

---

S. 11 ff.

499) Stümper in DÖV-Bad.Württ.VerwBl. 1962 S. 68 ff., 87 ff.; so auch Rheinwald-Kloesel zu § 20 PolG, Erl.zu Abs. 1 S. 43

500) § 1 PolG Bad.-Württ. lautet:

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann eine Person zur Dienststelle verbringen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

501) Vgl. Kaufmann S. 333

fahren müssten. Voraussetzung seien daher erfahrene Beamte der Kriminalpolizei deren Spezialerfahrung und Menschenkenntnis dafür bürge, daß absolut einwandfreie Leute nicht "aufgeladen", sondern sofort wieder entlassen werden. Wie die Feststellung der einwandfreien Leute vorsichgehen soll, daüber schweigt sich Kaufmann aüs. Auch geht Kaufmann nicht darauf ein, weshalb Unverdächtige Zwangsmaßnahmen über sich ergehen lassen sollen.

Die Kommentatoren zum Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz[502] stellen hiergegen ausdrücklich fest, daß eine Razzia im Rahmen der Strafverfolgung nicht auf das HSOG gestützt werden könne. Es müssten vielmehr bei jedem polizeilichen Vorgehen gegen eine unbestimmte Zahl von Personen alle Rechtsgrundlagen erfüllt sein, wie sie auch beim Vorgehen gegen die einzelne Person vorliegen müssen. Dieser Auffassung hat sich auch B.Kern[503] angeschlossen. In seiner ausführlichen Untersuchung über die Razzia stellt er fest, daß im Rahmen der Strafverfolgung ein Nebeneinander von StPO und der polizeilichen Ländergesetze nicht möglich sei. Für die Polizei gelte bei einer derartigen Maßnahme nur die StPO. Da die StPO Massenmaßnahmen nicht kenne, müsse sich die rechtliche Beurteilung derselben nach den Vorschriften der Einzelmaßnahmen richten. In der Grundauffassung schließt sich auch Koschwitz[504] den Ausführungen B.Kerns an. Jedoch sieht er die bloße Anhaltung am Ort der Razzia bis zur ersten Überprüfung (Grobsortierung) und Entscheidung über die Mitnahme zur Dienststelle schon durch § 163 als gedeckt an, weil insoweit, anders als bei der Freiheitsentziehung, der Beschlagnahme, der Durchsuchung und der Untersuchung eine abschließende Regelung in anderen Bestimmungen der StPO

502) Scheer S. 60 Ziff.102; S. 236 Ziff.559 und Krollmann S. 29 Nr. 21
503) B.Kern S. 31,32
504) Koschwitz S. 50, 51 ,Ziff. VII

nicht enthalten sei.

2. Meinungsstand in der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat zu diesem Problem bisher in nur sehr geringem Umfange Stellung genommen. Die vorliegenden Urteile sind nicht geeignet allgemeingültige Schlüsse für die Zulässigkeit einer Razzia im Rahmen der StPO oder Polizeigesetze durch die Rspr. zu ziehen.
Zum ersten Male hat sich das VG Wiesbaden[505] nach dem Kriege in seinem Urteil v.25.11.1948 mit der Rechtmäßigkeit einer Razzia befasst. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

> "Die Klägerin hatte am 16.2.1948 um 19.45 in der Nähe der von der Besatzungsmacht besetzten Kaserne auf ihren amerikanischen Freund gewartet. Durch eine Polizeistreife wurde die Kl.mit anderen Frauen festgenommen. Mit den anderen verhafteten Frauen wurde sie dann in das Polizeirevier gebracht, wo sie die Nacht verbringen mußte. Am nächsten Morgen wurde die Kl.dem Städt. Gesundheitsdienst vorgeführt und einvernommen. Die Kl.beantragt die Feststellung,daß ihre Festhaltung im Polizeigewahrsam und die Anordnung einer amtsärztlichen Zwangsuntersuchung unzulässig gewesen seien."

Das VG hat hierzu ausgeführt, daß sich die Kl. selbst der Gefahr ausgesetzt habe mit den anderen, gleichfalls in der Nähe der Kasernentore wartenden Frauen verwechselt zu werden, die vielfach aus Erwerbsgründen Männerbekanntschaften dort zu machen pflegen und die erfahrungsgemäß zu einem hohen Prozentsatz geschlechtskrank seien. Wenn damit die Sistierung gerechtfertigt sei, könne auch gegen ihre Festhaltung während der Nachtzeit zwecks alsbaldiger Vorführung beim Gesundheitsamt nach Tagesanbruch nichts eingewendet werden.

---

505) VG Wiesbaden in DÖV 1950 S. 217 ff.

Das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Rechtslage zeigen erst die folgenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts, wobei jedoch von vorneherein berücksichtigt werden muß, daß das Urteil vor Inkrafttreten des GG erging. Im Urteil heißt es daher weiter:

> "Das VG verkennt nicht, daß seine Entscheidung der Gesundheitspolizei die rechtliche Handhabe zu sehr weitgehenden Eingriffen in die Freiheitssphäre der Bürger bietet. In normaler Zeiten und bei normaler Ausbreitung und ordnungsgemäßer Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten wäre ein derartiges Vorgehen auch kaum zu rechtfertigen gewesen."

Die wenigen weiter veröffentlichten Urteile befassen sich bis auf das Urteil des KG vom 18. 12. 1974 nicht eindeutig mit der Razzia, jedoch kann aus den Ausführungen der vorliegenden Entscheidungen auf die Grundeinstellung der Gerichte zu der Frage der generellen Anhaltung und Sistierung im Rahmen der Razzia geschlossen werden.

Das OLG Braunschweig[506] wies in seinem Urteil v. 27. 3. 1953 daraufhin, daß bei einer Anhaltung und anschließenden Sistierung auf das Polizeirevier § 163 die Rechtsgrundlage bilde. Es führte u.a. aus:

> "Welche Maßnahmen die Polizeibeamten im Rahmen der ihnen nach § 163 obliegenden Aufklärungspflicht treffen wollten, war ihrem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Das Verbringen zur Polizeiwache stelle keinen Ermessensmißbrauch dar."

Das OLG begründete seine Entscheidung mit der ständigen Rspr. des Reichsgerichts,[507] wonach die Feststellung der Personalien auf offener Straße unangemessen sein könne. Das gleiche müsse aber auch dann gelten, wenn die gesamten Umstände der Umgebung, ohne daß es eine offene Straße sein muß, es angebracht erscheinen lassen

---

506) OLG Braunschweig in GA 1953 S. 28
507) RG Urt. v. 22.9.1924 in JW 1925 S.1000
RG Urt. v. 30.9.1935 in JW 1935 S. 3393

die Feststellung der Personalien und die ersten Ermittlungen nicht am Tatort und in Gegenwart anderer Personen zu treffen. Dem widerspricht das BayObLG[508] wenn es ausführt, daß das Anhalten einer Person durch die Polizei nicht auf § 163 gestützt werden könne, da die Vorschrift nur die polizeiliche Aufgabe zur Erforschung strafbarer Handlungen umreiße, aber nichts über die Mittel aussage, die der Polizei für die Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stünden und selbst keine Ermächtigung zu Eingriffen in die Rechte Dritter, insbesondere die Freiheit der Person enthalte. Eine Personalienfeststellung finde daher ihre Rechtfertigung unter Umständen in § 127. Das der Polizei zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 PAG eingeräumte Anhalterecht habe hiernach Bedeutung im wesentlichen für Fälle, in denen die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme des Beschuldigten nicht vorliegen oder die anzuhaltende Person überhaupt nicht als Täter in Betracht komme, aber zur Aufklärung der durch einen anderen begangenen Straftat beitragen könne. Art. 14 PAG habe die Aufgabe die StPO zu ergänzen. Auf die Frage, ob eine solche Ergänzung trotz des § 6 Abs.1 EGStPO stattfinden könne, meinte das Gericht, daß dies keiner Untersuchung bedürfe.

Einen derartigen Rückgriff auf polizeiliches Landesrecht hält der BGH in seiner Entscheidung v. 23. 2. 1962[509] für rechtswidrig. Der BGH führte in seinem Urteil bei einem ähnlich gelagerten Sachverhalt, wie ihn das BayObLG zu entscheiden hatte, aus, daß "die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden zu Eingriffen in die persönliche Freiheit des Staatsbürgers in der

508) BayObLG Urt. v. 11.2.59 in DÖV 1960 S.130ff
509) BGH Urt.v.23.2.1962 in NJW 1962 S.1020 ff.

StPO geregelt seien. Zu den Strafverfolgungsbehörden gehören auch die Beamten und Behörden des Polizeidienstes."

Das einzige Urteil in der Rspr., das sich direkt mit der Zulässigkeit von polizeilichen Vollstreckungshandlungen bei Razzien befasste, wurde vom KG Berlin[510] am 18. 12. 1974 gefällt. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

"Am 1.5.1972 führte die aus 8 Polizeibeamten in Zivil bestehende große Streife der Kripo in der Gaststätte K. in Berlin eine routinemäßige Ausweiskontrolle bei den anwesenden Personen durch. Der Angeklagte, der das Lokal betreten hatte, um dem Zeugen K. vom Diebstahl seines Mantels zu berichten und ihn nach dem Tatverdächtigen zu befragen, wurde von den Polizeibeamten B.und W. gemäß ihrer Dienstvorschrift am Verlassen des Lokals gehindert. B.wies sich dem Angekl. gegenüber als Polizeibeamter aus, wobei er ihm erklärte, daß hier eine Personenkontrolle durchgeführt werde und er das Lokal nur nach Vorlage und Überprüfung seines Personalausweises verlassen könne. Der Angekl. ging auf das Verlangen der Polizeibeamten nicht ein. Obwohl er seinen Personalausweis bei sich hatte, wollte er ihn aus Verärgerung über seinen entwendeten Mantel nicht vorzeigen. Er versuchte zweimal gewaltsam das Lokal zu verlassen, wurde aber durch die Polizeibeamten B.und W. daran gehindeet. B.forderte den Angekl. erneut erfolglos zur Vorlage seinen Personalausweises auf. Nacheinander verlangten sodann mehrere Polizeibeamte von dem Angekl., daß er den Ausweis zur Kontrolle vorlege. Zumindest der Zeuge W. wies dem Angekl. dabei nochmals seine Dienstmarke vor. Der Zeuge gab dem Angekl. auch zu verstehen, daß er sich ausweisen müsse. Der Polizeibeamte K. erklärte dem Angekl. daraufhin, daß er, wenn er seinen Ausweis nicht vorzeige, zur Überprüfung seiner Personalien auf das nächstgelegene Polizeirevier mitzukommen habe. Damit war der Angekl. nicht einverstanden. Aus seiner früheren Zapfertätigkeit in den von der großen Streife kontrollierten Lokalen wußte er, daß die Beamten verpflichtet waren, ihn notfalls gewaltsam dem Revier zuzuführen. Er beschloß das Vorhaben der Beamten zu vereiteln oder wenigstens zu erschweren. In der Ecke des Lokals unweit der

510) KG Urt.v.18.12.74 in NJW 1975 S.887 ff.

Toilettentüre, ergriff er mit beiden Händen einen vor ihm stehenden Stuhl an der Lehne und hob ihn seitlich ca. 1 m hoch, um damit den erwarteten Ansturm der Polizeibeamten abzuwehren. Der Streifenführer T., der überzeugt war, daß der Angekl. den Stuhl im nächsten Augenblick auf einen Polizeibeamten werfen oder damit vorstürmen und schlagen wollte, sprang auf den Angekl. mit den Worten zu:"Jetzt reichts", um dem Angekl. zuvorzukommen und ihn zu überwältigen und dem Polizeirevier zuzuführen. Der Angekl. schlug um sich und trat mit den Füßen.Nun griffen der Polizeiobermeister M., der den Angekl. vom Sehen von früheren Streifen kannte, sowie die Polizeibeamten B. und W. ein. Bei dem durch das Verhalten des Angekl. ausgelösten Handgemenge erlitt der Zeuge T. am rechten Schienbein eine Verletzung unterhalb des Knies und dem Polizeibeamten B. wurde ein Fingernagel abgerissen. Schließlich gelang es den Polizeibeamten, den sich heftig widersetzenden Angekl. zu bändigen, ihm Handfesseln anzulegen und dem nächsten Polizeirevier zuzuführen. Zur Tatzeit lag bei dem Angekl. eine Blutalkoholkonzentration von 1,9 ‰ vor."

Zur Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns führt das KG unter anderem aus:

"Die Auffassung der Revision, die Polizeibeamten der großen Streife hätten nicht rechtmäßig gehandelt, als sie den Angekl. aufgefordert hätten, zwecks Feststellung seiner Identität auf das nächstgelegene Polizeirevier mitzukommen, ist unzutreffend. ..... Das Einschreiten der Beamten der großen Streife in dem Lokal war rechtmäßige Amtsausübung. Sie waren örtlich und sachlich als Kriminalbeamte zur Personenkontrolle zuständig. Die Beamten haben die hierbei notwendigen Förmlichkeiten beachtet. Polizeiliche Razzien sind als zulässiges und notwendiges Mittel zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben anerkannt. Unter Razzien versteht man eine planmäßig vorbereitete überraschende Absperrung bestimmter Räume z.B. Kneipen durch ein Polizeiaufgebot, wobei an alle Personen die Aufforderung ergeht, sich zu legitimieren, und alle Verdächtigen einer eingehenden Untersuchung zugeführt werden. Die Zulässigkeit der Razzia beruht auf § 14 prPVG v. 1. 6. 1931 i.d.F. des Ges. zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 2. 10. 1958 (GVBl S.960).Voraussetzung ist, daß die Razzia zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Als solche polizeiliche Aufgabe ist die Überwachung an Örtlichkeiten anzusehen, an denen erfahrungsgemäß

strafbare Handlungen in erhöhtem Maße begangen werden oder sich in der Regel eine nennenswerte Anzahl polizeipflichtiger Personen aufhält. Dies ist bei bestimmten Lokalen der Fall, in denen nach dem Erfahrungswissen der Polizei kriminelle oder asoziale Elemente häufig Aufenthalt nehmen, zu denen, wie aus dem Urteilszusammenhang zu entnehmen ist, auch das hier kontrollierte Lokal gehörte. Ziel der Razzia ist es, einen unbestimmten Personenkreis aus Gründen der Strafverfolgung oder der polizeilichen Gefahrenabwehr zu überprüfen. Die Überprüfung beschränkt sich erfahrungsgemäß nicht nur auf polizeiliche Störer oder Verdächtige von Straftaten. Denn an einem solchen öffentlichen Ort ist nicht auszuschließen, daß durch die polizeiliche Maßnahme auch Personen betroffen werden, die sich nur zufällig dort aufhalten und nicht Störer i.S. des § 19 prPVG sind. Da auch hier die notwendigen Maßnahmen gegen die eigentlichen Störer nicht anders als durch eine Absperrung der Räumlichkeiten des Lokals und die Kontrolle der sich darin aufhaltenden Personen erreicht werden konnten, waren gemäß § 21 PVG auch Maßnahmen gegen Nichtstörer notwendig und zulässig. Denn es ging zunächst von allen Personen, die sich in dem von der Razzia betroffenen Lokal aufhielten, eine Gefahr aus, weil man die etwaigen Störer nicht kannte. Diese aus einer Vielzahl von Personen herauszufinden, war gerade das Ziel der Razzia. Die Polizei ist aber nicht nur dann berechtigt, zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig zu werden, wenn objektiv eine polizeiliche Gefahr besteht, sondern sie kann auch einschreiten, wenn eine Sachlage bei objektiver Prüfung den Anschein einer Gefahr erweckt. Es konnten daher alle Personen, die sich in dem Lokal, in dem die Razzia stattfand, befanden, überprüft werden, da bei ihnen für die Beamten die Vermutung bestehen konnte, daß sie zu den Störern gehörten. Um so mehr galt das von dem Angekl., der sich trotz Kenntnis der polizeilichen Personenüberprüfung im Lokal zweimal gewaltsam aus dem Lokal entfernen wollte und damit für die Polizeibeamten in den Verdacht geraten mußte, eine gesuchte Person zu sein. Dabei ist es gleichgültig, daß er erst nach Beginn der Personenkontrolle das Lokal betreten hatte. Erforderten aber hier die polizeilichen Aufgaben die Personenfeststellung, so war der Angekl. verpflichtet, sich gegenüber den Polizeibeamten auszuweisen. Allerdings setzt die Befugnis die Legitimation zu verlangen voraus, daß die Polizeibeamten die zu identifizierende Person durch Worte, Zurufe oder Zeichen auffordern müssen, anzuhalten und bis zur Identifizierung zu verweilen. Darin liegt aber kein Eingriff in die durch Art. 2 II GG geschützte Bewegungsfreiheit der zu identifizieren den Person. Diese wird in ihrer Bewegungsfreiheit zwar gehemmt, aber doch nur so geringfügig und so

kurzfristig, daß es lebensfremd wäre, hier von einer Beeinträchtigung oder gar von einer Entziehung der Freiheit der Person i.S. des Art. 104 GG zu sprechen.
.....In Zahlreichen Bundesländern sehen die Polizeigesetze zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben ausdrücklich vor, daß die Polizei Personen zur Dienststelle bringen kann, wenn die Personalien am Ort des Geschehens nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten festgestellt werden können. Die Vorschriften sind gesetzliche Grundlagen für den Freiheitsentzug i.S. des Art.2, 104 GG. Zwar sind in Berlin derartige besondere landesrechtliche Bestimmungen nicht vorhanden. Dennoch ist an der Rechtmäßigkeit einer solchen polizeilichen Maßnahme nicht zu zweifeln. Es kann dahingestellt bleiben, ob bereits die polizeiliche Generalklausel des § 14 PVG als Rechtsgrundlage für eine Freiheitsentziehung genügt, da Art. 104 I GG nicht vorschreibt, daß in dem geforderten förmlichen Gesetz auf die Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung konkret Bezug genommen wird. Jedenfalls ist die Polizei auch in Berlin befugt, gemäß § 15 I PVG, die Mitnahme einer Person auf das nächst gelegene Polizeirevier zwecks Personenfeststellung unter den hier gegebenen Umständen anzudrohen oder sogar die Sistierung vorzunehmen. Der Angekl. handelte demnach rechtswidrig. Dadurch, daß er sich weigerte, Angaben zur Person zu machen und den Ausweis vorzulegen, hat er nicht nur gegen § 360 I Nr.8 StGB, sondern auchgegen ausweisrechtliche Vorschriften verstoßen. Die Beamten waren daher berechtigt, ihn auch gemäß § 127 StPO vorläufig festzunehmen und auf die Wache zu bringen. Der Angekl. hat sich schließlich durch Drohung mit Gewalt, indem er den Stuhl erhob, und durch Tätlichkeiten der rechtmäßigen Amtsausübung widersetzt, so daß er objektiv dem § 113 StGB zuwidergehandelt hat. Dieser Widerstand berechtigte die Polizeibeamten wiederum zur vorläufigen Festnahme des Angekl. auch gemäß § 127 StPO und zu dessen Mitnahme auf das nächstgelegene Polizeirevier."

3. Zusammenfassung des Literatur - und Rechtsprechungsstandes

Die strafprozessuale und verfassungsrechtliche Lehre nimmt zu diesem Problem teils sehr oberflächlich, teils überhaupt keine Stellung. Die wenigen Autoren, die sich mit diesem Problem befassen, erklären polizeiliches Landesrecht im Rahmen der Strafverfolgung für anwendbar, da die

StPO hierzu keine Regelung enthalte. Kern ist der Ansicht, daß bis zur Erlassung förmlicher Gesetze die Razzia gewohnheitsrechtlich weiter zulässig sei und dies sich mit dem Grundgesetz vereinbaren lasse. Die polizeirechtliche Lehre beruft sich nicht auf die gewohnheitsrechtliche Geltung der Razzia. Sie ist fast ausschließlich der Ansicht, daß die Rechtsgrundlage der Razzia auch bei der Strafverfolgung in den Ländergesetzen der Polizei zu finden sei. Man begründet dies im wesentlichen damit, daß die Polizei von jeder Person, die sich im Razziagebiet aufhalte, zunächst subjektiv vermuten könne, daß sie Täter oder Störer sei. Jede Person erwecke also allein dadurch, daß sie sich in dem zu durchsuchenden Gebiete befinde, den Anschein, daß von ihr eine polizeiliche Gefahr ausgehe. Alle Maßnahmen mit ihren unvermeidlichen Nebenwirkungen, die erforderlich sind, um mögliche Störer festzustellen, seien durch die polizeiliche Generalklausel gedeckt. Am deutlichsten gibt Kaufmann den Meinungswirrwarr wieder, wenn er ausführt, daß es sich bei der Razzia weniger um ein rechtliches Problem als um eine Taktfrage handelt, die durch Gesetzesbestimmungen nicht ein für allemal gelöst werden könne. Die wenigen Urteile der Rechtsprechung bestätigen im wesentlichen die Ansichten der polizeirechtlichen Lehre, daß Rechtsgrundlage für eine Razzia im Rahmen der Strafverfolgung im Polizeirecht der Länder gefunden werden kann. Nur vereinzelt klingt an, daß Zwangsmaßnahmen gegen unbeteiligte Dritte eigentlich in der StPO zu finden sein müssten.

4. Eigene Stellungnahme

Zunächst ist festzustellen, daß viele Autoren bei ihrer Abhandlung über die Razzia zwischen der Durchführung der Razzia, d.h. deren Taktik, und deren Rechtsgrundlage einwandfrei zu unterscheider

nicht in der Lage sind. Der weitaus überwiegende Teil der Stellungnahmen wird von der Ansicht Kaufmanns geprägt, der die Razzia weniger als ein rechtliches Problem sondern mehr als Taktfrage ansieht, die durch Gesetzesbestimmungen nicht ein für allemal gelöst werden könne. So ist es auch zu verstehen, daß die überwiegende Zahl der Kommentatoren der Polizeigesetze ohne jegliche Begründung die Behauptung aufstellen, daß die Razzia im Rahmen der Strafverfolgung ihre Rechtsgrundlage auch in den Polizeigesetzen der Länder finden könne.

Wie schon an vorangehender Stelle ausführlich dargelegt, können die Vorschriften des polizeilichen Landesrechts, soweit sie Regelungen über die polizeiliche Razzia getroffen haben, für Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung nicht herangezogen werden. Die Anwendung von polizeilichem Landesrecht im Rahmen der Strafverfolgung widerspricht nicht nur § 6 I EGStPO, sondern auch dem Grundgesetz in Art. 74 Nr. 1.
Selbst wenn § 6 I, 1 EGStPO fehlen würde, ergäbe sich die Unanwendbarkeit dieser Landesvorschriften direkt aus der StPO i.V. mit Art. 31, 72, 74 Nr. 1 GG.[511]
Die Ansicht von Drews-Wacke,[512] Rietdorf,[513] Samper,[514] Ule-Rasch[515] und Hoffmann,[516] daß eine Razzia im Rahmen der Strafverfolgung in den Grenzen des Gefahrenbegriffs bzw. im Rahmen der polizeilichen Generalklausel möglich sei, verkennt nicht nur den Gefahrenbegriff, sondern vermischt in eklatanter Weise die präventive und repressive Tätigkeit der Polizei. Wie schwach diese Argumentation ist und wiesehr nach irgendeiner Konstruk-

511) So BGH in NJW 1962 S.1020 ff.,der jedoch § 6 Abs. 1 EGStPO übersieht.
512) Drews-Wacke S. 103
513) Rietdorf-Heise-Bockenförde-Strehlau zu § 23 PolG NW Ziff.8 S. 389
514) Samper zu Art.14 BayPAG Ziff.III,5 S. 167
515) Ule-Rasch Rdnr. 272 zu §§ 15 - 17 prPVG
516) Hoffmann in DVBl. 1967 S. 755

tion gesucht wird, durch Vermischung verschiedener Begriffe die Razzia auch rechtlich abzudecken, zeigt die Argumentation Müllers,[517] wenn er ausführt: "Dies bedinge, daß ein aufgetretener Gefahrenzustand für die öffentliche Sicherheit und Ordnung so schwerwiegend und dringend sein müsse, daß eine Razzia mit allen für den Unbeteiligten zu erwartenden, störenden und nachteiligen Begleitumständen auch gerechtfertigt erscheine. Nach den Grundsätzen des Polizeirechts dürften daher an sich nur die tatsächlichen Täter oder Störer überprüft und in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden, da nur von diesen Personen die drohende Gefahr objektiv ausgehen könne. Unter diesem Gesichtspunkt erscheine eine Razzia jedoch zwecklos, denn ihr Sinn und Zweck bestehe gerade darin, durch Überprüfung einer Vielzahl von Personen die Täter oder Störer herauszufinden, die vorher noch nicht bestimmbar waren. Die Polizei könne daher von jeder Person, die sich im Razziagebiet befinde, zunächst subjektiv vermuten, daß sie Täter oder Störer sei. Jede Person erwecke also allein dadurch, daß sie sich in dem zu durchsuchenden Gebiet befinde, den Anschein, daß von ihr eine polizeiliche Gefahr ausgehe. So gesehen sei die Polizei berechtigt, jeden Angetroffenen zu überprüfen, um sich Klarheit zu verschaffen, ob er die Ursache der polizeilichen Gefahr sei. Die unvermeidbaren Nebenwirkungen beim polizeilichen Einschreiten, insbesondere Absperrmaßnahmen, mit denen eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit verbunden ist, das kurzfristige Festhalten von Personen, das Vorzeigenlassen der Ausweise zur Personalienüberprüfung und das Betreten der Wohnungen sei daher durch die Polizeiliche Generalklausel gedeckt."

Müller ist nicht in der Lage, die Begriffe "Täter"

517) Müller, Razzia in die Pol.Lage Juni 1965 S. 9 ff. und Oktober 1965 S. 11 ff.

und "Störer" auseinanderzuhalten. Das Polizeirecht kennt nicht den Begriff des Täters, der dem Strafverfahrensrecht vorbehalten ist, sondern nur den Begriff des Störers. Nur in Polizeigesetzen, die auch Regelungen über das Strafverfahren getroffen haben, wie z.B. im bayerischen PAG sowie im Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz, kommt dieser Begriff auch vor. In den einzelnen Polizeigesetzen der Länder ist auch genau festgelegt, wer Störer ist und wer nicht. Alle einzelnen Polizeigesetze stehen auch mit der Ansicht Müllers in Widerspruch, daß alleine dadurch, daß sich eine Person in einem zu durchsuchenden Gebiet befinde, diese den Anschein erwecke, als ob von ihr eine polizeiliche Gefahr ausgehe. Mit dem geltenden Verfassungsrecht, Strafprozeßrecht und Polizeirecht ist die Auffassung Müllers unvereinbar, wenn er weiter ausführt, daß die Polizei von jeder Person, die sich im Razziagebiet befinde, zunächst subjektiv vermuten dürfe, daß sie Täter oder Störer sei und damit Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, Festhalten von Personen und das Betreten von Wohnungen dulden müsse. Würde man dieser Ansicht folgen, könnte die Polizei durch derartige Eingriffe gegen unbeteiligte Dritte die Grundrechte ohne gesetzliche Grundlage einschränken. Dies wäre aber mit dem Grundgesetz unvereinbar, da Einschränkungen der Grundrechte nur durch besondere Spezialermächtigungen möglich sind, die die einschränkbaren Grundrechtsartikel nennen (Art. 19 GG). Darüberhinaus dürfen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen nur bei Vorliegen eines Tatverdachts und nicht bei einer Vermutung durchgeführt werden, schon garnicht, um erst einen Täter ausfindig zu machen.[518] Das Betreten von Wohnungen, um einen Täter zu suchen oder Beweismaterialien

518) Sogen. Entdeckungsfahndung und Ausforschungsrazzia

sicherzustellen, kann daher keinesfalls durch die polizeiliche Generalklausel gedeckt sein. Die Ansicht Müllers würde somit eine Entdeckungsfahndung und eine Ausforschungsrazzia zulassen, die vom Schrifttum und Rechtsprechung einhellig als unzulässig abgelehnt werden. Diese extreme Ansicht zeigt deutlich, wie gefährlich es für den Einzelnen sein kann, wenn der Gesetzgeber gesetzliche Regelungen auf einem über einem halben Jahrhundert problematischen Gebiet nicht zustande bringt. Die StPO hat bis zum heutigen Tage eine Regelung der Razzia nicht erfahren. Die Polizeigesetze der Länder enthalten auch für den präventiven Bereich keine Regelung. Auch im neuen Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz, das kurz vor seiner parlamentarischen Verabschiedung steht, wurde eine Regelung in dieser Hinsicht nicht getroffen.

Aber auch die von Kern[519] zitierte gewohnheitsrechtliche Regelung kann die Zulässigkeit der Razzia im Rahmen der Strafverfolgung nicht begründen. Die Bildung von Gewohnheitsrecht setzt außer konstantem Gerichtsgebrauch die Aufnahme durch die Beteiligten und Billigung durch die herrschende Meinung der Rechtslehre voraus.[520] Weder in der Rspr. noch in der Lehre hat sich bisher die Auffassung herausgebildet, daß eine Razzia mit allen ihren Folgen gewohnheitsrechtlich zulässig sein könne. Vielmehr zeigen die unbegründeten Behauptungen in der polizeirechtlichen Lehre, daß Razzien zwar wünschenswert und auch recht effektiv sind, sie aber von dem überwiegenden Teil der Rechtslehre, insbesondere im Strafverfahrensrecht, nicht gebilligt werden. Es besteht unter den Beteiligten auch keinerlei gemeinsame Über-

519) Vgl. Kern in Neumann-Nipperdey-Scheuner in Grundrechte II.Bd. S. 99 ff. (100)

520) BVerfGE Bd.15 S. 226 ff.(232); EbSchmidt in MDR 1961 S. 273; auch Kleinknecht (33.Aufl.) zu § 137 GVG Ziff.4; weitergehend BVerwG in Verw.Rspr.10 Nr. 134; 13 Nr. 120; auch RGZ Bd. 75 S.40; vgl. auch Kleinknecht (33.Aufl.) zu § 337 Ziff.9: "Gewohnheitsrecht wird gebildet druch gleichmäßige Übung der Beteilig-

zeugung, daß bisher stattgefundene Razzien geltendes Gewohnheitsrecht sein sollen. Der überwiegende Teil der Beteiligten lehnt sie ausdrücklich ab. Aufgrund dieser Ablehnung ist auch verständlich, daß die Polizei den Begriff "Razzia" nicht in ihren Sprachgebrauch aufgenommen hat und nur die Presse Fahndungsmaßnahmen, die rechtlich keine Fahndung mehr sind, als Razzien bezeichnet.

Selbst wenn es ein vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht gegeben hätte, so wäre es mit unserer Verfassung nicht mehr vereinbar, da vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht nur dort Geltung erlangen konnte, wo es dem geltenden Verfassungsrecht nicht entgegenstand. Da Razzien im Rahmen der Strafverfolgung zwangsläufig Freiheitsbeschränkungen mit sich bringen, wäre gemäß Art. 104 Abs. 1 GG ein förmliches Gesetz erforderlich.[521] Eine Freiheitsbeschränkung, die ihre Rechtsgrundlage nicht in einem förmlichen Gesetz hat, ist rechtswidrig. Auch die sonstigen Einschränkungen anlässlich einer Razzia, wie z.B. das Betreten von Wohnungen, bedürfen nach Art. 19 Abs. 1 GG der gesetzlichen Regelung, wobei die gesetzliche Regelung das eingeschränkte Grundrecht nennen muß (Art. 19 Abs. 2 GG). Ein Gewohnheitsrecht dahingehend, daß die Razzia im Rahmen der Strafverfolgung erlaubt sei, würde auch dem Rechtsstaatprinzip zuwiderlaufen, da die Razzia nicht den materialen Wertvorstellungen entspricht, die sich aus dem Grundgesetz, namentlich aus den Grundrechten, der Menschenrechtskonvention und dem Gesamtgefüge unserer Rechtsordnung ergibt,

---

ten und deren Überzeugung, daß das Geübte Recht sein soll."

521) Vgl. BVerfGE Bd. 14 S. 174, 254; Maunz-Dürig zu Art. 104 GG Rdnr. 14; Maurach AT S. 89; auch noch OLG Düsseldorf in NJW 1961 S. 1831 mit Anm. Dürig und OLG Köln in NJW 1962 S. 1214

wonach Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen für diesen meßbar und überprüfbar sein müssen.[522]

Es dürfte daher zweifelsfrei sein, daß Art. 2 Abs.2 S. 3 GG Gewohnheitsrecht ausschließt, denn das Gesetzeserfordernis soll einen staatlichen Rechtssetzer zwingen in berechenbarer, meßbarer und kontrollierbarer Weise offen und ehrlich Farbe zu bekennen. Neuem Gewohnheitsrecht müsste überdies Art. 19 Abs. 1 S.2 GG entgegenstehen, da ein Gewohnheitsrecht begrifflich nicht der dort aufgestellten Deklarierungspflicht genügen kann.[523] Auch die neueste Rechtsprechung des KG[524] zur Razzia ist wenig geeignet bei der Findung von Rechtsgrundlagen im Rahmen der Strafverfolgung Klarheit zu schaffen, denn im wesentlichen werden nur die Ansichten der polizeirechtlichen Lehre, die als unzutreffend abzulehnen sind, bestätigt. Zwar sind Ansätze vorhanden, die darauf hinweisen, daß bei polizeilichen Zwangsmaßnahmen wie Anhaltung, Ausweisvorlage und Sistierung möglicherweise Vorschriften der StPO als Rechtsgrundlage herangezogen werden müssen, aber eine Klarstellung in dieser Richtung ist vom KG an keiner Stelle erfolgt. Vielmehr kann aus den Urteilsgründen nur geschlossen werden, daß repressive und präventive Tätigkeit der Polizei miteinander vermischt werden sollen.

---

522) Die Geltung von Gewohnheitsrecht im Strafrecht widerspricht dieser Ansicht nicht.Soweit sich im Strafrecht Gewohnheitsrecht auch zum Nachteil des Täters entwickelt hat, betrifft dies nicht die grundsätzliche Strafbarkeit-d.h.der Grundsatz von "nulla poena sine lege" bleibt gewahrt, sondern es betrifft nur die gewohnheitsrechtliche Interpretation und Auslegung der bestehenden Gesetze. So gilt heute beispielsweise die gewohnheitsrechtliche Auslegung, daß unechte Unterlassungsdelikte mit Begehungsdelikten gleichgestellt sind oder vorausgegangenes Tun gewisse Pflichten zum Handeln begründet- vgl. Schönke-Schröder 18.Aufl., zu § 1 Ziff. 19 ff. sowie Otto zu rechtfertigender Pflichtenkollision

523) So richtig Maunz-Dürig-Herzog zu Art.2 II GG Rdnr.6

524) KG in NJW 1975 S. 887 ff.

Da die Massenfahndung und die Razzia in der StPO nicht erwähnt sind und eine gesetzliche Grundlage nicht gefunden haben, können sie nur dann durchgeführt werden, wenn die Rechtsgrundlagen der StPO über Zwangsbefugnisse beachtet werden. Dies bedeutet, daß sich die rechtliche Beurteilung einer derartigen Massenmaßnahme nach den Vorschriften der Einzelmaßnahmen richten muß.[525] Es bedarf daher im folgenden der Untersuchung, inwieweit mit den vorhandenen Rechtsgrundlagen der StPO Massenfahndungen (Razzien) durchgeführt werden können.

a. Die Durchsuchung öffentlicher Straßen und Plätze

Bei der Razzia als Massenfahndung werden in der Regel freie Plätze, Parkanlagen abgesucht und durchsucht, ganze Straßenzüge abgeriegelt und gelegentlich auch im freien Gelände wie Wald und Wiesen Durchsuchungen vorgenommen. In den §§ 102-104 sind nur Bestimmungen enthalten, die die Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen und des befriedeten Besitztums regeln. Über die Durchsuchung öffentlichen und freien Geländes wird nichts ausgesagt. Es ist daher davon auszugehen, daß Durchsuchungen zwecks Strafverfolgung, bei denen eine Verletzung des Hausrechts nicht in Frage kommt - so auf freien Plätzen, Parkanlagen, Straßenzügen, Feld und Wald soweit sie nicht im Privateigentum stehen - rechtlich erlaubt sind.[526] Diese Erlaubnis ist aus § 163 herzuleiten. Danach haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß entgegen der Auffassung von Drews-Wacke § 163 keine Zwangsbefugnisse verleiht, sondern der Polizei nur die polizeiliche Aufgabe zur Erforschung strafbarer Handlungen umreißt. Diese Vorschrift sagt nichts über

die Mittel aus, die der Polizei für die Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung stehen und sie enthält selbst keine Ermächtigung zu Eingriffen in die Rechte Dritter, insbesondere in die Freiheit der Person.[527]

§ 163 stellt insoweit nur eine Allgemeinermächtigung in Ergänzung mit den Zwangsbefugnissen aus den Vorschriften der Freiheitsentziehung, Durchsuchung, Untersuchung, Beschlagnahme dar. Ob eine Massenfahndung zur Aufdeckung von Straftaten nur dann zulässig sei, wenn von vorneherein der Verdacht einer ganz bestimmten Straftat besteht, ist umstritten.[528] Berücksichtigt man, daß § 163 von der Erforschung strafbarer Handlungen spricht, muß davon ausgegangen werden, daß selbst bei unbestimmten Verdachtsgründen die Polizei Straßen, Parkanlagen oder sonstige freie Plätze durchsuchen darf um Diebe, Hehler oder Dirnen anzutreffen,[529] sofern eine Örtlichkeit nicht unter die Voraussetzungen der §§ 102 ff. fällt.

---

525) So auch richtig Wieczorek in Schriftenreihe des BKA - StPO -
526) So EbSchmidt II zu § 102 Ziff.10; v.Hippel S. 461; B.Kern S. 33
527) Vgl. auch BayObLG in DÖV 1960 S. 130 ff.
528) Vgl. verneinend B.Kern S. 34
529) Gleicher Auffassung B.Kern S. 34

b. Die Durchsuchung von Stadtteilen bzw. ganzer Häuserblocks

Die Durchsuchung von Stadtteilen, Häuserblocks usw., die man auch mit Allgemeindurchsuchung bezeichnen kann, hat in der StPO keine Regelung gefunden.[530] Dennoch wäre die Durchführung einer derartigen Allgemeindurchsuchung oft erforderlich ohne Rücksicht darauf, ob bei jedem Raum der Verdacht begründet ist, daß hier der Täter angetroffen oder Spuren einer strafbaren Handlung entdeckt werden. Aufgrund der Tatsache, daß die Allgemeindurchsuchung in den §§ 102 ff. nicht erwähnt wird, stellt eine derartige Durchsuchung eine Summierung von Einzeldurchsuchungen dar. Bei allen Einzeldurchsuchungen im Rahmen der Allgemeindurchsuchung müssen daher die Voraussetzungen der §§ 102 ff. vorliegen.[531] Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die §§ 102 ff. nur eine Verdachts- und keine Entdeckungsfahndung bei der Durchsuchung von Räumen kennen. Eine Durchsuchung einzelner Wohnungen, Räumlichkeiten oder befriedeten Besitztums, um strafbare Handlungen und eventuell Straftäter zu entdecken, ist daher auch im Rahmen einer Allgemeindruchsuchung anlässlich einer Razzia unzulässig.

---

530) So aber früher in Art. 122 der StPO für das Königreich Württemberg v. 17.4.1868
531) So auch B.Kern S. 35,36

c. Ausweispflicht der bei einer Razzia betroffenen Personen

Abriegelungen von Straßen, Autobahnauf- und -abfahrten, Umstellung von Örtlichkeiten gehen immer mit Ausweiskontrollen einher, da nur so festgestellt werden kann, ob sich in diesem Raum eine gesuchte Person aufhält. Derartige Ausweiskontrollen haben ihre Rechtsgrundlage in § 1 des Ges. über Personalausweise v. 19.12.1950[532], wonach es heißt, daß jede Person in der Bundesrepublik, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und den Vorschriften der Meldepflicht unterliegt, verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Überprüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen, soweit sie sich nicht durch Vorlage eines gültigen Passes ausweisen kann.

Weder das Bundesgesetz noch dieAusführungsgesetze der Länder über Personalausweise zählen die Behörden auf, die im Sinne des § 1 zur Prüfung der Personalien ermächtigt sind. In erster Linie sind dies aber die Polizeibehörden, Ordnungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden.[533] Das Bundesgesetz lässt aber offen, ob nur die Behörden selbst oder auch die einzelnen Beamten die Vorlage des Ausweises verlangen können. Die Ausführungsgesetze der Länder bestimmen hierzu in der überwiegenden Mehrzahl, daß die Vorlagepflicht auch gegenüber den einzelnen Beamten, insbesondere den Vollzugsbeamten der Polizei, sowie den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft[534] be-

532) Diese Regelung war aber auch schon in § 3 des Ges.über das Paßwesen v.12.10.67 festgelegt.
533) Vgl. Praxis der Gemeindeverwaltung Bd.K,Ziff. K, 9 b S. 10
534) Vgl. § 1 Abs.5 des Ausf.G.zum BPersAG Bay. v. 15. 1. 1952 - Bay BS I S.379

stehen.[535]

Schwierigkeiten ergeben sich trotz oder gerade wegen der Vorlagepflicht, da weder im Bundespersonalausweisgesetz noch in den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen[536] sich eine Bestimmung findet, die dazu verpflichtet, den Personalausweis mit sich zu führen. Zwar spricht das bayer. Ausführungsgesetz von einer Vorzeigepflicht.[537] Diese Vorzeigepflicht kann aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nichts anderes als Vorlagepflicht bedeuten.[538][539]

---

535) Z.B. § 1 Abs.5 AusfGNW - vgl. Praxis der Gemeindeverwaltung Ziff. K 9 b S.10

536) Z.B. bayerisches Ausführungsgesetz

537) Vgl. § 1 Abs.5 AGBPersAG

538) Eine andere Auslegung wäre im Hinblick der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht möglich. Nach Art. 75 Ziff.5 GG hat der Bund die Rahmengesetzgebungsbefugnis für das Ausweiswesen. Diese Rahmengesetzgebungskompetenz berechtigt den Bund nicht nur, Richtlinien für Landesgesetzgeber aufzustellen, sondern gleichzeitig auch unmittelbar geltende Rechtssätze des Bundesrechts zu schaffen - vgl. Maunz-Dürig Bd. II Rdnr. 6 zu Art. 75 GG; Schmidt -Bleibtreu-Klein Rdnr. 1-5 zu Art.75 GG; BVerfGE Bd. 4 S. 128 und BVerfGE Bd. 7 S. 41

539) Als ein unmittelbar geltender bundesrechtlicher Rechtssatz ist die Bestimmung des § 1 Abs.1 BPersAG anzusehen, als die Vorlage des Ausweises zur Pflicht gemacht wird. Dies bedeutet, daß der Landesgesetzgeber nun nicht mehr das sofortige Vorzeigen des Ausweises verlangen kann. Hätte der bayerische Landesgesetzgeber dies gewollt, wäre § 1 Abs.5 AGBPersAG wegen Verstoßes gegen § 1 Abs.1 BPersAG verfassungswidrig - so Reder S.54,55

Wenn aber die einzelne Person nicht verpflichtet ist, den Ausweis mit sich zu führen, so kann von ihr auch kein sofortiges Vorzeigen des Ausweises verlangt werden.[540] Das bedeutet, daß gegen den Ausweispflichtigen nichts unternommen werden kann, wenn er seinen Ausweis nicht mit sich führt oder wenn er ihn zwar bei sich trägt, sich aber weigert, ihn vorzuzeigen. Die Ansicht, daß aus dieser Weigerung des Vorzeigens des Personalausweises regelmäßig ein begründeter Verdacht einer unrichtigen Namensangabe besteht,[541] weshalb der Verdächtige mit zur Dienststelle genommen werden könne, halte ich für unzutreffend. Es ist ein Unterschied, ob jemand nach seinem Namen gefragt wird oder seinen Ausweis vorzeigen soll. Denn wird jemand berechtigterweise nach seinem Namen gefragt und verweigert er diese Auskunft oder macht falsche Angaben, so handelt er nach § 111 OWiG ordnungswidrig. Verweigert jedoch der Ausweispflichtige das sofortige Vorzeigen, macht er sich nicht strafbar, da nur die Verpflichtung nach § 1 Abs.1 BPersAG den Ausweis vorzulegen mit Strafe bewehrt ist.[542] Die ausweisrechtlichen Vorschriften bieten daher auch keine Rechtsgrundlage für Sistierungen und Personalienfeststellungen,[543] sondern stellen lediglich eine Rechtsgrundlage für Personalienüberprüfungen bzw. Personalienkontrollen dar.[544] Das Personalienüberprüfungsrecht ergibt sich auch aus der allgemeinen Polizeiaufgabe, entweder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen, oder strafbare Handlungen zu verhindern bzw. zu erforschen.

---

540) BayObLG in die Neue Polizei 1960 S.145; König Anm.II, 7 zu Art. 14 bayerPAG

541) So Samper Rdnr. 4 zu Art. 14 bayerPAG; Hoffmann in DVBl. 1967 S. 752

542) § 3 Abs. 1 v BPersAG

543) So auch Reder S. 53

544) Personalienkontrollen dienen nur der Überprüfung der bekannten Personalien einer Person aus gegebenem Anlaß in absehbarer Zeit.

Diese polizeiliche Aufgabe hat daher ihren Niederschlag auch in den Polizeigesetzen der Länder sowie im Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes gefunden.[545] Diese Regelung der Identitätsfeststellung in den Polizeigesetzen ist kein Widerspruch zu dem bisher Ausgeführten, da die Identitätsfeststellung selbst noch keine Zwangsbefugnisse verleiht. Die Zwangsbefugnis ergibt sich dann erst aus der StPO, da die Nichtangabe oder unrichtige Angabe der Personalien ordnungswidrig ist. So enthält § 54 OWiG richtigerweise, daß derjenige, der eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 begeht, von den Polizeibeamten festgenommen werden kann.

Da somit die Ausweispflicht und das Personalüberprüfungsrecht die Anhalte- und Sistierungsbefugnis nicht mitumschließt, ist weiterhin zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen diese Anhaltung und Sistierung vorgenommen werden kann.

---

545) § 10 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes lautet:

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,

1. zu Abwehr einer Gefahr,
2. zur Aufklärung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
3. an Orten an denen erfahrungsgemäß Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung treffen, Straftäter sich verstecken oder an denen Personen der Prostitution nachgehen, oder,
4. wenn sie sich in oder in unmittelbarer Nähe von Verkehrs- o. Versorgungsanlagen, Verkehrs- oder Versorgungseinrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden, Vertretungen anderer Staaten oder anderen besonders gefährdeten Objekten aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen.

(2) Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten und verlangen, daß er mitgeführte Ausweispapiere vorzeigt und

d. Anhalte- und Sistierungsbefugnis der anläßlich einer Razzia betroffenen Personen

Nachdem gegenüber der Polizei eine Ausweispflicht besteht, bedarf es der Prüfung ob die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung Personen anhalten und möglicherweise mit auf die Polizeiwache nehmen darf, um ihre Identität festzustellen. Die Praxis der Polizei geht dahin, daß Personen jederzeit angehalten werden und diejenigen, die sich nicht ausweisen können oder bei denen Zweifel an der Gültigkeit des Ausweises oder der Richtigkeit der Angaben bestehen, mit auf die Polizeiwache genommen, damit sie dort überprüft werden können. Die Polizei nimmt ihre Rechtsgrundlage für eine derartige Maßnahme aus den Vorschriften über die Sistierung in den einzelnen polizeilichen Ländergesetzen.[546]

Wie verworren jedoch die Ansichten über die Zulässigkeit derartiger Maßnahmen nach den Polizeigesetzen der Länder sind, wird von Reder in seiner Dissertation über die Sistierung nach dem bayerischen PAG ausführlich dargelegt.[547]

---

aushändigt. Der Betroffene kann zur Dienststelle gebracht und festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter Zwang bzw. unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsschein vorgezeigt und ausgehändigt wird, wenn der Betroffene aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.

546) Siehe unter Ziff. 440) und 441)

547) Vgl. Reder S. 26,27,28 - "Wenn man die zu dieser Thematik bisher erschienene Literatur durchliest, kommt man zwangsläufig zu der Feststellung, daß manche Autoren die Sistierung - zumindest in der Form der Anhaltung - als eine einfach zulässige Maßnahme betrachten. Dabei werden die unterschiedlichsten Auffassungen vertreten. So wird behauptet, die Sistierung sei eine nach Polizeirecht zulässige Amtshandlung, die stets eine gewisse Zeit erforderlich, vielleicht nur einige Minuten, vielleicht aber auch wenn eine fernmündliche Rückfrage bei der vom Betroffenen angegebener Meldebehörde notwendig sei, bis zu einigen

Unter Sistierung bzw. Zwangsgestellung versteht man jede polizeiliche Freiheitsentziehung in den Fällen, in denen die Polizei Veranlassung hat, einer Persönlichkeit aus Gründen der Aufklärung des Sachverhaltes oder der persönlichen Verhältnisse die Bewegungsfreiheit zu entziehen.[548] Nach § 2 I des Ges. über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen v. 29. 6. 56 (FEG) liegt eine Freiheitsentziehung vor, wenn eine Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem Gefängnis, einem Haftraum einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt untergebracht wird. Diese Begriffsbestimmung in § 2 I FEG ist aber für Art. 104 GG zu eng. Zweck des Art. 104 GG ist es, den einzelnen Bürger gegen den Entzug seiner Bewegungsfreiheit zu schützen. Ausschlaggebend kann daher für das Vorliegen einer Freiheitsentziehung ohne Rücksicht auf das Mittel ihrer Durchführung nur der Erfolg sein, nämlich das Festhalten einer Person durch die öffentliche Gewalt an einem bestimmten Ort.

Stunden (Drews-Wacke S.103); andere erblicken in der Anhaltung einen Eingriff in ein polizeifestes Grundrecht, betrachten aber die Verbringung zur Dienststelle als Freiheitsberaubung (Ule-Rasch S.71 Rdnr. 21,22; RGSt Bd.13 S. 426 ff.) manche sehen in der Verbringung weder eine vorläufige Festnahme (Drews-Wacke S.103; OLG Neustadt in NJW 1962 S.1028) noch eine Freiheitsentziehung (Retzlaff-Pausch S. 168; Dürig in AöR 79(1953) S.80 Fußnote 71) weil sie nicht von der Legaldefinition des §2 des Ges.über das Gerichtl.Verf. erfaßt werde oder bei ihr das die Freiheitsentziehung beinhlatende Moment der Dauer fehle, weshalb es sich lediglich um einen Polizeigewahrsam handele (Dürig, aaO.,). Es wird auch die Ansicht vertreten, durch die Verbringung werde die Freiheit beschränkt (Hoffmann in DVBl.1967 S. 752; auch amtliche Begründung S.20)."
"....ein weiterer Grund für die Schwierigkeiten, die die zitierten Autoren mit der Zulässigkeit haben, dürfte wohl darin zu finden sein, daß für den norddeutschen Raum im allgemeinen eine Generalklausel die Rechtsgrundlage

Die Mitnahme zur Wache oder eine andere nahegelegene Polizeidienststelle zwecks Personalienfeststellung ist im Gegensatz zu einigen Stimmen in der polizeirechtlichen Literatur[549] eine Freiheitsentziehung, auch wenn sie weniger als 1 Stunde dauern sollte.[550] Ist einem Betroffenen die Bewegungsfreiheit genommen, so ist die Freiheitsentziehung vollendet, ganz gleich wie lange sie gedauert hat. Insbesondere ist die Frist des Art. 104 Abs.2 S.3 GG nicht entscheidend.[551] Durch die Verbringung einer Person zur Dienststelle wird ihre Bewegungsfreiheit aufgehoben. Sollte sich die Person weigern, wird sie zwangsweise, d.h. unter Anwendung körperlicher Gewalt, zur Dienststelle gebracht. Leistet der Betroffene dort noch Widerstand oder versucht er zu entkommen, wird er gefesselt. Nachdem die Personalien festgestellt sind, wird der Betroffene wieder entlassen. Dieser Vorgang kann durchaus weniger als 1 Stunde betragen. Wollte man den Befürwortern beispielsweise einer Stundenfrist

---

für die Sistierung bildet und gerade diese Generalklausel doch erhebliche Probleme in verfassungsrechtlicher Hinsicht aufwirft. In diesen Schwierigkeiten spiegelt sich auch eine gewisse Rivalität zwischen dem System der Generalklausel des norddeutschen Raumes und dem System der Spezialdelegation des süddeutschen Raumes wieder. Denn hier hat die Maßnahme der Sistierung ihre bestimmte gesetzliche Regelung erfahren.

548) Vgl. B.Kern S. 48

549) Man kann entgegen der Ansicht in der polizeirechtlichen Literatur nicht die Notwendigkeit einer Maßnahme feststellen und von daher auf die Zulässigkeit zu schließen versuchen.

550) So auch Stümper, DÖV-Bad-Württ.VerwBl 1962 S.69 - "Selbst wenn diese zeitlich und wirkungsmäßig nur schwach in Erscheinung treten mag, so handelt es sich doch artmäßig um eine eigentliche Freiheitsentziehung und nicht um eine bloße Freiheitsbeschränkung im engeren Sinne,

folgen, würde sich sofort die Frage stellen, weshalb die Grenze nicht bei einer halben Stunde bzw. eineinhalb Stunden, bei zwei oder acht Stunden zu ziehen sei. Eine Sistierung erstreckt sich oftmals über mehrere Stunden, insbesondere wenn der Sistierte Angaben verweigert oder unrichtige Angaben macht. Die Außerachtlassung der Dauer der Freiheitsentziehung entspricht auch der Rechtsprechung. Das RG hatte schon 1880 und 1886[552] entschieden, daß der erzwungene Gang zur Wache auch bei dortiger sofortiger Entlassung des Sistierten als Freiheitsentziehung und damit als Freiheitsberaubung anzusehen sei. Diese Auffassung ist richtig, da dem Betroffenen der Gebrauch der persönlichen Freiheit genommen wird. Es ist ihm die Möglichkeit verschlossen, nach seinem Willen einen Ort oder Raum zu verlassen. Für die Vollendung der Freiheitsberaubung ist dies ausreichend, auch wenn die Freiheitsberaubung ein Dauerdelikt ist.[553]
In anderen Entscheidungen hat das Reichsgericht ein Einsperren für 2 - 3 Minuten[554]

---

weil der Sistierte nach dem Anhalten dazubleiben bzw. dem Beamten zu folgen hat, also im Augenblick seinen Aufenthaltsort nicht mehr frei bestimmen kann.

551) A.A. Dürig in AöR 79 (1953) S. 80 Fußnote 71

552) RGSt Bd. 2 S. 292 ff.; RGSt Bd. 13 S. 426 ff.

553) Die Dauer hat nur für das Strafmaß eine Bedeutung aber nicht für die Strafbarkeit.

554) RGSt Bd. 33 S. 234, 235, 236

oder der BGH[555] ein halbstündiges Einsperren als Freiheitsentziehung bezeichnet bzw. genügen lassen. Auch der Zweck der Maßnahme ist für die Unterscheidung, ob eine Freiheitsentziehung vorliegt, nicht geeignet. Man könnte hier wie einige Autoren auf den Gedanken kommen, daß nur solche Maßnahmen als Freiheitsentziehungen anzusehen sind, bei denen der Entzug der Bewegungsfreiheit im Vordergrund steht - also nicht solche Maßnahmen, die in erster Linie auf einen ganz anderen Zweck gerichtet sind - wie Personalienfeststellungen, Herstellung erkennungsdienstlicher Unterlagen usw.[556] Da Art. 104 GG aber Schutz gegen Beeinträchtigungen der körperlichen Bewegungsfreiheit schlechthin bieten soll, kann es bei der Begriffsbestimmung der Freiheitsentziehung auf Motivationen der Maßnahme ebensowenig wie auf die Mittel des Freiheitsentzuges ankommen.[557] Entscheidend ist alleine der Erfolg, der Entzug der Bewegungsfreiheit.

Bei einem solchen Verständnis der Freiheitsentziehung macht die Einordnung der "Verbringung zur Dienststelle" keinerlei Schwierigkeiten mehr. Die Verbringung zur Dienststelle ist eine Freiheitsentziehung.[558] Da es sich somit bei der Sistierung um eine Freiheitsentziehung, also einen Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person handelt, ist sie nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes (Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG) unter Beachtung der Vorschriften des Art. 19 GG möglich.

---

555) BGHSt Bd. 14 S. 314 ff. (315)
556) Vgl. Koschwitz S. 42 (Fn 94)
557) So richtig Koschwitz S. 42; Dürig in Maunz-Dürig-Herzog zu Art. 104 GG Rdnr. 6
558) So Franz in NJW 1969 S. 218; Reder S. 37

Bei der Anhaltung handelt es sich nicht um eine Freiheitsentziehung, jedoch um eine Freiheitsbeschränkung. Sie ist darin zu sehen, daß eine Person gegen ihren Willen durch die öffentliche Gewalt daran gehindert wird, einen bestimmten ihr an sich tatsächlich und rechtlich zugänglichen Ort oder Raum aufzusuchen und sich dort aufzuhalten. Durch die Anhaltung wird der betroffenen Person geboten, von der körperlichen Bewegungsfreiheit keinen weiteren Gebrauch mehr zu machen, indem sie die körperliche Bewegung - im Falle der Fortbewegung - einzustellen bzw. - im entgegengesetzten Falle - nicht aufzunehmen hat.[559]

Als förmliches Gesetz zur Anhaltung und Sistierung bei der Erforschung strafbarer Handlungen kann daher nur die StPO in Frage kommen. Daß polizeiliches Landesrecht als Rechtsgrundlage nicht herangezogen werden kann, wurde schon wiederholt ausführlich dargelegt. Alle derartigen Versuche, polizeiliches Landesrecht heranzuziehen, sind zum Scheitern verurteilt. Die vereinzelt geäußerte Ansicht,[560] daß § 163 zwar nicht als Rechtsgrundlage für die Sistierung, jedoch für die Anhaltung bilde, ist unzutreffend, da diese Meinung verkennt, daß bereits die Anhaltung einen Eingriff in das Recht auf Freiheit derPerson darstellt. § 163 kann somit keine Rechtsgrundlage bilden für die Sistierung weder in der Erscheinungsform der

559) So auch Reder S. 31

560) So Hoffmann in DVBl 1967 S. 753; vgl. auch Koschwitz S. 51 : "Die bloße Anhaltung am Ort der Razzia bis zur ersten Überprüfung(Grobsortierung) und Entscheidung über die Mitnahme zur Dienststelle ist dagegen-falls die Polizei keine präventiven Zwecke(mit)verfolgt und daher das Polizeirecht nicht eingreift - schon nach § 163 zulässig, weil insoweit anders als bei FE,Beschlagnahme,Durch-

Anhaltung noch der Mitnahme zur Wache.[561] Rechtsgrundlagen für die Sistierung können allein nur in den Bestimmungen des § 127 und § 54 OWiG gefunden werden. Hiernach kann eine Person zur

---

suchung und der Untersuchung eine abschließende Regelung in anderen Bestimmungen der StPO nicht enthalten ist" - Koschwitz zitiert an dieser Stelle zu Unrecht B.Kern für diese Meinung. Kern ist der Ansicht, daß auch die Anhaltung eine Freiheitsbeschränkung darstellt die ihre Rechtsgrundlage nicht in § 163 haben kann.

561) So auch heute die einhellige Rspr. Das RG hatte in seinem Urt. v. 19.3. 1886 noch eindeutig festgestellt, daß § 163 der Polizei auch die Befugnis zur Vornahme von Sistierungen gebe. In seinem Urteil v. 5.4.1895 (RGSt Bd. 27 S. 155 ff.) rückte dagegen das RG von dieser umfassenden Auslegung des § 163 ab und vertrat nunmehr die Auffassung, daß Eingriffe in die persönliche Freiheit nicht einem freieren Ermessen der Polizei nach § 163 unterliegen sollen, wenn die Voraussetzungen des § 127 nicht gegeben sind. In dem entschiedenen Falle war jemand auf frischer Tat ertappt worden, der aber nicht der Flucht verdächtig war. Die Prüfung der angebotenen Legitimation hatte der Polizeibeamte abgelehnt und den Betroffenen mit zur Wache genommen. In diesem Falle hat das RG bei der Frage der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung die Heranziehung des § 163 verneint, dafür aber den § 127 als Prüfungsgrundlage angenommen, da sonst der Polizei bei Eingriffen in die persönliche Freiheit ein ziemlich freies Ermessen eingeräumt worden wäre. Mit Urteil v. 11.7.1899 hat das RG seine bisherige Auffassung endgültig aufgegeben und in einer Reihe von Entscheidungen die Meinung vertreten, daß Eingriffe in die persönliche Freiheit nur nach den Vorschriften der §§ 112 ff. zulässig wären und § 163 nur im allgemeinen die Richtung der jenen Beamten zum Zweck und im Interesse der Strafverfolgung zugewiesenen Tätigkeit bezeichnete und hieraus eine Einschränkung der in § 127 gewährten Garantien der persönlichen Freiheit nicht hergeleitet werden könnte (so RGSt Bd.32 S. 271; Bd. 38 S.374; Bd. 67 S. 351; RG in JW 1931 S.1563) Diese Ansicht des RG hat sich durchgesetzt und ist heute h.M. Das BayObLG hat mit seinem Urt. v. 11.2.1959 (BayVBl 1959 S. 162 ff.) nochmals ausdrücklich bestätigt, daß Sistierungen nicht auf § 163 gestützt werden können, weil diese Vorschrift nur die polizeiliche Aufgabe zur Erforschung strafbarer Handlungen umreißt, aber nichts über die Mittel aussagt, die der Polizei für die Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung stehen.

Personalienfeststellung festgenommen werden, wenn sie auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. § 127 gibt aber nur das Recht zu einer Freiheitsentziehung um die Personalien einer Person festzustellen, ob auf der Polizeiwache oder einem anderen Ort spielt keine Rolle. Diese Befugnis zur Freiheitsentziehung ist aber nur gegen den auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten oder gegen den, bei dem die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen, gegeben. Sie ist nicht erlaubt zur Erforschung einer strafbaren Handlung oder wegen einer Aussageverweigerung vor der Polizei.[562] Die Festnahmebefugnis ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Persönlichkeit sofort festgestellt werden kann. Wenn die Persönlichkeit aber sofort festgestellt werden kann, ergibt sich die Frage, ob auf der Grundlage des § 127, der die Möglichkeit der Freiheitsentziehung gibt, die freiheitsbeschränkende Maßnahme der Anhaltung zur Personalienfeststellung möglich ist. Die Rspr. bejaht diese Frage.[563] Sie begründet dies damit, daß unter den Begriff der Festnahme auch eine vorübergehende Freiheitsentziehung zur Persönlichkeitsfeststellung falle, denn das Recht zur Festnahme als der weitergehenden Maßnahme schließe auch die Befugnis zur Freiheitsbeschränkungen ein, die nur vorübergehend bis zur Feststellung der Personalien des Beschuldigten aufrecht erhalten werden sollen. Dieser Schluß "a maiore ad minus" ist zulässig und entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen.[564] Die Polizei hat bei ihren Eingriffen ständig den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat dabei das am

562) Vgl. Reder S. 59; BayObLG in die Neue Polizei 1957 S. 35

563) RGSt Bd. 59 S. 113, 114; BayObLG in BayVBl. 1959 S. 95

564) So Reder S. 61; vgl. auch Mayer Alexander in DÖV 1960 S. 133; Emmerig in die Neue Polizei 1960 S. 20

wenigsten einschneidende Mittel anzuwenden, welches den gewollten Erfolg herbeizuführen geeignet ist. Die Polizei hat sich mit der Maßnahme der Anhaltung zu begnügen, wenn dadurch die Personalienfeststellung erfolgen kann. Da der Polizei durch § 127 das Festnahmerecht gewährt wird, hat sie nach dieser Bestimmung erst recht die Befugnis der Anhaltung. Eine andere Auslegung würde mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht in Einklang stehen.[565)]

Aber es gibt auch andere Rechtsgrundlagen, die der Polizei oder den zuständigen Organen eine Anhaltebefugnis verleihen.
Nach § 36 Abs. 1 S. 1 StVO ist den Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten. Nach Abs. 5 dürfen Verkehrsteilnehmer auch zur Verkehrskontrolle und zu Verkehrszählungen angehalten werden.[566)] Zwar erfolgt dieses Anhalterecht nicht zur Sistierung, sondern zur Überprüfung der Einhaltung verkehrsrechtlicher Bestimmungen, also ob das Fahrzeug sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet und ob der Fahrer die nötigen Papiere besitzt und bei sich führt. Primär verfolgt diese Bestimmung einen präventiven Zweck, sekundär hat sie auch für die Strafverfolgung Bedeutung, da der heutige Rechtsbrecher in aller Regel motorisiert ist und daher bei Verkehrskontrollen anläßlich der Überprüfung der Papiere leicht in das Netz der Polizei gehen kann - sei es, daß die Person im Fahndungsbuch zur Festnahme ausgeschrieben ist, sei es, daß sie sich durch sonstiges Verhalten einer strafbaren Handlung verdächtig macht.

---

565) So auch Reder S. 61
566) Ermächtigung ist § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß das Anhalterecht nur den Fahrer trifft. Soll es auch den Mitfahrer treffen, so bedarf es anderweitiger Rechtsgrundlagen.

Diese Verkehrskontrollen, die nach der StVO im Rahmen der Verkehrssicherheit möglich sind, werden insbesondere in letzter Zeit, anläßlich der Fahndung nach Terroristen ausschließlich zu Fahndungszwecken mißbraucht. Durch diese Regelung in der StVO besteht die ständige Gefahr der Gesetzesumgehung. Dieser Gesetzesumgehung wird Vorschub geleistet durch zweifelhafte Ausführungen der Kommentatoren zur StVO.[567] So führt Jagusch[568] u.a. aus, daß nur die aktuelle Verbrechensbekämpfung es rechtfertigt zei-tweise ganze Ortschaften oder Straßenabschnitte abzusperren und jeden Verkehrsteilnehmer zu prüfen; Alkoholrazzien rechtfertigten so einschneidende Maßnahmen und Verkehrsbehinderungen nicht, weil erfahrungsgemäß allenfalls 0,5 % - 1 % der Kraftfahrer gemindert verkehrstüchtig oder verkehrsuntüchtig sind.
Der Auffassung von Jagusch und Müller kann nicht gefolgt werden, da die Vorschriften der StVO bzgl. einer Anhaltung zur Verkehrskontrolle und Verkehrszählung alleine den Zweck verfolgen, die Fahrzeugpapiere des Fahrzeugführers und die Vorschriftsmäßigkeit seines Fahrzeugs sowie dessen Ladung und Besetzung zu überprüfen. Reine Kfz.-Durchsuchungen, die häufig bei Kfz.-Kontrollen und Kfz.-Überprüfungen vorgenommen werden, sind nur dann rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen der §§ 102 ff. vorliegen. Wer anläßlich einer Verkehrskontrolle vorsätzlich

---

567) Müller, Straßenverkehrsrecht Bd. III, 22. Aufl. zu §§ 36, 37 StVO
Jagusch, Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl. zu § 36 StVO
568) Jagusch zu § 36 StVO Rndziff. 24

oder fahrlässig entgegen § 36 StVO ein Zeichen oder eine Weisung eines Polizeibeamten nicht befolgt, handelt nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG. Wer sich einer nach Abs. 5 angeordneten Kontrolle mit Gewalt entzieht, begeht ein Vergehen des Widerstandes nach § 113 StGB, hinter dem die Ordnungswidrigkeit nach § 36 StVO zurücktritt[569] und kann dann allerdings zum Zwecke der Fahndung und Strafverfolgung angehalten, durchsucht und vorläufig festgenommen werden.

Anhaltungen sind weiterhin möglich nach dem Geschlechtskrankheitengesetz,[570] dem Jugendschutzgesetz,[571] dem Zollgesetz,[572] und der Eisenbahn-,

---

569) § 17 Abs. 1 OWiG

570) Nach § 2 Abs.2 GeschlKrG obliegt den Gesundheitsämtern die Aufgabe der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Diese Bekämpfung umfasst nach§ 2 Abs. 1 S.1 Maßnahmen zur Verhütung, Feststellung, Erkennung und Heilung der Krankheit, sowie die vorbeugende und nachgehende Gesundheitsfürsorge. Zu diesem Zweck kann das Gesundheitsamt nach § 4 bzw. § 18 GeschlKrG die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangen, die Untersuchung anordnen oder den Betreffenden vorführen lassen.

571) Nach § 1 Abs. 1 JugendschutzG sind Kinder und Jugendliche, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, dem Jugendamt zu melden. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sind sie außerdem zum Verlassen des Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Der Vollzug dieser Vorschriften obliegt nach Art. 5O BayPAG der Polizei.

572) Nach §§ 67 Abs. 3, 71 Abs. 2 ZG hat jedermann auf den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Grenzwegen bzw. im Zollgrenzbezirk auf Verlangen der Zollbediensteten stehenzubleiben und sich über seine Person auszuweisen. Dieser zollamtlichen Prüfung hat sich der Betroffene nur an Ort und Stelle zu unterziehen. Das ZG gibt den Zollbediensteten jedoch nur die Möglichkeit der Anhaltung. Kann der Betroffene sich nicht ausweisen, so kann der Zollbedienstete ihn nicht zur Dienststelle verbringen, wo die Aufklärung über seine Person möglich ist. (anders die Kommentatoren zum Zollgesetz)

Bau- und Betriebsordnung.[573]

Ist eine Person aufgrund einer Personalienüberprüfung einer strafbaren Handlung verdächtig, so können gegen sie weitere Maßnahmen wie Durchsuchung und Untersuchung, Beschlagnahme von Gegenständen, Erkennungsdienstliche Behandlung, Verhaftung unter Beachtung der einzelnen Rechtsgrundlagen der StPO erfolgen. Alle Maßnahmen einschließlich der Anhaltung und Sistierung können unter Zwangsanwendung bei Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchgeführt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die rechtlichen Grundlagen der polizeilichen Fahndung nach Straftätern unzureichend sind. Nicht nur, daß wichtige Komplexe, wie die Razzia, überhaupt keine gesetzliche Grundlage gefunden haben, obwohl sie oft zahlreiche, unschuldige Personen trifft und damit ihre verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte nicht unerheblich einschränkt, sondern auch, daß wichtige Regelungen oftmals nur in Nebengesetzen zu finden sind, die die Arbeit der zuständigen Strafverfolgungsorgane nicht erleichtern.

---

573) Nach § 55 EBBO kann die Bahnpolizei im Rahmen des geltenden Rechts die nach pflichtgemäßen Ermessen notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Durch § 55 EBBO wird auf die Vorschriften der StPO und die landespolizeilichen Vorschriften verwiesen.

G. Gesetzgeberische Konsequenzen für eine effektivere Fahndung

I. Allgemeines

Wie ausführlich dargestellt wurde, reichen die derzeitigen Rechtsgrundlagen für die Strafverfolgungsorgane nicht aus, um eine effektive Fahndung nach Straftätern zu gewährleisten. Insbesondere muß die StPO klarstellen, daß Zwangsbefugnisse im Rahmen der Strafverfolgung ihre Rechtsgrundlagen nur in der StPO und nicht in den Zwangsbefugnissen der Polizeigesetze der Länder, die ausschließlich für die präventive Tätigkeit der Polizei da sind, finden können. Mit dem Ausweichen auf die Befugnisse der Polizeigesetze der Länder muß es endlich ein Ende haben, da dies nur deshalb geschieht, weil die StPO erhebliche Lücken enthält, die die Tätigkeit der Strafverfolger unnötig erschweren. Es ist selbstverständlich, daß bei einer Änderung oder Ergänzung der StPO nicht allein auf die polizeilichen Bedürfnisse abgestellt werden kann, sondern es sind auch die Rechte der einzelnen Bürger im Rahmen der geltenden Verfassung zu beachten. Jede gesetzliche Vorschrift muß die Interessen der Allgemeinheit am Schutze vor Rechtsbrechern und den Schutz der persönlichen Freiheit und Individualsphäre des Individuums berücksichtigen. Es müssen daher Gesetzesbestimmungen geschaffen werden, die beiden Interessensphären gerecht werden und die die Grundwerte unserer Verfassung immer im Auge behalten.

So muß beispielsweise der Begriff der Fahndung und die Zuständigkeit für die Fahndung in die StPO eingeführt werden. Auch die vordringliche Regelung der Massenfahndung oder Razzia muß endlich im Gesetz berücksichtigt werden, da diese bei

der Polizei mit Billigung der Staatsanwaltschaft ständig praktiziert wird. Es muß für den einzelnen Bürger meßbar sein, wann die Strafverfolgungsorgane im Rahmen einer derartigen Massenfahndungsmaßnahme in die Rechte der Einzelnen, teilweise Unverdächtigen, eingreifen dürfen. Neben der Einführung des Begriffs der Razzia im Gesetz bedarf es aber auch noch anderer Regelungen, die diesen Begriff ausfüllen. Wenn Razzien durchgeführt werden sollen, bedarf es der weiteren Regelung von Allgemeindurchsuchungen, der Ausweispflicht und der Sistierungen. Der Regelung dieser Maßnahmen bedarf es gerade deshalb, weil in der Rspr. und Lehre Konstruktionen geschaffen wurden, um die Zulässigkeit derartiger Freiheitsbeschränkungen Unverdächtiger herzuleiten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen aber nicht herleiten lassen. Zwar scheint es dieser Tage zum ersten Mal seit Jahrzehnten zu einer gesetzgeberischen Initiative anläßlich der terroristischen Gewalttaten für eine gesetzliche Regelung der Razzia zu geben,[574] dennoch muß abgewartet werden, wie letztendlich die StPO reformiert werden wird. Die derzeit vieldiskutierte Anti-Terror-Razzien-Regelung, die die Möglichkeit enthält Durchsuchungen von Wohnhäusern, Häuserblocks und Gebäudekomplexen durchzuführen, Kontrollstellen an Autobahnen, Bundesstraßen und Ausfallstrecken zur Überprüfung aller Kraftfahrzeuge zu errichten und neue Bestimmungen für Identitätskontrollen bei der Fahndung zu schaffen, ist besonders umstritten.

---

574) Vgl. SZ v. 6. 12. 1977 mit der Überschrift: "Neuer Zündstoff für die SPD-Fraktion, Kontroversen um Gesetzentwürfe über Anti-Terror-Razzien" und SZ v. 7. 12. 1977 mit der Überschrift: "Razziengesetze werden nochmals überprüft"

Einesteils wird diese vorgeschlagene Regelung als zu weitgehender Eingriff in die Freiheitssphäre des Bürgers und damit als schwerwiegender Eingriff in die rechtsstaatliche Ordnung angesehen, andererseits ist zu berücksichtigen, daß es sich bei dieser Regelung allein um ein gewisses Sonderrecht für die Bekämpfung terroristischer Gewalttäter handeln soll. Das bedenkliche an einer derartigen Regelung ist sicherlich die Tatsache, daß nicht das bisherige rechtswidrige Verhalten der Strafverfolgungsorgane im Rahmen der Fahndung nach Straftätern Anlaß für diese gesetzgeberische Aktivität war, sondern allein die Herausforderung des Staates durch einige wenige, angeblich politisch motivierte, Gewalttäter.

An dieser Stelle kommt es weniger auf besondere Anti-Terror-Gesetze an, auch wenn sie in der StPO ihren Niederschlag finden sollten, denn die hier vorgeschlagenen Regelungen und Gesetzesänderungen sollen über die Zeit nach dem Terrorismus auch noch Bestand haben.

II. Einzelregelungen

Im einzelnen bedarf es aufgrund meiner bisherigen Ausführungen folgender Änderungen bzw. Neuregelungen in der StPO:

1.

§ 163 müsste insoweit ergänzt werden, daß zwar die Staatsanwaltschaft Herr des Ermittlungsverfahrens bleibt, jedoch die Polizei Herr der Fahndung wird. Weiterhin müsste in § 163 das Problem der Razzia (Massenfahndung) Eingang finden. Auch die Fahndung in den Massenmedien bedarf der gesetzlichen

Regelung, da die Freiheit des Einzelnen vor unnötigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt geschützt werden muß.

§ 163 könnte daher etwa folgendermaßen lauten:

Erster Zugriff der Polizei

§ 163 I,1 Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (alte Fassung)

,2 Insbesondere haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes die notwendigen Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.
(neu)

II. bleibt

Nach § 163 müssten dann neue §§ eingeführt werden, die folgendermaßen lauten könnten:

§ 163 a Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes können Massenfahndungen (Razzien) durchführen, wenn Straftaten gegen Leib und Leben oder gegen die öffentliche Sicherheit begangen werden und die Gefahr besteht, daß sich derartige Straftaten wiederholen (Wiederholungsgefahr)

(neu)
Der bisherige § 163 a wird § 163 e

§ 163 b Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes können sich bei Massenfahndungsmaßnahmen der Massenmedien (Presse, Funk, Fernsehen) bedienen. Fahndungen in Massenmedien dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn eine Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist.

(neu)

§ 163 c	Art und Umfang aller Fahndungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß und zur Bedeutung der Straftat stehen. (neu)
§ 163 d	Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen. (bisher § 163 Abs. 2 - alte Fassung
§ 163 e	bisheriger § 163 a (alte Fassung)

Begründungen:

Zu § 163 Abs. 1 S. 2: Die Polizei ist nach der StPO für den ersten Zugriff verantwortlich. Es ist daher nur konsequent, wenn auch im Gesetz bestimmt wird, daß die Polizei für die Fahndung zuständig ist, denn nur sie verfügt über die notwendige Ausbildung und über einen Fahndungsapparat mit allen ihren technischen Hilfsmitteln. § 34 Abs. 1 RiStBV wäre insoweit abzuändern, da er mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Die Staatsanwaltschaft würde durch die Abänderung der Vorschrift keinerlei Machtbefugnisse einbüßen, da sie weiterhin Herr des Ermittlungsverfahrens bleibt.

Zu § 163 a: Diese Regelung in der StPO ist dringend erforderlich, da über die Zulässigkeit der Massenfahndung oder auch Razzia genannt, seit fast 100 Jahren gestritten wird und sie dennoch bis zum heutigen Zeitpunkt keine befriedigende

Lösung gefunden hat. Welche einzelnen Zwangsbefugnisse den Strafverfolgungsbeamten bei der Massenfahndung zustehen, ergibt sich dann aus den einzelnen in der StPO geregelten Zwangsbefugnissen. Hierher gehören auch die Allgemeindurchsuchung und Sistierung, die neu in die StPO aufgenommen werden müssen.

Zu § 163 b: Schon heute werden ständig in den Massenmedien Fahndungen nach Personen, die dringend verdächtig sind, Straftaten begangen zu haben, ausgestrahlt. Hierbei ist zu beachten, daß derartige Maßnahmen in erheblicher Weise in die Persönlichkeitssphäre oder Freiheitssphäre des Verdächtigen eingreifen, da seine Schuld nicht festgestellt oder bewiesen ist. Trotz dieser erheblichen Eingriffe in die Individualsphäre ist eine gesetzliche Regelung bisher nicht erfolgt. Bei einer Regelung muß darauf geachtet werden, daß als wesentliches Kriterium ein dringender Tatverdacht einer nicht unerheblichen Straftat (erheblicher Unrechtsgehalt) gefordert wird, da es ein tiefer Eingriff ist, wenn das Bild des Betroffenen, Details aus seinem Leben Tausenden oder gar Millionen von Lesern oder Fernsehzuschauern bekannt gemacht wird. Es ist hierbei selbstverständlich, daß die Beurteilung des Begriffs "erheblicher Unrechtsgehalt" nicht nach den Gesetzen der Boulevard-Publizistik, sondern sich nach dem juristisch geprägten Begriff richten muß. Es kann aber auch nicht nur um Mord- und Totschlagsdelikte gehen, sondern um praktisch alle Delikte. Ein Serientäter, der am laufenden Band alten Rentnern jeweils DM 50,-- oder DM 100,-- abnimmt ist - was den Unrechtsgehalt angeht - sicherlich nicht sehr viel niedriger einzustufen als ein Mann, der das Geld mit der Pistole bei der Bank abhebt. Die Befürchtungen, daß derartige Sendungen von dem Publikum zu Denunziationen benutzt werden können,

haben sich durch die bisherige Praxis als haltlos erwiesen. Zunächst wäre zu sagen, daß nur bösartige Verdächtigung als Denunziation bezeichnet werden kann. In der Regel beziehen sich bei derartigen Fällen nur ganz wenige Hinweise auf die Person oder den möglichen gegenwärtigen Aufenthalt gesuchter Personen. Die Mehrzahl der Hinweise bringt Antworten auf Sachfragen oder kalte Spuren, Mitteilungen also über frühere Aufenthalte der Gesuchten, die keinen Anlaß zu einer aktuellen Fahndung geben, die aber später für die Rekonstruktion eines Tatablaufs oder des Reiseweges durchaus wichtig sein können.

Zu § 163 c: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muß gerade bei Fahndungsmaßnahmen mit ihren Zwangsbefugnissen besondere Beachtung finden. Aus diesem Grunde sollte dies in dieser Vorschrift noch einmal besonders zum Ausdruck kommen.

2.

Bei den Zwangsmaßnahmen nach der StPO müsste schon bei der Untersuchung nach den §§ 81 ff., insbesondere bei dem § 81 c berücksichtigt werden (Untersuchung des Nichtbeschuldigten), daß die Zweispurigkeit der Anordnung beseitigt wird. Nach dem geltenden Recht kann die Untersuchungsanordnung bei einer eventuellen Untersuchung des Nichtbeschuldigten bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch von der StA und ihren Hilfsbeamten angeordnet werden, unmittelbarer Zwang zur Durchführung der Anordnung bedarf jedoch der besonderen Anordnung des Richters.

§ 81 c könnte etwa folgendermaßen lauten:

§ 81 c Untersuchung beim Nichtbeschuldigten

I - V bisherige Fassung

VI. Bei Weigerung des Betroffenen gilt die Vorschrift des § 70 entsprechend. Unmittelbarer Zwang darf in der Regel nur auf besondere Anordnung des Richters, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch von der StA und ihren Hilfsbeamten angeordnet werden. Die Anordnung setzt voraus, daß der Betroffene trotz Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei der Weigerung beharrt oder daß Gefahr im Verzuge ist.

Begründung:
Die Zweispurigkeit der Anordnungsbefugnis führt zu unbefriedigenden Ergebnissen wenn man berücksichtigt, daß der Polizeibeamte oder Staatsanwalt die Untersuchung und der Richter ihre zwangsweise Durchführung anordnet. Die Anordnungsbefugnis der Exekutivorgane nach § 81 c Abs.V bei Gefahr im Verzuge (Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung) wird somit in Frage gestellt, da in aller Regel bei Gefährdung des Untersuchungserfolges auch für die Polizei die Möglichkeit bestehen muß, Zwang selbst anzuordnen. Für den Fall, daß die Anordnung des Richters noch eingeholt werden kann und möglicherweise Zwangsmittel nach § 70 angeordnet werden können, entfällt sowieso die Möglichkeit des Vorliegens von Gefahr im Verzug. Darüberhinaus ist die Konsequenz der derzeit geltenden Regelung sehr fragwürdig, da ein unfolgsamer Staatsbürger im Ergebnis besser gestellt ist als ein Einsichtiger.

3.

Wenn Massenfahndungsmaßnahmen möglich sind, genügen die Vorschriften über die Durchsuchung nach den §§ 102 ff. nicht mehr, da dort nur Durchsuchungen bei einem Verdächtigen oder bei einem Unverdächtigen nur dann erlaubt sind, wenn dort der Beschuldigte ergriffen werden kann oder wenn Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmte Gegenstände gefunden werden können. Hierzu müssen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Bei Massenfahndungen muß eine Allgemeindurchsuchung bestimmter Räume, Häuser usw. möglich sein. Es muß daher hinter § 103 eine neue Bestimmung eingefügt werden, die etwa folgendermaßen lauten könnte:

Allgemeindurchsuchung

§ 103 a Bei dem Verdacht begangener Verbrechen, bei gemeingefährlichen Straftaten nach den §§ 305-316 c, sowie bei Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 125 - 129 a können in Häusern, in welcher jedermann Zutritt hat, sowie in ganzen Ortschaften oder Teilen derselben Hausdurchsuchungen sowie Durchsuchungen von umschlossenen Räumen vorgenommen werden, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß eine solche Maßnahme auf Spuren strafbarer Handlungen oder der Entdeckung von Schuldigen führen werde.

§ 105 müsste dann ebenso ergänzt werden und könnte etwa folgendermaßen lauten:

Anordnung, Ausführung

§ 105 I,1 Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 GVG) angeordnet werden.

(alte Fassung)

I,2 Allgemeindurchsuchungen bedürfen immer der richterlichen Bestätigung, falls sie von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft angeordnet wurden.

(neu)

II. und III. alte Fassung

Begründungen:

Die derzeitigen Bestimmungen der StPO sind für Durchsuchungen im kleinen Umfange und nur zur Aufklärung eines einzelnen Straffalles gedacht. Unter diesen Umständen ist es daher gerechtfertigt, das Vorliegen eines bestimmten Verdachtes einer bestimmten strafbaren Handlung zu fordern. Bei einem Anwachsen der Straffälligkeit sind diese Schutzbestimmungen für den Einzelnen eine Gefahr für die Allgemeinheit, da sie verdächtige Einzelne begünstigt. Das Gesetz hat aber nicht den Einzelnen zu begünstigen, sondern auch die Allgemeinheit vor Straftätern zu schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, bedarf es der Allgemeindurchsuchung. Es ist hierbei folgerichtig, wenn die Voraussetzungen bei den Einzeldurchsuchungen nach den §§ 102, 103 an schärfere Voraussetzungen geknüpft werden müssen, als bei einer Allgemeindurchsuchung. Bei der Allgemein-

durchsuchung ist es deshalb unbedenklich, weil ein einzelner Hausbewohner nicht als des Verbrechens verdächtig bezeichnet wird. Eine Allgemeindurchsuchung ist daher nicht mit einem etwaigen Ehrennachteil einer Einzeldurchsuchung verbunden. Um die Allgemeindurchsuchung einzugrenzen, ist es erforderlich, daß sie nicht bei allen begangenen Delikten durchgeführt werden darf. Es müssen erhebliche Straftaten vorliegen, die die Allgemeinheit stark beeinträchtigen und bei denen Wiederholungsgefahr nicht auszuschließen ist. Auch auf den Begriff "Wahrscheinlichkeit" muß besonderer Wert gelegt werden, da nicht eine jede Vermutung genügen darf. Es müssen also bestimmte Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Straftat rechtfertigen. Die bloße Möglichkeit, daß eine strafbare Handlung begangen worden ist, darf nicht zum Einschreiten genügen.
Die generelle Bestätigung einer polizeilich angeordneten Allgemeindurchsuchung durch den Richter (§ 105 Abs. 1 S.2) sollte als Bremse für die ungerechtfertigt oder übermäßige Anordnung einer Allgemeindurchsuchung verstanden werden.

4.

Nach der geltenden Regelung steht die Durchsicht der Papiere anläßlich einer Durchsuchung nur der Staatsanwaltschaft zu. Diese Vorschrift ist sehr theoretisch und führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten, da es sich bei einer Durchsuchung kaum vermeiden lassen wird, daß Kriminalbeamte Kenntnis vom Inhalt verdächtiger Papiere erhalten. § 110 müüste daher dahin abgeändert

werden, als die Durchsicht der Papiere auch den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zusteht.

§ 110 könnte somit folgendermaßen lauten:

Durchsicht der Papiere

§ 110 I. Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten zu.

II. und III. behalten die alte Fassung

Begründung:

Diese Vorschrift, die nicht nur in der Rechtslehre sondern auch in der Praxis sehr umstritten ist, muß endlich den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Denn wollte man davon ausgehen, daß jegliche Durchsicht von Papieren durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft unzulässig sei, könnte sich die Staatsanwaltschaft in der Flut der dann sicherzustellenden Papiere nicht mehr retten, denn die Beamten müssten alle Papiere ganz gleich ob sie mit der Beschuldigung in irgendeiner Verbindung stehen oder nicht , sicherstellen. Um derartiges zu verhindern wird in der Lehre überwiegend die Ansicht vertreten, daß dem Polizeibeamten eine äußerliche Besichtigung der Papiere zur Prüfung der Frage, ob er die vorgefundenen Papiere dem Staatsanwalt zur Beschlagnahme vorleger muß, gestattet sein muß. Diese Ansicht steht aber in Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes. Danach ist auch eine Auslese der Papiere durch die Hilfsbeamten unzulässig, da ein Ansehen der Papiere ohne Kenntnisnahme derselben nicht möglich ist und von der Durchsuchung auch nicht abgrenzbar wäre. Nur eine nochmalige Gesetzesänderung kann hier Abhilfe schaffen.

5.

Allgemeindurchsuchungen anläßlich einer Massenfahndung sind aber nutzlos, wenn die Polizei nicht die Möglichkeit hat, Unverdächtige zu überprüfen und wenn nötig, sie zwecks Überprüfung mit auf die Polizeiwache zu nehmen. Um diesem Übel Abhilfe zu schaffen, könnte § 127 durch einen neuen § 127 a ergänzt werden und etwa folgendermaßen lauten:

Vorläufige Festnahme

§ 127 I. Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

II. Die Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen

(alte Fassung)

§ 127 a I. Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft können bei Bestehen eines Verdachtes von strafbaren Handlungen die Identität auch unverdächtiger Personen feststellen, soweit es dies zur Aufklärung begangener Straftaten bedarf.

(neu)

II. Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft können eine Person auch zur Dienststelle verbringen, wenn die Identität nicht auf andere Weise oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(neu)

III. Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

(alte Fassung)

Der alte § 127 a wird dann § 127 b.

Begründung:

Die derzeitige Regelung der vorläufigen Festnahme ist völlig unzureichend, da sie die Festnahme nur bei einem Eingreifen auf frischer Tat ermöglicht. Bei einer Massenfahndung werden mögliche Straftäter aber gerade nicht auf frischer Tat betroffen, sondern sie sollen erst nach einer Überprüfung möglicherweise gefunden werden. Derzeit muß die Polizei ihre Rechtsgrundlage für die Sistierung auch bei der Strafverfolgung aus den Polizeigesetzen der Länder nehmen. Durch die Einführung des neuen § 127 a würde eine klare Rechtsgrundlage geschaffen, die rechtswidrige Konstruktionen überflüssig machen und die zudem die Befugnisse der Polizei nicht erweitern würden. Eine derartige Regelung wäre auch eine logische Konsequenz aus den § 111 OWiG, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, wer einem zuständigen Amtsträger über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, dem Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert und § 54 OWiG, wonach derjenige, der eine Ordnungswidrigkeit

nach § 111 begeht und auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird von jedem Beamten des Polizeidienstes festgenommen werden kann, wenn seine Person nicht sofort feststellbar ist.

6.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß vorstehend aufgezeigte Möglichkeiten in der Gesetzgebung keine neuen Zwangsbefugnisse schaffen. Sie regeln derzeit nur ständig praktizierte - teilweise rechtswidrige - Maßnahmen der Strafverfolgungsorgane, die mit der geltenden Verfassung übereinstimmen. Würde der Gesetzgeber diese Regelungen in die StPO einführen, könnte der Rechtsfrieden zwischen Bürger und Staatsgewalt gefestigt und den Strafverfolgungsorganen eine bessere Fahndung ermöglicht werden.

Lebenslauf

Am 1. Juli 1942 wurde ich als Sohn des Universitätsprofessors Dr. Ludwig Holleck und der Dr. Lore Holleck geb. Finke in Straßburg geboren. In den Jahren 1949 - 1952 besuchte ich in Dettingen/Krs.Konstanz die Grundschule und von 1952 - 1956 das Gymnasium in Überlingen/Bodensee. Von 1956 - 1959 machte ich eine Lehre zum Industriekaufmann bei der Firma Byk - Gulden LombergGmbH in Konstanz, die ich mit der Kaufmannsgehilfenprüfung abschloß. Anschließend war ich bei dieser Firma als Kaufmännischer Angestellter tätig. In Abendkursen bereitete ich mich auf die Prüfung der Mittleren Reife vor, die ich 1961 erfolgreich ablegte. 1964 legte ich an der Oberrealschule des Frankenlandschulheimes Schloß Gaibach nach dreijähriger Schulzeit das Abitur ab. 1964 begann ich in Gießen mit dem Studium der Veterinärmedizin und wechselte nach der Neugründung der Juristischen Fakultät 1965 zu dieser über. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Gießen und Frankfurt bestand ich am 16. 2. 1970 die erste juristische Staatsprüfung. Nach meiner Eheschließung im März 1970 trat ich im Mai 1970 den juristischen Vorbereitungsdienst an. Während der Referendarzeit wurden meine beiden Kinder Sigrun und Gunther geboren.
Am 19. 7. 1973 bestand ich in Marburg das zweite juristische Staatsexamen. Am 17. 9. 1973 wurde ich vom Bayer. Staatsministerium der Justiz zum Reg. - Rat z.A. an der Justizvollzugsanstalt Ebrach und am 17. 9. 1976 zum Regierungsrat und Beamten auf Lebenszeit ernannt.